Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.	Eingeschränkte Aussagefähigkeit der Clearingliste	Es werden lediglich mitgeteilt, welche MaLo's in die Summen eingeflossen sind keine Mengen je MaLo und keine zugehörigen Lastprofile. Damit wird das auffinden von Abweichungen erschwert.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
Allgemeines	Zugleich gibt § 52 Absatz 3 MsbG vor, dass personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. Danach kann eine Pseudonymisierung grundsätzlich über eine alphanumerische Bezeichnung des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen, soweit im Übrigen die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Hierfür benennt das MsbG die Möglichkeit der Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie.	Unsere Interpretation dieses Absatzes: Ziel ist eine komplette Anonymisierung / Pseudonymisierung für alle Marktrollen. Dies bedingt ein strenges systemseitiges Unbundling zwischen NB und MSB - unabhängig von der Netzgröße/Anzahl der ZP/MaLo. Wie verhält sich die beschriebene Pseudonymisierung, wenn für bestimmte Gruppen keine fünf Anschlussnutzer zur Verfügung stehen? Datenmodell mit Aggregaten muss konkretisiert werden.	Eine Klarstellung dieses Absatz ist erforderlich, da er zu großen Interpretationsspielraum offen lässt.	badenovaNETZE GmbH
Allgemeines	Im Rahmen eines Austausches über ein DSGVO-konformes Vorgehen bei der Pseudonymisierung hat die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) gegenüber der Bundesnetzagentur zum Ausdruck gebracht, dass unter Zugrundelegung der gegenwärtig festgelegten Datenaustauschprozesse eine Pseudonymisierung unter Verwendung von Markt- oder Messlokations-IDs (Mal. o/Mel.o-ID)	Die Ausführungen bzgl. Datenschutz sind in Anbetracht des Vorhabens unzureichend, es besteht die Vermutung, dass der Datenschutz für die Legitimisierung des MaBiS-Hubs als Vorwand verwendet wird.  Der Originaltext wird nur im Zusammenhang des nachfolgenden Absatz verständlich. Einschätzungen zu der Umsetzung einer neuen Messwertverteilung und -verarbeitung sind erst nach deren Erarbeitung / Konsultation möglich.	Der Datenschutz wird als Grundlage für die Notwendigkeit des MaBiS-Hub dargelegt, jedoch ist die Ausführung hier deutlich zu kurz gehalten in Anbetracht der Veränderungen, die man anstrebt. Es werden keine alternativen Ansätze zur Problemlösung erörtert (wie z.B. einen Austausch der IDs nach einer gewissen Zeit) noch findet eine Gegenüberstellung der Nachteile eines strengeren Datenschutzes statt (z.B. Einbuße bei der Qualitätskontrolle / komplexe weniger ökonomische Prozesse)	badenovaNETZE GmbH
Allgemeines	Dem folgend leitet die Bundesnetzagentur nunmehr dieses Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Marktkommunikation mit dem Ziel ein, bis spätestens im Jahr 2030 eine Systematik der Messwertverteilung und - verarbeitung marktweit in Kraft zu setzen, die die Vorgaben des MsbG zur standardmäßigen Verarbeitung von Last- oder Zählerstandsgängen bei gleichzeitig DSGVO-konformer Ausgestaltung der Pseudonymisierung über das Jahr 2030 hinaus in geeigneter Weise sicherstellt.			badenovaNETZE GmbH
Allgemeines	Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verwendung von iMS und der damit einhergehenden Erfassung und Übermittlung von Zählerstandsgängen sind diese Anforderungen insbesondere auch innerhalb der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom systematisch und prozessual abzubilden.	Die Einführung/Rollout der iMS in den Markt läuft sehr schleppend. Daher sollte berücksichtigt werden, dass in den Fällen, bei denen eine Ablösung der bisherigen Prozesse durch iMS noch nicht ganz erfolgt ist, Übergangszenarien geschaffen werden.	Beispiel: Die im Punkt 1.1.11 genannte Abschaffung der TEP/TLP	badenovaNETZE GmbH

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. Allgemeines	Um diesen Anforderungen bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom gerecht zu werden, eröffnet die Beschlusskammer 6 mit dem vorliegenden Eckpunktepapier ein Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub). Die Beschlusskammer 6 nimmt dabei die notwendigen Anpassungen zum Anlass, um die bislang geltenden Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom insgesamt einer Revision zu unterziehen und unter Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten zukunfts- und leistungsfähig neu auszurichten. Neben der vom MsbG vorgesehenen Ausgestaltung verfolgt die Beschlusskammer 6 das Ziel, die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung spürbar zu entlasten.	Umbenennung nachgedacht werden.	Im Originaltext wird bereits auf Themen verwiesen die heute nicht Bestandteil der MaBiS sind, sondern auch andere Regelwerke (GPKE,WiM, etc.) betreffen. Daher wäre aus unsere Sicht der Name "Markdaten und Bilanzierungs-Hub Strom" (MBH-S) angebracht.	badenovaNETZE GmbH
Allgemeines	weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS Hub. Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt,	Zeitreihenversionen für den bilanzierenden Monat entstehen, ist ein IT basierter Vorgang und ist mit wenig personellen Aufwand verbunden. Diese Bilanzierungsläufe werden derzeit für eine Vielzahl von Qualitätskontrollen und	Aus unserer Sicht könnte es ein Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Qualitätssicherung / Innovation geben, das alle Marktrollen betrifft. Diese Punkte sollten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, ähnlich wie beim Konzept der nachhaltigen Entwicklung (wirtschaftlich, effizient, sozial gerecht, ökologisch tragfähig).	badenovaNETZE GmbH

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. Allgemeines	Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom	Wer übernimmt eine Qualitätskontrolle der Messwerte vom MSB?		badenovaNETZE GmbH
		Die Messwerte sind gualitativ nicht immer in Ordnung und bedürfen teilweise einer		SGGCOVAIVETEE GIIIDII
	Messwerte. Zugleich erhält er vom	bilateralen Abstimmung.		
	Netzbetreiber (NB) die erforderlichen			
	bilanzierungsrelevanten Stammdaten. Alle	Der NB ist abhängig von der Datenqualität des MSB. Er hätte keine Möglichkeit die		
	Informationen erreichen den MaBiS-Hub	Qualität der Daten zu kontrollieren, um sein Netz stabil zu halten und korrekte		
	ausschließlich unter Bezugnahme auf die	Abrechnungen zu erstellen. Der MSB hat aus der eigenen, beschriebenen Rolle		
	jeweilige MaLo-ID. Er verfügt jedoch nicht über	keine Motivation die notwendigen Aufgabenstellung der NB (z.B. Netzstabilität der		
	die Information, welcher Letztverbraucher sich	systemrelevanten Infrastruktur / Smart Grid / Redispatch) zu unterstützen.		
	hinter der MaLoID verbirgt. Der MaBiS-Hub			
	aggregiert die Einzelwerte zu	Die Energiewende wirkt sich insbesondere auch auf die Niederspannungsebene		
	Summenzeitreihen und stellt die Resultate	aus. Derzeit ist man im Aufbau von digitalen Zwillingen, um die Lastflüsse auch auf		
		dieser Ebene detailierter zu bestimmen. Wie können in einem digitalen Zwilling		
	Lieferanten (LF) und	geobasierte Informationen(wie z.B. Adresse), Stammdaten (wie z.B.		
	Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)) zur	Anschlussleistung) mit realen Lastgangdaten aus dem Netz verknüpft werden, um		
	Verfügung. Für die berechtigten Empfänger wird ersichtlich, welche MaLo-IDs in die	Engpässe zu bestimmen?		
	Aggregate eingeflossen sind. Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen	Wer ist der "unabhängige Dritte" der für die Qualitätkontrolle der Abrechnungen erforderlich ist? Wie wird sichergestellt, dass der unabhängig Dritte unabhängig		
	Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist,	agiert?		
	nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor. Die			
	bedarfsweise Übermittlung von			
	nichtaggregierten Werten juristischer Personen			
	bleibt möglich. Für die Klärung eventueller			
	Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den			
	Marktpartnern hinreichend aussagefähige			
	Clearinglisten zur Verfügung, so dass			
	eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten			
	behoben werden können. Die			
	abrechnungsrelevanten Tätigkeiten des MaBiS-			
	Hub stehen unter der fachkundigen Kontrolle			
Alleganging	durch unabhängige Dritte  Das nachfolgende Eckpunktepapier stellt die	Co jet orforderlich, doos doe Medell näher heechrichen wird		hadana METZE Cashii
Allgemeines	von der Beschlusskammer 6 angedachten	Es ist erforderlich, dass das Modell näher beschrieben wird.		badenovaNETZE GmbH
	Strukturmerkmale, nach denen zukünftig die			
	Bilanzkreisabrechnung Strom durchgeführt			
	werden soll, detaillierter dar und bietet allen			
	betroffenen Marktteilnehmern die Gelegenheit,			
	sich bereits in diesem frühen Stadium über			
	einen Konsultationsbeitrag bei der weiteren			
	Konkretisierung des skizzierten Modells			
	einzubringen. Mögliche Konsultationsbeiträge			
	können bis zum 12.11.2024 bei der			
	Beschlusskammer 6 eingereicht werden.			
	_			

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Die Beschlusskammer 6 beabsichtigt im Anschluss detailliert ausgestaltete Leitlinien sowie Prozessbeschreibungen zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten auszuarbeiten, zu konsultieren und diese danach festzulegen. Insbesondere anhand der in den festzulegenden Leitlinien zu beschreibenden organisatorischen und informationstechnischen Sachverhalten sowie auf Basis der fachlichen Prozessbeschreibungen sollen sodann die informationstechnischen Spezifikationen des MaBiS-Hub erstellt und die notwendigen Datenformate ausgeprägt werden. Im Anschluss erfolgt die informationstechnische Umsetzung			badenovaNETZE GmbH
Allgemeines	Der Abschluss des Festlegungsverfahrens ist für die erste Jahreshälfte 2026 vorgesehen. Die Produktivsetzung des von der Beschlusskammer 6 vorgesehenen MaBiS-Hub ist für die zweite Jahreshälfte 2028 angedacht. Das mit dem Eckpunktepapier vorgestellte Modell beschränkt sich zunächst ausschließlich auf die Modalitäten der Bilanzkreisabrechnung Strom. Es greift die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) kommunizierte Idee zur Umsetzung der pseudonymisierten Übermittlung der Zählerstandsgang- und Lastgangdaten ab 2030 auf und entwickelt diese weiter.			badenovaNETZE GmbH
Allgemeines	Einleitung	Ausgestaltung der Pseudonymisierung). Die Beschlusskammer 6 nimmt die notwendigen Anpassungen auch zum Anlass, die bislang geltenden Regelungen zur MaBiS insgesamt einer Revision zu unterziehen und unter Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten zukunfts- und leistungsfähig neu auszurichten. Hierbei ist es insbesondere Ziel der Beschlusskammer 6 die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten zu entlasten. Das BNetzA-Festlegungsverfahren baut auf der kürzlich erfolgten BNetzA-Festlegung BK6-24-174 zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem MsbG geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG) auf.	BDEW kommunizierte Idee zur Umsetzung der pseudonymisierten Übermittlung der Zählerstandsgang- und Lastgangdaten ab 2030 auf. Gegenüber den Vorschlägen des BDEW hat die BNetzA die Thematik mit dem vorliegenden Eckpunktepapier zur künftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) weiterentwickelt. Der BDEW nimmt daher insbesondere zu diesen Punkten Stellung. Die vorliegende Stellungnahme setzt dabei erste Impulse für den weiteren Dialog. Gerne bringt sich der BDEW auch in das weitere Verfahren mit seiner Fachexpertise sein. Aufgrund der Komplexität und der weitreichenden Auswirkungen eines MaBiS-Hub auf alle Marktbeteiligten ist die Berücksichtigung der Praxisperspektive essenziell.  Der BDEW bittet daher um Berücksichtigung der nachstehenden Punkte.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Allgemeines	Hierfür benennt das MsbG die Möglichkeit der Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie.	Die Anzahl der Anschlussnutzer sollte im MaBiS-Hub parametrierbar sein (passend zur Aussage in 2.6).	Ein Beispiel, um die Flexibilität und leichte Anpassbarkeit sicherzustellen. Aktuelle Vorgabe sind fünf Anschlussnutzer. Dies könnte bei einer gesetzlichen Anpassung im Rahmen eines Customizing angepasst werden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Produktivsetzung des von der	Der BDEW bietet an einen Vorschlag für eine Vorgehensbeschreibung sowie einen Zeitplan insbesondere hinsichtlich der Aspekte Parallelbetrieb und Go-Live zu erstellen.  Phasen des Zeitplans sind dabei aus Sicht des BDEW:  * Phase vor dem Parallelbetrieb  * Parallelbetrieb  * Ende Parallelbetrieb  * inkl. der Berücksichtigung der Übergänge von einer Phase zur anderen.  Dabei ist aus Sicht des BDEW insbesondere auch zu definieren, wie die Daten erstmalig in den MaBiS-Hub überführt werden.  Berücksichtigt werden muss dabei u.a.:  * Zeitpunkt, ab wann bestimmte Funktionalitäten umgesetzt sein müssen  * Überführung der Daten über ggf. phasenweises Hochfahren (NB1, NB2,).	Der BDEW kann aktuell die Intention des Parallelbetriebs (handelt es sich um das Ziel, die Performance zu überprüfen, die Funktionalität des Hubs, die Fähigkeit der Marktpartner?), insbesondere über einen solchen langen Zeitraums noch nicht nachvollziehen. Der BDEW würde sich hierzu über tiefergehende Rückmeldungen zu den offenen Punkten freuen. Der BDEW vermutet, dass dieser lange Zeitraum bereits Vorphase und Übergangsphase berücksichtigt. Zudem geht der BDEW davon aus, dass die Funktionalitäten des MaBiS-Hubs und dessen Performancefähigkeit bereits vor dem Parallelbetrieb ausreichend getestet wurden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Allgemeines	Einleitung, 9. Absatz: Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich	Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten juristischer Personen durch den MSB bleibt möglich	Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten ist nach Auffassung des BDEW Aufgabe des MSB, keine Aufgabe des MaBiS-Hub. Außerdem ist dazu eine Kennzeichnung (juristische/natürliche Person) durch den LF an der verbrauchenden Marktlokation nötig, erzeugende Marktlokationen werden immer als juristische Person gesehen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Allgemeines		Klarstellung, dass die MMM-Abrechnung nicht zur Bilanzkreisabrechnung gehört und weiterhin beim NB verbleibt.	Die MMM-Abrechnung ist im § 13 StromNZV zwischen NB und LF geregelt.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Allgemeines	Einleitung; S. 3 Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte. Zugleich erhält er vom Netzbetreiber (NB) die erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten.	Da der MaBiS-Hub zur Ausführung seiner Prozesse auf die Bereitstellung von bilanzierungsrelevanten Daten vom NB angewiesen ist, werden diese gemäß GPKE-Modell dem ÜNB in einer Nachricht des NB zur Verfügung gestellt. Der BDEW begrüßt, dass zukünftig nur eine Übergabe dieser Daten vom NB an den MabiS-Hub erfolgt. Die Bereitstellung bilanzierungsrelevanter Daten an andere berechtigte Marktpartner übernimmt dann der MaBiS-Hub mittels seiner Shared Data.	Damit wird sichergestellt, dass die Daten nur an einer Stelle zentral zur Verfügung stehen (Single Point of Truth) und die berechtigten Marktpartner darauf jederzeit zugreifen können. Ein Datenschiefstand zwischen den Marktpartnern und der Bilanzierung kann dadurch weitestgehend vermieden werden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Allgemeines	Einleitung, 9. Absatz: Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor	Gilt die Aussage zu Einzelwerten nur für 15 Minuten Werte oder auch für Monatswerte?	Der BDEW geht davon aus, dass sich hier Einzelwerte gemäß DSGVO nur auf 15 Minuten Werte bezieht. Die Aufschlüsselung auf Basis von Monatsenergiemengen muss zur Plausibilisierung als auch zum Clearing möglich sein.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Allgemeines	Abgrenzung der Aufgaben des MaBiS-Hub	Die Aufgaben des MaBiS-Hub enden, wie bisher auch die MaBiS, mit der energetischen Bilanzkreisabrechnung. Die Einbeziehung der kaufmännischen Bilanzkreisabrechnung wird ausgeschlossen.	Die Abgrenzung erfolgt aus folgenden Gründen: Die der kaufmännischen Bilanzkreisabrechnung zugrunde liegenden Bilanzkreisverträge sind je Übertragungsnetzbetreiber separat abzuschließen und bilden damit die Abrechnungsgrundlage. Daraus ergibt sich auch die ausschließliche buchhalterische Verantwortung je Übertragungsnetzbetreiber. Die Erweiterung der Aufgaben des MaBiS-Hub um die kaufmännische Bilanzkreisabrechnung würde eine Erweiterung des Funktionsumfangs von der Vertragsverwaltung für die Bilanzkreisverträge über die kaufmännischen Sachverhalte wie Fakturierung, Buchhaltung, bis hin zum Forderungsmanagement bedeuten, und über Gebühr in die unternehmerische Verantwortung eingreifen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines		Am 2. Oktober 2024 eröffnete die BNetzA das Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS- Hub). Die Bielefelder Netz GmbH (BiN) nimmt zu dem Eckpunktepapier sowie den spezifischen Fragestellungen der BNetzA Stellung.		Bielefelder Netz GmbH
		Die BNetzA, Beschlusskammer 6, verfolgt das Ziel, die involvierten Marktpartner von aufwändigen manuellen Schritten bei der Bilanzkreisabrechnung zu entlasten. Wir als Verteilnetzbetreiber (VNB) stellen jedoch fest, dass die Aufgaben der Bilanzierung und Aggregation seit vielen Jahren vollautomatisiert, nahezu fehlerfrei und täglich abgewickelt werden.		
		Aktuelle Herausforderungen ergeben sich hauptsächlich aus der Aufteilung der Aggregationsverantwortung zwischen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und VNB sowie aus den Vorprozessen, die Lieferantenwechsel, Messlokationsänderungen und die korrekte Datenerfassung durch die Messstellenbetreiber (MSB) betreffen.		
		Aus Sicht der BiN wäre es naheliegend und deutlich effizienter, die Aggregationsverantwortung wieder vollständig in die Hände der Verteilnetzbetreiber zurückzugeben und die Bilanzierung wie bisher dezentral fortzuführen.		
		Laut § 12 der Stromnetzzugangsverordnung sind "die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen [] verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen". Die Bielefelder Netz GmbH (BiN) sowie grundsätzlich jeder andere Verteilnetzbetreiber (VNB) kann dieser Verpflichtung am effizientesten und effektivsten nachkommen, wenn die folgenden fünf wesentlichen Faktoren berücksichtigt werden:		
		1. Verwendung des analytischen Lastprofilverfahrens o Sachgerechte, vollständige Aufteilung der nichtleistungsgemessenen Restlast auf kundengruppenspezifische Lastprofile. o Vermeidung einer VNB DBA.  2. Festlegung von netzbetreiberindividuellen tagesparameterabhängigen Last- und Einspeiseprofilen.  3. Tägliche Analyse und Bewertung von 1/4h-Einzelzeitreihen je MaLo hinsichtlich Messwertqualität. In der Folge: Einfordern von neuen qualitätsgesicherten Messwerten vom MSB und zeitnahe Nachbilanzierung von fehlerbehafteten Zeiträumen.  4. Tägliche Analyse der Energiebilanz. 5. Zielgerichtetes effizientes Clearing z.B. mit Lieferanten, zur Sicherstellung der korrekten Zuordnung aller MaLo's zu Bilanzkreisen in Kombination mit der zeitnahen Nachbilanzierung von fehlerbehafteten Zeiträumen.		
		Der Aggregationsverantwortliche des MaBiS-Hubs hat kein wirtschaftliches Eigeninteresse an den oben genannten Aktivitäten, insbesondere an den Punkten 3 und 5. Daher bleibt die Aufgabe des Clearings beim VNB, der in die Lage versetzt werden muss, diese zu bewältigen.		
		Solange der VNB die volle wirtschaftliche Verantwortung für die DBA trägt, muss er in der Lage sein, diese täglich zu überwachen und strukturell zu beeinflussen. Die Einführung des MaBiS-Hubs wird aus Sicht der BiN nicht dazu führen, dass der VNB auf eine Schattenbilanzierung verzichten kann, da er täglich eine Qualitätsbewertung aller relevanten Daten vornehmen muss, die Auswirkungen auf die DBA haben. Die Prozessbeschreibungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen.		

etc.  Ein wesentlicher Grund für die finanziellen Risiken der Netzbetreiberbilanzkreisbewirtschaftung des VNB liegt zudem in der	
Messdatenqualität der MSB. Es sollte ein Anreizsystem für die MSB zur Verbesserung der Datenqualität eingeführt werden. Darüber hinaus sollten die Kosten, die dem VNB aufgrund mangelhafter Messdatenqualität entstehen, dem jeweiligen Verursacher, also dem MSB, zugewiesen werden.	
Am 2. Oktober 2024 eröffnete die BNetzA das Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevahret Paten (MaBiS-Hub). Die Bliefelder Netz GmbH (BiN) nimmt zu den Ekpunktepapier sowie den spezifischer Pragestellungen der BNetzA Stellung.  Die BNetzA, Beschlusskammer 6, verfolgt das Ziel, die involvierten Marktpartner von aufwändigen manuellen Schritten bei der Bilanzkreisabrechnung zu entlasten. Wir als Verteilnetzbetreiber (VNB) stellen jedoch fest, dass die Aufgaben der Bilanzierung und Aggregation seit veilen Jahren vollautomatisiert, nahezu fehlerfrei und täglich abgewickelt werden.  Aktuelle Herausforderungen ergeben sich hauptsächlich aus der Aufteilung der Aggregationsverantwortung zwischen Übertragungsnetzbetreiberm (UNB) und VNB sowie aus den Vorprozessen, die Lieferantenwechsel, Messlokationsänderungen und die korrekte Datenerfassung durch die Messsellschieber (MSB) betreffen.  Aus Sicht der BiN wäre es nahellegend und deutlich effizienter, die Aggregationsverantwortung wieder vollständig in die Hände der Verteilnetzbetreiber zurückzugeben und die Bilanzierung wie bisher dezentral fortzuführen.  Laut § 12 der Stromnetzzugangsverordnung sind "die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen [] verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen". Die Bielefelder Netz GmbH (BiN) sowie grundsätzlich jeder andere Verteilnetzbetreiber (VNB) kann dieser Verpflichtung am eftizientesten und effektivisten nachkommen, wenn die folgenden fünf wesentlichen Faktoren berücksichtigt werden:	Netz GmbH

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc.	Uiginditext	1. Verwendung des analytischen Lastprofilverfahrens o Sachgerechte, vollständige Aufteilung der nichtleistungsgemessenen Restlast auf kundengruppenspezifische Lastprofile. o Vermeidung einer VNB DBA.  2. Festlegung von netzbetreiberindividuellen tagesparameterabhängigen Last- und Einspeiseprofilen.  3. Tägliche Analyse und Bewertung von 1/4h-Einzelzeitreihen je MaLo hinsichtlich Messwertqualität. In der Folge: Einfordern von neuen qualitätsgesicherten Messwerten vom MSB und zeitnahe Nachbilanzierung von fehlerbehafteten Zeiträumen.  4. Tägliche Analyse der Energiebilanz. 5. Zielgerichtetes effizientes Clearing z.B. mit Lieferanten, zur Sicherstellung der korrekten Zuordnung aller MaLo's zu Bilanzkreisen in Kombination mit der zeitnahen Nachbilanzierung von fehlerbehafteten Zeiträumen.  Der Aggregationsverantwortliche des MaBiS-Hubs hat kein wirtschaftliches Eigeninteresse an den oben genannten Aktivitäten, insbesondere an den Punkten 3 und 5. Daher bleibt die Aufgabe des Clearings beim VNB, der in die Lage versetzt werden muss, diese zu bewältigen.  Solange der VNB die volle wirtschaftliche Verantwortung für die DBA trägt, muss er in der Lage sein, diese täglich zu überwachen und strukturell zu beeinflussen. Die Einführung des MaBiS-Hubs wird aus Sicht der BiN nicht dazu führen, dass der VNB auf eine Schattenbilanzierung verzichten kann, da er täglich eine Qualitätsbewertung aller relevanten Daten vornehmen muss, die Auswirkungen auf die DBA haben. Die Prozessbeschreibungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen. Ein wesentlicher Grund für die finanziellen Risiken der Netzbetreiberbilanzkreisbewirtschaftung des VNB liegt zudem in der Messdatenqualität der MSB. Es sollte ein Anreizsystem für die MSB zur Verbesserung der Datenqualität ein Beither der	Degranding	EIII eichei
Allgemeines		Kosten, die dem VNB aufgrund mangelhafter Messdatenqualität entstehen, dem jeweiligen Verursacher, also dem MSB, zugewiesen werden.  Klarstellung, dass die MMM-Abrechnung nicht zur Bilanzkreisabrechnung gehört	Die MMM-Abrechnung ist im § 13 StromNZV zwischen NB und LF geregelt.	Bielefelder Netz GmbH
Augemenies		und weiterhin beim NB verbleibt.	Pro Minimar-Appreciation of the 2-13 Octobrides Associated App and the delegate	presented inerg dilling
Allgemeines	Seite 3:sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS-Hub.	Der AGV muss zwingend die Rolle des Abrechners übernehmen. Durch die Zusammenführung der beiden Rollen Abrechner und AGV werden zusätzliche Schnittstellen vermieden einschließlich aufwenduger Kommunikation.		Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Seite 3: Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor.	Die Verantwortung muss vollständig beim AGV liegen, incl. Monitoring und weiterer Qualitätssicherungsmaßnahmen. Nur so kann ein Überblick, wie viele Messwerte fehlen, bzw. die Qualität der Summenzeitreihen ist, beurteilt werden.	Bei einer möglichen Zentralisierung der Bilanzierung ist eine Auslagerung der Qualitätssicherung auf den VNB nicht zielführend und führt zum Risiko vermeidbarer Abweichungen (zusätzliche Schnittstellen, Kommunikationsfehler, etc.).	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Eineitung; S. 3 Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte. Zugleich erhält er vom Netzbetreiber (NB) die erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten.	Es ist notwendig, dass im MaBiS-Hub neben den erforderlichen Messwerten auch die bilanzierungsrelevanten Stammdaten des VNB vorgehalten werden. Aus Gründen der Datensparsamkeit ist es ratsam, die Daten ausschließlich im VNB-System und im MaBiS Hub zu halten. Zudem möchten wir an dieser Stelle betonen, dass wir aus Kosten- und Effizienzgründen perspektivisch nur den Aufbau und Betrieb "eines" zentralen Hubs für notwendige Prozessoptimierungen in der energiewirtschaft sehen.	Nur so wird sichergestellt, dass die Daten nur an einer Stelle zentral zur Verfügung stehen (Single Point of Truth) und die berechtigten Marktpartner darauf jederzeit zugreifen können. Ein Datenschiefstand zwischen den Marktpartnern und der Bilanzierung kann dadurch weitestgehend vermieden werden.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	Die Aggregation für alle Marktlokationen soll weiterhin ausschließlich beim NB erfolgen.	Durch die Verlagerung der Aggregation wird der NB nicht entlastet. Der Bilanzierungsprozess ist ein etablierter Prozess beim VNB, der reibungslos funktioniert und zusätzlich starke finanzielle Auswirkungen für die VNB hat. Wesentlich für die Qualität sind Stamm- und Bewegungsdaten - nicht die eigentliche Aggregation.  Fazit: Entlastung gering - finanzielle Risiken für VNB werden bei Verlagerung erheblich erhöht.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Der MaBiS-Hub aggregiert die Einzelwerte zu Summenzeitreihen und stellt die Resultate jeweils aktualisiert den Berechtigten (z.B. den Lieferanten (LF) und Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)) zur Verfügung.	Es fehlt der VNB als Datenempfänger.	Siehe unsere Kommentierung zu 1.1.4.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor.	Die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ist nicht mehr gegeben: Unplausibilitäten können nicht aufgelöst werden. Mindestens im Clearing Prozess müssen daher die einzelnen MaLos betrachtet werden.	Die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ist nicht mehr gegeben: Unplausibilitäten können nicht aufgelöst werden. Mindestens im Clearing Prozess müssen daher die einzelnen MaLos betrachtet werden.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	bedarfsweise Übermittlung von nicht aggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich	Es ist unklar, woher der Mabis Hub eine Unterscheidung zwischen juristischen und nicht juristischen Personen vornehmen kann, da ja keine personenbezogenen Daten dort geführt werden.	Eine Unterscheidung beim MSB nach juristischen und nicht juristischen Personen ist fehleranfällig. Diese Informationen liegen dem VNB vor.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.	Bei Zentraliserung der Bilanzierung in einem MaBiS Hub kann über Clearinglisten insbesondere infolge von Pseudonymisierung und Anonymisierung kein Clearing erfolgen. Z.B. bei Identifikation von Solarmengen mit nächtllichen Erzeugungsmengen oder unplausible Lastspitzen usw.	Im aktuellen Bilanzierungsmodell ist diese Aufgabe Tagesgeschäft des VNB und seit Jahren etabliert.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Einleitung, 9. Absatz: Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor	Gilt die Aussage zu Einzelwerten nur für 15 Minuten Werte oder auch für Monatswerte?	Wir gehen davon aus, dass sich hier Einzelwerte gemäß DSGVO nur auf 15 Minuten Werte bezieht. Die Aufschlüsselungauf Basis von Monatenergiemengen muss zur Plausibiliserung als auch zum Clearing möglich sein.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Abgrenzung der Aufgaben des MaBiS-Hub	Der aggregierenden ÜNB übernimmt die volle Verantwortung in technischer und kaufmännischer Hinsicht für den MaBiS-Hub-Betrieb. Eine Trennung kann für einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb nicht zielführend und sachgerecht sein. Energetische und kaufmännische Bilanzkreisabrechnung müssen zwingend in einer Hand liegen.		Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Mehr- und Mindermengen	Bislang wird die Abbildung der Mehr- und Mindermengenabrechnung nicht in der Festlegung thematisiert. Auf eine Mehr- und Mindermengenabrechnung kann verzichtet werden, wenn jede MaLo auf iMS umgestellt ist. Da bei Anwendung von Referenzprofilien die Bilanzierung aber weiterhin auf Prognosewerten beruht und dadurch verfahrensbedingt Abweichungen gegenüber den tatsächlichen gemessenen Energiemengen entstehen, kann nicht auf eine Mehr- oder Mindermengenabrechnung verzichtet werden. Je mehr Anlagen auf iMS umgestellt werden, umso besser wird ein Referenzprofil. Allerdings wird ein solches Referenzprofil nie den tatsächlichen Lastverlauf abbilden können. Kundenspezifische, erzeugungsspezifische, wärmespezifische und regionale Besonderheiten werden weiterhin die Energienmengenverteilung pro MaLo wesentlich beeinflussen.		Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines		Klarstellung, dass die MMM-Abrechnung nicht zur Bilanzkreisabrechnung gehört und weiterhin beim NB verbleibt.	Die MMM-Abrechnung ist im § 13 StromNZV zwischen NB und LF geregelt.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Seite 3:sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS-Hub.	Der AGV muss zwingend die Rolle des Abrechners übernehmen. Durch die Zusammenführung der beiden Rollen Abrechner und AGV werden zusätzliche Schnittstellen vermieden einschließlich aufwenduger Kommunikation.		Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Seite 3: Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor.	Die Verantwortung muss vollständig beim AGV liegen, incl. Monitoring und weiterer Qualitätssicherungsmaßnahmen. Nur so kann ein Überblick, wie viele Messwerte fehlen, bzw. die Qualität der Summenzeitreihen ist, beurteilt werden.	Bei einer möglichen Zentralisierung der Bilanzierung ist eine Auslagerung der Qualitätssicherung auf den VNB nicht zielführend und führt zum Risiko vermeidbarer Abweichungen (zusätzliche Schnittstellen, Kommunikationsfehler, etc.).	Bielefelder Netz GmbH
	Eineitung; S. 3 Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte. Zugleich erhält er vom Netzbetreiber (NB) die erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten.	Es ist notwendig, dass im MaBiS-Hub neben den erforderlichen Messwerten auch die bilanzierungsrelevanten Stammdaten des VNB vorgehalten werden. Aus Gründen der Datensparsamkeit ist es ratsam, die Daten ausschließlich im VNB-System und im MaBiS Hub zu halten. Zudem möchten wir an dieser Stelle betonen, dass wir aus Kosten- und Effizienzgründen perspektivisch nur den Aufbau und Betrieb "eines" zentralen Hubs für notwendige Prozessoptimierungen in der energiewirtschaft sehen.	Nur so wird sichergestellt, dass die Daten nur an einer Stelle zentral zur Verfügung stehen (Single Point of Truth) und die berechtigten Marktpartner darauf jederzeit zugreifen können. Ein Datenschiefstand zwischen den Marktpartnern und der Bilanzierung kann dadurch weitestgehend vermieden werden.	Bielefelder Netz GmbH
g	Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	Die Aggregation für alle Marktlokationen soll weiterhin ausschließlich beim NB erfolgen.	Durch die Verlagerung der Aggregation wird der NB nicht entlastet. Der Bilanzierungsprozess ist ein etablierter Prozess beim VNB, der reibungslos funktioniert und zusätzlich starke finanzielle Auswirkungen für die VNB hat. Wesentlich für die Qualität sind Stamm- und Bewegungsdaten - nicht die eigentliche Aggregation.  Fazit: Entlastung gering - finanzielle Risiken für VNB werden bei Verlagerung erheblich erhöht.	Bielefelder Netz GmbH
	Der MaBiS-Hub aggregiert die Einzelwerte zu Summenzeitreihen und stellt die Resultate jeweils aktualisiert den Berechtigten (z.B. den Lieferanten (LF) und Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)) zur Verfügung.	Es fehlt der VNB als Datenempfänger.	Siehe unsere Kommentierung zu 1.1.4.	Bielefelder Netz GmbH
	Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor.	Die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ist nicht mehr gegeben: Unplausibilitäten können nicht aufgelöst werden. Mindestens im Clearing Prozess müssen daher die einzelnen MaLos betrachtet werden.	Die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ist nicht mehr gegeben: Unplausibilitäten können nicht aufgelöst werden. Mindestens im Clearing Prozess müssen daher die einzelnen MaLos betrachtet werden.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	bedarfsweise Übermittlung von nicht aggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich	Es ist unklar, woher der Mabis Hub eine Unterscheidung zwischen juristischen und nicht juristischen Personen vornehmen kann, da ja keine personenbezogenen Daten dort geführt werden.	Eine Unterscheidung beim MSB nach juristischen und nicht juristischen Personen ist fehleranfällig. Diese Informationen liegen dem VNB vor.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines		Bei Zentraliserung der Bilanzierung in einem MaBiS Hub kann über Clearinglisten insbesondere infolge von Pseudonymisierung und Anonymisierung kein Clearing erfolgen. Z.B. bei Identifikation von Solarmengen mit nächtllichen Erzeugungsmengen oder unplausible Lastspitzen usw.	Im aktuellen Bilanzierungsmodell ist diese Aufgabe Tagesgeschäft des VNB und seit Jahren etabliert.	Bielefelder Netz GmbH
_	Einleitung, 9. Absatz: Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor	Gilt die Aussage zu Einzelwerten nur für 15 Minuten Werte oder auch für Monatswerte?	Wir gehen davon aus, dass sich hier Einzelwerte gemäß DSGVO nur auf 15 Minuten Werte bezieht. Die Aufschlüsselungauf Basis von Monatenergiemengen muss zur Plausibiliserung als auch zum Clearing möglich sein.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Abgrenzung der Aufgaben des MaBiS-Hub	Der aggregierenden ÜNB übernimmt die volle Verantwortung in technischer und kaufmännischer Hinsicht für den MaBIS-Hub-Betrieb. Eine Trennung kann für einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb nicht zielführend und sachgerecht sein. Energetische und kaufmännische Bilanzkreisabrechnung müssen zwingend in einer Hand liegen.		Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. Allgemeines	Mehr- und Mindermengen	Bislang wird die Abbildung der Mehr- und Mindermengenabrechnung nicht in der Festlegung thematisiert. Auf eine Mehr- und Mindermengenabrechnung kann verzichtet werden, wenn jede MaLo auf iMS umgestellt ist. Da bei Anwendung von Referenzprofilien die Bilanzierung aber weiterhin auf Prognosewerten beruht und dadurch verfahrensbedingt Abweichungen gegenüber den tatsächlichen gemessenen Energiemengen entstehen, kann nicht auf eine Mehr- oder Mindermengenabrechnung verzichtet werden. Je mehr Anlagen auf iMS umgestellt werden, umso besser wird ein Referenzprofil. Allerdings wird ein solches Referenzprofil nie den tatsächlichen Lastverlauf abbilden können. Kundenspezifische, erzeugungsspezifische, wärmespezifische und regionale Besonderheiten werden weiterhin die Energienmengenverteilung pro MaLo wesentlich beeinflussen.		Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines		erstellen wir DBA Prognosen zur DBA Bilanzkreisbewirtschaftung, um die verbleibenden restlichen DBA-Mengen vorherzusagen. Wir sind aktuell dabei, für den BDEW ein Update der bundesweiten SLP zu erarbeiten, damit die alten VDEW Profile abgelöst werden können, die noch auf Zeitreihen der 80iger/90iger Jahre basierten. Leider verblieb wegen diverser vorlaufender Projekte nur der heutige Tag diese vorliegende Stellungnahme abzufassen. Etwaige noch verbliebene Redundanzen, Unschärfen und Tippfehler bitten wir zu entschuldigen.  Der beschriebene MaBiS-Hub-Plan würde zukünftig pro Jahr dimensional eine	Fortsetzung von Zelle F5  Was bedeutet der MaBiS-Hub für die Lieferanten? Die Lieferanten sehen wie oben beschrieben die angestrebten Deutschland-Profile vermutlich als Vereinfachung. Die iMS und damit einhergehend der TAF7 werden unabhängig von einem MaBis-Hub in der Anzahl stark zunehmen. Die Lieferanten müssen ihre Prognosefähigkeiten aufbauen. Ein Clearing der BKV wird mit nur noch einem Aggregator aufgrund der geringen Erreichbarkeit nicht befriedigend ablaufen. Die Clearingpartner nach GPKE und MaBiS fallen auseinander.  Was bedeutet der MaBiS-Hub für die Kunden? Die Erreichbarkeit des zentralen AGV durch den Kunden dürfte gleich Null sein. Der Kunde kann nur noch seinen Lieferanten kontaktieren, aber der hätte keine Einzellastgänge mehr.	BTU EVU Beratung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		perspektivisch den VNB komplett zu entziehen und das Geschäftsfeld den ÜNB/BIKO/AGV zentralistisch anwachsen zu lassen. Der Entzug von Geschäftsfeldern durch den MaBiS-Hub trifft neben den VNB zudem namhafte EDM-Modul-Hersteller wie Kisters, Schleupen, SIV und KlaffkaHinz sowie auch eine Reihe von VNB/EDM-Dienstleistern, unter anderem auch uns. Wir sind als BTU EVU Beratung lediglich eine kleine Truppe und können uns an einen geänderten Marktrahmen flexibel anpassen, sehen uns jedoch auch als Sprachrohr für die vielen engagierten EDM-Stromkräfte im Bundesgebiet, die sich tagtäglich mit ihrer großen Expertise und Sorgfalt für ein funktionierendes Stromsystem einsetzen. Es wäre schade, wenn diese Fachkräfte durch ein nicht bis zu Ende durchdachtes Marktdesign gefährdet werden. Durch das neue Marktdesign würde zudem das Regelenergieaufkommen massiv steigen. Das Konzept spart nichts ein, sondern erzeugt immense Mehrkosten.  Die Energiewirtschaftsstrukturen werden durch den massiven PV-Hausdachanlagenzubau in Verbindung mit Batteriespeichern zunehmend, Wärmepumpenzubau und Elektromobilität dezentraler, so dass ein zentraler MaBiS Hub Ansatz diametral den energiewirtschaftlichen Entwicklungen gegenüber steht. Die BNetzA steht in der Pflicht, Datenschutzerfordernisse durch das Marktdesign zu erwirken. Fraglich ist jedoch, wie dies am wirksamsten und kostenffizientesten erreicht werden kann.	Wenn der MaBiS-Hub in der Form wie im Konsultationspapier beschrieben, ist von einer deutlichen Verschlechterung der Bilanzierungsqualität auszugehen. Es gibt keinen Sachgrund für die Übertragung der Strombilanzierung vom VNB auf den ÜNB. Pragmatischer Vorschlag anstelle MaBiS Hub:  1. Datenschutz beim VNB mit geringem Aufwand erzielbar, Kundenname und Adresse löschen, Malo ID als Primärschlüssel  2. SLP/TLP-Bilanzierung sollte beim VNB verbleiben. Zudem auch die IMS Bilanzierung in die Hände der VNB um den architektonischen Kardinalfehler aus der Mako 2020 zu bereinigen. Der bisherige Schaden ist noch überschaubar bei einzelnen größeren VNB, die sich bereits mit schlechten IMS-Daten auseinander setzen müssen.  3. DBA Kostenanerkennung als Belohnung/Anreiz für diejenigen synthetischen VNB, die durch Optimierungsanstrengungen den DBA-Schnitt unter 8 % bringen, dadurch Anreize um permanent und nachhaltig Regelenergie zu senken.  4. Statt monatlicher zukünftig eine tägliche Strombilanzierung, um die steigende Zahl von Wärmepumpen analog Gas am Vortag mengenseitig zu prognostizieren und auch die Prosumer über ein PV basiertes TLP am Vortag mengenseitig zu prognostizieren 5. Sternkommunikation reformieren. IMS erhalten zuerst die VNB, plausibilisieren, sichern Qualität und dann hoch an den BIKO, der daraus Netzsteuerungsgrundlage erhält.	
		wenigen Marktakteuren bedient. Der Geist des Papiers entspricht vor allem den Interessen der 4 ÜNB und den Zielen von bundesweiten Lieferanten. Die 900 Stadtwerke/NNB, die einen wichtigen Beitrag für die System-Stabilität sorgen, wurden im Vorfeld offensichtlich nicht gehört/eingebunden in das MaBiS Hub Konzept. In Frage käme der VkU als Verband der kommunalen Stadtwerke oder der BDEW, der allerdings durch die Interessen einer sehr heterogenen Mitgliederschaft aus VNB/ÜNB/Lieferanten in dieser Einzelfrage eher befangen sein könnte, u. a. bei der Marktanteil-Verteilungsfrage zwischen VNB/ÜNB.	Wenn der MaBiS-Hub unabwendbar ist, dann wenigstens individuelle SLP ermöglichen zur Abwendung des oben quantifizierten jährlichen Milliardenschadens; die TLP belassen wegen Wärmepumpenzubau und IMS weiterhin auch an den VNB, damit dort kontrolliert werden kann. Aus unserer Sicht gibt es keinen Sachgrund die SLP Bilanzierung dem VNB zu entziehen, wenn dort minimale Datenschutz-Änderungen vorgenommen werden wie Löschen von Kundennamen und Adressdaten im EDM.  Wir stehen gern bereit für Gespräche, um gemeinsam einen für alle Seiten gangbaren Weg zu sondieren.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		Bundesweite Lieferanten wünschen sich seit Jahren eine Abschaffung des analytischen Verfahren, da hierbei das DBA-Mengenprognose-Risiko vom VNB auf den Lieferanten übergeht und damit die Attraktivität schmälert, in solchen Verteilnetzen Kunden zu beliefern. Aus dem gleichen Grund von Mengenrisiken möchten Lieferanten auch gern das TLP abschaffen, da man als Lieferant pro Verteilnetz sonst Prognosetemperaturen für die Bilanzkreisbewirtschaftung beschaffen müsste, was Aufwand bedeutet, die Marge schmälert und damit die Belieferungsattraktivität in einem Netz mit TLP absenkt. Einfachste Marktregeln wie ausschließlich SLP Bilanzierung bzw. das Wegfallen von TLP nutzt vor allem neuen Lieferanten, da sie sich fachlich nicht intensiv mit der komplexen Prognosematerie auseinander setzen müssen. Die BNetzA hat das ebenfalls das Ziel steigender Lieferantenwechsel, um ihrer Rolle gerecht zu werden, dass sie als zuständige Behörde das Marktdesign entsprechend attraktiv für den Wettbewerb ausgestaltet hat. Man sollte bei dem Ziel steigender Wechselquoten um jeden Preis jedoch nicht die jüngere Vergangenheit außer Acht lassen, wo reihenweise neue Lieferanten aus dem Markt ausschieden, wegen riskanter Beschaffungskonzepte ausschließlich an der Börse. Die BNetzA konnte sich in der Krisenzeit auf die Grundversorger/Stadtwerke verlassen, dass die vom Lieferantenausfall betroffenen Menschen/Firmen mit Strom ersatzweise beliefert wurden.  Auch die ÜNB würden vom geplanten MaBiS-Hub/AGV profitieren als neuem größeren Geschäftsfeld mit hohem Service- und Querverrechnungspotential ÜNB/BIKO/AGV. Es ist nachvollziehbar, dass die ÜNB in diesen Zeiten nach neuen Geschäftsfeldern Ausschau halten, da sie wie die VNB bei den Netzrenditen durch Regulierungsbehörden streng überwacht und limitiert werden.		
		Datenschutz Als Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutzkonform soll es keine Stelle geben, die sowohl die personenbezogenen Daten (Name, Adresse) als auch den Lastgang aus einem zugebauten IMS einsehen kann, da so personenbezogene Bewegungs- /Aktivitätsprofile vorlägen. Man erhofft sich vom MaBiS-Hub/AGV, dass bei Durchleitung der IMS Lastgänge aus den Smart Meter Gateways an den AGV der Datenschutz gewahrt wird.		
		Damit sind jedoch verschiedene Problemfelder verbunden. Der VNB hat keine Möglichkeit mehr bei aggergierten Lastgangdaten auf MaLo-Ebene zu plausibiliseren und in der Qualität zu sichern. Man vertraut den VNB/Stadtwerken und ihren IT Dienstleistern offensichtlich keinen wirksamen Datenschutz zu. Dabei finden seit Jahren IT-Zertifizierungen bei VNB statt auch wegen Unbundlingvorgaben, wie beschränkte Personenkreise mit bestimmten Regeln, System-/Zugriffstrennung EDM/Verbrauchsabrechnung.		
		Wenn alle Daten an einer zentralen Stelle zusammenlaufen, steigert das die Attraktivität von Hackerangriffen auf diesen einen zentralen Punkt, um die größte Volkswirtschaft Europas treffen zu können. Angriffe auf 900 dezentral verteilte VNB sind weniger attraktiv als Ziel und kaum eine Presse-Schlagzeile wert. Ein Hackerangriff führt tlw. zu einer mehrmonatigen Handlungsunfähigkeit. Möchte der AGV diese Verantwortung für die gesamtdeutsche Strombilanzierung haftungsrechtlich tragen? Störungen oder Ausfälle des MaBiS-Hubs könnten erhebliche Auswirkungen auf den Energiemarkt oder sogar die Versorgungssicherheit haben. Die geplante deutschlandweite Zentralisierung von Millionen von Datensätzen birgt Risiken im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und schafft Abhängigkeiten von einem zentralen System.		

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc.		Der Datenschutz kann auch pragmatisch eingehalten werden, indem aus dem EDM alle personenbezogenen Daten wie Kundenbezeichnung und Adresse gelöscht werden und die MaLo als Primärschlüssel fungiert, der auch im separierten Abrechnungssystem bei den personenbezogenen Daten als Primärschlüssel hinterlegt ist, um dann die Energiemengen abrechnen zu können. Datenschutzrelevante Daten, wie Namen, spielen im EDM ohnehin eine untergeordnete Rolle, bisweilen noch bei Clearings. Das EDM kommt auch ohne diese datenschutzsensiblen Attribute aus.		
		Wenn es im Kern also darum geht, organisatorisch und technisch zu erreichen, dass keine Person bei den VNBs gleichzeitig den Kundennamen und seinen Lastgang kennen soll, wie man dem Positionspapier vom BfDl entnehmen kann, dann ist dafür kein zentraler AGV erforderlich. Es gibt VNB, bei denen das aggregierende EDM beim NB, und der GPKE Primärprozess bei einem Dienstleister verortet sind. Zwei getrennte Organisationseinheiten haben alleinigen Zugriff auf die einschlägigen Systeme. Wenn man dann im EDM noch die Kundennamen und Adressen entfernt, ist das Ziel erreicht.		
		In Deutschland wurden vier Unbundling-Kategorien gesetzlich vorgeschrieben, von denen zwei jeder VNB erfüllen muss – das buchhalterische und das informationelle Unbundling. Mglw. ist bereits das heutige Unbundling-Design hinreichend, um den gestiegenen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Falls dies nicht der Fall ist, bedarf es einer Nachschärfung hinsichtlich des informationellen oder/und ggfs. personellen Unbundlings.		
		IMS Probleme bei wMSB Unter anderem wegen der über Jahre verzögerten BSI Gateway Zertifizierung sind viele kleine und mittlere VNB sowie den geringen Preisobergrenzen noch in Wartestellung beim IMS Ausbau bzw. konnten noch keine größeren Stückzahlen verbauen bzw. werden die Mindesteinbauquoten in den letzten Jahren der Frist zuverlässig realisieren. Hierdurch ist bei kleinen und mittleren VNB die Facette problematischer IMS Daten noch nicht akut bekannt. Wichtig wäre bei der BNetzA ein Beschwerde-Postfach einzurichten, wo VNB in den kommenden Jahren über		
		IMS-Qualitätsprobleme transparent berichten können, um ein Problem bewusstsein zu schaffen über ausbleibende oder zu späte wMSB Reaktionen. Bei größeren VNB, wo bereits signifikante IMS Stückzahlen auftauchen, erhalten wir bereits jetzt Hinweise, dass insbesondere die in der Verantwortung von wettbewerblichen Messstellenbetreibern stehenden IMS-Zeitreihen fehlerhaft sind und nur durch die abnahmestellenscharfen Zeitreihen, die dem VNB derzeit noch zugehen, zeitbindende und tlw. juristisch begleitete Qualitätsbereinigungen vom VNB		
		durchgesetzt werden müssen, um finanzielle Risiken aus der tangierten DBA zu reduzieren. Die VNB erwarten im Falle der Realisierung des MaBiS-Hub eine massive Verschlechterung der Datenqualität nach den ersten Erfahrungen mit IMS und Aggregationsverantwortung durch den ÜNB. Beispielhaft baut der wMSB IMS ein, TAF7 bleibt aber aus. Eine Prüfung auf nicht übermittelte oder Nullwerte wäre sogar durch den AGV sicherlich automatisiert zu bewerkstelligen. Eine Prüfung der Höhe nach, wenn z.B. Wandlerfaktoren nicht korrekt hinterlegt sind, bereiten hingegen sicherlich mehr Plausi-Anstrengungen. Wandlerfaktorprobleme, die in die Bilanzierung und die DBA-Kostenverantwortung rutschen könnten, fallen lokal beim		
		VNB prozentual eher auf, als in einem großen Sammelbecken beim MaBiS-Hub. Fehlermeldungen am Gerät selber (z.B. Error-Code durch nicht sauber geschlossenen Klemmdeckel) oder ein oft mangelhafter Empfang (gerade in Kellerräumen) sorgt zusätzlich zu einer sehr hohen Quote von Daten mit Ersatzwertstatus.		

Deertigip Provisional early Conference (and acut of such as people of the such acut of such acut	Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
	etc.	Originaltext	Derartige Praxisdetailprobleme haben auch dafür gesorgt, das die ursprüngliche Idee der MAKO2020, direkt die Werte aus dem Gateway an den BIKO für eine sternförmige Kommunikation, nicht wie geplant funktionierte und der VNB bis auf weiteres mit seinem Backend die Werte zu plausibilisiert um DBA Schäden zu mildern. Diese Übergangslösung erscheint auch zukünftig als Dauerlösung mit Einbindung des in diesen Fachfragen kompetenten VNB. Derzeit hat lediglich ein halbes Dutzend wettbewerblicher Messstellenbetreiber die Rollout-Verzögerungen und restriktiven Preisobergrenzen überlebt. Die noch aktiven wMSB, können mit den geringen Budgets kaum eine Qualitätssicherung der IMS leisten. Wenn Störung an Messeinrichtung auffritt, kann der VNB als lokaler Akteur eher helfen, als ein weit entfernter AGV oder wMSB, bei bundesweit verstreut IMS-Anlagen. Es sollte mit den VNB eine fähige Instanz vor Ort in der bundesweiten Peripherie geben, der mit kurzem Anfahrtsweg nachsehen kann und im DBA-Eigeninteresse Fehler schnell abklärt/behebt.  Das Erreichen einer hohen Datenqualität bei IMS-ausgestatteten Kunden ist bereits heute mit dem parallelen Clearing i. V. m. den GPKE- und WiM- Prozessen durch viele NB eine Mammutaufgabe. Eine starke Zunahme der iMS und gleichzeitig eine Zentralisierung der Clearing-Verantwortung beim AGV kann dem nicht gerecht werden. Das dezentrale Clearing, bei dem der NB die Lastgänge kennt, bedeutet eine wesentlich höhere Leistungsfähigkeit im Gesamtsystem. Beim MaBis-Hub wird die Qualität sinken und werden die daraus entstehenden Kosten steigen.  Der Rollout ist zur geplanten Produktivsetzung des MaBis-Hub 2028 noch nicht abgeschlossen. Somit müssen viele Entnahmestellen mit den geplanten synthetischen bundeseinheitlichen Profilen abgebildet werden. Hierdurch wird die Datenqualität deutlich schlechter und die DBA erhöht sich, welche vom NB beglichen werden muss und regulatorisch als Netzkosten nicht anerkannt werden. Voraussetzung für die Abschaffung der Korrekturbilanzkreisabrechnung, andernfalls würde	Begründung	Einreicher

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
ell.		Der VNB ist in keiner Clearingposition mehr, da er unplausible Lastspitzen, etc. nicht mehr auf MaLo-Ebene sehen kann. Somit muss diese Aufgabe an den MaBiS-Hub übergehen. Inwieweit "aussagefähige Clearinglisten" im Rahmen des Datenschutzes vereinbar sind und die bisherigen Prozesse vereinfachen sollen, ist nicht ersichtlich.		
		Der NB braucht für seine Netzplanung die MaLo-Lastgänge einzeln, um sie im eigenen Haus geographisch den Netzsträngen zuordnen zu können. Nur so ist eine optimale Asset-Ausnutzung zu erreichen. Keine andere Marktrolle kann diese Verknüpfung herstellen.		
		Wer trägt die DBA Kosten Profil- und JVP-Abweichungen gehen in die DBA ein. Da der NB die wirtschaftliche Verantwortung für die DBA Bewirtschaftung und die Abrechnung hat, werden beim NB hohe Anstrengungen an das Datenclearing gesteckt. Plausibilisieren der MaLoscharfen Ist-Lastgänge und Prognostizieren der MaLo-scharfen Lastgänge in die Zukunft finden derzeit statt, um bestmögliche Grundlagen für eine Prognose der DBA-Fahrpläne zu bieten. Auch für die mit iMS-ausgestatteten MaLos, welche bereits heute beim BiKo aggregiert werden, wird eine parallele Schattenbilanzierung durchgeführt. NB, die diesen Aufwand treiben, treffen den DBA-Verlauf mit einer Fehlerquote von nur 2-3%. Dieser betriebs-und volkswirtschaftliche Nutzen darf nicht zerstört werden.		
		Ohne tägliche, viertelstundenscharfe Messdaten ist keine präzise DBA-Prognose möglich und die Qualität der Daten (Ersatzwerte, gemessene Werte etc.) hat erheblichen Einfluss auf die Prognosegenauigkeit.		
		Wenn der VNB im Zuge der Konkretisierung des MaBiS-Hub nicht mehr DBA- Kostenverantwortlicher sein sollte, hat der VNB auch keine Anreize mehr Ressourcen in die Qualitätssicherung zu investieren. Die Regelenergie wird steigen zu gunsten des Handelsvolumens der Regelenergieanbieter. Aktuell sind die Daten nach über 10 Jahren MaBiS von guter Qualität. Das Qualitätsniveau wird sich bei Umsetzung der MaBiS-Hub verschlechtern.		
		Mehr-Mindermengenabrechnung Die NB brauchen MaLo- und tagesscharf die bilanzierten Werte für die MMMA. Das erfolgt derzeit in Form einer Abfrage des Abrechnungssystems beim Bilanzierungssystem. Datenfehler, Schiefstände, Unplausibilitäten, Schnittstellenfehler können auf kurzem Wege geklärt werden. Eine Kommunikation mit einem zentralen AGV wird sich wesentlich komplizierter bis unmöglich gestalten.		
		Individuelle Profile zulassen Viele NB haben individuelle SLP entwickelt, die ihrer geographischen Lage, den lokalen Wirtschaftsbedingungen, den Urlaubszeiten und damit dem geänderten Kundenverhalten in einer rollierenden Optimierung sukzessive Rechnung tragen. Diese Schritte sind unabdingbar, um die geringen Fehlermengen bei der DBA Bewirtschaftung zu erreichen und zu erhalten. Mit Blick auf die länderspezifischen Feiertage im MaBiS-Hub Konzept wird es mehrere Profile in der Anwendung geben. Somit ist die Datentechnik auch zum Vorhalten NB-spezifischer Profile vorhanden. Die Verbreitung der jeweils gültigen Profile ist in der Marktkommunikation etabliert.		

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		Es ist derzeit ein starker Anstieg der Verbräuche in den Sommermonaten auf Grund von Klimatisierungen zu sehen z.b. im Zuge von Luft-Wärmepumpen. Je nachdem wie stark ein Netz davon betroffen ist, kann man dies in netzindividuellen SLP reflektieren.		
		Etwa die Hälfte der VNB wollten in den letzten Jahren stets auf die VDEW- Standardprofile zurückgreifen, um nicht vom Standard abzuweichen. Für diese Zielgruppe wären die für den BDEW neu entwickleten Bundesprofile als Alternative von Interesse, um die veralteten VDEW Profile ablösen zu können. Die andere Hälfte der VNB, die bereits individuelle Profile im Einsatz hat, wird sich mit bundesweiten Profilen verschlechtern, da sie keine netzspezifischen Besonderheiten mehr reflektieren können. Ein technologischer Rückschritt. Wir schlagen daher vor, dass für Netzbetreiber individuelle Profile weiterhin als Option		
		gegeben sein sollten.  Tiw. fordern VNB aufgrund der Wegnahme von Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten, dass die DBA Kosten vom AGV getragen werden sollten. Dies würde dazu führen, dass vrs. der VNB keine Anreize mehr hätte, die DBA zu minimieren, so dass weniger Ressourcen in die Datenqualitätsprüfung investiert würden. Warum sollte ein VNB, wo in den an den BIKO übermittelten Stammdaten JVP Fehler enthalten sind noch aktiv mittwirken? Der AGV sieht in dem großen Topf keine prozentualen Auffälligkeiten.		
		In der heutigen Welt trägt der VNB die DBA-Hauptlasten zusammen mit den Lieferanten. Hier könnte ein Kompromiss erzielt werden, dass wenn es der VNB schafft mit eigenen Optimierungsanstrengungen unter 8 % DBA-Durchschnittsabweichung im Falle des synthetischen Verfahrens zu gelangen, er dann die DBA Kosten anerkennt bekommt.		
		Für die nachstehende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hätten wir gern auf Zeitreihen aus dem aktuellen BDEW-Verbandsprojekt zurückgegriffen. Dies dürfen wir jedoch nicht, da die ÜNBs von uns abverlangt haben, die komplett uns vorliegenden bundesweiten Zeitreihen 2018 bis 2023 ausschließlich für das BDEW Projekt verwenden zu dürfen. Daher müssen wir behelfsweise einen überschlägigen Weg bei der quantitativen Abschätzung beschreiten, was es finanziell bedeutet, bundesweite SLP einzustzen und netzspezifische Profile nicht zuzulassen. Wir		
		gehen zunächst von einer bundesweiten SLP/TLP Jahresentnahme von 140 TWh aus. Bei einer DBA-Durchschnittsabweichung von 16 % wären es 22,4 TWh DBA-Volumen. Geht man von hälfitg positiver und negativer Regelenergie aus sind es jeweils 11,2 TWh. Der Mittelwert des AEP-Preises über alle negativen NRV-Salden betrug in 2023 -3 Euro/MWh, d.h. es gab keine Vergütung sondern Kosten durch den negativen Durchschnittspreis. Der Mittelwert des AEP-Preises über alle		
		positiven NRV-Salden betrug in 2023 189,4 Euro/MWh. Zum Vergleich, in 2022 lag er durch das Kriegsgeschehen bei 465,09 Euro je MWh, in 2021 bei 171,86 Euro je MWh. Multipliziert man die beiden Preise aus KJ 2023 mit den angenommenen DBA-Mengen resultiert eine DBA Kostenbelastung von 2,155 Mrd Euro zu Preisen aus KJ 2023. Durch die von uns in Vorbereitung befindlichen neuen SLP-Vorschläge könnte eine Halbierung der DBA-Kostenbelastung realistisch sein, d. h. eine Kostenersparnis von etwa einer Mrd. Euro pro Jahr. Bei individuellen Profilen		
		eine Kostenersparnis von etwa einer wird. Euro pro Janr. Bei Individuellen Profilen ist eine weitere Einsparung von einer halben Milliarde Euro bei Preisen von 2023 möglich. Wir gehen davon aus, dass durch den PV Zubau iVm Windkraftausbau iVm Atomkraftwegfall iVm Kohlekraftausstieg in den kommenden Jahren die Preise für positive AE weiter steigen werden. Zum MaBiS-Hub Start ist eine Preisverdopplung nicht unrealistisch und läge noch unter dem Niveau von KJ 2022. Das bedeutet, dass eine Verwehrung der Option netzspezifischer Profile		
		Zusatzkosten durch den MaBiS-Hub von einer Milliarde Euro pro Jahr bedeuten würde. Hinzu kommen hohe MaBiS-Hub Ersteinrichtungs-Kosten seitens des AGV.		

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		Seit 2008 gibt es GABi Gas. Dort hatten schon im Vorfeld des einheitlichen MGV THE, die MGV NCG und Gaspool stetig dafür Sorge getragen die Allokationsgüte zu verbessern. Im Gas führt der Marktgebietsverantwortliche als zentrale Instanz seit langer Zeit jährliche Bilanzierungsqualitätsvergleiche durch, was zu einer kontinuierlichen Verbesserung beitrug. Nur 3 Jahre später in 2011 startete die MaBiS. Es existiert bis heute kein im Ansatz erkennbares Qualitätsmangement System für DBA Zeitreihen. Die 4 BIKOs sind noch nicht aktiv geworden bei DBA-Vergleichen unter VNBs. Man könnte die DBA Zeitreihen der Netzbetreiber mit den SLS/TLS Zeitreihen ohne großen Aiufwand ins Verhältnis setzen. Lediglich auf Ebene der separaten DBA Bilanzkreise wird derzeit geprüft, ob die Prognose/Bewirtschaftung der DBA ungefähr zur Ist-DBA passt. Ob der VNB durch die entzogenen Daten im Zuge des MaBiS-Hubs überhaupt noch eine DBA Bewirtschaftung durchführen kann, ist fraglich.		
		TLP-Abschaffung Der Anteil der VNB, die TLP einsetzen, steigt seit Jahren, da immer mehr Wärmepumpen in den Verteilnetzen zugebaut werden. Davor waren TLP nur in den Netzen besonders relevant, wo viele Nachstspeicherheizungen verbaut waren. Nun werden TLP durch den Wärmepumpenzubau zu einem flächendeckenden Erfordernis. Wärmepumpen laufen in der Regel über separate Zähler. Bei einer IMS Einbaugrenze von mindestens 6.000 kWh, entspricht das bei einer Jahresarbeitszahl von 4 der Wärmepumpe ein Wärmeäquivalent von 24.000 kWh. Bei einem durchschnittlichen Wärmebedarf von 150 kWh/m2 entspricht dies einer Wohnfläche von 160 m2. Bei einem Niedrigenergiehaus mit 40 kWh/m2 wären es 600 m2. D. h. die Wärmepumpe eines durchschittlichen Einfamilienhauses liegt unterhalb der IMS Einbaugrenze und muss daher über TLP abgewickelt werden.		
		Die BNetzA plant nun die TLP Bilanzierung abzuschaffen und über SLP abzuwickeln. Ein Grad Unterschied bei der Außentemperatur führt in der Heizperiode zu 15 % Wärmemengenunterschied. Ein SLP ist temperaturunflexibel. Aufgrund der Emmissionsvorgaben ist die Wärmepumpe der neue Standard bei Neubauten und wird auch der Favorit beim Heizungstausch im Bestand werden. Deutschland steht daher vor einem massiven Zubau von Wärmepumpen. Der MaBiS Hub will konzeptionell die Wärmepumpen nun mit einem SLP abwickeln. Man stelle sich das analog für die Prognosen im Gasbereich vor, wo die Gasheizungen die gleichen Tempertursensivitäten wie Wärmepumpen aufweisen. Wegen dem bevorstehenden Wärmepumpenausbau sollte daher auf keinen Fall das TLP abgeschafft werden.		
		Das Verhalten vieler Kundenanlagen ist stark von der Außentemperatur abhängig. Etablierte Abbildungstechnik ist die Anwendung von TLP. Ein Wegfall dieser Technik, was vermutlich nur der Vereinfachung der Pflichten des zentralen AGV geschuldet ist, führt zu stark steigenden Mengen auf der DBA. In der Heizperiode können durch Wetterphänomene Tagestemperaturunterschiede von 5 Grad beobachtet werden bzw. Mengenunterschiede von 50 bis 100 % zum Vortag. Solche Tage mit der identischen Menge via SLP zu bilanzieren ist unnötig schlecht.		
		PV Einfluss Die PV Mittagsspitzen gefährden bereits heute bei ungehinderter PV-Einspeisung die Stabilität der Verteilnetze. Das MaBiS-Hub Konzept blendet dieses wichtige Feld komplett aus.		

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc.		Falls der NB keine Einzellastgänge mehr erhalten soll, wird er auch die EEG- Monatsmeldungen an den ÜNB nicht mehr erbringen können. Überhaupt wird in dem Papier der Sektor der Einspeiser nicht behandelt. Man geht beim Begriff der Kunden von verbrauchenden Kunden aus, bei denen man mit dem Verbrauchslastgang ein schützenswertes Bewegungsbild erstellen könnte. Diese Gefahr ist bei den PV-Einspeiselastgängen privater Kunden so nicht gegeben.  Laufen die MPES Prozesse rund? Bei den hinzukommenden Einspeisern, teilweise durch MaStR angestoßen, werden quasi alle Konstrukte manuell in die Systeme eingepflegt. Nur so wird eine zeitnahe Abbildung erreicht. Eine Marktkommunikation für die vielen kleinen Einspeiser findet nicht statt. Ein zentraler AGV wird das nicht leisten.  Unberücksichtigt bislang sind im Konzeptpapier die Einspeiser. Hier laufen viele Prozesse manuell, da VNB und Lieferant personenidentisch sind. Daher wurden hier keine Prozesse ausgeprägt. Somit stellt sich die Frage, wie der MaBiS-Hub die MaLo's dieser Anlagen erhält, um diese in die Bilanzierung aufzunehmen. Werden diese per Excel-Listen täglich ausgetauscht und dann beim Hub manuell aufgebaut? Mit welchem Zeitverzug ist hier dann zu rechnen?  Wegen dem in 2022 und 2023 stattgefundenen massiven PV Zubau, sollte analog im Gas mit der Temperatur, im Strom die lokale Globalstrahlung erfasst werden mit einer stadtwerkeeigener Wetterstation. Beim Verbandsprojekt taucht aktuell der Punkt auf, wenn durch PV hausdachanalge nur noch residualer Verbrauch des Prosumers in der Nacht anfällt, dann muss immer die Verbindung mit Einspeiseseite über die SOT mitgedacht werden. Statt einer bisher monatlichen sollte eine tägliche VNB-Strombilanzierung geprüft werden. Man könnte dann auch den bevorstehenden Wärmepumpenboom vorausschauend mit TLP besser in einer täglichen Bilanzierung abbilden.		

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc.		Debattiert wird eine IMS Einbaupflicht für Prosumer mit mehr als 2 kW Leistung. Wenn diese nur für Neuanlagen gilt, bleibt für die PV-Bestandsanlagen obiger Abbildungs-Bedarf. Werden auch PV-Bestandsanlagen vom IMS Einbau erfasst, braucht es zumindest für einen mehrjährigen Zeitraum Übergangslösungen.  Breit gestreckte Verteilnetze verzeichnen tendenziell schlechtere DBA-Werte. Beim bundesweitem AGV würde es noch schlechter werden. Nur durch eine feinteilige, dezentrale Netzgliederung hinsichtlich Globalstrahlung analog zu den Temperaturgebieten im Gas, werden Wolkenfronten an wechselhaften Tagen befriedigend abgebildet werden können in der viertelstündlichen Strombilanzierungsperiode. Aufgrund PV wird es daher keinen befriedigenden Portfolioeffekt auf Ebene des AGV geben können. Bei großen regionalen VNB ist zu sehen, dass die DBA in den letzten zwei Jahren des PV Zubaus stark steigt, da insbesondere an wechselhaften Tagen PV-Referenzlastgänge nicht gut zur Vorhersage der nichtleistungsgemessenen PV/SOT passen. Die Lösung könnte hier in einer Untergliederung weitläufiger Netze mit Heranziehung jeweils lokaler Globalstrahlungs-Daten analog wie im Gas die Heranziehung einer lokalen Temperatur sein. Die Bildung eines großen zentralen Topfes bringt zwngsläufig einen Qualitätsverlust mit sich, der sich noch steigern wird, mit zunehmenden PV Zubau bei Balkon-Kraftwerken.  Derzeit erfolgt nach Ablauf des Monats für die Einspeisung eine Ist-Werte-Meldung an den ÜNB. Diese Meldung muss zu den bilanzierten Mengen passen. In dieser Meldung werden die Mengen auf die einzelnen Vergütungskategorien aufgeteilt. Dies ist nur möglich, wenn die bilanzierten Mengen Malo-scharf vorliegen, unabhängig von der Größe der Einspeiseanlage und des Bilanzierungsverfahrens. Wie erhält der VNB die MaLo-scharfen Mengen für die Einspeiser, um den Prozess der Ist-Werte-Meldungen durchführen zu können oder übernimmt der AGV die Meldung, womit er die Vergütungskategorien zuordnen können müsste?		

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		Wie sollen zukünftig komplexe Messkonzepte abgebildet werden, z.B. landwirtschaftliche Betriebe mit 2-3 PV-Anlagen und einem BHKW? Die zuständigen Mitarbeiter beim VNB haben hier nicht zu unterschätzende Ortskenntnisse.		
		Analytisches Verfahren Vor 10 Jahren war das analytische Verfahren noch geschätzt bei 20 % der VNB im Einsatz. Heutzutage bei ca. 10 %. Wir haben einige Mandanten begleitet bei der Umstellung vom analytischen auf das synthetische Verfahren. Der VNB hat derzeit (vor Einführung des MaBiS Hub) alle Zeitreihen vorliegen, um im synthetischen Verfahren mit netzspezifischen SLP/TLP die DBA deutlich abzusenken. Vorteil des analytischen Verfahren ist zwar, dass durch die Null DBA keine Kosten für den VNB anfallen. Diese Prognoserisiken tragen jedoch bei analytisch bilanzierenden VNB alle Lieferanten vor allem der Grundversorger, so dass unkalkulierbare Mengenrisiken. Wenn ein Fehler in den Zeitreihen, dann wirkt sich das zudem jeweils auf alle anderen Lieferanten aus bei der Verteilung der Lasten.		
		Strom EDM bei Stadtwerken als zuverlässiges Rückgrat der Energiewirtschaft in Gefahr Warum soll etwas, was eigentlich in seiner Form nun seit über 10 Jahren gut funktioniert hat (bei den meisten VNBs) nämlich die MaBiS Bilanzierung beim VNB nun ausgelagert bzw. komplett verändert werden? Manche EDM Hersteller hoffen auf Parallelstrukturen wo weiterhin Strombilanzierer ein EDM bedienen für eine Schattenbilanzierung, in letzter Konsequenz bedeutet der MaBiS-Hub perspektivisch eine Redundanz des Strom EDMs. Wenn Doppelstrukturen existieren steigen die Gesamtsystemkosten.		
		Aus unserer Sicht besser nicht Arbeitsplätze beim VNB streichen, sondern eher noch mehr Aufgaben bei den VNB anzusiedeln, z.B. statt monatlich eine tägliche Strombilanzierung, um den PV Zubau Rechnung zu tragen mittels Einbindung der lokalen Globalstrahlung in ein zweites PV basiertes TLP. Auch die Wärmewende zu Wärmepumpen macht es wie bei der Gasbilanzierung erforderlich täglich die Temperatur einzubinden. Temperaturprognosen über 3 Tage im voraus sind qualitativ nicht brauchbar. Die tägliche Bilanzierung von temperaturbasierten TLP für Wärmepumpen und tägliche Bilanzierung von globalstrahlungsbasierten TLP für Prosumer würde zukünftig das Gesamtsystem stabilisieren.		

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		Schwächen der beabsichtigten Rollenverteilung Leider muss der Vollständigkeit halber aufgrund der beabsichtigten Marktdesign Änderung auf ein ggfs. nicht unwichtiges Detail hingewiesen werden. Dem so genannten Marktmachtbericht 2021 des Bundeskartellamts kann entnommen werden, dass die EnBW größter Anbieter von Regelenergie war. RWE ist dort auf Position 3. Im Bundeskartellamt Bericht für 2022 ist die Grafik leider nicht mehr aufzufinden. Nach unserem Kenntnisstand war der ÜNB TransnetBW bis Anfang 2023 zu 100 % eine EnBW Tochter und hat in 2023 je zwei Tranchen von etwas unter 25 % an Dritte veräußert. Anteilseigner von Amprion ist mit 25,1 % die RWE, mit 74,9% die M 31 Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Energie KG. Tennet gehört zu 100 % dem niederländischen Staat. Anteilseigner von 50 Hertz ist mit 80 % eine belgische Finanzholding, mit 20 % die KfW. Im Falle einer Umsetzung des MaBiS-Hub sollte im Vorfeld geprüft werden, den Verdacht einer Interessenkollision a priori auszuschließen. Wenn 2 der 4 ÜNB mit Regelenergieanbietern gesellschaftsrechtlich verflochten sind, können Insichgeschäfte und Zirkelbezüge nicht ausgeschlossen werden. Wenn der AGV aus den Reihen der ÜNB mit seinem Wirken die Höhe und Entwicklung der Regelenergie beeinflusst, partizipieren davon geschäftlich Regelenergieanbieter, die tw. gesellschaftsrechtlich verflochten sind. Haben dann alle ÜNB ein uneingeschränktes Interesse an minimierter Regelenergie oder sind die ÜNB tw. befangen hinsichtlich der Minimierung von Regelenergie aufgrund gesellschaftsrechtlichverflochten sind. Haben dann alle ÜNB ein uneingeschränktes Interesse an minimierter Regelenergie aufgrund gesellschaftsrechtlich verflechtung? Diese Frage ist brisant, sollte aber im Interesse aller im Vorfeld transparent debattiert werden, um sich ex post Aufarbeitungen zu ersparen.		
Allgemeines			Beeinflussungsmöglichkeiten des VNB auf die DBA sinkt massiv; trotzdem sollen die Kosten getragen werden	BTU EVU Beratung GmbH
Allgemeines			DBA wird sich voraussichtlich verschlechtern. Daraus resultiert ein wirtschaftlicher Schaden für fast alle VNBs	BTU EVU Beratung GmbH
Allgemeines			Plausibilisierungsmöglichkeiten der iMS und SLP-Bilanzierung sinkt erheblich	BTU EVU Beratung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines		Ein grundsätzliche Überarbeitung der Bilanzkreisabrechnungsprozesse und eine Anpassung in Hinblick auf eine modernere Datenkommunikation wird vom bne als sinnvoll angesehen. Die Bündelung der Abrechnung auf einen Marktpartner kann dabei vorteilhaft sein, da sie die Kommunikationsprozesse vereinfacht. Allerdings bringt die Bündelung auf einen Akteuer auch neue Risiken mit sich, so kann der Ausfall dieses einen Akteurs zu Verwerfungen im Markt führen und Systemrisiken erzeugen. Die zentrale Wahrnehmung der Aggregation und Abrechnung der bilanzierungsrelevanten Daten erfordert ein hohes Maß an Standardisierung. Eine solche Standardisierung ist jedoch hinderlich bei der Entwicklung neuer, innovativer Lösungen. Hier wird es erforderlich sein, auch Zwischenaggregationen zu ermöglichen, d.h. Schnittstellen zu schaffen, die aufbereitete Daten von weiteren Akteueren annehmen können. Im Übrigen muss hier darauf hingewiesen werden, dass der Datenschutz nicht die Daten von juristischen Personen umfasst und der Umgang mit diesen Daten somit größeren Freiheiten unterliegt. Diese Spielräume sollten genutzt werden, da das Verbrauchsverhalten von einzelnen (sehr) großen Verbrauchern oder Einspeisern erhebliche Auswirkungen auf die Systemsicherheit haben können und deshalb auch sehr viel schnellere Datenaustausche sinnvoll sein werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass neue und innovative Vertriebs-Produkte auch weiterhin angeboten werden können. Dafür ist es notwendig, dass z.B. für dynamische Tarife die LF/BKV auch mindestens 1/4-h-Daten für jeden einzelnen Kunden erhalten, da sonst schon eine gesetzeskonforme Abrechnung nicht möglich ist. Spiegelbildlich werden auch dynamisierte Netzentgelte eine Abnahmestellenbezogene Abrechnung erfordern, so dass auch VNB solche Daten benötigen werden.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
Allgemeines		Wir begrüßen, dass die BNetzA in diesem frühen Stadium der Überlegungen eine öffentliche Konsultation durchführt. Das Eckpunktepapier erweckt bei uns den Eindruck einer bereits umfassend definierten Vorstellung des Zielbilds bei der BNetzA. Wir möchten mit unseren Kommentaren die Chance nutzen, über die Vorstellungen des Eckpunktepapiers hinauszugehen und Vorschläge zur Ausgestaltung der AGV-Rolle und der Systemarchitektur des Hubs einzubringen, mit welchen die Transformation des Energiesystems signifikant beschleunigt werden kann. Bitte beachten Sie unsere umfassenden Kommentare zu einer Erweiterung der		decarbon1ze GmbH
		AGV-Rolle sowie zu Anforderungen an die Systemarchitektur eines MaBiS-Hubs im beigefügten Dokument (PDF) "Kommentare zum BNetzA-Eckpunktepapier zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten"		
Allgemeines	Einleitung, 9. Absatz: Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich	Personen durch den MSB bleibt möglich	Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten ist nach unserer Auffassung Aufgabe des MSB, keine Aufgabe des MaBiS-Hub. Außerdem ist dazu eine Kennzeichnung (juristische/natürliche Person) durch den LF an der verbrauchenden Marktlokation nötig, erzeugende Marktlokationen werden immer als juristische Person gesehen.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
Allgemeines	Einleitung, 11. Absatz: Die Beschlusskammer 6 beabsichtigt im Anschluss detailliert ausgestaltete Leitlinien sowie Prozessbeschreibungen zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten auszuarbeiten, 	von Marktlokationen zu BK-SZR im MaBiS-Hub bis 2030 erfolgen.	In diesem Beispiel wird sowohl das Ziel einer DSGVO-konformen Systematik der Messwertverteilung und -verarbeitung als auch das Ziel, die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung spürbar zu entlasten über das Jahr 2030 hinaus in geeigneter Weise sicherstellt. Andererseits wird die Erreichung des Umsetzungsziels nicht durch die gut abgrenzbare Umsetzung der energetischen Bilanzkreisabrechnung belastet.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Einleitung, 9. Absatz: Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor	Gilt die Aussage zu Einzelwerten nur für 15 Minuten Werte oder auch für Monatswerte?	Wir gehen davon aus, dass sich hier Einzelwerte gemäß DSGVO nur auf 15 Minuten Werte bezieht. Die Aufschlüsselung auf Basis von Monatsenergiemengen muss zur Plausibilisierung als auch zum Clearing möglich sein.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
Allgemeines	Abgrenzung der Aufgaben des MaBiS-Hub	Die Aufgaben des MaBiS-Hub enden, wie bisher auch die MaBiS, mit der energetischen Bilanzkreisabrechnung. Die Einbeziehung der kaufmännischen Bilanzkreisabrechnung wird ausgeschlossen.	Die Abgrenzung erfolgt aus folgenden Gründen: Die der kaufmännischen Bilanzkreisabrechnung zugrunde liegenden Bilanzkreisverträge sind je Übertragungsnetzbetreiber separat abzuschließen und bilden damit die Abrechnungsgrundlage. Daraus ergibt sich auch die ausschließliche buchhalterische Verantwortung je Übertragungsnetzbetreiber. Die Erweiterung der Aufgaben des MaBiS-Hub um die kaufmännische Bilanzkreisabrechnung würde eine Erweiterung des Funktionsumfangs von der Vertragsverwaltung für die Bilanzkreisverträge über die kaufmännischen Sachverhalte wie Fakturierung, Buchhaltung, bis hin zum Forderungsmanagement bedeuten, und über Gebühr in die unternehmerische Verantwortung eingreifen.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
Allgemeines	Ergänzung "Gesamthafte Sicht: Integration MaBiS-Hub in das gesamte Marktkommunikationsmodell"	Marktkommunikationsmodell und MaBiS-Hub Der Grundgedanke eines zukünftigen Data Hub Modells besteht in der Ermöglichung zur zentralen Abwicklung von Teil-/Prozessen, Vermeidung von unnötigem Datenaustausch und Sicherstellung einer einzigen gültigen Datenbasis (Single Point of Truth). Daher muss die Lösung technisch und fachlich modular aufgebaut sein und zentral orchestriert werden. Technische Modularität heißt, dass das technische Fundament, wie die Orchestrierung der Schnittstellen, Zulassungen, Sicherheitskonzepte etc., einmalig für alle bereitgestellt wird. Fachliche Modularität heißt, dass gemeinsam benötigte Anwendungen (Shared Services) und gemeinsam genutzte Daten (Shared Data) allen an einem Ort zur Verfügung stehen. Dadurch werden die Kosten für Entwicklung und Pflege minimiert, identische Ergebnisse erzeugt und identische Daten überall verwendet. Fachanwendungen (Core Services), wie MaBiS, Messwesen oder Netznutzung können in unterschiedlicher Verantwortlichkeit unabhängig voneinander gewartet und weiterentwickelt werden. Neue Anforderungen können flexibel hinzugefügt werden. Siehe Übersichtsdarstellung in beiliegendem Foliensatz (Mako-Hub_Modell)	Wir begrüßen den Einstieg in eine moderne Marktkommunikation mit dem Ziel, eine Entlastung für die Netzbetreiber zu erzielen. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass unserer Erkenntnis nach, die wesentliche Entlastung nicht in der Bilanzierung liegt, sondern in den noch nicht berücksichtigten Prozessen der GPKE und WiM.  Wir sehen das Eckpunktepapier zum MaBiS-Hub deshalb nur als einen Einstieg in die noch zu untersuchende Neuausrichtung der gesamten  Marktkommunikation. Dem im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Vorgehen zur Errichtung eines MaBiS-Hubs fehlt die Betrachtung der Integration in die gesamte Marktkommunikation. So sind insbesondere die Wechselwirkungen zwischen den Prozessen der MaBiS und denen der GPKE und WiM nicht ausreichend betrachtet. Die MaBiS, GPKE und WiM setzen in der Regel immer auf denselben Daten auf, die Ergebnisse der Prozesse beeinflussen sich gegenseitig.  Wir benötigen daher ein gemeinsames Fundament (technologisch und betriebsseitig), auf dessen Basis es möglich ist, die Marktkommunikation zu einem Gesamtsystem, unter Berücksichtigung aller Beteiligten, zu schaffen. Eine isoliertes Vorgehen im Aufbau des MaBiS-Hubs, ohne zuvor das Fundament miteinander vereinbart zu haben, ist nicht zielführend.  Wir nehmen daher die Konsultation zum Anlass darzustellen, wie die Idee eines zentralen Mako Hubs als Fundament unter Berücksichtigung des Einstiegs über einen MaBiS-Hubs, mit Blick auf die Neuausrichtung der ganzen Marktkommunikation aussehen kann, um Fehlentwicklungen vorzubeugen und der Untersuchung des Gesamtkonzepts Impulse zu geben.  Zentrale Merkmale unserer Überlegungen sind:  -Beteiligung aller Marktrollen in der Ausgestaltung und Betrieb -Aufwandreduzierung durch Bereitstellung von Shared Services und Shared Data -Single Point of Truth -Modulares Konzept bzgl. der Technik, Betrieb und fachlichen Lösungen -Einheitlicher Betrieb über alle Anwendungen hinweg	E.ON Netzbetreiber

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Zugleich erhält er vom NB die erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten. Ergänzung zum Thema "Umgang mit den bilanzierungsrelevanten Stammdaten bzgl. der weiteren Marktpartner"	Wir halten es für richtig und gut, dass künftig die Bereitstellung der bilanzierungsrelevanten Stammdaten vom NB nur an den MaBiS-Hub erfolgt und von dort aus zentral für alle berichtigen Marktpartner zur Verfügung gestellt werden.	Da der MaBiS-Hub zur Ausführung seiner Prozesse auf die Bereitstellung von bilanzierungsrelevanten Daten vom NB angewiesen ist, werden diese gemäß GPKE Modell dem ÜNB in einer Nachricht des NB zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung bilanzierungsrelevanter Daten an andere berechtigte Marktpartner erfolgt über die zentralen Services des MaBiS-Hub. (Dies macht die Wechselwirkung zwischen den unterschiedlichen Prozessen der Marktkommunikation deutlich.) Damit wird sichergestellt, dass die Daten nur von einer Stelle zentral zur Verfügung gestellt werden (Single Point of Truth) und die berechtigten Marktpartner darauf jederzeit zugreifen können. Damit erübrigt sich eine parallele Verteilung und daraus gaf. entstehenden Datenschiefständen.	E.ON Netzbetreiber
Allgemeines	Erreicht wird dies durch die zukünftig weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS-Hub. Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	Wir sind skeptisch, dass es hier zu einer Entlastung des NB kommt. Wir haben als NB die Befürchtung, dass der Clearingaufwand zwischen den involvierten Marktteilnehmen sich erhöht und dadurch keine Entlastung erfolgt.	Bei der Bilanzierung der iMS, die durch den ÜNB erfolgt, zeigt die Praxis, dass die Clearingaufwände für den NB höher sind, wie die Entlastung der Bilanzierungsaufgaben die durch den ÜNB erfolgen.	EAM Netz GmbH
Allgemeines	Alle Informationen erreichen den MaBiS-Hub ausschließlich unter Bezugnahme auf die jeweilige MaLo-ID. Er verfügt jedoch nicht über die Information, welcher Letztverbraucher sich hinter der MaLo-ID verbirgt. Der MaBiS-Hub aggregiert die Einzelwerte zu Summenzeitreihen und stellt die Resultate jeweils aktualisiert den Berechtigten (z.B. den Lieferanten (LF) und Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)) zur Verfügung. Für die berechtigten Empfänger wird ersichtlich, welche MaLo-IDs in die Aggregate eingeflossen sind. Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor. Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich.		Laut Beschreibung verfügt der MaBiS-Hub nicht über die Information, welcher Letztverbraucher sich hinter der MaLo-ID verbirgt.	EAM Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor. Die bedarfsweise Übermittlung von nicht-aggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich. Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.	Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist halten wir für die Clearingprozesse für wichtig.	Aus NB-Sicht hat die bisherige Praxis gezeigt, dass in vielen Clearingfällen mit Aggregationsverantwortung ÜNB die herangezogenen MaLo-ID vollständig in den Clearinglisten vorhanden sind, es aber immer wieder zu Abweichungen bei den bilanzierten Mengen von Werten und Profilen gibt.	EAM Netz GmbH
Allgemeines		Alle möglichen Abweichungen zwischen tatsächlich anfallenden, bilanziell korrekt dargestellten Mengen und bilanziell nicht korrekt abgebildeten Mengen, werden der Differenzzeitreihe und damit dem Differenzbilanzkreis des NB zugeschrieben. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen muss der NB tragen. Dies auch in Fällen, in denen er nicht der Verursacher von Abweichungen ist. Das ist ein nicht kalkulierbares Risiko und somit eine nicht tragbare Situation für den NB, zumal nach aktueller regulatorischer Bewertung, diese Kosten nicht anerkannt werden.		EAM Netz GmbH
Allgemeines	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Einleitung	Im Rahmen des am 2. Oktober 2024 eingeleiteten Festlegungsverfahrens zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) Eckpunkte vorgelegt. Ausgangspunkt des Festlegungsverfahrens ist das Erfordernis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nach § 52 Absatz 3 MsbG (DSGVO-konforme Ausgestaltung der Pseudonymisierung). Die Beschlusskammer 6 nimmt die notwendigen Anpassungen auch zum Anlass, die bislang geltenden Regelungen zur MaBiS insgesamt einer Revision zu unterziehen und unter Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten zukunfts- und leistungsfähig neu auszurichten. Hierbei ist es insbesondere Ziel der Beschlusskammer 6 die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten zu entlasten. Das BNetzA-Festlegungsverfahren baut auf der kürzlich erfolgten BNetzA-Festlegung BK6-24-174 zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem MsbG geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG) auf.	Der BDEW unterstützt den Ansatz der BNetzA zur kurz- und mittelfristen Klärung der Thematik zur Pseudonymisierung. Die BNetzA greift damit die vom BDEW kommunizierte Idee zur Umsetzung der pseudonymisierten Übermittlung der Zählerstandsgang- und Lastgangdaten ab 2030 auf.  Gegenüber den Vorschlägen des BDEW hat die BNetzA die Thematik mit dem vorliegenden Eckpunktepapier zur künftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) weiterentwickelt. Der BDEW nimmt daher insbesondere zu diesen Punkten Stellung. Die vorliegende Stellungnahme setzt dabei erste Impulse für den weiteren Dialog. Gerne bringt sich der BDEW auch in das weitere Verfahren mit seiner Fachexpertise sein. Aufgrund der Komplexität und der weitreichenden Auswirkungen eines MaBiS-Hub auf alle Marktbeteiligten ist die Berücksichtigung der Praxisperspektive essenziell.  Der BDEW bittet daher um Berücksichtigung der nachstehenden Punkte.	EnBW AG, Netze BW GmbH
Allgemeines	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Einleitung, 9. Absatz: Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich	Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten juristischer Personen durch den MSB bleibt möglich	Die bedarfsweise Übermittlung von nichtaggregierten Werten ist nach Auffassung des BDEW Aufgabe des MSB, keine Aufgabe des MaBiS-Hub. Außerdem ist dazu eine Kennzeichnung (juristische/natürliche Person) durch den LF an der verbrauchenden Marktlokation nötig, erzeugende Marktlokationen werden immer als juristische Person gesehen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
Allgemeines	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Einleitung; S. 3 Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte. Zugleich erhält er vom Netzbetreiber (NB) die erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten.	Da der MaBiS-Hub zur Ausführung seiner Prozesse auf die Bereitstellung von bilanzierungsrelevanten Daten vom NB angewiesen ist, werden diese gemäß GPKE Modell dem ÜNB in einer Nachricht des NB zur Verfügung gestellt. Der BDEW begrüßt, dass zukünftig nur eine Übergabe dieser Daten vom NB an den MaBiS-Hub erfolgt. Die Bereitstellung bilanzierungsrelevanter Daten an andere berechtigte Marktpartner übernimmt dann der Mako Hub mittels seiner Shared Data.	Damit wird sichergestellt, dass die Daten nur an einer Stelle zentral zur Verfügung stehen (Single Point of Truth) und die berechtigten Marktpartner darauf jederzeit zugreifen können. Ein Datenschiefstand zwischen den Marktpartnern und der Bilanzierung kann dadurch weitestgehend vermieden werden.	EnBW AG, Netze BW GmbH
Allgemeines	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Einleitung, 9. Absatz: Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor	Gilt die Aussage zu Einzelwerten nur für 15 Minuten Werte oder auch für Monatswerte?	Der BDEW geht davon aus, dass sich hier Einzelwerte gemäß DSGVO nur auf 15 Minuten Werte bezieht. Die Aufschlüsselung auf Basis von Monatsenergiemengen muss zur Plausibiliserung als auch zum Clearing möglich sein.	EnBW AG, Netze BW GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Abgrenzung der Aufgaben des MaBiS-Hub	Die Aufgaben des MaBiS-Hub enden, wie bisher auch die MaBiS, mit der energetischen Bilanzkreisabrechnung. Die Einbeziehung der kaufmännischen Bilanzkreisabrechnung wird ausgeschlossen.	Die Abgrenzung erfolgt aus folgenden Gründen: Die der kaufmännischen Bilanzkreisabrechnung zugrunde liegenden Bilanzkreisverträge sind je Übertragungsnetzbetreiber separat abzuschließen und bilden damit die Abrechnungsgrundlage. Daraus ergibt sich auch die ausschließliche buchhalterische Verantwortung je Übertragungsnetzbetreiber. Die Erweiterung der Aufgaben des MaBiS-Hub um die kaufmännische Bilanzkreisabrechnung würde eine Erweiterung des Funktionsumfangs von der Vertragsverwaltung für die Bilanzkreisverträge über die kaufmännischen Sachverhalte wie Fakturierung, Buchhaltung, bis hin zum Forderungsmanagement bedeuten, und über Gebühr in die unternehmerische Verantwortung eingreifen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
Allgemeines	Ergänzung	s. Folie im Anhang Seite 15: Ergänzend zur Begrüßung des MaBiS-Hub sehen wir die Notwendigkeit eines (Arbeitstitel) "Messwerte-Hubs", um die Qualität der Messwerte insbesondere im Bezug auf die Zentralisierung sicherzustellen. Die Aufgabe der Messwerterhebung und Verteilung der Rolle MSB der Marktlokation (hier: Marktlokation und Tranche) und der MSB der Netzlokation ist zentralisiert im "Messwerte-Hub" durchzuführen. Dies bedeutet:  * Der MSB der Messlokation übermittelt dem Messwerte-Hub die Werte auf Ebene der Messlokation. Bei nicht vorliegen von Messwerten ist ein vorläufiger Wert zu übermitteln.  * Der Messwerte-Hub übernimmt vollumfänglich die bisherigen Aufgaben des MSB der Marktlokation einschließlich Plausibilisierung und Ersatzwertbildung.  * Die Berechnungsformel erhält der Messwerte-Hub durch den NB. Die Übermittlung der Berechnungsformel findet nur noch an den LF über den Messwerte-Hub statt. Der MSB der Messlokation benötigt die Berechnungsformel nicht mehr. Der MaBiS-Hub benötigt die Berechnungsformel ebenfalls nicht.  * Abweichende Vorgehen bei Pauschalanlagen sind obsolet.  * datenschutzrechtliche Vorgaben sind gewahrt  * "Notstopp" nicht notwendig (s. dazu Stellungnahme zu 1.7. "rollierende Abrechnung"/Thema "Notstopp")  Zudem wollen wir mitteilen, das wir durch die Ergänzung dieses weiteren Hubs die Leistungsfähigkeit die Grenzen der Branche erreicht haben. Unserer Ansicht muss der Messwerte-Hub durch den Markt abweichend vom ÜNB betrieben werden, da so eine Entzerrung in diesem kurzen Zeitraum der Einführungen gewährleistet werden kann und keine Überlastung in einer einzelnen Marktrolle entsteht. Des Weiteren sind die ÜNB in ihrer Aufgabe unserer Ansicht nach nicht die federführende Rolle.  Bezüglich der zweiten relevanten Größe im MABiS-Hub, den Stammdaten, sehen wir den neuaufgelegten LFW24 mit den dort vorgesehenen Clearingmöglichkeiten als ausreichend, eine stabile Datenqualität der Stammdaten erreicht ist.	* Steigerung der (Mess)Wertequalität, da auch hier durch ein geeignetes Prüfungsverfahren sichergestellt wird, dass die korrekte Ermittlung/Plausibilisierung durchweg gewährleistet ist und einheitlich vorgegangen wird.  * Stabilisierung des Marktes  * Effizienzssteigerung/Entlastung des Marktes  => damit automatisch positive Auswirkung auf Prozesse wie:  * Endkundenabrechnung  * Netznutzungsabrechnung  * Netznutzungsabrechnung  * Bilanzierung  * neue Themen wie gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, "Kundenanlagen", EnergySharing (Anmerkung: EnergySharing BG- und RZ-übergreifend möglich) Insbesondere für den MaBiS-Hub zahlt dies in die nachfolgenden Themen ein: gesteigerte (Mess)Wertequallität, keine Durchführung mehr für Werteplausibilisierungen, effizienteres Clearing (Reklamation/Clearing/Entlastung des Monitorings), keine Berechnungsformel (Hinweis: Reklamation von Werten findet über den Messwerte-Hub statt und somit hat der MaBiS-Hub immer 100 % Werte in der Qualität Wahrer Wert oder Ersatzwert.)	EnBW AG, Netze BW GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines		Um die Qualität der Messwerte insbesondere im Bezug auf die Zentralisierung bereits in naher Zukunft und darüber hinaus verstärkt gewährleisten und stabilisieren zu können, schlagen wir vor, klar definierte und im Markt einheitlich anwendbare Qualitätskriterien festzulegen / im Messstellenbetreiberrahmenvertrag zu verankern, die dem NB ermöglichen, bei Verstoß dieser Qualitätskriterien einem "potenten" MSB die Verantwortung zu übergeben. Dabei sind unserer Ansicht nach zwei Wege denkbar: Übergabe an den "potenten" MSB nur auf der MaLo-Ebene (in diesem Fall müssten Weiterverechnungen von Kosten an den MSB der Messlokation geregelt werden. Das Auftreten ggü. dem Kunden kann hier ggf. weiterhin über den MSB der Messlokation stattfinden, wenn die Leistungserbringung auf der MaLo wie ein Dienstleistungsverhältnis geregelt werden könnte) oder auf MeLo-Ebene (und damit je nach Konstellation auch automatisch auf der MaLo-Ebene). Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Verstroß der Qualitätskriterien nicht durch den "bisherigen" MSB verursacht wurde, können z.B. entsprechende Schadensersatzansprüche vom MSB an den NB geltend gemacht werden, die eigentliche Ursache muss behoben werden und die Übernahme der Lokation an den "bisherigen" MSB ist durchzuführen.	Frühzeitige Steigerung der (Mess)Wertequalität und damit automatisch positive Auswirkung auf Prozesse wie: * Endkundenabrechnung * Netznutzungsabrechnung * Bilanzierung	EnBW AG, Netze BW GmbH
Allgemeines		,	Ein Beispiel, um die Flexibilität und leichte Anpassbarkeit sicherzustellen. Aktuelle Vorgabe sind fünf Anschlussnutzer. Dies könnte bei einer gesetzlichen Anpassung im Rahmen eines Customizing angepasst werden.	EnBW AG, Netze BW GmbH
Allgemeines	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Der Abschluss des Festlegungsverfahrens ist für die erste Jahreshälfte 2026 vorgesehen. Die Produktivsetzung des von der Beschlusskammer 6 vorgesehenen MaBiS-Hub ist für die zweite Jahreshälfte 2028 angedacht. Das mit dem Eckpunktepapier vorgestellte Modell beschränkt sich zunächst ausschließlich auf die Modalitäten der Bilanzkreisabrechnung Strom.	Phasen des Zeitplans sind dabei aus Sicht des BDEW:  * Phase vor dem Parallelbetrieb  * Parallelbetrieb	Der BDEW kann aktuell die Intention des Parallelbetriebs (handelt es sich um das Ziel, die Performance zu überprüfen, die Funktionalität des Hubs, die Fähigkeit der Marktpartner?), insbesondere über einen solchen langen Zeitraums noch nicht nachvollziehen. Der BDEW würde sich hierzu über tiefergehende Rückmeldungen freuen. Der BDEW vermutet, dass dieser lange Zeitraum bereits Vorphase und Übergangsphase berücksichtigt. Zudem geht der BDEW davon aus, dass die Funktionalitäten des MaBiS-Hubs und dessen Performancefähigkeit bereits vor dem Parallelbetrieb ausreichend getestet wurden.	EnBW AG, Netze BW GmbH
Allgemeines		Wie soll zukünftig die aktuelle untermonatliche DBA-Hochrechnung für das Monitoring und für das Prognosemodell-Training erfolgen? (Die tägliche DBA-Hochrechnung erfolgt derzeit mit untermonatlich gemessenem Netzsaldo zum vorgelagerten Netzbetreiber, dem Randintegral zu den nachgelagerten Netzbetreibern, den gemessenen Einspeiselastgängen (unabhängig vom Marktmodell), der hochgerechneten Netzlast, den hochgerechneten Netzverlusten (VZR) und der untermonatlichen TLP-Hochrechnung, sowie den aktuell ausgerollten SLP-Lastgängen. Die Hochrechnung ist wichtigste Eingangsgröße für das DBA-Prognosemodell. Zur Sicherstellung plausibler Daten für die Prognoseberechnung werden derzeit täglich diverse Datenkontrollen beim NB durchgeführt.)		EWE NETZ
Allgemeines		Wie wird zukünftig Datenqualität zum Beispiel zur untermonatlichen DBA-	Prognosegüte wird abnehmen, da Korrelationen von Einflussgrößen nicht mehr greifen, wenn Mengenkorrekturen, die nicht mehr im Verursachungs-Monat bilanziert werden, nachträglich in einem beliebigen Monat gebucht werden. (Stichwort: Solareinspeisung im Winter höher als im Sommer, weil Einspeisemenge im Sommer fehlte.)	EWE NETZ

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines		Der VNB hat mit den Bilanzierungs- und Clearingprozessen keine Berührungspunkte mehr, sondern stellt lediglich die erforderlichen Stammdaten dem MaBiS-Hub zur Verfügung (s. S.3). Wie sollen dann Themen wie Beschaffung, Netzlast- und die EEG-Ermittlung für den VNB funktionieren?		EWE NETZ
Allgemeines		Aufbau eines Wahlrechtes zur Nutzung des MaBiS-Hubs für VNB, da viele VNB effizientere Prozesse zur Abwicklung der bilanzierungsrelevanten Daten haben → Folge: "Rolle MaBiS-Hub regional" mit entsprechenden Verpflichtungen aus der DSGVO!		EWE NETZ
Allgemeines		"Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob)" nicht ausreichend berücksichtigt. Das Durchleitungsmodell ist durch die aktuelle Vorlage nicht mehr umsetzbar. Das "Modell 2 zur ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnungsmöglichkeit" (gemäß BDEW-Anwendungshilfe) oder ein ähnliches Modell muss aber auch im MaBiS-Hub weiter möglich sein.	Das Durchleitungsmodell ist wesentlicher Bestandteil der Ausschreibung zum bundesweiten Schnellladenetz für E-LKWs an unbewirtschafteten Raststätten, die von der Autobahn GmbH im Namen des Bundes aufgelegt wurde. Die Ausschreibung fordert einen Betrieb der Ladepunkte inklusive des Durchleitungsmodells ab frühestens 2025 für mindestens 8 Jahre. Das Durchleitungsmodell stößt auf große Resonanz - beispielsweise in der Speditionsbranche, aber auch in anderen Bereichen. Somit ist es zwingend notwendig, die Anwendung der NZR-EMob auch ab dem Jahr 2030 und damit im Nutzungszeitraum des MaBiS-Hubs sicherzustellen. Auch langfristig muss ein Wettbewerb und ein diskriminierungsfreier Zugang an der Ladesäule gewährleistet sein. Wir sehen das Durchleitungsmodell als wesentlichen Baustein zur Umsetzung der Energiewende. Im Projekt BANULA ist das Durchleitungsmodell bereits operativ im Betrieb. Firmen wie decarbon1ze und Oli Systems haben bereits in allen Regelzonen virtuelle Bilanzierungsgebiete angemeldet.	Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation
Allgemeines	Erreicht wird dies durch die zukünftig weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS-Hub. Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	und zu definieren. Nach unserer Ansicht wird das notwendigerweise ein zweiter Schwerpunkt der Anforderungen sein müssen, neben dem Datenschutz.	Es entsteht ein "Single Point of Failure" für die gesamte Strom-Bilanzierung in Deutschland. Es entsteht ein zentrales Angriffsziel für Cyber-Attacken um die Systemverfügbarkeit zu beeinträchtigen und den Bilanzierungsprozess zu stören. Ebenfalls entsteht ein weiteres Angriffsszenario um die schützenswerten Daten zu erbeuten. Das sehen wir sowohl für die personenbezogenen Daten (DSGVO) als auch insbesondere für Unternehmensdaten. Vermutlich sind die Unternehmensdaten hinsichtlich (Industrie-) Spionage besonders schützenswert. Lastgänge z.B. von Rüstungsunternehmen könnten sicherheitsrelevant für Deutschland sein. Durch die Dauerhaftigkeit der MaLo-ID kann eine bekannte ID ggf. jetzt schon bzw. im Vorfeld des MaBiS-Hubs bis zur Stillegung des Anschlusses als Zuordnungskriterium genutzt werden. So können ggf. heute schon erbeutete IDs auch in Zukunft nach einem Abfluss von MaLo-Lastgängen noch zugeordnet werden.	KISTERS AG
Allgemeines	Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte.	Unter der Voraussetzung, dass eine API genutzt wird:  Frage 1: Wie soll die API abgesichert werden? Ist eine Nutzung der SM-PKI analog zu Steuerbefehlen (§14a) angedacht ? Oder wie soll die APi abgesichert werden. Wenn das mit Hilfe der SM-PKI gelöst werden soll, dann muss künftig jeder MSB ein HSM betreiben. Das erhöht die Kosten.  Frage 2: Bleiben die bisherigen Fristen / Deadlines zur Datenlieferung bestehen?  Frage 3: Bleibt die Aufgabe "Ersatzwerte zu bilden" beim MSB?  Frage 4: Wie soll der MaBiS-Hub mit - zur Deadline weiterhin - fehlenden Daten umgehen? Sollen trotz fehlender Messwerte Summen gebildet und versendet werden ?		KISTERS AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Zugleich erhält er vom Netzbetreiber (NB) die erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten.	Unter der Voraussetzung, dass eine API genutzt wird:  Frage 1:Wie soll die API abgesichert werden? Ist eine Nutzung der SM-PKI analog zu Steuerbefehlen (§14a) angedacht ? Oder wie soll die API abgesichert werden. Wenn das SM-PKI gelöst werden soll, dann muss künftig jeder Verteilnetzbetreiber ein HSM betreiben. Das erhöht die Kosten.  Frage 2: Welche Fristen soll es dafür geben ?		KISTERS AG
Allgemeines	Der MaBiS-Hub aggregiert die Einzelwerte zu Summenzeitreihen und stellt die Resultate jeweils aktualisiert den Berechtigten (z.B. den Lieferanten (LF) und Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)) zur Verfügung.	Wie dürfen wir "zur Verfügung stellen" interpretieren? Sollen die Summen aktiv vom MaBiS-Hub an die Berechtigten versendet werden, oder liegt die "Holschuld" bei den Berechtigten und eine Bereitstellung in Form einer (Rest) API reicht aus ?  Wie soll die API abgesichert werden? Ist auch hier der Einsatz der SM PKI angedacht?		KISTERS AG
Allgemeines	Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.	Hierüber ist die Stammdatenprüfung möglich. Wie aber kann die Mengenprüfung erfolgen, da der NB und der LF die Lastgänge bei natürlichen Personen grundsätzlich erstmal nicht haben und nur über die Aggregate (mindestens 5 MaLos) nachvollzogen werden kann. Die bisher vorhandenen Kontrollmöglichkeiten scheinen uns auch mit Einführung des MaBiS-Hubs weiterhin notwendig um die DBA-Zeitreihe auch weiterhin kontrollieren und minimieren zu können, um die resultierenden Kosten zu minimieren.		KISTERS AG
Allgemeines	Die Beschlusskammer 6 nimmt dabei die notwendigen Anpassungen zum Anlass, um die bislang geltenden Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom insgesamt einer Revision zu unterziehen und unter Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten zukunfts- und leistungsfähig neu auszurichten.	Wir begrüßen ausdrücklich die Berücksichtigung neuer Technologien für die Revision der Prozesse zur Bilanzkreisabrechnung. Wir möchten hierbei auch auf die in der Entwicklung und Erprobung befindliche Technologie der Data Spaces (Datenräume, Datenökosysteme) unter Nutzung der von Gaia-X entwickelten Spezifikation hinweisen. Die Entwicklung der Data Spaces für den Energiesektor ist Teil der Datenstrategien der EU-Kommission und der Bundesregierung. Die Technologien dazu werden stark durch die EU und insbesondere Deutschland gefördert. Erste produktive Data Spaces in angrenzenden Sektoren (z.B. Catena-X für die Automobilbranche und EuroDaT mit seinem Use Case safeAML für die Finanzbranche) zeigen den Mehrwert dieser Technologie zur Sicherstellung eines Single Point of Truth bei der Vernetzung einer Vielzahl an dezentralen Datenquellen	Gesetzen by Design, es fördert Dezentralisierung statt Konzentration von Daten und damit die Datensparsamkeit, es reduziert die Abhängigkeiten von externen, außereuropäischen Technologieanbietern und ermöglicht die Digitale	Mitwirkende im Projekt energy data-X

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Erreicht wird dies durch die zukünftig weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS-Hub.	Gefahr von Informationsasymmetrien hin, da eine zentrale Datenhaltung für einzelne Akteure besondere Wissensvorteile implizieren kann. Als Gegenkonzept hierzu versteht sich der Ansatz der Datendemokratisierung, wie er dem Architekturkonzept des Data Spaces zugrunde liegt. Da hier nicht alle Daten zentral gehalten werden, sind sie zum einen nicht für missbräuchliche Zwecke kombinierbar und können zum anderen gleichzeitig über den Data Space auch kleineren Unternehmen niederschwellig für die Entwicklung innovativer Energieund Datenprodukte zur Verfügung gestellt werden. Damit schafft der föderierte	In einer zunehmend digital vernetzten Welt bietet eine zentrale Datenhaltung und -verarbeitung eine zentrale Informationsquelle, aus der böswillige Akteure signifikante Wettbewerbsvorteile ziehen können. Das damit verbundene Gefährdungspotential lässt durch entsprechende Maßnahmen der Datendemokratisierung und föderierte Datenhaltung minimieren. Die vorgeschlagene Kombination aus zentraler Datenprozessierung und dezentraler Datenhaltung ermöglicht es dabei, die Vorteile einer einheitlichen Datenaggregation und -abrechnung zu nutzen, während gleichzeitig die Risiken durch die Verteilung von Daten minimiert werden und kein zentraler Abruf aller gesammelten Daten ermöglicht wird. Ein solches Architekturkonzept, wie es im Data Space vorgesehen ist, stellt sicher, dass Schutzmaßnahmen strategisch integriert werden und somit eine robuste Sicherheitsinfrastruktur entsteht.	Mitwirkende im Projekt energy data-X
Allgemeines	Dem Ansatz der Beschlusskammer 6 liegen zusammengefasst die nachfolgenden Prämissen zur Datenaggregation und Bilanzkreisabrechnung zugrunde: Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte	unterschiedliche Interpretation durch die verschiedenen Software-Dienstleister der Marktakteure vermieden. Der Begriff zentraler Hub legt dabei eine zentrale	Dies reduziert die Abhängigkeit von einem zentralen Dienstleister für den Betreiber des MaBiS Hubs (MaBiS Dienstleisters in einem Data Space) und ermöglicht zukünftig auch die Beschleunigung der Prozesse durch Lastverteilung der Aggregation auf verschiedene Edges. Ist der Quellcode für die standardisierte Prozessierung Open Source, kann dieser durch unabhängige Akteure und die BNetzA geprüft und reviewt werden.	Mitwirkende im Projekt energy data-X
Allgemeines	Das mit dem Eckpunktepapier vorgestellte Modell beschränkt sich zunächst ausschließlich auf die Modalitäten der Bilanzkreisabrechnung Strom	zu gewährleisten, ist es notwendig, von Anfang an auf Interoperabilität und Erweiterbarkeit der zu entwickelnden Lösung zu achten. Diese Aspekte werden	Die für das MaBiS-Hub relevanten Daten sind für viele weitere Prozesse relevant. Durch die Integration der Funktionen in ein Datenökosystem können Netzwerkeffekte erzielt werden. Beispiele hierfür sind Steuerung nach §14a EnWG oder die Mitnahme von Stromverträgen. Hierzu laufen aktuell Untersuchungen in Testfeldern und Forschungsprojekten. Weiter Prozesse sind Redispatch, Lieferantenwechsel sowie die Prozesse zum neuen §20b EnWG zur Abwicklung des Netzzugangs.	Mitwirkende im Projekt energy data-X
Allgemeines	verfolgt die Beschlusskammer 6 das Ziel, die	von einer Mehrbelastung und höheren wirtschaftlichen Risiken aus.	Netzbetreiber tragen weiterhin die wirtschaftliche Verantwortung für die Ausbilanzierung ihres Netzes, insbesonders für die Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises, aber auch für die Korrektheit der EEG-Zeitreihen. Das im Eckpunktepapier beschriebene Konzept des MaBiS-Hub läuft auf eine Dopplung von Prozessen beim NB und zusätzlichen Aufwand beim Abgleich zwischen MaBiS-Hub und NB-Systemen hinaus. Für den Netzbetreiber besteht weiter die Erfordernis zum Betrieb und zur regelmäßigen Weiterentwicklung eines vollwertigen Energiedatenmanagementsystemes.	MVV Energie AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Erreicht wird dies durch die zukünftig weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS-Hub.	Ein zentraler Datahub kann grundsätzlich eine geeignete Lösung sein, um die Anforderungen des §52 MsbG zu erfüllen, sicherlich ist es nicht der einzig mögliche Weg. Wir vermissen die Beschreibung und Bewertung anderer Lösungskonzepte und kritisieren die offensichtlich frühe Festlegung auf einen Datahub.     Die zentrale Vorhaltung und Aggregation von iMS-Daten zur Erfüllung des §52 MsbG erfordert nicht zwangsläufig die Vorhaltung und Aggregation aller anderen Lastgangdaten in einem zentralen System.	Die heute bestehenden Regeln zur Aggregation der iMS-Daten durch den ÜNB ließen sich einfach und kurzfristig §52 MsbG-konform anpassen (keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB und LF bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich). Wir halten das komplexe Konstrukt eine MaBiS-Hubs für nicht erforderlich und für nicht verhältnismäßig.	MVV Energie AG
Allgemeines	Neben der vom MsbG vorgesehenen Ausgestaltung verfolgt die Beschlusskammer 6 das Ziel, die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung spürbar zu entlasten.	Aus Perspektive des Netzbetreibers stehen wir dem Eckpunktepapier kritisch gegenüber und sehen Risiken bei der Bewirtschaftung von Differenz- und Verlustenergiebilanzkreis sowie einen erhöhen Aufwand durch doppelte Datenhaltung.	Die von der BNetzA beabsichtigte Entlastung der involvierten Marktpartner könnte dann erreicht werden, wenn es gelingt, mit dem MaBiS-Hub den Betrieb und die Weiterentwicklung von eigenen EDM-Systemen weitgehend überflüszu machen. Dies setzt eine sehr hohe Transparenz der Daten und Prozesse im MaBiS-Hub voraus. Ein reiner Austausch von aggregierten Zeitreihen ohne die Möglichkeit, einzelne Schritte der Aggregation direkt im System nachvollziehen zu können, ist nicht ausreichend.	MVV Energie AG
Allgemeines	Der MaBiS-Hub aggregiert die Einzelwerte zu Summenzeitreihen und stellt die Resultate jeweils aktualisiert den Berechtigten (z.B. den Lieferanten (LF) und Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)) zur Verfügung.	Der MaBiS-Hub aggregiert die Einzelwerte zu Summenzeitreihen und stellt die Resultate jeweils aktualisiert den Berechtigten (z.B. den Lieferanten (LF), Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) und Netzbetreiber (NB)) zur Verfügung.	Erweiterung der Berechtigten um den NB.  Der NB benötigt auch die aggregierten Summenzeitreihen nach BG, SZR, LF, Netzebene und auch in einer kleineren Aggregation, um das Verhalten seiner Kunden in Teilnetzen nachvollziehen zu können.  Eine detaillierte Netzkenntnis ist unabdingbar für eine optimale DBA sowie VZR Bewirtschaftung.	N-ERGIE Netz GmbH
Allgemeines	Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.	Clearinglisten und damit verbundene Monatsmengen sind nicht ausreichend für ein Clearing z.B. Identifikation von Solarmengen mit nächtlichen Erzeugungsmengen oder unplausible Lastspitzen usw.  Über das Clearing muss es dem NB möglich sein, bei komplexen Formeln die Kontrolle der beim MSB durchgeführten Berechnung durchzuführen. Falsch eingestellte Formeln wirken sich gleichermaßen in der Abrechnung wie auch der Bilanzierung aus.  Klarstellung wie diese Qualitätssicherung unter Anwendung des Mabis-Hub durchgeführt werden kann.	Der Clearingprozess muss standardisiert, automatisiert und massengeschäftstauglich ausgeprägt sein.  Der NB führt seine Qualitätssicherung nicht nur über einen Mengenabgleich sondern auch über einen strukturellen Abgleich aus. Unplausible Lastverhalten müssen durch den NB erkennbar sein.  Fehlerhaft abgerechnete und bilanzierte Mengen erzeugen Mengen in der DBA. Ist bei einem MSB die Formel fehlerhaft eingestellt, wird durch den MSB sowohl die abzurechnende als auch die zu bilanzierende Menge falsch ermittelt. In der DBA bleiben dann Mengen stehen, die eigentlich über die Formel abgerechnet hätten werden müssen. Der NB darf an dieser Stelle keine Kosten tragen, die er nicht beeinflussen kann.	N-ERGIE Netz GmbH
Allgemeines	Einleitung: Erreicht wird dies durch die zukünftig weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS- Hub.	Hier sollte klargestellt werden, ob es hierbei nur um die "Bilanzielle Abrechnung" geht oder um die gesamte Abrechnung inklusive finanzieller Rechnungstellung.	Einige Marktteilnehmer interpretieren diesen Abschnitt im Sinne der rein bilanziellen Abrechnung da es (zunächst) keine Vertragsgrundlage zur finanziellen Abrechnung mit dem MaBis-Hub gibt. Hier könnte z.B. eine Anpassung des Bilanzkreisvertrages, der die Abrechnung an den MaBis-Hub delegiert, Abhilfe schaffen.	RheinEnergie Trading GmbH
Allgemeines	Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.	Die Clearingliste sollte je Eintrag folgende Informationen enthalten: Marktlokation (Tranche), von, bis, ZRT, BK, BG, bilanzierte Menge, MSB, Zeitpunkt letzte Wertänderung vom MSB, Zeitpunkt letzte Stammdatenänderung vom NB, LF, Profil, Profilversion, JVP (spez.el.A.)	Die Angabe des MSB sowie die Zeitpunkte der letzten Änderungen bezogen auf diesen Listeneintrag versetzt den LF in die Lage, die häufigsten Fehlerquellen und den besten Ansprechpartner sofort zu identifizieren.	Robotron Datenbank- Software GmbH
Allgemeines	Hierfür benennt das MsbG die Möglichkeit der Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie.	Kleine Lieferanten, die weniger als 5 Letztverbraucher versorgen, dürfen aufgrund von fehlender Pseudonymisierung nicht von der Bilanzierung ausgeschlossen werden.		SachsenNetze GmbH
Allgemeines	Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor.	Für den Clearingprozess und dem Prozess der maloscharfen Mehr- /Mindermengenabrechnung sind maloscharfe Bilanzierungsdaten notwendig.	Die Marktpartner können ohne maloscharfe Bilanzierungsdaten keine Überprüfung der Bilanzierung vornehmen. Ein Clearing ist nicht möglich. Die Mehr-/Mindermengenabrechnung liegt im Verantwortungsbereich des Ausspeisenetzbetreibers. Hierzu benötigt er vom AGV zwingend die maloscharfen Bilanzierungsergebnisse.	SachsenNetze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Hierfür benennt das MsbG die Möglichkeit der Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie.	Kleine Lieferanten, die weniger als 5 Letztverbraucher versorgen, dürfen aufgrund von fehlender Pseudonymisierung nicht von der Bilanzierung ausgeschlossen werden.		SachsenNetze HS.HD GmbH
Allgemeines	Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor.	Für den Clearingprozess und dem Prozess der maloscharfen Mehr- /Mindermengenabrechnung sind maloscharfe Bilanzierungsdaten notwendig.	Die Marktpartner können ohne maloscharfe Bilanzierungsdaten keine Überprüfung der Bilanzierung vornehmen. Ein Clearing ist nicht möglich. Die Mehr-/Mindermengenabrechnung liegt im Verantwortungsbereich des Ausspeisenetzbetreibers. Hierzu benötigt er vom AGV zwingend die maloscharfen Bilanzierungsergebnisse.	SachsenNetze HS.HD GmbH
Allgemeines	dem Ziel ein, bis spätestens im Jahr 2030 eine Systematik der Messwertverteilung und - verarbeitung marktweit in Kraft zu setzen, die die Vorgaben des MsbG zur standardmäßigen Verarbeitung von Last- oder Zählerstandsgängen bei gleichzeitig DSGVO-konformer Ausgestaltung der	Aus unserer Sicht wird mit dem eingeleiteten Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Marktkommunikation die Thematik einer DSGVO-konformen Messwertverteilung an alle relevanten Martkakteure leider nur am Rand behandelt. Der Fokus liegt hier auf der Bilanzkreisabrechnung Strom. Da auch zukünftig Lieferanten und auch Netzbetreiber die Last- oder Zählerstandsgänge von iMS MaLo-ID-scharf für Abrechungs- und Prognoseaufgaben ( z.B. lastvariable Tarife), Netzberechnungen und netzdienliche Steuer- und Schalthandlungen benötigen, sollte aus unserer Sicht zunächst ein genereller DSGVO-konformer Datenaustausch im Rahmen der Marktkommunikation konsultiert und beschrieben werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse kann anschließend die Bilanzkreisabrechung Strom weiterentwickelt werden.		Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
Allgemeines	Neben der vom MsbG vorgesehenen Ausgestaltung verfolgt die Beschlusskammer 6 das Ziel, die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung spürbar zu entlasten.	Die Bilanzierungsprozesse in der Rolle des Verteilnetzbetreibers werden seit Jahren weitestgehend vollautomatisiert durchgeführt. Aus diesem Grund gehen wir derzeit nicht davon aus, dass die angeführte Entlastung von einfachen manuellen Schritten mit der Einführung eines MaBiS-Hubs erreicht werden kann. Durch das Hinzufügen eines weiteren Akteurs wird im Gegenteil die Komplexität und der Umfang der nötigen Marktkommunikation erhöht, was zu zusätzlichem Aufwand führt. Weiterhin sei angemerkt, dass dadurch perspektivisch auch zusätzliche Prozesse der Qualitätssicherung seitens des Netzbetreibers aufgebaut werden müssen (Schattenbilanzierung), da dieser das finanzielle Risiko aus Differenzmengen der DBA trädt.		Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
Allgemeines	Erreicht wird dies durch die zukünftig weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS-Hub. Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	Im Rahmen der bisherigen MaBiS-Prozesse werden die Bilanzierungsergebnisse des Verteilnetzbetreibers bereits in ähnlicher Art und Weise wie für den MaBiS-Hub beschrieben, in gebündelter und aggregierter Form an den BIKO übermittelt. Aus unserer Sicht wird die Abrechnung daher bereits durch einen zentralen Akteur durchgeführt. Es wird aus unserer Sicht leider keine Verbesserung und Prozessoptimierung ersichtlich.		Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte. Zugleich erhält er vom Netzbetreiber (NB) die erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten	Einen weiteren Marktakteur mit allen erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten zu versorgen, wird aus unserer Sicht einen enormen Mehraufwand an Clearing und Aufgaben in der Qualitätssicherung auf Seiten des Verteilnetzbetreibers nach sich ziehen. Diese stehen in keinem Verhältnis zu möglicherweise geringen Entlastungen. Dieser erhöhte Clearingaufwand wird bereits am Beispiel der Übertragung der Aggregationsverantwortung an den ÜNB sehr deutlich. Die Stammdatensynchronisation sowie ein erforderliches Clearing erweisen sich als sehr zeitaufwendig und schwierig. Weiterhin werden unsere Qualitätsanforderungen an die Bilanzierungsdaten durch den ÜNB bisher leider auch nicht erreicht. Es ist daher kritisch zu sehen, dass hier eine Entkopplung der Bilanzierungs-/Aggregationsprozesse von den wirtschaftlichen Risiken der Prozesse stattfindet. Die Bilanzierung führt der MaBiS-Hub (AGV) durch, die Kosten für Differenzen sind vom Netzbetreiber zu tragen. Verständlicherweise investiert ein Marktpartner, der dadurch Kosten und Aufwände vermeiden kann, viel mehr in Plausibilität und Datenqualität. Leider ist es jetzt schon so, dass an vielen Stellen Marktakteure offensichtlich unplausible Daten versenden und verwenden, da das wirtschaftliche Risiko der Fehler nicht bei ihnen selbst liegt. Das hat schon mehrfach dazu geführt, dass an anderer Stelle massive Clearingaufwände und Kosten entstanden sind. Das steht natürlich den Zielen der Anreizregulierung und Bilanzkreistreue konträr entgegen. Der MaBiS-Hub sollte also entweder als reine Datenverwaltung und -drehscheibe dienen oder das wirtschaftliche Risiko für die von Ihm ermittelten Daten tragen.		Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
Allgemeines		Im Allgemeinen stehen wir der Einführung eines MaBiS-Hubs positiv gegenüber. Wir sehen allerdings ein größeres Potential den MaBiS-Hub als reine Datendrehscheibe und -verwaltung einzusetzen. Dadurch könnten viele Datenaustauschprozesse vereinfacht werden, wodurch es in unseren Augen leichter möglich ist, die Vorgaben der DSGVO zu erfüllen. In dem vorliegenden Dokument werden allerdings Teile der Bilanzierungsprozesse an den Datenhub übertragen. Dadurch steigt die auszutauschende Datenmenge und Komplexität. Darüber hinaus muss jeder Marktpartner weiterhin in der Lage sein, abrechnungsrelevante Daten zu prüfen und über die MABiS hinaus gehenden Verpflichtungen, wie z.B. Lastvariablen Tarifen, netzdienlichem Steuern etc., nachzukommen. Wir sehen an der Stelle daher kaum Datenreduzierungspotential. Eine Verbesserung hinsichtlich der DSGVO erscheint uns daher nur schwer möglich. Durch die steigende Komplexität und Entkopplung von Durchführung und Risiko steigt der Aufwand bei allen Beteiligten, während die Qualität der Ergebnisse sinkt. Dies steht den Zielen der Anreizregulierung und Bilanzkreistreue diametral entgegen.		Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
Allgemeines	Was geschieht mit den bisher entstandenen Kosten die zur Verbesserung der Bilanzierungsgüte vom VNB getragen wurden?		In den letzten Jahren wurden immer wieder Projekte zur Verbesserung der Bilanzierungsgüte durchgeführt, welche mit hohen Kosten verbunden waren. Z.B.Optimierung Prognosetemperatur, Anpassung an induviduelle Profile im SLP (Haushalt und Gewerbe) und TLP Bereich (Anpassung Profilschar, Begrenzungskonstante, etc).	Stadtwerke Neuwied GmbH
Allgemeines	Dem folgend leitet die Bundesnetzagentur nunmehr dieses Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Marktkommunikation mit dem Ziel ein, bis spätestens im Jahr 2030 eine Systematik der Messwertverteilung und - verarbeitung marktweit in Kraft zu setzen, die die Vorgaben des MsbG zur standardmäßigen Verarbeitung von Last- oder Zählerstandsgängen bei gleichzeitig DSGVOkonformer Ausgestaltung der Pseudonymisierung über das Jahr 2030 hinaus in geeigneter Weise sicherstellt.	über einen MaBiS-Hub auf Basis einer Verletzung der DSGVO müsste demnach	Da sich die Einführung auf ein DSGVO-konformen Vorgehen bezieht, ist die wegen der ähnlich gearteten Prozesse ebenfalls die Gasbilanzierung anzupasen. Eine exklusive Umstellung in der Sparte Strom kann auf Basis der Vorgaben zur Einhaltung der DSGVO zu Klagen bei der Sparte Gas führen.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	Aufgrund der derzeitigen Probleme mit der IMS Bilanzierung beim ÜNB im Zusammenhang mit der sternförmigen Verteilung der Lastgangdaten ist aus Sicht des VNB mit keiner Entlastung zu rechnen. Worin sieht die Beschlusskammer den Mehrwert in der zentralen Bilanzierung durch einen MABIS-Hub Verantwortlichen?	Durch die Einführung der IMS Bilanzierung beim ÜNB kommt es aktuell jeden Monat zu manuellen Klärungsprozessen. Dies ist i.d.R durch falsche Bilanzierung beim ÜNB zurückzuführen. Dieses Risiko sehen wir massiv erhöht, wenn eine Zentrale Stelle bilanziert.	SWE Netz GmbH
Allgemeines	Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte.	Wie sollen die weiteren RD Prozesse bedient werden, wenn dem VNB die Messwerte nicht mehr vorliegen? (Ermittlung Ausfallarbeit, Prüfung der Fahrplanwerte des BTR zu den Ist-Werten)	RD Prozesse betreffen alle VNB's daher ist ein separater Bestellprozess der LG's unnötig, da alle VNB's die RD Prozese umsetzen müssen und die LG's daher zwingend benötigen.	SWE Netz GmbH
Allgemeines	Der MaBiS-Hub aggregiert die Einzelwerte zu Summenzeitreihen und stellt die Resultate jeweils aktualisiert den Berechtigten (z.B. den Lieferanten (LF) und Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)) zur Verfügung.	Wie kommt der VNB an die Info's, welche zur Bilanzierung verwendet wurden?	Ohne die Info der tatsächlich bilanzierten Menge je Malo kann die MMMA nicht korrekt erstellt werden. Daher muss hier ein Prozess erfolgen, in dem der VNB die Info's erhält was pro Malo tatsächlich durch den MaBiS-Hub bilanziert wurde.  Eine reine Betrachtung der VNB Stammdaten, welche dieser zwar an den MaBiS-Hub übermittelt, ist hier nicht ausreichend, da keine weiteren Info's bei einem möglichen Clearing zw. LF/BKV & MaBiS- Hub an den VNB gehen. Mit diesem zusätzlichen Prozess könnte unnötiger Clearingaufwand bei den MMMA's vermieden werden.	SWE Netz GmbH
Allgemeines	Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	Die Aggregation soll für alle Marktlokationen ausschließlich beim NB erfolgen	Durch die Verlagerung der Aggregation wird der NB nicht entlastet. Die Bilanzierungsprozess ist ein etablierter Prozess beim NB, der reibungslos funktioniert und zusätzlich starke finanzielle Auswirkungen für die VNB hat. Wesentlich für die Qualität sind Stamm- und Bewegungsdaten - nicht die eigentliche Aggregation.  Fazit: Entlastung gering - finanzielle Risiken für NB werden erheblich erhöht.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Allgemeines		Es fehlt der Netzbetreiber als Datenempfänger.		SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Allgemeines	Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor.	Die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ist nicht mehr gegeben: Unplausibilitäten können nicht aufgelöst werden. Mindestens im Clearing Prozess müssen daher die einzelnen MaLos betrachtet werden.	Die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ist nicht mehr gegeben: Unplausibilitäten können nicht aufgelöst werden. Mindestens im Clearing Prozess müssen daher die einzelnen MaLos betrachtet werden.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Allgemeines	bedarfsweise Übermittlung von nicht aggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich	Es ist unklar, woher der Mabis Hub eine Unterscheidung zwischen juristischen und nicht juristischen Personen vornehmen kann, da ja keine personenbezogenen Daten dort geführt werden.	Eine Unterscheidung beim MSB nach juristischen und nicht juristischen Personen ist fehleranfällig.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Allgemeines	Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.	Clearinglisten und damit verbundene Monatsmengen sind nicht ausreichend für ein Clearing z.B. Identifikation von Solarmengen mit nächtllichen Erzeugungsmengen oder unplausible Lastspitzen usw.	Clearinglisten und damit verbundene Monatsmengen sind nicht ausreichend für ein Clearing z.B. Identifikation von Solarmengen mit nächtllichen Erzeugungsmengen oder unplausible Lastspitzen usw.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Allgemeines	Für die berechtigten Empfänger wird ersichtlich, welche MaLo-IDs in die Aggregate eingeflossen sind. Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor.	Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Monatsmengen in das Aggregat eingeflossen ist, ist weiterhin zwingend erforderlich. Analog der heutigen Information in der Clearingliste.	Zur Prüfung der BK-/LF-SZR sind in der Clearingliste neben der eingeflossenen MaLo-ID mindestens die bilanzierten Monatsmengen je MaLo-ID notwendig.	SWM Versorgungs GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.		Es werden lediglich mitgeteilt, welche MaLo's in die Summen eingeflossen sind keine Mengen je MaLo und keine zugehörigen Lastprofile.	TWL Netze GmbH
Allgemeines			Aus unserer Sicht bringt der angedachte MaBis-Hub keine Erleichterung mit sich. Das Prozedere wird komplexer, da viele Prozesse mit manuellem Clearing verbunden sind. Auch die Weiterverrechnung mit Marktpartnern ist nach jetzigem Stand bilateral abzubilden. Nachdem der Netzbetreiber für das Clearing und die Datenplausibilisierung verantwortlich ist, müssen die Daten im Rahmen einer Schatten-Bilanzierung vorgehalten werden, um mögliche Differenzen zu eruieren und zu prüfen.	ÜZ Mainfranken eG
Allgemeines			Entsprechend unserer Auffassung bringt der MaBiS-Hub erhebliche Nachteile für den Netzbetreiber mit sich. Vor allem die Datenqualität wird sich deutlich verschlechtern und monetäre Folgen für den Netzbetreiber nach sich ziehen. Konsequent wäre daher, auch die wirtschaftliche Verantwortung für die DBA der einzelnen Verteilnetzbetreiber auf die Betreiber der MaBiS-Hubs übergehen zu lassen. Zudem ist die geplante Produktivsetzung in 2028 des MaBiS-Hubs nicht zielführend, da der Rollout von iMS zu dem Zeitpunkt noch nicht annährend abgeschlossen ist und somit viele Entnahme- und Einspeisestellen mit synthetischen Profilen abgebildet werden müssten. Obwohl die Zielsetzung im Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nachvollziehbar ist, sind viele Punkte ungeklärt. Es entzieht sich unserem Verständnis, warum die bisherige Systematik, welche die Realität dank analytischer, unternehmensspezifischer und tagesparameterabhängiger Profile gut abbildet, vor dem Abschluss des Rollouts abgelöst werden soll.	
Allgemeines	Seite 5: "Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS- Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet ()"	Wir interpretieren den Satz so, als sei ein Parallelbetrieb bei der Einführung in 2028 vorgesehen. Hierbei stellen wir uns vor, dass die erste BKA für den ersten dann fälligen Bilanzierungsmonat ausschließlich auf dem Hub stattfindet. Für diesen Bilanzierungsmonat und alle Folgemonate entfällt dann die KBKA. Für diejenigen Bilanzierungsmonate, bei denen die BKA zum Produktivsetzungszeitpunkt bereits erfolgt ist und die KBKA noch aussteht, soll unserer Ansicht nach noch eine KBKA in der bekannten Form vollzogen werden (rollierende Einführung). Sollte beabsichtigt werden, dass die Bilanzierung der identischen Bilanzierungsmonate im Rahmen eines Parallelbetriebs in 2 Systemen erfolgen soll, lehnen wir diese Form des Parallelbetriebs ab.	Durch unseren Vorschlag sehen wir die Möglichkeit, einen geordneten und möglichst reibungsarmen Übergang von der bisherigen Verfahrensweise in den MaBiS-Hub zu ermöglichen.	Vattenfall Europe Sales GmbH
Allgemeines		Zum vorliegenden Eckpunktepapier haben wir seitens VDE FNN in Bezug auf die Abwicklung der Bilanzierung keine Anmerkungen. Beim MaBiS-Hub werden verarbeitete Messwerte nach Typ 1 vom MSB per API-Webdienst bereitgestellt. Dies darf nicht dazu führen, dass Typ-2-Messwerte (z.B. TAF 9) ebenfalls sternförmig aus dem Backend des MSB über einen API-Webservice an den Marktpartner versendet werden müssen.  Der Versand von Werten nach Typ 2 soll weiterhin sternförmig direkt aus dem SMGW erfolgen. Hierbei ist der FNN-Hinweis aus Juli zu berücksichtigen. Link zum FNN-Hinweis: https://www.vde.com/resource/blob/2323408/be9207e0a146158eaea63ae482f990d 6/sternfoermige-kommunikation-vonwerten-typ-2-mit-dem-intelligentenmesssystem-download-data.pdf		VDE FNN

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines		Eine MsbG- und DSGVO-konforme Bilanzierung ist grundsätzlich auch ohne MaBiS-Hub möglich. Insofern muss sich die Umsetzung in Form eines digitalen Hubs möglichst praxisnah und finanzierbar gestalten und nahtlos in das bestehende System integrieren lassen. Ansonsten wäre eine Einführung kein Mehrwert gegenüber dem Status Quo.	Die datenschutzrechtlichen Fragen der Pseudonymisierung über einen Hub- Ansatz können zwar so gelöst werden, jedoch gehen die vorgeschlagenen Regelungen über die Erfüllung des Datenschutzes weit hinaus. Eine Pseudonymisierung und Anonymisierung der Kundendaten erfordert nicht zwangsläufig eine Zentralisierung der Bilanzierung. Durch die Verlagerung der Aggregation wird der NB nicht automatisch entlastet,	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
			sondern teilweise sogar zusätzlich belastet. Der MaBiS-Prozess ist ein etablierter Prozess beim NB, der reibungslos funktioniert und zusätzlich starke finanzielle Auswirkungen auf den NB hat. Wesentlich für die Qualität sind Stamm- und Bewegungsdaten, nicht die eigentliche Aggregation. Die Aggregation wird im Festlegungsentwurf verlagert, die Risiken werden jedoch beim NB belassen und verschärft.	
Allgemeines	Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	Die Aggregation soll für alle Marktlokationen ausschließlich beim NB erfolgen	Durch die Verlagerung der Aggregation wird der NB nicht entlastet. Die Bilanzierungsprozess ist ein etablierter Prozess beim NB, der reibungslos funktioniert und zusätzlich starke finanzielle Auswirkungen für die VNB hat. Wesentlich für die Qualität sind Stamm- und Bewegungsdaten - nicht die eigentliche Aggregation.  Fazit: Entlastung gering - finanzielle Risiken für NB werden erheblich erhöht.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines	Der MaBiS-Hub aggregiert die Einzelwerte zu Summenzeitreihen und stellt die Resultate jeweils aktualisiert den Berechtigten (z.B. den Lieferanten (LF) und Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)) zur Verfügung.	Es fehlt der Netzbetreiber als Datenempfänger.		Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines	Eine Aufschlüsselung, welche MaLo-ID mit welchen Einzelwerten in das Aggregat eingeflossen ist, nimmt der MaBiS-Hub hingegen nicht vor.	Die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ist nicht mehr gegeben: Unplausibilitäten können nicht aufgelöst werden. Mindestens im Clearing Prozess müssen daher die einzelnen MaLos betrachtet werden.	Ein zentraler MaBiS-Hub kann nicht sicherstellen, dass eine Aggregation vollständig und korrekt durchgeführt wurde. Falls ein MaBis-Hub durch einen Akteur verantwortlich betrieben wird, muss dieser auch die Vollständigkeit sicherstellen. Mehr als fragwürdig erscheint, dass die fachkundige Kontrolle durch einen unabhängigen Dritten erfolgen soll. Abrechnungsrelevante Tätigkeiten sind vom Betreiber eines MaBis-Hub zu verantworten und dürfen nicht von beteiligten Akteuren geklärt werden, sondern ausschließlich durch den Verantwortlichen.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines	bedarfsweise Übermittlung von nicht aggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich	Es ist unklar, woher der Mabis Hub eine Unterscheidung zwischen juristischen und nicht juristischen Personen vornehmen kann, da ja keine personenbezogenen Daten dort geführt werden.	Eine Unterscheidung beim MSB nach juristischen und nicht juristischen Personen ist fehleranfällig.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines	Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.	Clearinglisten und damit verbundene Monatsmengen sind nicht ausreichend für ein Clearing z.B. Identifikation von Solarmengen mit nächtllichen Erzeugungsmengen oder unplausible Lastspitzen usw.	Clearinglisten und damit verbundene Monatsmengen sind nicht ausreichend für ein Clearing z.B. Identifikation von Solarmengen mit nächtllichen Erzeugungsmengen oder unplausible Lastspitzen usw.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines	oder zu pseudonymisieren sind, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist"	Vorgaben teilweise schon erfüllt - Pseudonymisierung bei Abrechnung nicht möglich.	Bei der Bereitstellung von MaLo-Lastgangdaten werden die Anforderungen schon jetzt erfüllt. Zum Verarbeitungszweck "Abrechnung" ist eine Pseudonymisierung nicht möglich und muss dem MSB/VNB natürlich zur Verfügung stehen.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines	"Pseudonymisierung unter Verwendung von Markt- oder Messlokations-IDs"	Klarstellung, wo personenidentifizierende Informationen erforderlich bleiben.	Bitte um Klarstellung der BNetzA gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, dass zu den notwendigen Prozessen u.a. der Abrechnung, der Bearbeitung von Netzverträgen und Klärung von Messkonzepten eine personenidentifizierende Information logischerweise erforderlich bleibt. Im Interesse und zum Wohle jedes einzelnen Kunden und Marktteilnehmers sind die in der vorliegenden Konsultation zur Einführung eines MaBiS-Hubs beschriebenen Lösungsansätze nicht zielführend.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	" Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom systematisch und prozessual"		Hier muss eine genaue Ausprägung erfolgen, damit die Anforderungen an die Umsetzung und Sicherstellung der Marktregeln, im Gegensatz zum heutigen teilweise äußerst instabilen MSB der wettbewerblichen Teilnehmer (wMSB), auch kurzfristig und fristgerecht erfolgen können. Die fristgerechte Einhaltung der Marktregeln bei einzelnen wMSB durch die BNetzA muss für einen automatisierten Betrieb eines MaBiS-Hubs gegeben sein und verursachungsgerechte Sanktionierungen erfolgen. Bei der vorliegenden Ausgestaltung des MaBiS-Hubs würde dieser Prozess und seine monetären Folgen "unkontrolliert" und die "Fehlmengen" aufgrund der massiven Digitalisierungsdefizite nicht planbar in den Differenzbilanzkreisen der VNB landen. In der prozessualen Ausgestaltung muss sichergestellt werden, dass die Verursacher von nicht eingehaltenen Marktregeln auch die Kosten tragen.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines	"Einsatz technologischer Möglichkeiten"		Die BNetzA muss hier im Vorfeld durch die zuständige Beschlusskammer auch die Stabilisierung und Qualitätsverbesserung der Mobilfunknetze vorantreiben, um einen MaBiS-Hub überhaupt mit den entsprechenden, hohen Anforderungen auch der gesicherten Verfügbarkeit zu gewährleisten. Der Status Quo ist flächendeckend definitiv nicht ausreichend.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines	"zukünftig weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten"	Verfügbarkeit von Daten muss gewährleistet werden und automatisiert stattfinden.	Diese Maßnahmen können die Akteure nur entlasten, wenn die zu verarbeitenden Daten vollständig und fristgerecht in ausreichender Quantität und Qualität automatisiert vorliegen. In der Praxis bestehen hierzu in den vorgeschalteten Kommunikationstechnologien noch erhebliche Defizite. Nach derzeitiger Einschätzung würde die Einführung eines MaBiS-Hubs eher noch zu Mehrbelastungen der Akteure führen.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines	"Die Beschlusskammer 6 beabsichtigt im Anschluss detailliert ausgestaltete Leitlinien sowie Prozessbeschreibungen zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten auszuarbeiten "		Vorgehensweise nur sinnvoll, wenn die Voraussetzungen einer stabilen Kommunikation erfüllt werden. Erfordert dringend einen massiven Ausbau der bestehenden Mobilfunknetze. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Betrieb eines MaBis-Hub zukunftsfähig. Eine Produktivsetzung ab Mitte 2028 ist daher höchst unrealistisch.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Allgemeines		Wie soll zukünftig die aktuelle untermonatliche DBA-Hochrechnung für das Monitoring und für das Prognosemodell-Training erfolgen? (Die tägliche DBA-Hochrechnung erfolgt derzeit mit untermonatlich gemessenem Netzsaldo zum vorgelagerten Netzbetreiber, dem Randintegral zu den nachgelagerten Netzbetreibern, den gemessenen Einspeiselastgängen (unabhängig vom Marktmodell), der hochgerechneten Netzlast, den hochgerechneten Netzverlusten (VZR) und der untermonatlichen TLP-Hochrechnung, sowie den aktuell ausgerollten SLP-Lastgängen. Die Hochrechnung ist wichtigste Eingangsgröße für das DBA-Prognosemodell. Zur Sicherstellung plausibler Daten für die Prognoseberechnung werden derzeit täglich diverse Datenkontrollen beim NB durchgeführt.)		wesernetz Bremen GmbH
Allgemeines		Wie wird zukünftig Datenqualität zum Beispiel zur untermonatlichen DBA- Berechnung sichergestellt? Diese ist für die tägliche Prognoseberechnung dringend erforderlich. Unplausible Daten führen zu unplausiblen Prognosen.	bilanziert werden, nachträglich in einem beliebigen Monat gebucht werden. (Stichwort: Solareinspeisung im Winter höher als im Sommer, weil Einspeisemenge im Sommer fehlte.)	wesernetz Bremen GmbH
Allgemeines		Der VNB hat mit den Bilanzierungs- und Clearingprozessen keine Berührungspunkte mehr, sondern stellt lediglich die erforderlichen Stammdaten dem MaBiS-Hub zur Verfügung (s. S.3). Wie sollen dann Themen wie Beschaffung, Netzlast- und die EEG-Ermittlung für den VNB funktionieren?	Überführungszeitreihen auch für das Testat kritisch	wesernetz Bremen GmbH
Allgemeines		Aufbau eines Wahlrechtes zur Nutzung des MaBiS-Hubs für VNB, da viele VNB effizientere Prozesse zur Abwicklung der bilanzierungsrelevanten Daten haben → Folge: "Rolle MaBiS-Hub regional" mit entsprechenden Verpflichtungen aus der DSGVO!		wesernetz Bremen GmbH
Allgemeines	-	Wie soll zukünftig die SLP-Mehr- Mindermengenabrechnung ablaufen, wenn der VNB die SLP-Bilanzierung selbst nicht mehr vornehmen soll?		wesernetz Bremen GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Allgemeines	manuellen Schritten bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung spürbar [] entlastet	in einer Rolle zusammengeführt werden sollte, wobei aus Sicht der WWN der naheliegendere Schritt wäre, die Aggregationsverantwortung wieder vollständig in die Hände der Verteilnetzbetreiber zurückzulegen.ng der Messdaten durch die Messstellenbetreiber (MSB).	Die Aufgaben der Bilanzierung und Aggregation laufen bei den VNB seit vielen Jahren vollautomatisiert, praktisch fehlerfrei und werden täglich abgewickelt. Sofern es aktuell Herausforderungen in diesem Umfeld gibt, liegen sie insbesondere in der Aufteilung der Aggregationsverantwortung zwischen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und VNB sowie in den Vorprozessen, des Lieferantenwechsels, der Messlokationsänderung und/oder der korrekten Datenerfassung der Messdaten durch die Messstellenbetreiber (MSB).	Westfalen Weser Netz GmbH
Allgemeines		Eigeninteresse an guter Datenqualität. Damit verbleibt die Aufgabe des Clearings beim VNB, der in die Lage versetzt werden muss, diese zu bewältigen.	Solange der VNB die volle wirtschaftliche Verantwortung für die DBA trägt, muss er in die Lage versetzt werden, sie täglich zu monitoren und strukturell beeinflussen zu können. Die Bilanzierungsergebnisse müssen für den VNB nachvollziehbar sein. Die Einführung des MaBiS-Hub's wird aus Sicht der WWN nicht dazu führen, dass der VNB auf eine Schattenbilanzierung verzichten kann, da er täglich für die Prognose der DBA eine Qualitätsbewertung aller relevanter Daten mit Auswirkung auf die DBA vornehmen muss. Die Prozessbeschreibungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen. Ein wesentlicher Grund für die finanziellen Risiken der Netzbetreiberbilanzkreisbewirtschaftung des VNB ist in der Messdatenqualität der MSB begründet. Parallel zur Einführung des MaBiS-Hub's sollte ein Anreizsystem für die MSB zur Optimierung der Datenqualität eingeführt werden. Darüber hinaus sollten die Kosten der Netzbetreiberbwirtschaftung des VNB, die der mangelnden Messdatenqualität geschuldet ist, dem Verursacher, also dem MSB zugeordnet werden.	Westfalen Weser Netz GmbH
Allgemeines	nunmehr dieses Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Marktkommunikation mit dem Ziel ein, bis spätestens im Jahr 2030 eine Systematik der Messwertverteilung und - verarbeitung marktweit in Kraft zu setzen, die die Vorgaben des MsbG zur standardmäßigen Verarbeitung von Last- oder Zählerstandsgängen bei gleichzeitig DSGVO-konformer Ausgestaltung der	Aus unserer Sicht wird mit dem eingeleiteten Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Marktkommunikation die Thematik einer DSGVO-konformen Messwertverteilung an alle relevanten Martkakteure leider nur am Rand behandelt. Der Fokus liegt hier auf der Bilanzkreisabrechnung Strom. Da auch zukünftig Lieferanten und auch Netzbetreiber die Last- oder Zählerstandsgänge von iMS MaLo-ID-scharf für Abrechungs- und Prognoseaufgaben ( z.B. lastvariable Tarife), Netzberechnungen und netzdienliche Steuer- und Schalthandlungen benötigen, sollte aus unserer Sicht zunächst ein genereller DSGVO-konformer Datenaustausch im Rahmen der Marktkommunikation konsultiert und beschrieben werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse kann anschließend die Bilanzkreisabrechung Strom weiterentwickelt werden.		Zwickauer Energieversorgung GmbH
Allgemeines	Ausgestaltung verfolgt die Beschlusskammer 6 das Ziel, die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung spürbar zu entlasten.	Die Bilanzierungsprozesse in der Rolle des Verteilnetzbetreibers werden seit Jahren weitestgehend vollautomatisiert durchgeführt. Aus diesem Grund gehen wir derzeit nicht davon aus, dass die angeführte Entlastung von einfachen manuellen Schritten mit der Einführung eines MaBiS-Hubs erreicht werden kann. Durch das Hinzufügen eines weiteren Akteurs wird im Gegenteil die Komplexität und der Umfang der nötigen Marktkommunikation erhöht, was zu zusätzlichem Aufwand führt. Weiterhin sei angemerkt, dass dadurch perspektivisch auch zusätzliche Prozesse der Qualitätssicherung seitens des Netzbetreibers aufgebaut werden müssen (Schattenbilanzierung), da dieser das finanzielle Risiko aus Differenzmengen der DBA trägt.		Zwickauer Energieversorgung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
	Erreicht wird dies durch die zukünftig weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS-Hub. Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	Im Rahmen der bisherigen MaBiS-Prozesse werden die Bilanzierungsergebnisse des Verteilnetzbetreibers bereits in ähnlicher Art und Weise wie für den MaBiS-Hub beschrieben, in gebündelter und aggregierter Form an den BIKO übermittelt. Aus unserer Sicht wird die Abrechnung daher bereits durch einen zentralen Akteur durchgeführt.  Es wird aus unserer Sicht leider keine Verbesserung und Prozessoptimierung ersichtlich.		Zwickauer Energieversorgung GmbH
Allgemeines	Der zentrale MaBiS-Hub erhält vom Messstellenbetreiber (MSB) die erforderlichen Messwerte. Zugleich erhält er vom Netzbetreiber (NB) die erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten	Einen weiteren Marktakteur mit allen erforderlichen bilanzierungsrelevanten Stammdaten zu versorgen, wird aus unserer Sicht einen enormen Mehraufwand an Clearing und Aufgaben in der Qualitätssicherung auf Seiten des Verteilnetzbetreibers nach sich ziehen. Diese stehen in keinem Verhältnis zu möglicherweise geringen Entlastungen. Dieser erhöhte Clearingaufwand wird bereits am Beispiel der Übertragung der Aggregationsverantwortung an den ÜNB sehr deutlich. Die Stammdatensynchronisation sowie ein erforderliches Clearing erweisen sich als sehr zeitaufwendig und schwierig. Weiterhin werden unsere Qualitätsanforderungen an die Bilanzierungsdaten durch den ÜNB bisher leider auch nicht erreicht. Es ist daher kritisch zu sehen, dass hier eine Entkopplung der Bilanzierungs-/Aggregationsprozesse von den wirtschaftlichen Risiken der Prozesse stattfindet. Die Bilanzierung führt der MaBiS-Hub (AGV) durch, die Kosten für Differenzen sind vom Netzbetreiber zu tragen. Verständlicherweise investiert ein Marktpartner, der dadurch Kosten und Aufwände vermeiden kann, viel mehr in Plausibilität und Datenqualität. Leider ist es jetzt schon so, dass an vielen Stellen Marktakteure offensichtlich unplausible Daten versenden und verwenden, da das wirtschaftliche Risiko der Fehler nicht bei ihnen selbst liegt. Das hat schon mehrfach dazu geführt, dass an anderer Stelle massive Clearingaufwände und Kosten entstanden sind. Das steht natürlich den Zielen der Anreizregulierung und Bilanzkreistreue konträr entgegen. Der MaBiS-Hub sollte also entweder als reine Datenverwaltung und -drehscheibe dienen oder das wirtschaftliche Risiko für die von Ihm ermittelten Daten tragen.		Zwickauer Energieversorgung GmbH
Allgemeines		Im Allgemeinen stehen wir der Einführung eines MaBiS-Hubs positiv gegenüber. Wir sehen allerdings ein größeres Potential den MaBiS-Hub als reine Datendrehscheibe und -verwaltung einzusetzen. Dadurch könnten viele Datenaustauschprozesse vereinfacht werden, wodurch es in unseren Augen leichter möglich ist, die Vorgaben der DSGVO zu erfüllen. In dem vorliegenden Dokument werden allerdings Teile der Bilanzierungsprozesse an den Datenhub übertragen. Dadurch steigt die auszutauschende Datenmenge und Komplexität. Darüber hinaus muss jeder Marktpartner weiterhin in der Lage sein, abrechnungsrelevante Daten zu prüfen und über die MABiS hinaus gehenden Verpflichtungen, wie z.B. Lastvariablen Tarifen, netzdienlichem Steuern etc., nachzukommen. Wir sehen an der Stelle daher kaum Datenreduzierungspotential. Eine Verbesserung hinsichtlich der DSGVO erscheint uns daher nur schwer möglich. Durch die steigende Komplexität und Entkopplung von Durchführung und Risiko steigt der Aufwand bei allen Beteiligten, während die Qualität der Ergebnisse sinkt. Dies steht den Zielen der Anreizregulierung und Bilanzkreistreue diametral entgegen.		Zwickauer Energieversorgung GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Betrieb eines EDM-Systems, sowie Personal auf Seiten VNB weiterhin erforderlich	Schattenbilanzierung, zur Validierung von Bilanzierungsergebnissen und zur Abrechnung (wie Mehr-/Mindermengen), erfordert auch weiterhin den Betrieb eines EDM-Systems und Personal seitens VNB. Der VNB benötigt dementsprechend auch künftig alle relevanten Messdaten (Vgl. BK6-24-174).	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Aufwand / Komplexität	Mit ordentlicher Validierung von Bilanzierungsergebnissen (VNB ./. MaBiS- Hub), anhand Schattenbilanzierung seitens VNB, ist insgesamt keine wesentliche Entlastung zu erwarten.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Das Dokument enthält zum Teil zu oberflächliche Ausführungen, um konkrete Stellungnahmen zu diesen weitreichenden Prozessänderungen abzugeben. Dies betrifft in ähnlicher Form auch der Name "MaBiS-Hub". Die beschriebenen Auswirkungen aus dem Dokument gehen über die Regelungen der bisherigen MaBiS hinaus und treffen weitere Regelwerke (GPKE, WIM etc.).	Beispiele, die außerhalb der bisherigen MaBiS-Regelungen stehen:  - Datenaustausch/Kommunikation sind nicht beschrieben / WIM-Thema  - Wer und wo findet die Netzabrechnung statt. Bisher bei nicht-juristischen Personen über den NB - zukünftig MaBiS-Hub?  - Veröffentlichungspflichten des NB (EnWG §23c) - wie kann der NB diesen Verpflichtungen weiter nachgehen?	badenovaNETZE GmbH
	Berücksichtigung von Marktpartner-Ausfällen bezüglich Zuordnungen und Objekten	Ausfälle von Marktpartnern führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Vakanzen, die prozessual zu berücksichtigen sind. Zu diesem Thema würde sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Thema in der MaKo, noch nicht ausreichend beschrieben.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Berücksichtigung von Rechtsnachfolgen	Rechtsnachfolgen führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Veränderungen, die prozessual zu berücksichtigen sind. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Thema in der MaKo, noch nicht ausreichend beschrieben.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Der BDEW schlägt vor die Rahmenbedingungen für den Technologiewechsel, wie z. B. den Parallelbetrieb von Formaten, mit der BNetzA abzustimmen. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.		BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
	Berücksichtigung von Marktpartner-Ausfällen bezüglich Zuordnungen und Objekten	Ausfälle von Marktpartnern führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Vakanzen, die sich in den DBA widerspiegeln, aufwendige Clearingverfahren mit sich führen und zu Lasten der VNB gehen. Dieses Thema muss zwingend Bestandteil der Konzeption sein und in der Festlegung genau beschrieben werden.		Bielefelder Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Berücksichtigung von Rechtsnachfolgen	Dieses Thema muss zwingend Bestandteil der Konzeption sein und in der Festlegung genau beschrieben werden.		Bielefelder Netz GmbH
	Berücksichtigung von Marktpartner-Ausfällen bezüglich Zuordnungen und Objekten	Ausfälle von Marktpartnern führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Vakanzen, die sich in den DBA widerspiegeln, aufwendige Clearingverfahren mit sich führen und zu Lasten der VNB gehen. Dieses Thema muss zwingend Bestandteil der Konzeption sein und in der Festlegung genau beschrieben werden.		Bielefelder Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Berücksichtigung von Rechtsnachfolgen	Dieses Thema muss zwingend Bestandteil der Konzeption sein und in der Festlegung genau beschrieben werden.		Bielefelder Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen			Es stellt sich die Frage, was ein EDM-Team eines VNB ab 2028 noch für Aufgaben hat.	BTU EVU Beratung GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen			Um den Datenschutz bei der Datenkommunikation der iMS zu berücksichtigen, ist die Idee einer zentralen Verwaltung grundsätzlich eine gute Idee. Allerdings wäre eine Neuausprägung der MaBis, wie im Festlegungsverfahren veröffentlicht, mit drastischen Qualitätseinbußen und monetären Folgen für Netzbetreiber verbunden.	BTU EVU Beratung GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen			Wo liegt die wirtschaftliche Verantwortung für den Differenzbilanzkreis?	BTU EVU Beratung GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen			Warum soll etwas, was eigentlich in seiner Form nun seit über 10 Jahren gut funktioniert hat (bei den meisten VNBs) nämlich die MaBiS Bilanzierung beim VNB nun ausgelagert bzw. komplett verändert werden?	BTU EVU Beratung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Fragen und ergänzende			Welche Aufgaben und Verpflichtungen hat der VNB (im EDM) demnach noch im Strombereich?	BTU EVU Beratung GmbH
Anmerkungen				
Fragen und			Wer macht die Mehr und Mindermengenabrechnung , denn die muss noch	BTU EVU Beratung GmbH
ergänzende			gemacht werden so lange nicht alles auf iMsys umgebaut ist?	
Anmerkungen Fragen und			Es steht die Frage im Raum, ob die EDM-Systeme bei den Netzbetreibern auch	BTU EVU Beratung GmbH
ergänzende Anmerkungen			nach einer Einführung des Mabis-Hub einfach weiter betrieben und verwendet werden können, eingeschränkt auf interne Zwecke oder als Kontrolloption. Wäre dies im Hinblick auf die Begründung der Mabis-Hub-Einführung (DSGVO: Malo für Anonymisierung/Pseudonymisierung nicht mehr ausreichend) dann überhaupt noch erlaubt?	
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Abwicklung der Mehr- und Mindermengenabrechnung: Unklarheit hinsichtlich der Abwicklung der Mehr- und Minderabrechnung (MMMA), da der Netzbetreiber die Verbrauchsdaten und der Aggregationsverantwortlichen (AGV) die Bilanzierungsdaten vorliegen hat. Führt der AGV zukünftig die MMMA durch und der Netzbetreiber übersendet die Verbrauchsdaten zählpunktscharf an den AGV? Alternativ möglich wäre eine Zurverfügungstellung der Bilanzierungsdaten je Zählpunkt an den Netzbetreiber, der die MMMA durchführt.		BTU EVU Beratung GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Unberücksichtigt bislang sind die Einspeiser (SEP). Hier laufen viele Prozesse manuell, da VNB und Lieferant personenidentisch sind. Daher wurden hier keine Prozesse ausgeprägt. Somit stellt sich die Frage, wie der MaBiS-Hub die MaLo's dieser Anlagen erhält, um diese in die Bilanzierung aufzunehmen. Werden diese		BTU EVU Beratung GmbH
Fragen und		per Excel-Listen täglich ausgetauscht und dann beim Hub manuell aufgebaut? Mit welchem Zeitverzug ist hier dann zu rechnen?  Derzeit erfolgt nach Ablauf des Monats für die Einspeisung eine Ist-Werte-Meldung		BTU EVU Beratung GmbH
ergänzende Anmerkungen		an den ÜNB. Diese Meldung muss zu den bilanzierten Mengen passen. In dieser Meldung werden die Mengen auf die einzelnen Vergütungskategorien aufgeteilt. Dies ist nur möglich, wenn die bilanzierten Mengen Malo-scharf vorliegen, unabhängig von der Größe der Einspeiseanlage und des Bilanzierungsverfahrens. Wie erhält der VNB die MaLo-scharfen Mengen für die Einspeiser, um den Prozess der Ist-Werte-Meldungen durchführen zu können oder übernimmt der AGV die Meldung, womit er die Vergütungskategorien zuordnen können müsste?		BTO EVO Beratung Gillori
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Bei Insolvenzen von Lieferanten und der kurzfristigen Beendigung der Bilanzkreise werden die MaLo's manuell dem Grundversorger zugeordnet, da dies innerhalb der Fristen nicht über die GPKE-Prozesse möglich ist. Die Mengen müssen im Rahmen der Bilanzierung jedoch bereits am nächsten Tag dem Grundversorger zugeordnet sein, andernfalls würden diese Mengen auf der DBA landen. Wird der MaBiS-Hub diese Aufgabe dann zukünftig übernehmen und die beteiligten Marktpartner entsprechend informieren?		BTU EVU Beratung GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Schon heute erleben wir es immer wieder, dass mit Zustimmung der BNetzA, die MaKo-Prozesse bei Rechtsnachfolgen nicht durchgeführt werden müssen. Die MaLo's müssen dann manuell dem "neuen" Lieferanten zugeordnet werden Eine MaKo wird ausdrücklich (unter Berufung auf die BNetzA) seitens des Lieferanten abgelehnt. Wie kann dies beim MaBiS-Hub umgesetzt werden oder müssen Rechtsnachfolgen zukünftig über die MaKo (z.B. in Form eines Lieferantenwechsels abgebildet werden?		BTU EVU Beratung GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Braucht es zukünftig dann überhaupt noch eine DBA auf VNB-Ebene? Reicht dann nicht auch DBA auf Regelzonenebene? Gleiches gilt für die Mehr-Mindermengenabrechnung		BTU EVU Beratung GmbH
Fragen und		Frage, wie zukünftig die Referenzanlagenbilanzierung (z.B. SOT) durchgeführt		BTU EVU Beratung GmbH
ergänzende		werden sollen. Soll der VNB weiterhin ein SOT-ZR des Vormonats an den ÜNB		
Anmerkungen		senden?		
Fragen und		Wie funktioniert zukünftig Mieterstrom?		BTU EVU Beratung GmbH
ergänzende				
Anmerkungen				

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Wie sollen zukünftig komplexe Messkonzepte abgebildet werden, z.B. landwirtschaftliche Betriebe mit 2-3 PV-Anlagen und einem BHKW? Die zuständigen Mitarbeiter beim VNB haben hier nicht zu unterschätzende		BTU EVU Beratung GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Ortskenntnisse  Die BTU EVU Beratung GmbH unterstützt seit MaBiS-Beginn 2011 Netzbetreiber bei der Verbesserung der Strombilanzierung. Wir haben inzwischen für etwa 100 VNB netzspezifische Profile entwickelt. Hatten VNB vorher die VDEW Profile im Einsatz, erzielen diese durch netzindivudelle Profile aktuell eine Viertelung der DBA-Handelsvolumina von 16 % Durchschnittsabweichung auf 4 %. Des Weiteren erstellen wir DBA Prognosen zur DBA Bilanzkreisbewirtschaftung, um die verbleibenden restlichen DBA-Mengen vorherzusagen. Wir sind aktuell dabei, für den BDEW ein Update der bundesweiten SLP zu erarbeiten, damit die alten VDEW Profile abgelöst werden können, die noch auf Zeitreihen der 80iger/90iger Jahre basierten. Leider verblieb wegen diverser vorlaufender Projekte nur der heutige Tag diese vorliegende Stellungnahme abzufassen. Etwaige noch verbliebene Redundanzen, Unschärfen und Tippfehler bitten wir zu entschuldigen.  Der beschriebene MaBiS-Hub-Plan würde zukünftig pro Jahr dimensional eine Milliarde Euro vermeidbare Zusatzkosten herbeiführen, etwa 1.000 hocherfahrene Strom-EDM-Fachkräfte bei den Stadtwerken/VNB den Arbeitsplatz kosten und würde die Attraktivität eines Hackerangriffs steigern, auf diesen dann einzigen zentralen AGV und damit die Stromsystemstabilität insgesamt gefährden. Wir empfehlen daher den MaBiS-Hub-Plan nicht weiterzuverfolgen. Das für den MaBiS-Hub-Plan vorgebrachte Hauptmotiv des Datenschutzes kann durch minimalinvasive Änderungen beim VNB gleichwertig erreicht werden, so dass die hocherfahrenen Arbeitskräfte bei den Stadtwerken/VNB auch	Die BTU EVU Beratung GmbH unterstützt seit MaBiS-Beginn 2011 Netzbetreiber bei der Verbesserung der Strombilanzierung. Wir haben inzwischen für etwa 100 VNB netzspezifische Profile entwickelt. Hatten die VNE vorher die VDEW Profile im Einsatz, erzielen sie durch netzindivudelle Profile häufiger eine Viertelung der DBA-Handelsvolumina von 16 % Durchschnittsabweichung auf 4 %. Des Weiteren erstellen wir DBA Prognosen zur DBA Bilanzkreisbewirtschaftung, um die verbleibenden restlichen DBA- Mengen vorherzusagen. Wir sind aktuell dabei, für den BDEW ein Update der bundesweiten SLP zu erarbeiten, um die alten VDEW Profile abzulösen, die noch auf Zeitreihen der 80iger/90iger Jahre basierten.  Der beschriebene MaBiS-Hub-Plan würde pro Jahr dimensional eine Milliarde Euro vermeidbare Zusatzkosten herbeiführen, etwa 1.000 hocherfahrene Strom EDM- Fachkräfte bei den Stadtwerken/VNB den Arbeitsplatz kosten und würde die Attraktivität eines Hackerangriffs steigern, auf diesen dann einzigen zentralen AGV anstelle von 900 dezentralen VNB und damit die Stromsystemstabilität insgesamt gefährden. Wir empfehlen daher den MaBiS- Hub-Plan nicht weiterzuverfolgen. Das für den MaBiS-Hub-Plan vorgebrachte Hauptmotiv des Datenschutzes kann gleichermaßen durch minimalinvasive Änderungen beim VNB erreicht werden, so dass die hocherfahrenen Arbeitskräfte bei den Stadtwerken/VNB auch zukünftig die Strombilanzierungsqualität sicherstellen könnten.	
		perspektivisch den VNB komplett zu entziehen und das Geschäftsfeld den ÜNB/BIKO/AGV zentralistisch anwachsen zu lassen. Der Entzug von Geschäftsfeldern durch den MaBIS-Hub trifft neben den VNB zudem namhafte EDM-Modul-Hersteller wie Kisters, Schleupen, SIV und KlaffkaHinz sowie auch eine Reihe von VNB/EDM-Dienstleistern, unter anderem auch uns. Wir sind als BTU EVU Beratung lediglich eine kleine Truppe und können uns an einen geänderten Marktrahmen flexibel anpassen, sehen uns jedoch auch als Sprachrohr für die vielen engagierten EDM-Stromkräfte im Bundesgebiet, die sich tagtäglich mit ihrer großen Expertise und Sorgfalt für ein funktionierendes Stromsystem einsetzen. Es wäre schade, wenn diese Fachkräfte durch ein nicht bis zu Ende durchdachtes Marktdesign gefährdet werden. Durch das neue Marktdesign würde zudem das Regelenergieaufkommen massiv steigen. Das Konzept spart nichts ein, sondern erzeugt immense Mehrkosten.  Die Energiewirtschaftsstrukturen werden durch den massiven PV-Hausdachanlagenzubau in Verbindung mit Batteriespeichern zunehmend, Wärmepumpenzubau und Elektromobilität dezentraler, so dass ein zentraler MaBiS Hub Ansatz diametral den energiewirtschaftlichen Entwicklungen gegenüber steht. Die BNetzA steht in der Pflicht, Datenschutzerfordernisse durch das Marktdesign zu erwirken. Fraglich ist jedoch, wie dies am wirksamsten und kostenffizientesten erreicht werden kann.	Die BNetzA beabsichtigt mit dem Mabis-Hub die Strombilanzierung als Thema perspektivisch den VNB komplett zu entziehen und das Geschäftsfeld den ÜNB/BIKO/AGV zentralistisch anwachsen zu lassen. Die Vorschrift trifft neben den VNB zudem namhafte EDM-Modul-Hersteller wie Kisters, Schleupen, SIV und KlaffkaHinz sowie auch eine Reihe von VNB/EDM-Dienstleistern, unter anderem auch uns. Wir sind als BTU EVU Beratung lediglich eine kleine Truppe und können uns an geänderte Marktrahmen flexibel anpassen, sehen uns jedoch auch als Sprachrohr der vielen engagierten EDM-Stromkräfte im Bundesgebiet, die sich tagtäglich mit ihrer großen Expertise und Sorgfalt für ein funktionierendes Stromsystem einsetzen. Es wäre schade, wenn diese Fachkräfte durch ein nicht bis zu Ende durchdachtes Marktdesign gefährdet werden. Durch das neue Marktdesign würde zudem das Regelenergieaufkommen massiv steigen. Das Konzept spart daher nichts ein, sondern erzeugt immense Mehrkosten.  Die Energiewirtschaftsstrukturen werden durch den massiven PV-Hausdachanlagenzubau in Verbindung mit Batteriespeichern zunehmend dezentraler, so dass ein zentraler MaBiS Hub Ansatz diametral den energiewirtschaftlichen Entwicklungen gegenüber steht. Die BNetzA sieht sich in der Pflicht, Datenschutzerfordernisse durch das Marktdesign zu erwirken. Fraglich ist jedoch, wie dies am wirksamsten und kostenffizientesten erreicht werden kann.	

Markstateuren bediert. Der Grist des Papier net procht vox allem der nicht stateuren besteht. Der Grist des Papier en bespielt vox allem der Auftrage hart geler der Stateuren besteht der Stateuren besteht der Stateuren der Sta	Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Verfahren, das hierbeit das DBA-Mengenprognos-Risako vom Wilb auf den Luferanten übergeht und damit die Artsächtig Schmidert, in solchen Verteilnetzen Mehr vom Australia und sein dabeit das DBA-Mengenprom Australia und sein zu beliefern. Aus dem gleichen Grund von Mengenrisken möhrten Leiferanten auch gem die Bilanzkreisbewirtschaftung beschaften misste, was Aufwand bedeutzet, die Marge schmidert und damit die Belieferungsstartskivtist in einem Netz mit TJP absenkt. Einfachste Marktregein wie ausschließlich SIP Bilanzierung bzw. das Vergelane von TJP untut vor allem meene Lieferanten, das siech fachlin incht intensiv mit der kompleen Prognosematerie auseinander setzen müssen. Die BNetzh aht das sebenfalls das Zell stiegender Lieferantenwensche, un ihrer Rolle gerente zu werden, dass se iau zustandige Behörde das Marktregein misperchend straktiv für den Wettbewerb ausgestaltet hat. Man sollte bei dem Zel steigender Lieferantenwensche, un jeden Pzel steigender Lieferantenwensche, und eine Pzel steigender Lieferantenwensche und Lieferantenwensche und Lieferantenwensche und Lieferantenwensche und Lieferantenwensche und Lieferanten aus dem Markt ausschheiden, wegen räskanter Beschaftungsbanzergte en Beisen. Die BNetzk konnte sich nich mit mit mit mit mit der Prognosematierie auseinander setzen müssen. Die BNetzk konnte sich nich mit mit mit mit mit mit der Prognosematierie auseinander setzen müssen. Die BNetzk konnte sich aus der Bilderanten aus dem Markt ausschheiden, wegen riskanter Besche der Bilderanten aus dem Markt ausschheiden, wegen riskanter Besch und zu der Besch bei Besch und zu der Besch besche der Bilderanten aus dem Markt ausschheiden aus der Bilderanten aus dem Markt ausschheiden aus der Bilderanten aus dem Markt ausschheiden aus der Bilderanten und dem Besch und zu der Besch und zu de			Marktakteuren bedient. Der Geist des Papiers entspricht vor allem den Interessen der 4 ÜNB und den Zielen von bundesweiten Lieferanten. Die 900 Stadtwerke/VNB, die einen wichtigen Beitrag für die System-Stabilität sorgen, wurden im Vorfeld offensichtlich nicht gehört/eingebunden in das MaBiS Hub Konzept. In Frage käme der VkU als Verband der kommunalen Stadtwerke oder der BDEW, der allerdings durch die Interessen einer sehr heterogenen Mitgliederschaft aus VNB/ÜNB/Lieferanten in dieser Einzelfrage eher	wenigen Martkaktueren bedient. Der Geist des Papiers entspricht vor allem den Vorstellungen der 4 ÜNB und den Zielen von bundesweiten Lieferanten. Die 900 Stadtwerke/VNB, die für Stabilität sorgen wurden im Vorfeld offensichtlich nicht gehört/eingebunden in das MaBiS Hub Konzept. In Frage käme der VkU als Verband der kommunalen Stadtwerke oder der BDEW, der allerdings durch die Interessen einer sehr heterogenen Mitgliederschaft aus VNB/ÜNB/Lieferanten in dieser Einzelfrage eher befangen sein könnte bei der	
hohem Service- und Querverrechnungspotential ÜNB/BIKO/AGV. Es ist nachvollziehbar, dass die ÜNB in diesen Zeiten nach neuen Geschäftsfeldern Ausschau halten, da sie wie die VNB bei den Netzrenditen durch Regulierungsbehörden streng überwacht und limitiert werden.  Datenschutz  Als Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutzkonform soll es keine Stelle geben, die sowohl die personenbezogenen Daten (Name, Adresse) als auch den Lastgang aus einem zugebauten IMS einsehen kann, da so personenbezogene Bewegungs-/Aktivitätsprofile vorlägen. Man erhofft sich vom MaBiS-Hub/AGV, dass bei Durchleitung der IMS Lastgänge aus den Smart Meter Gateways an den AGV der Datenschutz gewahrt wird.  hohem Service- und Querverrechnungspotential ÜNB/BIKO/AGV. Es ist nachvollziehbar, wenn die ÜNB nach neuen Geschäftsfeldern Ausschau halten, da die ÜNB wie die VNB bei den Netzrenditen geschröpft werden.  Datenschutz  Als Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hub/AGV der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Datenschutz  Als Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hub/AGV der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hub/AGV der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hub/AGV der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutz  Nach Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht.  Nach Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht.  Nach Hauptmo			Verfahren, da hierbei das DBA-Mengenprognose-Risiko vom VNB auf den Lieferanten übergeht und damit die Attraktivität schmälert, in solchen Verteilnetzen Kunden zu beliefern. Aus dem gleichen Grund von Mengenrisiken möchten Lieferanten auch gern das TLP abschaffen, da man als Lieferant pro Verteilnetz sonst Prognosetemperaturen für die Bilanzkreisbewirtschaftung beschaffen müsste, was Aufwand bedeutet, die Marge schmälert und damit die Belieferungsattraktivität in einem Netz mit TLP absenkt. Einfachste Marktregeln wie ausschließlich SLP Bilanzierung bzw. das Wegfallen von TLP nutzt vor allem neuen Lieferanten, da sie sich fachlich nicht intensiv mit der komplexen Prognosematerie auseinander setzen müssen. Die BNetzA hat das ebenfalls das Ziel steigender Lieferantenwechsel, um ihrer Rolle gerecht zu werden, dass sie als zuständige Behörde das Marktdesign entsprechend attraktiv für den Wettbewerb ausgestaltet hat. Man sollte bei dem Ziel steigender Wechselquoten um jeden Preis jedoch nicht die jüngere Vergangenheit außer Acht lassen, wo reihenweise neue Lieferanten aus dem Markt ausschieden, wegen riskanter Beschaffungskonzepte ausschließlich an der Börse. Die BNetza konnte sich in der Krisenzeit auf die Grundversorger/Stadtwerke verlassen, dass die vom Lieferantenausfall betroffenen Menschen/Firmen mit Strom ersatzweise beliefert	analytischen Verfahren, da dabei das DBA-Mengenprognose/Risiko auf den Lieferanten übergeht und damit die Attraktivität schmälert, in solchen Verteilnetzen Kunden zu beliefern. Aus dem gleichen Grund von Mengenrisiken möchten Lieferanten auch gern das TLP abschaffen, da man als Lieferant pro Verteilnetz sonst Temperaturen und später ggfs. Globalstrahlungswerte beschaffen müsste, was Aufwand bedeutet, die Marge schmälert und damit die Belieferungsattraktivität in einem Netz mit TLP absenkt. Einfachste Marktregeln wie das Wegfallen von TLP dient den neuen Lieferanten auch, da sie sich fachlich nicht intensiv mit der Prognosematerie auseinander setzen müssen. Die BNetzA hat das gleiche Ziel steigender Lieferantenwechsel, um zu zeigen, dass sie als zuständige Behörde das Marktdesign entsprechend förderlich ausgestaltet hat. Man darf bei dem Ziel immer weiter steigender Wechselquoten nicht die jüngere Vergangneheit außer Acht lassen, wo reihenweise neue Lieferanten aus dem Markt ausschieden, wegen riskanter Beschaffungskonzepte an der Börse. Die BNetzA konnte sich auf die Stadtwerke verlassen, dass diese vom Lieferantenausfall betroffene Menschen	
Datenschutz Als Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutzkonform soll es keine Stelle geben, die sowohl die personenbezogenen Daten (Name, Adresse) als auch den Lastgang aus einem zugebauten IMS einsehen kann, da so personenbezogene Bewegungs-/Aktivitätsprofile vorlägen. Man erhofft sich vom MaBiS-Hub/AGV, dass bei Durchleitung der IMS Lastgänge aus den Smart Meter Gateways an den AGV der Datenschutz gewahrt wird.  Als Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht. Datenschutzkonform soll es keine Stelle geben, die sowohl die personenbezogenen Daten (Name, Adresse) als auch den Lastgang aus einem zugebauten IMS einsehen kann, da so personenbezogene Bewegungs-/Aktivitätsprofile vorlägen. Man erhofft sich vom MaBiS-Hub/AGV, dass bei Durchleitung der IMS Lastgänge aus den Smart Meter Gateways an den AGV der Datenschutz gewahrt wird.  Meter Gateways an den AGV der Datenschutz gewahrt wird. Damit sind verschiedene Problemfelder verbunden. Der NB braucht für seine Netzsträngen zuordnen zu können.			Geschäftsfeld mit hohem Service- und Querverrechnungspotential ÜNB/BIKO/AGV. Es ist nachvollziehbar, dass die ÜNB in diesen Zeiten nach neuen Geschäftsfeldern Ausschau halten, da sie wie die VNB bei den Netzrenditen durch Regulierungsbehörden streng	hohem Service- und Querverrechnungspotential ÜNB/BIKO/AGV. Es ist nachvollziehbar, wenn die ÜNB nach neuen Geschäftsfeldern Ausschau halten, da die	
mehr bei aggergierten Lastgangdaten auf Malo-Ebene zu plausibiliseren und in der Qualität zu sichern. Man vertraut den VNB/Stadtwerken und ihren IT Dienstleistern offensichtlich keinen wirksamen Datenschutz zu. Dabei finden seit Jahren IT-Zertifizierungen bei VNB statt auch wegen Unbundlingvorgaben, wie beschränkte Personenkreise mit bestimmten Regeln, System-/Zugriffstrennung EDM/Verbrauchsabrechnung.  diese Verknüpfung herstellen. Der VNB hat keine Möglichkeit mehr bei aggergierten Lastgangdaten auf Malo-Ebene zu plausibiliseren und in der Qualität zu sichern. Man vertaut den VNB/Stadtwerken und ihren IT Dienstleistern offensichtlich keinen wirksamen Datenschutz zu. Dabei finden seit Jahren IT-Zertifizierungen bei VNB statt auch wegen Unbundlingvorgaben, wie beschränkte Personenkreise mit bestimmten Regeln, System-/Zugriffstrennung EDM/Verbrauchsabrechnung.			Als Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht.  Datenschutzkonform soll es keine Stelle geben, die sowohl die personenbezogenen Daten (Name, Adresse) als auch den Lastgang aus einem zugebauten IMS einsehen kann, da so personenbezogene Bewegungs-/Aktivitätsprofile vorlägen. Man erhofft sich vom MaBiS-Hub/AGV, dass bei Durchleitung der IMS Lastgänge aus den Smart Meter Gateways an den AGV der Datenschutz gewahrt wird.  Damit sind jedoch verschiedene Problemfelder verbunden. Der VNB hat keine Möglichkeit mehr bei aggergierten Lastgangdaten auf MaLo-Ebene zu plausibiliseren und in der Qualität zu sichern. Man vertraut den VNB/Stadtwerken und ihren IT Dienstleistern offensichtlich keinen wirksamen Datenschutz zu. Dabei finden seit Jahren IT-Zertifizierungen bei VNB statt auch wegen Unbundlingvorgaben, wie beschränkte Personenkreise mit bestimmten Regeln, System-/Zugriffstrennung	Als Hauptmotiv für den MaBiS-Hub wird der Datenschutz vorgebracht.  Datenschutzkonform soll es keine Stelle geben, die sowohl die personenbezogenen Daten (Name, Adresse) als auch den Lastgang aus einem zugebauten IMS einsehen kann, da so personenbezogene Bewegungs-/Aktivitätsprofile vorlägen. Man erhofft sich vom MaBiS-Hub/AGV, dass bei Durchleitung der IMS Lastgänge aus den Smart Meter Gateways an den AGV der Datenschutz gewahrt wird. Damit sind verschiedene Problemfelder verbunden. Der NB braucht für seine Netzplanung die MaLo-Lastgänge einzeln, um sie im eigenen Haus geographisch den Netzsträngen zuordnen zu können. Nur so ist eine optimale Asset-Ausnutzung zu erreichen. Keine andere Marktrolle kann diese Verknüpfung herstellen. Der VNB hat keine Möglichkeit mehr bei aggergierten Lastgangdaten auf MaLo-Ebene zu plausibiliseren und in der Qualität zu sichern. Man vertaut den VNB/Stadtwerken und ihren IT Dienstleistern offensichtlich keinen wirksamen Datenschutz zu. Dabei finden seit Jahren IT-Zertifizierungen bei VNB statt auch wegen Unbundlingvorgaben, wie beschränkte Personenkreise mit bestimmten	

norziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		Wenn alle Daten an einer zentralen Stelle zusammenlaufen, steigert das die Attraktivität	Wenn alle Daten an einer zentralen Stelle zusammenlaufen, steigert das die	
		von Hackerangriffen auf diesen einen zentralen Punkt, um die größte Volkswirtschaft	Attraktivität von Hackerangriffen auf diesen einen zentralen Punkt, um die größte	
		Europas treffen zu können. Angriffe auf 900 dezentral verteilte VNB sind weniger attraktiv	Volkswirtschaft Europas zu treffen. Angriffe auf 900 dezentral verteilte VNB sind	
		als Ziel und kaum eine Presse-Schlagzeile wert. Ein Hackerangriff führt tlw. zu einer	weniger attraktiv als Ziel. Ein Hackerangriff führt tlw. zu einer mehrmonatigen	
		mehrmonatigen Handlungsunfähigkeit. Möchte der AGV diese Verantwortung für die	Handlungsunfähigkeit. Soll diese Verantwortung der AGV für die gesamtdeutsche	
		gesamtdeutsche Strombilanzierung haftungsrechtlich tragen? Störungen oder Ausfälle des	Strombilanzierung tragen? Störungen oder Ausfälle des MaBiS-Hubs könnten	
		MaBiS-Hubs könnten erhebliche Auswirkungen auf den Energiemarkt oder sogar die	erhebliche Auswirkungen auf den Energiemarkt oder sogar die Versorgungssicherheit	
		Versorgungssicherheit haben. Die geplante deutschlandweite Zentralisierung von	haben. Die geplante deutschlandweite Zentralisierung von Millionen von Datensätzen	
		Millionen von Datensätzen birgt Risiken im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung	birgt Risiken im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und schafft	
		(DSGVO) und schafft Abhängigkeiten von einem zentralen System.	Abhängigkeiten von einem zentralen System.	
		Der Datenschutz kann auch pragmatisch eingehalten werden, indem aus dem EDM alle	Der Datenschutz kann auch pragmatisch eingehalten werden, indem aus dem EDM alle	
		· · · · · · · · · · · · ·	personenbezogenen Daten wie Kundenbezeichnung und Adresse gelöscht werden und	
		li -	die MaLo als Primärschlüssel fungiert, der auch im separierten Abrechnungssystem bei	
		personenbezogenen Daten als Primärschlüssel hinterlegt ist, um dann die Energiemengen	den personenbezogenen Daten als Primärschlüssel hinterlegt ist, um dann die	
		,	Energiemengen abrechnen zu können. Datenschutzrelevante Daten wie Namen spielen	
			im EDM ohnehin eine untergeordnete Rolle, bisweilen noch bei Clearings. Das EDM	
			kommt auch ohne diese datenschutzsensiblen Attribute aus.	
		Warn as in Kanada dan manaka anna inda sinda ada bahatah an anatida a dan baisa	Wassan as in Kanada da ana as ba'an a sa ba'an a sa ba'an a da a ba'an ba'an ba'an ba'an ba'an ba'an ba'an ba'	
		3 , 3	Wenn es im Kern also darum geht, organisatorisch und technisch zu erreichen, dass	
		9 9	keine Person bei den VNBs gleichzeitig den Kundennamen und seinen Lastgang kennen	
			soll, wie man dem Positionspapier vom BfDI entnehmen kann, dann ist dafür kein	
		0 , 00 0	zentraler AGV erforderlich. Es gibt VNB, bei denen das aggregierende EDM beim NB,	
			und der GPKE Primärprozess bei einem Dienstleister verortet sind. Zwei getrennte	
			Organisationseinheiten haben alleinigen Zugriff auf die einschlägigen Systeme. Wenn	
		dann im EDM noch die Kundennamen und Adressen entfernt, ist das Ziel erreicht.	man dann im EDM noch die Kundennamen und Adressen entfernt, ist das Ziel erreicht.	
		In Deutschland wurden vier Unbundling-Kategorien gesetzlich vorgeschrieben, von denen	In Deutschland wurden vier Unbundling-Kategorien gesetzlich vorgeschrieben, von	
		zwei jeder VNB erfüllen muss – das buchhalterische und das informationelle Unbundling.	denen zwei jeder VNB erfüllen muss – das buchhalterische und das informationelle	
		Mglw. ist bereits das heutige Unbundling-Design hinreichend, um den gestiegenen	Unbundling. Mglw. ist bereits das heutige Unbundling-Design hinreichend, um den	
		Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Falls dies nicht der Fall ist, bedarf	gestiegenen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Falls dies nicht der	
		es einer Nachschärfung hinsichtlich des informationellen oder/und ggfs. personellen	Fall ist, bedarf es ggfs. einer Nachschärfung hinsichtlich des personellen Unbundlings.	
		Unbundlings.		

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		IMS Probleme bei wMSB	IMS Probleme bei wMSB	
		Unter anderem wegen der über Jahre verzögerten BSI Gateway Zertifizierung sind viele	Unter anderem wegen der über Jahre verzögerten BSI Gateway Zertifizierung sind viele	
		kleine und mittlere VNB sowie den geringen Preisobergrenzen noch in Wartestellung beim	kleine und mittlere VNB sowie den geringen Preisobergrenzen noch in Wartestellung	
		IMS Ausbau bzw. konnten noch keine größeren Stückzahlen verbauen bzw. werden die	beim IMS Ausbau bzw. konnten noch keine größeren Stückzahlen verbauen bzw.	
		Mindesteinbauquoten in den letzten Jahren der Frist zuverlässig realisieren. Hierdurch ist	werden die Mindesteinbauquoten in den letzten Jahren der Frist realisieren. Hierdurch	
		bei kleinen und mittleren VNB die Facette problematischer IMS Daten noch nicht akut	ist bei kleinen und mittleren VNB die Facette problematischer IMS Daten noch nicht	
		bekannt. Wichtig wäre bei der BNetzA ein Beschwerde-Postfach einzurichten, wo VNB in	akut bekannt. Bei größeren VNB wo bereits signifikante IMS Stückzahlen auftauchen,	
		den kommenden Jahren über IMS-Qualitätsprobleme transparent berichten können, um	erhalten wir bereits jetzt Hinweise, dass insbesondere die in der Verantwortung von	
		ein Problem bewusstsein zu schaffen über ausbleibende oder zu späte wMSB Reaktionen.	wettbewerblichen Messstellenbetreibern stehenden IMS-Zeitreihen fehlerhaft sind	
		Bei größeren VNB, wo bereits signifikante IMS Stückzahlen auftauchen, erhalten wir	und nur durch die abnahmestellenscharfen Zeitreihen, die dem VNB derzeit noch	
		bereits jetzt Hinweise, dass insbesondere die in der Verantwortung von wettbewerblichen	zugehen, zeitbindende und tlw. juristisch begleitete Qualitätsbereinigungen vom VNB	
		Messstellenbetreibern stehenden IMS-Zeitreihen fehlerhaft sind und nur durch die	durchgesetzt werden müssen. Die VNB erwarten im Falle der Relaiserung des MaBiS-	
		abnahmestellenscharfen Zeitreihen, die dem VNB derzeit noch zugehen, zeitbindende und	Hub eine massive Verschlechterung der Datenqualität nach den ersten Erfahrungen mit	
		tlw. juristisch begleitete Qualitätsbereinigungen vom VNB durchgesetzt werden müssen,	IMS und Aggregationsverantwortung durch den ÜNB. Wichtig wäre bei der BNetzA ein	
1		um finanzielle Risiken aus der tangierten DBA zu reduzieren. Die VNB erwarten im Falle der	Beschwerde-Postfach einzurichten, wo VNB in den kommenden Jahren über IMS-	
1		Realisierung des MaBiS-Hub eine massive Verschlechterung der Datenqualität nach den	Qualitätsprobleme transparent berichten können, um ein Problem bewusstsein zu	
		ersten Erfahrungen mit IMS und Aggregationsverantwortung durch den ÜNB. Beispielhaft	schaffen über ausbleibende oder zu späte wMSB Reaktionen. Beispielhaft baut der	
		baut der wMSB IMS ein, TAF7 bleibt aber aus. Eine Prüfung auf nicht übermittelte oder	wMSB IMS ein, TAF7 bleibt aber aus. Eine Prüfung auf nicht übermittelte oder	
		Nullwerte wäre sogar durch den AGV sicherlich automatisiert zu bewerkstelligen. Eine	Nullwerte wäre sogar durch den AGV noch einfacher zu bewerkstelligen als eine	
		-	Prüfung der Höhe nach, wenn z.B. Wandlerfaktoren nicht korrekt hinterlegt sind.	
		hingegen sicherlich mehr Plausi-Anstrengungen. Wandlerfaktorprobleme, die in die	Wandlerfaktorprobleme, die in die Bilanzierung und die DBA-Kostenverantwortung	
		Bilanzierung und die DBA-Kostenverantwortung rutschen könnten, fallen lokal beim VNB	rutschen könnten, fallen lokal beim VNB prozentual eher auf, als in einem großen	
			Sammelbecken beim MaBiS-Hub. Fehlermeldungen am Gerät selber (z.B. Error-Code	
		, ,	durch nicht sauber geschlossenen Klemmdeckel) oder ein oft mangelhafter Empfang	
		- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	(gerade in Kellerräumen) sorgt zusätzlich zu einer sehr hohen Quote von Daten mit	
			Ersatzwertstatus.	
		Derartige Praxisdetailprobleme haben auch dafür gesorgt, das die ursprüngliche Idee der	Derartige Praxisdetailprobleme haben auch dafür gesorgt das die ursprüngliche Idee	
1			der MAKO2020, direkt die Werte aus dem Gateway an den BIKO für eine sternförmige	
			Kommunikation, nicht wie geplant funktionierten und der VNB bis auf weiteres mit	
			seinem Backend die Werte zu plausibilisren hat. Diese Übergangslösung erscheint auch	
			als Zukunftslösung passend mit Einbindung des kompetenten VNB. Derzeit hat lediglich	
			ein halbes Dutzend wettbewerblicher Messstellenbetreiber die Rollout-Verzögerungen	
1		· -	und restriktiven Preisobergrenzen überlebt. Die noch aktiven wMSB, können mit den	
1		5 5	geringen Budgets kaum eine Qualitätssicherung der IMS leisten. Wenn Störung an	
			Messeinrichtung kann der VNB als lokaler Akteur eher helfen, als ein weit entfernter	
1			-	
		,	AGV oder wMSB, der bundesweit verstreut IMS-Kunden hat. Es sollte eine starke	
		bundesweit verstreut IMS-Anlagen. Es sollte mit den VNB eine fähige Instanz vor Ort in der	, , ,	
		bundesweiten Peripherie geben, der mit kurzem Anfahrtsweg nachsehen kann und im DBA- Eigeninteresse Fehler schnell abklärt/behebt.	nacnsenen kann und im DBA-Eigeninteresse Fehler schnell abklart/behebt.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Ctc.		Das Erreichen einer hohen Datenqualität bei IMS-ausgestatteten Kunden ist bereits heute	Das Erreichen einer hohen Datenqualität bei IMS-ausgestatteten Kunden ist bereits	
		mit dem parallelen Clearing i. V. m. den GPKE- und WiM- Prozessen durch viele NB eine	heute mit dem parallelen Clearing i. V. m. den GPKE- und WiM- Prozessen durch viele	
		Mammutaufgabe.	NB eine Mammutaufgabe.	
		Eine starke Zunahme der iMS und gleichzeitig eine Zentralisierung der Clearing-	Eine starke Zunahme der iMS und gleichzeitig eine Zentralisierung der Clearing-	
		Verantwortung beim AGV kann dem nicht gerecht werden. Das dezentrale Clearing, bei	Verantwortung beim AGV kann dem nicht gerecht werden. Das dezentrale Clearing, bei	
		dem der NB die Lastgänge kennt, bedeutet eine wesentlich höhere Leistungsfähigkeit im	dem der NB die Lastgänge kennt, bedeutet eine wesentlich höhere Leistungsfähigkeit	
		Gesamtsystem. Beim MaBis-Hub wird die Qualität sinken und werden die daraus	im Gesamtsystem. Beim MaBis-Hub wird die Qualität sinken und werden die daraus	
		entstehenden Kosten steigen.	entstehenden Kosten steigen.	
			Der Rollout ist zur geplanten Produktivsetzung des MaBis-Hub 2028 noch nicht	
			abgeschlossen. Somit müssen viele Entnahmestellen mit den geplanten synthetischen	
			bundeseinheitlichen Profilen abgebildet werden. Hierdurch wird die Datenqualität	
			deutlich schlechter und die DBA erhöht sich, welche vom NB beglichen werden muss	
			und regulatorisch als Netzkosten nicht anerkannt werden.	
		Eine starke Zunahme der iMS und gleichzeitig eine Zentralisierung der Clearing-	Voraussetzung für die Abschaffung der Korrekturbilanzkreisabrechnung ist eine sehr	
		Verantwortung beim AGV kann dem nicht gerecht werden. Das dezentrale Clearing, bei	hohe Datenqualität innerhalb der ersten Bilanzkreisabrechnung, andernfalls würde	
		dem der NB die Lastgänge kennt, bedeutet eine wesentlich höhere Leistungsfähigkeit im	dies zu einem massiven Clearingaufwand und nachträglichen bilateralen Ausgleichen	
		Gesamtsystem. Beim MaBis-Hub wird die Qualität sinken und werden die daraus	führen. Schon heute gibt es erhebliche Probleme mit der Datenqualität der wMSB.	
		entstehenden Kosten steigen.	Derzeit bilden viele VNB selbst Ersatzwerte, wenn Ihnen diese nicht zur Verfügung	
			gestellt werden oder unplausible Daten vorliegen. Die Daten des wMSB kommen	
		Der Rollout ist zur geplanten Produktivsetzung des MaBis-Hub 2028 noch nicht	oftmals erst mit einigen Monaten Verzögerung. Dies hat dann Auswirkungen sowohl	
		abgeschlossen. Somit müssen viele Entnahmestellen mit den geplanten synthetischen	auf die Prognose der DBA als auch auf die Bilanzierung.	
		bundeseinheitlichen Profilen abgebildet werden. Hierdurch wird die Datenqualität deutlich		
		schlechter und die DBA erhöht sich, welche vom NB beglichen werden muss und	VNB benötigt Kenntnis der maloscharfen IMS Lastgänge	
		regulatorisch als Netzkosten nicht anerkannt werden.	Damit der VNB nicht mit verbundenen Augen DBA Rechnungen freizeichnen muss,	
			benötigt er die Kenntnis aller determinierenden Eingangszeitreihen, unter anderem	
			, ,	
		Datenqualität innerhalb der ersten Bilanzkreisabrechnung, andernfalls würde dies zu	Schattenbilanzierung die DBA nachvollziehenverproben zu können.	
		einem massiven Clearingaufwand und nachträglichen bilateralen Ausgleichen führen.	Die Verprobung der SLP Summenzeitreihe als Eingangsgröße zur DBA ist relativ trivial,	
		Schon heute gibt es erhebliche Probleme mit der Datenqualität der wMSB. Derzeit bilden	da die JVP multipliziert mit dem bundes- oder netzspezifischen Profil den SLP-	
		viele VNB selbst Ersatzwerte, wenn Ihnen diese nicht zur Verfügung gestellt werden oder	Lastverlauf ergibt. Im Falle der IMS braucht der VNB maloscharf Daten, um in den	
		unplausible Daten vorliegen. Die Daten des wMSB kommen oftmals erst mit einigen	Einzel-Lastgängen Ausreißer zu entdecken und Fehlerbereinigungen anstossen zu	
		Monaten Verzögerung. Dies hat dann Auswirkungen sowohl auf die Prognose der DBA als	können, die die DBA tangieren. Bei einer aggregierten Zeitreihe über mehrere IMS sind maloscharfe Fehleransprachen nicht möglich.	
		auch auf die Bilanzierung.	maioscharte remeransprachen nicht möglich.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2,0,		VNB benötigt Kenntnis der maloscharfen IMS Lastgänge	Der VNB ist in keiner Clearingposition mehr, da er unplausible Lastspitzen, etc. nicht	
		Damit der VNB nicht mit verbundenen Augen DBA Rechnungen freizeichnen muss,	mehr auf MaLo-Ebene sehen kann. Somit muss diese Aufgabe an den MaBiS-Hub	
		benötigt er die Kenntnis aller determinierenden Eingangszeitreihen, unter anderem SLP,	übergehen. Inwieweit "aussagefähige Clearinglisten" im Rahmen des Datenschutzes	
		TLP, RLM und IMS sowie die Netzeingangszeitreihen um mittels Schattenbilanzierung die	vereinbar sind und die bisherigen Prozesse vereinfachen sollen, ist nicht ersichtlich.	
		DBA nachvollziehen/verproben zu können.		
			Wer trägt die DBA Kosten	
		Die Verprobung der SLP Summenzeitreihe als Eingangsgröße zur DBA ist relativ trivial, da	Profil- und JVP-Abweichungen gehen in die DBA ein. Da der NB die wirtschaftliche	
		die JVP multipliziert mit dem bundes- oder netzspezifischen Profil den SLP-Lastverlauf	Verantwortung für die DBA Bewirtschaftung und die Abrechnung der NB-DZR hat,	
		ergibt. Im Falle der IMS braucht der VNB hingegen maloscharf Daten, um in den Einzel-	werden beim NB hohe Anstrengungen an das Datenclearing gesteckt. Plausibilisieren	
		Lastgängen Ausreißer zu entdecken und Fehlerbereinigungen anstossen zu können, die die	der MaLo-scharfen Ist-Lastgänge und Prognostizieren der MaLo-scharfen Lastgänge in	
		DBA tangieren. Bei einer aggregierten Zeitreihe über mehrere IMS sind maloscharfe	die Zukunft finden statt, um bestmögliche Grundlagen für eine Prognose der DBA-	
		Fehleransprachen nicht möglich.	Fahrpläne zu bieten. Auch für die mit iMS-ausgestatteten MaLos, welche bereits heute	
			beim BiKo aggregiert werden, wird eine parallele Schattenbilanzierung durchgeführt.	
		Der VNB ist in keiner Clearingposition mehr, da er unplausible Lastspitzen, etc. nicht mehr	NB, die diesen Aufwand treiben, treffen den DBA-Verlauf mit einer Fehlerquote (BQI)	
		auf MaLo-Ebene sehen kann. Somit muss diese Aufgabe an den MaBiS-Hub übergehen.	von nur 2-3%. Dieser betriebs-und volkswirtschaftliche Nutzen darf nicht zerstört	
		Inwieweit "aussagefähige Clearinglisten" im Rahmen des Datenschutzes vereinbar sind und	werden.	
		die bisherigen Prozesse vereinfachen sollen, ist nicht ersichtlich.		
			Ohne tägliche, viertelstundenscharfe Messdaten ist keine präzise DBA-Prognose	
		Der NB braucht für seine Netzplanung die MaLo-Lastgänge einzeln, um sie im eigenen Haus	möglich und die Qualität der Daten (Ersatzwerte, gemessene Werte etc.) hat	
		geographisch den Netzsträngen zuordnen zu können. Nur so ist eine optimale Asset-	erheblichen Einfluss auf die Prognosegenauigkeit.	
		Ausnutzung zu erreichen. Keine andere Marktrolle kann diese Verknüpfung herstellen.		
			Wenn der VNB im Zuge der Konkretisierung des MaBiS-Hub nicht mehr DBA-	
			Kostenverantwortlicher ist, hat der VNB auch keine Anreize mehr Ressourcen in die	
			Qualitätssicherung zu investieren. Aktuell sind die Daten nach über 10 Jahren MaBiS	
			von guter Qualität. Das Qualitätsniveau wird sich bei Umsetzung der MaBiS-Hub	
			verschlechtern. dba losten nicht mehr zu lasten der vnb dann keien anreise mehr daten	
			zu prüfen und in ordnung zu halten, atuell daten realtiv sauber, hin und wieder	
			rutschen	
		Wer trägt die DBA Kosten	Mehr-Mindermengenabrechnung	
		=	Die NB brauchen MaLo- und tagesscharf die bilanzierten Werte für die MMMA.	
			Das erfolgt derzeit in Form einer Abfrage des Abrechnungssystems beim	
			Bilanzierungssystem.	
		Lastgänge und Prognostizieren der MaLo-scharfen Lastgänge in die Zukunft finden derzeit	Datenfehler, Schiefstände, Unplausibilitäten, Schnittstellenfehler können auf kurzem	
		statt, um bestmögliche Grundlagen für eine Prognose der DBA-Fahrpläne zu bieten. Auch	Wege geklärt werden. Eine Kommunikation mit einem zentralen AGV wird sich	
		für die mit iMS-ausgestatteten MaLos, welche bereits heute beim BiKo aggregiert werden,	wesentlich komplizierter bis unmöglich gestalten.	
		wird eine parallele Schattenbilanzierung durchgeführt. NB, die diesen Aufwand treiben,	weserrater kompilizarter dis unmognen gestatteri.	
			Individuelle Profile zulassen	
		·	Viele NB haben individuelle SLP entwickelt, die ihrer geographischen Lage, den lokalen	
			Wirtschaftsbedingungen, den Urlaubszeiten und damit dem geänderten	
			Kundenverhalten in einer rollierenden Optimierung sukzessive Rechnung tragen. Diese	
			Schritte sind unabdingbar, um die geringen Fehlermengen bei der DBA Bewirtschaftung	
		1	zu erreichen und zu erhalten. Mit Blick auf die länderspezifischen Feiertage im MaBiS-	
		adi die i rognosegenadignett.	Hub Konzept wird es mehrere Profile in der Anwendung geben. Somit ist die	
		Wann der VNR im Zuge der Konkretisierung des MaRis Hub nicht mehr DDA	Datentechnik auch zum Vorhalten NB-spezifischer Profile vorhanden. Die Verbreitung	
		3		
		Kostenverantwortlicher sein sollte, hat der VNB auch keine Anreize mehr Ressourcen in die	uer Jewens guitigen Profile ist in der Marktkommunikation etabliert.	
		Qualitätssicherung zu investieren. Die Regelenergie wird steigen zu gunsten des	For the description of the America des Venhall rate in des Communes (1997)	
			Es ist derzeit einen starke Anstieg der Verbräuche in den Sommermonaten auf Grund	
		MaBiS von guter Qualität. Das Qualitätsniveau wird sich bei Umsetzung der MaBiS-Hub	von Klimatisierungen zu sehen z.b. im Zuge von Luft-Wärmepumpen. Je nachdem wie	
		verschlechtern.	stark ein Netz davon betroffen ist, kann man dies in netzindividuellen SLP reflektieren.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Mehr-Mindermengenabrechnung  Die NB brauchen MaLo- und tagesscharf die bilanzierten Werte für die MMMA.  Das erfolgt derzeit in Form einer Abfrage des Abrechnungssystems beim  Bilanzierungssystem.  Datenfehler, Schiefstände, Unplausibilitäten, Schnittstellenfehler können auf kurzem Wege geklärt werden. Eine Kommunikation mit einem zentralen AGV wird sich wesentlich komplizierter bis unmöglich gestalten.  Individuelle Profile zulassen Viele NB haben individuelle SLP entwickelt, die ihrer geographischen Lage, den lokalen Wirtschaftsbedingungen, den Urlaubszeiten und damit dem geänderten Kundenverhalten in einer rollierenden Optimierung sukzessive Rechnung tragen. Diese Schritte sind unabdingbar, um die geringen Fehlermengen bei der DBA Bewirtschaftung zu erreichen und zu erhalten. Mit Blick auf die länderspezifischen Feiertage im MaBiS-Hub Konzept wird es mehrere Profile in der Anwendung geben. Somit ist die Datentechnik auch zum Vorhalten NB-spezifischer Profile vorhanden. Die Verbreitung der jeweils gültigen Profile ist in der Marktkommunikation etabliert.  Es ist derzeit ein starker Anstieg der Verbräuche in den Sommermonaten auf Grund von Klimatisierungen zu sehen z.b. im Zuge von Luft-Wärmepumpen. Je nachdem wie stark ein Netz davon betroffen ist, kann man dies in netzindividuellen SLP reflektieren.	Etwa die Hälfte der VNB wollten in den letzten Jahren auf die VDEW-Standardprofile zurückgreifen, um nicht vom Standard abzuweichen. Für diese Zielgruppe wären die für den BDEW neu entwickleten Bundesprofile als Alternative von Interesse, um die veralteten VDEW Profile ablösen zu können. Die andere Hälfte der VNB wird sich mit bundesweiten Profilen verschlechtern, da sie keine netzspzifischen Besonderheiten reflektieren können. Wir schlagen hiermit vor, dass für diese Netzbetreiber individuelle Profile weiterhin als Option gegeben sein sollte. Tlw. fordern VNB aufgrund der Wegnahme von Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten, dass die DBA Kosten vom AGV getragen werden sollten. Dies würde dazu fürhen, dass vrs. der VNB keine Anreize mehr hätte die DBA zu minimieren, so dass weniger Ressourcen in die Datenqualität laufen würden. Warum sollte ein VNB wo in den an den BIKO ünbermittelten Stammdaten JVP Fehler enthalten sind noch mitwirken. Der AGV sieht in dem großen Topf keine prozentualen Auffälligkeiten. In der heutigen Welt trägt der VNB die Hauptlasten zusammen mit den Lieferanten. Hier könnte ein Kompromiss bestehen, dass wenn es der VNB schafft mit eigenen Optimierungsanstrengungen unter 8 % DBA-Durchschnittsabweichung im Falle des synthetischen Verfahrens zu gelangen bzw. damit die Regelenergie für das Gesamtoptimum senkt, er dann die DBA Kosten anerkennt bekommt. Im Gas führt der Marktgebietsverantwortliche als zentrale Instanz seit langer Zeit jährliche Bilanzierungsqualitätsvergleiche durch. Die 4 BIKOs sind da noch nicht aktiv geworden.	Einreicher

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		In der heutigen Welt trägt der VNB die DBA-Hauptlasten zusammen mit den Lieferanten. Hier könnte ein Kompromiss erzielt werden, dass wenn es der VNB schafft mit eigenen Optimierungsanstrengungen unter 8 % DBA-Durchschnittsabweichung im Falle des synthetischen Verfahrens zu gelangen, er dann die DBA Kosten anerkennt bekommt.	Anreize schaffen dba kosten anerkennung wenn nb gute bilanzierungsgüte durch massnahmen erwirkt. Seit 2008 gibt es gabigas. Dort hatten schon im vorfeld des einheitlichen MGV THE, die MGV NCG und Gaspool stetig dafür Sorge gertragen die Allokationsgüte zu verbessern. Den Beginn machten Qualitätsvergleiche der Allokationsgüte, was zu einer kontiuierlichen Verbesserung beifügte. Nur 3 Jahre später startete die MaBiS. Er existiert bis heute kein im Ansatz erkennbares Qualitätsmangement System für DBA zeitreihen. Man könnten die DBA eitehen der Netzbetreiber mit den SLS/TLS Zeirhen ohne groen Aiufwand ins Verhälnbtis setzen. Lediglich auf Ebene der separaten DBA Bilanzkreise wird geprüft ob die Prognos /Bewirtschaftung der DBA ungefähr zur Ist-DBA passt. Auch hier scheinen die Strutkuren sehr rudimentär.	
		müssen wir behelfsweise einen überschlägigen Weg bei der quantitativen Abschätzung beschreiten, was es finanziell bedeutet, bundesweite SLP einzustzen und netzspezifische Profile nicht zuzulassen. Wir gehen zunächst von einer bundesweiten SLP/TLP Jahresentnahme von 140 TWh aus. Bei einer DBA-Durchschnittsabweichung von 16 % wären es 22,4 TWh DBA-Volumen. Geht man von hälfitg positiver und negativer Regelenergie aus sind es jeweils 11,2 TWh. Der Mittelwert des AEP-Preises über alle negativen NRV-Salden betrug in 2023 - 3 Euro/MWh, d.h. es gab keine Vergütung sondern Kosten durch den negativen Durchschnittspreis. Der Mittelwert des AEP-Preises über alle positiven NRV-Salden betrug in 2023 189,4 Euro/MWh. zum Vergleich, in 2022 lag er durch das Kriegsgeschehen bei 465,09 Euro je MWh, in 2021 bei 171,86 Euro je MWh. Multipliziert man die beiden Preise aus KJ 2023 mit den angenommenen DBA-Mengen resultiert eine DBA Kostenbelastung von 2,155 Mrd Euro zu Preisen aus KJ 2023. Durch die von uns in Vorbereitung befindlichen neuen SLP-Vorschläge könnte eine Halbeirung der DBA-Kostenbelastung realistisch sein, d. h. eine Kostenersparnis von etwa einer Mrd. Euro pro Jahr. Bei individuellen Profilen ist eine weitere Einsparung von einer halben Milliarde Euro bei Preisen von 2023 möglich. Wir gehen davon aus, dass durch den PV Zubau iVm	TLP-Abschaffung  Der Anteil der VNB, die TLP einsetzen, steigt seit Jahren, da immer mehr  Wärmepumpen in den Verteilnetzen zugebaut werden. Davor waren TLP nur in den  Netzen besonders relevant, wo viele Nachstspeicherheizungen verbaut waren. Nun  werden TLP durch den Wärmepumpenzubau zu einem flächendeckenden Erfordernis.  Wärmepumpen laufen in der Regel über separate Zähler. Bei einer IMS Einbaugrenze  von mindestens 6.000 kWh, entspricht das bei einer Jahresarbeitszahl von 4 der  Wärmepumpe eine Wärmeäquivalent von 24.000 kWh. Bei einem durchschnittlichen  Wärmebedarf von 150 kWh/m2 entspricht dies einer Wohnfläche von 160 m2. Bei  einem Niedrigenergiehaus mit 40 kWh/m2 wären es 600 m2. D. h. die Wärmepumpe  eines durchschittlichen Einfamilienhauses liegt unterhalb der IMS Einbaugrenze und  muss über TLP abgewickelt werden. Die BNetzA plant nun die TLP Bilanzierung  abzuschaffen und über SLP abzuwickeln. Ein Grad Unterschied bei der  Außentemperatur führt in der Heizperiode zu 15 % Mengenunterschied. Ein SLP ist  temperaturunflexibel. Aufgrund der Emmissionsvorgaben ist die Wärmepumpe der  neue Stadnard bei Neubauten und auch bei Heizungstausch im Bestand. Deutschland  steht vor einem massiven Zubau von Wärmepumpen. Der Maßis Hub will konzeptionell  die Wärmepumpen mit einem tmeperaturunabhängigen SLP abwickeln. Man stelle sich  das analog für die Prognosen im Gasbereich vor, wo die Gasheizungen die gleichen  Tempertursensivitäten aufweisen. Wegen beovsterhenden Wämrepumpenausbau  sollte daher auf keinen Fall das TLP abgeschafft werden.	

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung  Seit 2008 gibt es GABi Gas. Dort hatten schon im Vorfeld des einheitlichen MGV THE, die MGV NCG und Gaspool stetig dafür Sorge getragen die Allokationsgüte zu verbessern. Im Gas führt der Marktgebietsverantwortliche als zentrale Instanz seit langer Zeit jährliche Bilanzierungsqualitätsvergleiche durch, was zu einer kontinuierlichen Verbesserung beitrug. Nur 3 Jahre später in 2011 startete die MaBiS. Es existiert bis heute kein im Ansatz erkennbares Qualitätsmangement System für DBA Zeitreihen. Die 4 BIKOs sind noch nicht aktiv geworden bei DBA-Vergleichen unter VNBs. Man könnte die DBA Zeitreihen der Netzbetreiber mit den SLS/TLS Zeitreihen ohne großen Aiufwand ins Verhältnis setzen. Lediglich auf Ebene der separaten DBA Bilanzkreise wird derzeit geprüft, ob die Prognose/Bewirtschaftung der DBA ungefähr zur Ist-DBA passt. Ob der VNB durch die entzogenen Daten im Zuge des MaBiS-Hubs überhaupt noch eine DBA Bewirtschaftung durchführen kann, ist fraglich.	Das Verhalten vieler Kundenanlagen ist stark von der Außentemperatur abhängig. Etablierte Abbildungstechnik ist die Anwendung von TLP. Ein Wegfall dieser Technik, was vermutlich nur der Vereinfachung der Pflichten des zentralen AGV geschuldet ist, führt zu stark steigenden Mengen auf der DBA. In der Heizperiode können durch Wetterphänomene Tagestemperaturunterschiede von 5 Grad beobachtet werden bzw. Mengenunterschiede von 50 bis 100 % zum Vortag. Solche Tage mit der identischen Menge via SLP zu bilanzieren ist unnötig schlecht.  PV Einfluss Falls der NB keine Einzellastgänge mehr erhalten soll, wird er auch die EEG-Monatsmeldungen an den ÜNB nicht mehr erbringen können. Überhaupt wird in dem Papier der Sektor der Einspeiser nicht behandelt. Man geht beim Begriff der Kunden von verbrauchenden Kunden aus, bei denen man mit dem Verbrauchslastgang ein schützenswertes Bewegungsbild erstellen könnte. Diese Gefahr ist bei den PV-Einspeiselastgängen privater Kunden so nicht gegeben.  Laufen die MPES Prozesse rund? Bei den hinzukommenden Einspeisern, teilweise durch MaStR angestoßen, werden quasi alle Konstrukte manuell in die Systeme eingepflegt. Nur so wird eine zeitnahe Abbildung erreicht Eine Marktkommunikation für die vielen kleinen Einspeiser findet nicht statt. Ein zentraler AGV wird das nicht leisten.  Unberücksichtigt bislang sind die Einspeiser (SEP). Hier laufen viele Prozesse manuell,	Einreicher
		Die BNetzA plant nun die TLP Bilanzierung abzuschaffen und über SLP abzuwickeln. Ein Grad Unterschied bei der Außentemperatur unflexiblet Nachstenied der Außentemperatur unflexiblet Nachstenied der Außerneben die der Favorit beim Heizungstausch im Bestand werden. Deutschland gir die Prognosen im Gasbereich vor, wo die Gasheizungen dem bevorstehenden Wärmepumpen laufen in der Regel über separate Zähler. Bei einer IMS Einbaugrenze von mindestens 6.000 kWh, entspricht das bei einer Jahresarbeitszahl von 4 der Wärmepumpe ein Wärmeäquivalent von 24.000 kWh. Bei einem durchschnittlichen Wärmebedarf von 150 kWh/m2 entspricht dies einer Wohnfläche von 160 m2. Bei einem Niedrigenergiehaus mit 40 kWh/m2 wären es 600 m2. D. h. die Wärmepumpe eines durchschittlichen Einfamilienhauses liegt unterhalb der IMS Einbaugrenze und muss daher über TLP abgewickelt werden.  Die BNetzA plant nun die TLP Bilanzierung abzuschaffen und über SLP abzuwickeln. Ein Grad Unterschied bei der Außentemperatur führt in der Heizperiode zu 15 % Wärmemengenunterschied. Ein SLP ist temperatur-unflexibel. Aufgrund der Emmissionsvorgaben ist die Wärmepumpe der neue Standard bei Neubauten und wird auch der Favorit beim Heizungstausch im Bestand werden. Deutschland steht daher vor einem massiven Zubau von Wärmepumpen. Der Maßis Hub will konzeptionell die Wärmepumpen nun mit einem SLP abwickeln. Man stelle sich das analog für die Prognosen im Gasbereich vor, wo die Gasheizungen die gleichen Tempertursensivitäten wie Wärmepumpen aufweisen. Wegen dem bevorstehenden Wärmepumpenausbau sollte daher auf keinen Fall das TLP abgeschafft werden.		

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
550		Das Verhalten vieler Kundenanlagen ist stark von der Außentemperatur abhängig. Etablierte Abbildungstechnik ist die Anwendung von TLP. Ein Wegfall dieser Technik, was vermutlich nur der Vereinfachung der Pflichten des zentralen AGV geschuldet ist, führt zu stark steigenden Mengen auf der DBA. In der Heizperiode können durch Wetterphänomene Tagestemperaturunterschiede von 5 Grad beobachtet werden bzw. Mengenunterschiede von 50 bis 100 % zum Vortag. Solche Tage mit der identischen Menge via SLP zu bilanzieren ist unnötig schlecht.	-neben dem tagesapramter temperatur braucht es den tagesparameter Globalstrhalung -in einer deznetral werdenden energiewelt Imsys ausstattung bei pv mit großer ielfalt zu begrüßen, grße ov anlage hausdach vs balkonalnage beefinlausst sot, spechergröße und nutzerverhlatne, mehr volatiliätt in dba dienetzbetrieber teuer zu sthene, wir sehen bei den uns bekannten 2 vnb die berits alle pv mit imsysy sehr gute restlasten -aufgrund pv wird es keinen vefriedigenden Porotfolioeffekt egben. Bei großen regionalen VNB ist zu sehen, dass die DBA steigt, da an wechselhaften tagen pv- refernezlastgänge nicht gut zur vorhersage der nichtleistungsgemssenten PV/SOT passen. Die Lösung liegt hier in eine untergliederung weitläufiger Netze mit	
		Die PV Mittagsspitzen gefährden bereits heute bei ungehinderter PV-Einspeisung die Stabilität der Verteilnetze. Das MaBiS-Hub Konzept blendet dieses wichtige Feld komplett aus.	hernaziehung jeweilis lokaler Globalstrahstlungs-Daten analog wie im Gas die Hernaierhung einer lokalen Temperatur. Die Bildung eines großen zentralen Topfes bringt zwngsläufig einen Qualitätsverlust mit sich , der isch noch steigern wird mit zunehmenden PV Zubau bei Blakon.Kraftwerken.	
		Falls der NB keine Einzellastgänge mehr erhalten soll, wird er auch die EEG- Monatsmeldungen an den ÜNB nicht mehr erbringen können. Überhaupt wird in dem Papier der Sektor der Einspeiser nicht behandelt. Man geht beim Begriff der Kunden von verbrauchenden Kunden aus, bei denen man mit dem Verbrauchslastgang ein schützenswertes Bewegungsbild erstellen könnte. Diese Gefahr ist bei den PV- Einspeiselastgängen privater Kunden so nicht gegeben.	Derzeit erfolgt nach Ablauf des Monats für die Einspeisung eine Ist-Werte-Meldung an den ÜNB. Diese Meldung muss zu den bilanzierten Mengen passen. In dieser Meldung werden die Mengen auf die einzelnen Vergütungskategorien aufgeteilt. Dies ist nur möglich, wenn die bilanzierten Mengen Malo-scharf vorliegen, unabhängig von der Größe der Einspeiseanlage und des Bilanzierungsverfahrens. Wie erhält der VNB die MaLo-scharfen Mengen für die Einspeiser, um den Prozess der Ist-Werte-Meldungen durchführen zu können oder übernimmt der AGV die Meldung, womit er die	
		Laufen die MPES Prozesse rund? Bei den hinzukommenden Einspeisern, teilweise durch MaStR angestoßen, werden quasi alle Konstrukte manuell in die Systeme eingepflegt. Nur so wird eine zeitnahe Abbildung erreicht. Eine Marktkommunikation für die vielen kleinen Einspeiser findet nicht statt. Ein zentraler AGV wird das nicht leisten.	Vergütungskategorien zuordnen können müsste? Wie sollen zukünftig komplexe Messkonzepte abgebildet werden, z.B. landwirtschaftliche Betriebe mit 2-3 PV-Anlagen und einem BHKW? Die zuständigen Mitarbeiter beim VNB haben hier nicht zu unterschätzende Ortskenntnisse.	
		Unberücksichtigt bislang sind im Konzeptpapier die Einspeiser. Hier laufen viele Prozesse manuell, da VNB und Lieferant personenidentisch sind. Daher wurden hier keine Prozesse ausgeprägt. Somit stellt sich die Frage, wie der MaBiS-Hub die MaLo's dieser Anlagen erhält, um diese in die Bilanzierung aufzunehmen. Werden diese per Excel-Listen täglich ausgetauscht und dann beim Hub manuell aufgebaut? Mit welchem Zeitverzug ist hier dann zu rechnen?	Analytisches Verfahren Analytisch bedeutet vnb kein dba risiko, wälzt es auf leiferanten ab, nachtielig für wettbwerb. Der VNB hat dezreit vpor Einführung des Mabus Hub alle Zeitriehen vorleigen, um im synthetischen Verfarhen mit SLP/TLP DBA deutslich abzusenken. Vor 10 Jahren nur noch geschätzt 20 % der vnb im einsatz, Zahl rückläufig, heutzutage bei ca. 10 %. einige mandanten begleitet bei der umstellung von ana auf syn. Vorteil des ana war dass null dba und damit keine kosten für dba. Diese rpognoserisken trägt	
		werden. Man könnte dann auch den bevorstehenden Wärmepumpenboom	bei analytisch bilanzierenden Netzen die Lieferanten, so dass viele Lieferanten Abstand nehmen von der belieferung von kunden in analatisch bilanziernden Netzen, da unkalkulierbare Mengenrisiken. Da die BNetzA als Ziel die Erhöhung des Wettbewerb im Strommarkt hat, kann das analytische Verfahren nicht das berozugte sein, so dass es nicht mehr im Angebot steht. Wenn ein Fehler in den Zeitreihen, dann wirkt sich das auch auf alle anderen aus bei der Verteilung der Lasten.	
		vorausschauend mit TLP besser in einer täglichen Bilanzierung abbilden.  Debattiert wird eine IMS Einbaupflicht für Prosumer mit mehr als 2 kW Leistung. Wenn diese nur für Neuanlagen gilt, bleibt für die PV-Bestandsanlagen obiger Abbildungs-Bedarf. Werden auch PV-Bestandsanlagen vom IMS Einbau erfasst, braucht es zumindest für einen mehrjährigen Zeitraum Übergangslösungen.	Querschnittsaufgaben EDM bnetza monitpring und statistsiche landesamt und danten zuarbeit a jahreasbschluss vnb - Sternförmige Kommunikation als Kardinalfehler Am 20.12.2018 wurden durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Festlegungen für die Marktkommunikation 2020 (MaKo 2020) veröffentlicht, die insbesondere den	
			Übergang der kettenförmigen Messwertverteilung hin zur sternförmigen Messverteilung – zunächst noch aus dem Backend des Messstellenbetreibers – ab dem 01.12.2019 regelt.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		Untergliederung weitläufiger Netze mit Heranziehung jeweils lokaler Globalstrahlungs- Daten analog wie im Gas die Heranziehung einer lokalen Temperatur sein. Die Bildung eines großen zentralen Topfes bringt zwngsläufig einen Qualitätsverlust mit sich, der sich noch steigern wird, mit zunehmenden PV Zubau bei Balkon-Kraftwerken.  Derzeit erfolgt nach Ablauf des Monats für die Einspeisung eine Ist-Werte-Meldung an den ÜNB. Diese Meldung muss zu den bilanzierten Mengen passen. In dieser Meldung werden die Mengen auf die einzelnen Vergütungskategorien aufgeteilt. Dies ist nur möglich, wenn die bilanzierten Mengen Malo-scharf vorliegen, unabhängig von der Größe der Einspeiseanlage und des Bilanzierungsverfahrens. Wie erhält der VNB die Malo-scharfen Mengen für die Einspeiser, um den Prozess der Ist-Werte-Meldungen durchführen zu können oder übernimmt der AGV die Meldung, womit er die Vergütungskategorien zuordnen können müsste?  Wie sollen zukünftig komplexe Messkonzepte abgebildet werden, z.B. landwirtschaftliche Betriebe mit 2-3 PV-Anlagen und einem BHKW? Die zuständigen Mitarbeiter beim VNB	-Einfürhugn sternförmig geschtiert, damals shcon Ziel dem VNB ihm naheleigende Aufgaben zu entziehen funktion zu entziehen. Bis heute läuft es noch. Der ünb ist üerbfordret mit der magnelnden datnequalität die insb von wettnberweblichen messstellenbetreibern zur verügugng gestellt werden. Neben insolvenzen bei wmsb verbleiebene verlautbaren zwar anstregungen in datnequalität, deckt sich aber nicht mit der relaität in der praxis -Sternförmige shcon damals karidnalfehler. Pferd falsch gesatelt. Besser plausi vor ort und dann hoch an den Stern. Aber nicht schrott an den Stern und dann Schrottsummen als Strahlen.  -Plädieren für eine nicht umsetung des kpnzept, dass eine verlagerung in ein uznetrlaistsiches system vorsieht unter dem deckmantel des datenschautzargumenten bzgl. aggregation. Sichelrich macht es sinn eine zentrale insatnz zu haben die gden gesamten markt überblickt un steuerungsimpulse sendet. Abe rin einer immer dezentraler ewerdenden energiewirtschaft ist es fatal kompetente fackärfte in den stadtwerken in die arbeitslosigkeit zu shcicken.deznetrale spzialisten wichtig, zum abklären wo/ob wärempumpe, pv balkonanalge, wallbox, hybrid. Eine ebhöde die seit jahren den hut auf hat znetralisiert die offshore windwapark anzubinden  Strom EDM bei Stadtwerken als zuverlässiges Rückgrat der Energiewirtschaft in Gefahr Warum soll etwas, was eigentlich in seiner Form nun seit über 10 Jahren gut funktioniert hat (bei den meisten VNBs) nämlich die MaBiS Bilanzierung beim VNB nun ausgelagert bzw. komplett verändert werden? Manche EDM Hersteller hoffen auf Parallelstrukturen wo weiterhin Strombilanzierer ein EDM bedienen für eine Schattenbilanzierung, in letzter Konsequenz bedeutet der MaBiS-Hub perspektivisch eine Redundanz des Strom EDMs. Wenn Doppelstrukturen existieren steigen die	
		Vor 10 Jahren war das analytische Verfahren noch geschätzt bei 20 % der VNB im Einsatz. Heutzutage bei ca. 10 %. Wir haben einige Mandanten begleitet bei der Umstellung vom analytischen auf das synthetische Verfahren. Der VNB hat derzeit (vor Einführung des MaBiS Hub) alle Zeitreihen vorliegen, um im synthetischen Verfahren mit netzspezifischen SLP/TLP die DBA deutlich abzusenken. Vorteil des analytischen Verfahren ist zwar, dass durch die Null DBA keine Kosten für den VNB anfallen. Diese Prognoserisiken tragen jedoch bei analytisch bilanzierenden VNB alle Lieferanten vor allem der Grundversorger, so dass unkalkulierbare Mengenrisiken. Wenn ein Fehler in den Zeitreihen, dann wirkt sich das zudem jeweils auf alle anderen Lieferanten aus bei der Verteilung der Lasten.  Strom EDM bei Stadtwerken als zuverlässiges Rückgrat der Energiewirtschaft in Gefahr Warum soll etwas, was eigentlich in seiner Form nun seit über 10 Jahren gut funktioniert hat (bei den meisten VNBs) nämlich die MaBiS Bilanzierung beim VNB nun ausgelagert bzw. komplett verändert werden? Manche EDM Hersteller hoffen auf Parallelstrukturen wo weiterhin Strombilanzierer ein EDM bedienen für eine Schattenbilanzierung, in letzter Konsequenz bedeutet der MaBiS-Hub perspektivisch eine Redundanz des Strom EDMs. Wenn Doppelstrukturen existieren steigen die Gesamtsystemkosten.	Aus unserer Sicht besser nicht Arbeitsplätze beim VNB streichen, sondern eher noch mehr Aufgaben bei den VNB anzusiedeln, z.B. statt monatlich eine tägliche Strombilanzierung, um den PV Zubau Rechnung zu tragen mittels Einbindung der lokalen Gloablstrahlung in ein zweites PV basiertes TLP. Auch die Wäremwende zu Wärmepumpen macht es wie bei der Gasbilanzierung erforderlich täglich die Temperatur einzubinden. Temperaturprognosen über 3 Tage im voraus sind qualitativ nicht brauchbar. Die tägliche Bilanzierung von temperaturbasierten TLP für Wärmepumpen und tägliche Bilanzierung von globalstrahlungsbasierten TLP für Prosumer würde zukünftig das Gesatmsystem stabilisieren.  Schwächen der beabsichtigten Rollenverteilung Leider muss der Vollständigkeit halber aufgrund der beabsichtigten Marktdesign Änderung auf ein ggfs. nicht unwichtiges Detail hingewiesen werden. Dem so genannten Marktmachtbericht 2021 des Bundeskartellamts kann entnommen werden, dass EnBW größter Anbieter von Regelenergie war. RWE ist dort auf Postion 3. Im Bundeskartellamt Bericht für 2022 ist die Grafik leider nicht mehr aufzufinden. Nach unserem Kenntnisstand war der ÜNB Transnet BW bis Anfang 2023 zu 100 % eine EnBW Tochter und hat in 2023 je zwei Tranchen von etwas unter 25 % an Dritte veräußert. Anteileigner von Amprion ist mit 25,1 % die RWE, 74,9% M 31 Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Energie KG. Tennet gehört zu 100 % vom niederländischen Staat. Anteilseigner von 50 Hertz ist mit 80 % eine belgische Finanzholding, 20 K KfW. Im Falle einer Umsetzung des MaBIS-Hub sollte gerpüft werden, den Verdacht einer Interessenskollision a priori auszuschließen. Wenn 2 der 4 ÜNB mit Regelenergieanbietern gesellschaftsrechtlich	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
		Aus unserer Sicht besser nicht Arbeitsplätze beim VNB streichen, sondern eher noch mehr Aufgaben bei den VNB anzusiedeln, z.B. statt monatlich eine tägliche Strombilanzierung, um den PV Zubau Rechnung zu tragen mittels Einbindung der lokalen Globalstrahlung in ein zweites PV basiertes TLP. Auch die Wärmewende zu Wärmepumpen macht es wie bei der Gasbilanzierung erforderlich täglich die Temperatur einzubinden.  Temperaturprognosen über 3 Tage im voraus sind qualitativ nicht brauchbar. Die tägliche Bilanzierung von temperaturbasierten TLP für Wärmepumpen und tägliche Bilanzierung von globalstrahlungsbasierten TLP für Prosumer würde zukünftig das Gesamtsystem stabilisieren.  Schwächen der beabsichtigten Rollenverteilung Leider muss der Vollständigkeit halber aufgrund der beabsichtigten Marktdesign Änderung auf ein ggfs. nicht unwichtiges Detail hingewiesen werden. Dem so genannten Marktmachtbericht 2021 des Bundeskartellamts kann entnommen werden, dass die EnBW größter Anbieter von Regelenergie war. RWE ist dort auf Position 3. Im Bundeskartellamt Bericht für 2022 ist die Grafik leider nicht mehr aufzufinden. Nach unserem Kenntnisstand war der ÜNB TransnetBW bis Anfang 2023 zu 100 % eine EnBW Tochter und hat in 2023 je zwei Tranchen von etwas unter 25 % an Dritte veräußert. Anteilseigner von Amprion ist mit 25,1 % die RWE, mit 74,9% die M 31 Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Energie KG. Tennet gehört zu 100 % dem niederländischen Staat. Anteilseigner von 50 Hertz ist mit 80 % eine belgische Finanzholding, mit 20 % die KfW. Im Falle einer Umsetzung des MaBiS-Hub sollte im Vorfeld geprüft werden, den Verdacht einer Interessenkollision a priori auszuschließen. Wenn 2 der 4 ÜNB mit Regelenergieanbietern gesellschaftsrechtlich verflochten sind, können Insichgeschäfte und Zirkelbezüge nicht ausgeschlossen werden. Wenn der AGV aus den Reihen der ÜNB mit seinem Wirken die Höhe und Entwicklung der Regelenergie beeinflusst, partizipieren davon geschäftlich Regelenergieanbieter, die tlw. gesellschaftsrechtlich verflochten si		
		Was bedeutet der MaßiS-Hub für die Lieferanten? Die Lieferanten sehen wie oben beschrieben die angestrebten Deutschland-Profile vermutlich als Vereinfachung. Die iMS und damit einhergehend der TAF7 werden unabhängig von einem Maßis-Hub in der Anzahl stark zun		
Fragen und ergänzende Anmerkungen	weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung	Unklar, wie verfahren werden soll bei dynamischen Tarifen und zukünftig ggf. bei dynamischen Netzentgelten. Der Hub wäre nur zuständig für die Aggregation zur Bilanzkreisabrechnung. Für die Endkundenabrechnung und die NNA sind weiterhin Lieferant bzw. Netzbetreiber verantwortlich, die zur Abrechnung dynamischer oder	Wenn sowohl dynamische Tarife (oder andere in freier Übereinkunft gestaltete Produkte) wie auch dynamische oder zeitvariable Netznutzungsabrechnug von den Endkunden frewillig gewählt werden, wobei mit der Grundversorgung immer eine datensparsame Alternative besteht, so kann die Übermittlung der Zeitreihen an LF bzw. NB DSGVO-konform vertraglich vereinbart werden.	decarbon1ze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Fragen und ergänzende	Die bedarfsweise Übermittlung von nicht- aggregierten Werten juristischer Personen bleibt möglich	Die bedarfsweise Übermittlung muss auch möglich sein für Messwerte aus technischen Anlagen ohne personenbezogene Daten (z.B. ein Ladepark oder ein Batteriespeicher), sowie in jedem Fall einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Endkunden – z.B. bei einem dynamischen Tarif oder einem Kombiprodukt mit der Beeinflussung von Flexibilitäten durch Lieferant oder Aggregator	Das recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt sowohl positiv wie auch negativ. Die Regelungen des MsbG dienen dem Schutz des Endkunden vor dem natürlichen Monopol des Netzbetreibers sowie weiterer regulierter Marktpartner im Energiesystem für den Fall der Daseinsvorsorge. Dadurch dürfen jedoch innovative Produkte nach freier Entscheidung nicht verhindert werden.	decarbon1ze GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Berücksichtigung von Marktpartner-Ausfällen bezüglich Zuordnungen und Objekten	Ausfälle von Marktpartnern führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Vakanzen, die prozessual zu berücksichtigen sind. Zu diesem Thema würden wir uns gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen.	Thema in der MaKo, allerdings noch nicht ausreichend beschrieben.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Berücksichtigung von Rechtsnachfolgen	Rechtsnachfolgen führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Veränderungen, die prozessual zu berücksichtigen sind. Zu diesem Thema würden wir uns gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen.	Thema in der MaKo, allerdings noch nicht ausreichend beschrieben.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
Fragen und ergänzende Anmerkungen	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Berücksichtigung von Marktpartner-Ausfällen bezüglich Zuordnungen und Objekten	Ausfälle von Marktpartnern führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Vakanzen, die prozessual zu berücksichtigen sind. Zu diesem Thema würde sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Thema in der MaKo, noch nicht ausreichend beschrieben	EnBW AG, Netze BW GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Berücksichtigung von Rechtsnachfolgen	Rechtsnachfolgen führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Veränderungen, die prozessual zu berücksichtigen sind. u diesem Thema würde sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Thema in der MaKo, noch nicht ausreichend beschrieben	EnBW AG, Netze BW GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.)	Der BDEW schlägt vor die Rahmenbedingungen für den Technologiewechsel, wie z. B. den Parallelbetrieb von Formaten, mit der BNetzA abzustimmen. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.		EnBW AG, Netze BW GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	DBA	Gerne denken wir über die Rückmeldefrist hinausgehend darüber nach, ob uns weitere Lösungen einfallen, um die DBA weiter zu vereinfachen oder abzulösen. Erste Lösungen die uns in kurzer Zeit eingefallen sind, sind die von uns in der Stellungnahme beschriebenen Referenzprofile. Weiter Ideen werden wir gerne mit Ihnen umgehend teilen.		EnBW AG, Netze BW GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Wie geht der Konsultationsbeitrag mit komplexen Berechnungen um? Es gibt in manchen Netzen durch gerichtliche Urteile erstrittene Berechnungen welche Stand heute nicht über den konventionellen Weg abbildbar sind.		EWR Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Berücksichtigung von Marktpartner-Ausfällen bezüglich Zuordnungen und Objekten	Ausfälle von Marktpartnern führen bezüglich Zuordnungen und Objekten zu Vakanzen, die prozessual zu berücksichtigen sind. Zu diesem Thema würde sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Thema in der MaKo, nocht nicht ausreichend beschrieben	EWR Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Hackerangriffe	Wie wird mit dem immer aktueller werdenden Thema Hackerangriffe umgegangen? Sobald die Daten zentralisiert bei nur noch 4 MaBiS Hubs vorliegen erscheint ein Angriff bei diesen Unternehmen lukrativer zu sein als bei den dezentralisierten vielen VNBs	EWR Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Mehr- und Mindermengenabrechnung	Wer ist nach der Änderung auf den MaBiS-Hub für die Mehr- und Mindermengenabrechnung zuständig? Es wird weiterhin SLPbilanzierte Abnahmestellen geben nach 2030 und der VNB hat nicht mehr die nötigen Informationen in seinen Systemen hinterlegt.	EWR Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Qualitätsprüfung durch den ÜNB der gesendeten iMS Zeitreihen durch die MSBs	Die Vergangenheit hat gezeigt das es eine Vielzahl von notwendigen Eingriffen, in Form von Ersatzwertbildungen, zu berichten gibt. Zum einen handelt es sich um Fehlermeldungen am Gerät selber (z.B. Error-Code durch nicht sauber geschlossenen Klemmdeckel). Ein oft mangelhafter Empfang (gerade in Kellerräumen) sorgt zusätzlich zu einer sehr hohen Quote von Daten mit Ersatzwertstatus.	EWR Netz GmbH
Fragen und ergänzende		Es muss sichergestellt werden das es zukünftig im Lieferantwechsel ein Merkmal gibt das natürliche Personen von juristischen Personen unterscheidet.	Es muss sichergestellt sein, dass die verschiedene Marktrollen (z.B. NB, LF, MSB, MaBiS-Hub) eine einheitliche Sicht auf dieses Merkmal haben!	Mainova AG
Anmerkungen Fragen und ergänzende Anmerkungen	das aktuelle Verfahren zur Bilanzkreisabrechnung grundlegend zu überarbeiten.	Diese Festlegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Eine grundlegende Überarbeitung der Bilanzkreisabrechnung kann auch unabhängig von einer Zentralisierung durchgeführt werden.	Aus Sicht eines NB fordert § 52 Abs3 MsBG nur die Anonymisierung und Pseudonymisierung von nach Nr. 1 optional mit iMsys ausgestatteten Anlagen <6.000 kWh ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a und ohne EEG- oder KWKG-Anlage sowie die nach Nr. 2d) nach Festlegung der BNetzA gem. §47 Abs 2 Nr. 13 für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch <10.000 kWh. Weitere Datenschutzanforderungen sind aus unserer Sicht bezüglich der Bilanzierung und Abrechnung nicht in §52 MsBG gefordert. §52 Abs 3 Nr. 2a) bezieht sich auf Verarbeitungszwecke nach §66 Abs 1 Nr. 3 und 5. In diesen sind netztechnische Betriebs-, Steuerungs- und Planungsprozesse beschrieben. Diese Prozesse sind komplett losgelöst von Prozessen zur Abrechnung und Bilanzierung zu betrachten. Eine Überführung der kompletten Bilanzierung in einen Mabis-Hub steht aus unserer Sicht in keinem Zusammenhang zu diesem Punkt.	N-ERGIE Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	das aktuelle Verfahren zur Bilanzkreisabrechnung grundlegend zu überarbeiten.	Mit dem derzeit skizzierten Umfang des MaBis-Hubs werden eine Vielzahl von Anwendungsfällen, die für die Überprüfung und Einhaltung bestehender Vorgaben aus Gesetzen und Verordnungen seitens des NB sichergestellt werden müssen, unnötig stark eingeschränkt. Es kann nicht zielführend sein, dass für jeden dieser Anwendungsfälle Sonderregelungen geschaffen werden müssen.	The state of the s	N-ERGIE Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Es gibt im Eckpunktepapier keine Übermittlung von BK-SZR vom LPB. Wird hiermit das Modell 2 zur ladevorgangscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnungsmöglichkeit wieder abgeschafft oder soll der LPB anstelleder BKSZR MaLo-IDs verwenden?		Robotron Datenbank- Software GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Aus der Verwendung von Profilen folgt die Notwendigkeit einer Mehr- und Mindermengenabrechnung. Dafür muss der Hub bilanzierte Mengen je MaLo auf Anfrage an den NB übermitteln.		Robotron Datenbank- Software GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Wie soll die zählpunktscharfe MeMi zukünftig erfolgen?	Die Mehr-/Mindermengenabrechnung liegt im Verantwortungsbereich des Ausspeisenetzbetreibers. Hierzu benötigt er vom AGV zwingend die maloscharfen Bilanzierungsergebnisse.	SachsenNetze GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		"Gemäß MsbG erfolgt die Messwertübermittlung aus dem iMS für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif. Ist für einen lastvariablen, tageszeitabhängigen oder dynamischen Stromtarif gemäß § 41a EnWG die tägliche Übermittlung von Zählerstandsgängen erforderlich, erfolgt auch die Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten, d.h. auf Basis der aus diesen Werten gebildeten Lastgängen. In diesen Fällen besteht, abgeleitet aus dem Stromtarif, indirekt ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens und der dafür erforderlichen Werte. Dies kommuniziert der LF stellvertretend für den Letztverbraucher in den Prozessen." [GPKE, 4.1.1 Allgemeines zum Bilanzierungsverfahren; S.170]	Sofern ein iMS verbaut worden ist, muss die Bilanzierung zwingend anhand des Viertelstundenlastganges erfolgen. Dadurch erhöht sich die Bilanzierungsgüte signifikant und die Differenzmengen im Netzbetreiberbilanzkreis werden reduziert. Das Wahlrecht bezüglich des Bilanzierungsverfahren muss abgeschafft werden. Dadurch entstehen nur unnötige Differenzmengen und grundsätzlich stellt dies eine Ressourcenverschwendung der Messtechnik dar, wenn diese nicht zum Einsatz kommt.	
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Wie soll die zählpunktscharfe MeMi zukünftig erfolgen?	Die Mehr-/Mindermengenabrechnung liegt im Verantwortungsbereich des Ausspeisenetzbetreibers. Hierzu benötigt er vom AGV zwingend die maloscharfen Bilanzierungsergebnisse.	SachsenNetze HS.HD GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Fragen und ergänzende Anmerkungen		mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif. Ist für einen lastvariablen, tageszeitabhängigen oder dynamischen Stromtarif gemäß § 41a EnWG die tägliche Übermittlung von	Sofern ein iMS verbaut worden ist, muss die Bilanzierung zwingend anhand des Viertelstundenlastganges erfolgen. Dadurch erhöht sich die Bilanzierungsgüte signifikant und die Differenzmengen im Netzbetreiberbilanzkreis werden reduziert. Das Wahlrecht bezüglich des Bilanzierungsverfahren muss abgeschafft werden. Dadurch entstehen nur unnötige Differenzmengen und grundsätzlich stellt dies eine Ressourcenverschwendung der Messtechnik dar, wenn diese nicht zum Einsatz kommt.	SachsenNetze HS.HD GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Wo liegt die wirtschaftliche Verantwortung für den Differenzbilanzkreis?		Stadtwerke Herne AG
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Warum wird/soll TLP abgeschafft werden, wenn der Smart Meter Rollout erst weit über 2030 abgeschlossen sein soll und erst dann auch alle Wärmepumpen etc. über ein iMsys verfügen?		Stadtwerke Herne AG
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Warum soll etwas, was eigentlich in seiner Form nun seit über 10 Jahren gut funktioniert hat (bei den meisten VNBs) nämlich die MaBiS Bilanzierung beim VNB nun ausgelagert bzw. komplett verändert werden?		Stadtwerke Herne AG
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Welche Aufgaben und Verpflichtungen hat der VNB (im EDM) demnach noch im Strombereich?		Stadtwerke Herne AG
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Wer macht die Mehr und Mindermengenabrechnung, denn die muss noch gemacht werden so lange nicht alles auf iMsys umgebaut ist?		Stadtwerke Herne AG
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Hackerangriffe auf ein zentrales System sind deutlich attraktiver und folgenschwerer		Stadtwerke Herne AG
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Wie erfolgt die MMM-Abrechnung bei Wegfall der SLP Bilanzierung vom VNB?	Bilanzierungsgüte schwindet, da kein direktes eingreifen mehr in die Bilanzierung möglich ist.	Hohe Kostenentsteheung bei der MMM-Abrechnung bei nicht plausiblen Bilanzierungsmengen gegenüber den Abrechnungsmengen	Stadtwerke Neuwied GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Wer trägt die Kosten für die Differenzzeitreihe (DBA)?		Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird durch den Einsatz von bundeseinheitlichen Profilen die Bilanzierungsgüte verschlechtert, wodurch dem VNB hohe Ausgleichsenergiekosten entstehen.	Stadtwerke Neuwied GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Wer verfolgt ausbleibenden bzw. fehlende IMS- Datenleiferungen bei wMSB's?		Weitere Verschlechterung der Datenqualität bei ausbleibenden Datenlieferungen. Auch hier können dem VNB hohe Ausgleichsenergiekosten bei der DBA entstehen.	Stadtwerke Neuwied GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Welche Funktionen soll der VNB noch in der Strom-Bilanzierung übernehmen?	Funktion des VNB im Rahmen der MaBis	Verlust über die Datenhoheit im eigenen Netz	Stadtwerke Neuwied GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Wie soll vom ÜNB die Bilanzierung von temperaturabhängigen Abnahmestellen erfolgen?	Wegfall Temperaturabhängige Lastprofile	Hier kommt es zwangsweise zu einer Verschlechetrung der Bilanzierungsgüte, wenn z.B. Wärmepumpen ohne den Temperatureinfluss bilanziert werden.	Stadtwerke Neuwied GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Sind durch Wegfall der KBKA keine Korrekturen mehr möglich bzw. wie ändern sich die Fristen?	Wegfall KBKA	Wenn die KBKA wegfällt werden ebenfalls hohe Abweichungen in der Bilanzierung auftreten.	Stadtwerke Neuwied GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Welche bilanzierungsrelevanten Stammdaten sollen an den ÜNB vom VNB übermittelt werden?	bilanzierungsrelevante Stammdaten		Stadtwerke Neuwied GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen			Sollte kein Datenabgleich stattfinden wird sich die Bilanzierungsgüte ebenfals verschlechtern.	Stadtwerke Neuwied GmbH

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. Fragen und ergänzende Anmerkungen	personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. Danach kann eine Pseudonymisierung grundsätzlich über eine alphanumerische Bezeichnung des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen, soweit im Übrigen die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Hierfür benennt das MsbG die Möglichkeit der Aggregation der Daten von	Messwerte aus iMSys eine hohe Bedeutung, da z.B. Netzengpässe nicht ausschließlich über intelligente Ortsnetzstationen erkannt/analysiert werden können. Ein entsprechender Use-Case für die Verwendung solcher Werte wäre hier z.B. § 14a EnWG.  Lt. MsbG dürfen zwar Aggregate aus mindestens 5 Marktlokationen für entsprechende Analysezwecke verwendet werden, jedoch benötigt der VNB dann eine sehr hohe Anzahl dieser Einzelaggregate.  Die Verwendung von vielen Einzelaggregaten führt zu hohen Arbeitsaufwänden beim VNB. Eine hinreichende Pseudonymisierung der Messwerte einzelner Anschlussnutzer ist durch das Verwenden vieler Einzelaggregate nicht mehr gegeben.	Die Verwendung von vielen Einzelaggregaten führt zu hohen Arbeitsaufwänden beim VNB, da die Einzelaggregate im Zweifelsfall auch jeweils einzeln über Clearinglisten (die der AGV bereitstellen muss) validiert werden müssten.  Eine hinreichende Pseudonymisierung der Messwerte einzelner Anschlussnutzer, ist durch das Verwenden vieler Einzelaggregate evtl. nicht gegeben, da die Messwerte einzelner Anschlussnutzer durch entsprechende Packetierung der Einzelaggregate recht einfach wieder zurückgerechnet werden könnten. Diese Rückrechnung könnte von jedem Marktteilnehmer durchgeführt werden, welcher Aggregate vom MaBiS-Hub abrufen darf. Von daher sehen wir entsprechend § 52 Absatz 3 MsbG keine Möglichkeit, die Messdaten im Hinblick auf den Verarbeitungszweck beim VNB geeignet über den MaBiS-Hub zu pseudonymisieren. Eine Verlagerung der Bilanzierungsprozesse auf den MaBiS-Hub ist daher im Sinne der Pseudonymisierung ohne Wirkung und überflüssig.  Inwiefern auf Dauer intelligente Messysteme in Ein-Personen-Haushalten verbaut werden, bleibt fraglich. Die Pseudonymisierung liefe somit ins Leere und dem VNB könnte unter dieser Voraussetzung weiterhin Zugang zu den Einzelmesswerten aus iMSys von natürlichen Personen gewährt werden. Der Verteilnetzbetreiber agiert in 90% der Fälle als gMSB und muss dort die Plausibilisierung sicherstellen.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Im Rahmen eines Austausches über ein DSGVO-konformes Vorgehen bei der Pseudonymisierung hat die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) gegenüber der Bundesnetzagentur zum Ausdruck gebracht, dass unter Zugrundelegung der gegenwärtig festgelegten Datenaustauschprozesse eine Pseudonymisierung unter Verwendung von Markt- oder Messlokations-IDs (MaLo/MeLo-ID) aufgrund der Dauerhaftigkeit der IDs und der mit der Zeit zunehmenden Vielzahl von Stellen, die über personenidentifizierende Informationen zu diesen verfügen, nicht über das Jahr 2030 hinaus in Betracht komme.	entsprechend GPKE, MPES und WiM verwendet.  Isofern der BfDI einen Verstoß gegen DSGVO-konformes Vorgehen bei der Übermittlung von Messswerten über MaLo-/MeLo-ID festgestellt hat, kann eine	Eine Pseudonymisierung von Messerten über Aggregate aus mindestens 5 Marktlokationen ist ohne Wirkung, da die Messwerte einzelner Anschlussnutzer durch entsprechende Packetierung der Einzelaggregate recht einfach wieder zurückgerechnet werden könnte.  Eine Lösung kann nur sein, dass Stammdaten und Messdaten nicht mehr über die gleiche ID (MaLo-/MeLo-ID.) übermittelt werden.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Einleitung Absatz 6 & 7:Neben der vom MsbG vorgesehenen Ausgestaltung verfolgt die Beschlusskammer 6 das Ziel, die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung spürbar zu entlasten.  Erreicht wird dies durch die zukünftig weitestgehend gebündelte Aggregation der erforderlichen Daten sowie die gebündelte Erstellung der Abrechnung durch einen zentralen Akteur im Sinne eines MaBiS-Hub. Die Beschlusskammer 6 ist davon überzeugt, dass sich hierdurch die Anforderungen nach § 52 MsbG bestmöglich erfüllen lassen und gleichzeitig insbesondere bei den Netzbetreibern knappe Ressourcen für die Vielzahl der dort angesiedelten und anspruchsvollen Tätigkeiten erschlossen werden.	Der VNB wird entsprechend der Konsulation auch weiterhin die Kosten der Differenzbilanz sowie seiner berechneten Netzverluste tragen müssen, welche zum Großteil auf den Bilanzierungsergebnissen des MaBiS-Hub basieren.  Folglich besteht ein Anspruch des VNB, die Bilanzierungsergebnisse des MaBiS-Hub detaliert prüfen zu können. (z.B. über Clearinglisten)  Ein Clearing über mehrere Marktrollen hinweg (VNB, LF, MSB, MaBiS-Hub) führt zu höheren Clearingaufwänden, da oft nicht gleich sichtbar ist, welcher Marktpartner einen Fehler verursacht hat. Es gibt hier bereits Erfahrungswerte für MaLo's in ÜNB Aggregationsverantwortung.	Der VNB wird in seinen Bilanzierungsaufgaben folglich nicht entlastet. Die Bilanzierungsaufgabe wird lediglich umstrukturiert (Prüfung Schattenbilanz beim VNB) und noch um Clearingaufwände erweitert.  Der VNB wird folglich durch den MaBiS-Hub nicht entlastet sondern eher belastet.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Betrieb eines EDM-Systems, sowie Personal auf Seiten VNB weiterhin erforderlich	Schattenbilanzierung, zur Validierung von Bilanzierungsergebnissen und zur Abrechnung (wie Mehr-/Mindermengen), erfordert auch weiterhin den Betrieb eines EDM-Systems und Personal seitens VNB. Der VNB benötigt dementsprechend auch künftig alle relevanten Messdaten (Vgl. BK6-24-174).	TWL Netze GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Aufwand / Komplexität	Mit ordentlicher Validierung von Bilanzierungsergebnissen (VNB ./. MaBiS- Hub), anhand Schattenbilanzierung seitens VNB, ist insgesamt keine wesentliche Entlastung zu erwarten.	TWL Netze GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		SLP-Mehr-Mindermengenabrechnung	Die SLP-Mehr- Mindermengenabrechung erfolgt entsprechend den gesetlichen Modalitäten durch den Netzbetreiber. Gemäß Konsultation ist die Datenweitergabe in aggregierter Form angedacht, wodurch eine MaLo-scharfe Mehr- Mindermengenabrechnung nicht abbildbar ist. Wie erfolgt künftig die SLP-Mehrmindermengenabrechnung und wie erhalten die Markpartner die erforderlichen Informationen?	ÜZ Mainfranken eG
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Clearing	Nachdem der NB laut Punkt 1.1.19 keine Viertelstundenwerte mehr vom MSB erhalten soll, stellt sich uns die Frage wie der Clearingprozess angedacht ist. Der NB kann die übermittelten, aggregierten Werte nicht prüfen, wenn er vom MSB keine mehr erhält. Auch bei Ent- bzw. Einspeisestellen mit synthetischem Profil stellt sich die Frage, wie das Clearing erfolgen soll. Erfolgt das Clearing bilateral mit dem AGV und wer kommt monetär für verursachte Differenzen auf?	ÜZ Mainfranken eG
Fragen und ergänzende Anmerkungen		DBA	Durch die Abschaffung des analytischen Verfahrens wird das wirtschaftliche Risiko der Differenzbilanzkreisbewirtschaftung auf den NB übertragen. Nachdem der Netzbetreiber weder die Qualität noch Optimierungsmöglichkeiten mit einfließen lassen kann, wäre es nur sinnvoll die wirtschaftliche Verantwortung für die DBA an den AGV zu übertragen und auch das damit verbundene Risiko. Gemäß Konsultation agiert der Netzbetreiber nur noch als Datenempfänger der aggregierten Zeitreihen und muss das Risiko der Bilanzierungsfehler tragen und monetär abbilden. Hier stellt sich für uns die Frage, wie mit den Differenzbilanzkreiskosten künftig umgegangen wird. Sind diese künftig als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten einzustufen oder werden die Differenzbilanzkreiskosten durch die Schwankungen am Strommarkt als volatile Kostenanteile kategorisiert? Hier gibt die Konsultation keinen Aufschluss, wie mit den entsprechenden Kosten regulatorisch umgegangen wird.	ÜZ Mainfranken eG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Wie soll die zählpunktscharfe Mehr- und Mindermengenabrechnung zukünftig erfolgen?	Die Mehr-/Mindermengenabrechnung liegt im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Hierzu benötigt er vom AGV zwingend die MaLo-scharfen Bilanzierungsergebnisse.		Zwickauer Energieversorgung GmbH
1.	Aggregation der Daten von mindestens fünf	Das Thema ist nicht ausreichend beschrieben und lässt viel Interpretaionsspielraum offen. Dieses Thema muss zwingend Bestandteil der	Ein Beispiel um die Flexibilität und leichte Anpassbarkeit sicherzustellen. Aktuelle Vorgabe 5 Anschlussnutzer. Dies könnte bei einer gesetzlichen Anpassung im Rahmen eines Customizing angepasst werden.	Bielefelder Netz GmbH
1.	bislang geltenden Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom insgesamt einer Revision zu unterziehen und unter Einsatz neuer technologischer	Wie später beschrieben, ist es notwendig die Qualität der Bilanzkreisabrechnung zu sichern. Nach unsrer Auffassung ist es hierzu notwendig, dass ein potentieller AGV sowohl die Mengenermittlung und als auch die Abrechnung durchführt. Bilanzkreisabrechnung in einer Hand liegen. Wir erwarten allerdings, dass bei zentraler Durchführung der Bilanzierung die Qualität nicht ausreichend gesichert und die zu erwartenden Diffrenzmengen zu einem enormen Clearingaufwand zwischen allen beteilgten Marktrollen führen und zusätzlich die nicht verursachungsgerecht zugeordneten Mengen zu Lasten der VNB gehen werden.		Bielefelder Netz GmbH
1.	notwendigen Anpassungen zum Anlass, um die bislang geltenden Marktregeln für die	Bitte benennen sie, die von ihnen gemeinten neuen technologischen Möglichkeiten. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Auslesung der iMS über die bestehenden Mobilfunknetze die technologischen Anforderungen einer 100% Dateübertragungsrate aktuell und auch zukünftig nicht Ansatzweise erfüllen wird.		Bielefelder Netz GmbH
1.	Der Abschluss des Festlegungsverfahrens ist für die erste Jahreshälfte 2026 vorgesehen. Die Produktivsetzung des von der	Vor dem Betrieb eines MaBiS-Hubs muss sichergestellt werden, dass die Funktionalitäten und Performance in Qualität und Quantität flächendeckend gegeben sind. Hierbei stellt die Kommunikation über Mobilfunknetze das größte Handlungsfeld dar. In der Praxis zeigt sich eine kontinuierliche Erreichbarkeit von ca. 50%.		Bielefelder Netz GmbH
1.	Hierfür benennt das MsbG die Möglichkeit der Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie.		Ein Beispiel um die Flexibilität und leichte Anpassbarkeit sicherzustellen. Aktuelle Vorgabe 5 Anschlussnutzer. Dies könnte bei einer gesetzlichen Anpassung im Rahmen eines Customizing angepasst werden.	Bielefelder Netz GmbH
1.	Die Beschlusskammer 6 nimmt dabei die notwendigen Anpassungen zum Anlass, um die bislang geltenden Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom insgesamt einer Revision zu unterziehen und unter Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten zukunfts- und leistungsfähig neu auszurichten.	Wie später beschrieben, ist es notwendig die Qualität der Bilanzkreisabrechnung zu sichern. Nach unsrer Auffassung ist es hierzu notwendig, dass ein potentieller AGV sowohl die Mengenermittlung und als auch die Abrechnung durchführt. Bilanzkreisabrechnung in einer Hand liegen. Wir erwarten allerdings, dass bei zentraler Durchführung der Bilanzierung die Qualität nicht ausreichend gesichert und die zu erwartenden Diffrenzmengen zu einem enormen Clearingaufwand zwischen allen beteilgten Marktrollen führen und zusätzlich die nicht verursachungsgerecht zugeordneten Mengen zu Lasten der VNB gehen werden.		Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.	bislang geltenden Marktregeln für die	Bitte benennen sie, die von ihnen gemeinten neuen technologischen Möglichkeiten. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Auslesung der iMS über die bestehenden Mobilfunknetze die technologischen Anforderungen einer 100% Dateübertragungsrate aktuell und auch zukünftig nicht Ansatzweise erfüllen wird.		Bielefelder Netz GmbH
	Produktivsetzung des von der	Vor dem Betrieb eines MaBiS-Hubs muss sichergestellt werden, dass die Funktionalitäten und Performance in Qualität und Quantität flächendeckend gegeben sind. Hierbei stellt die Kommunikation über Mobilfunknetze das größte Handlungsfeld dar. In der Praxis zeigt sich eine kontinuierliche Erreichbarkeit von ca. 50%.		Bielefelder Netz GmbH
	Strukturmerkmale zukünftige Bilanzkreisabrechnung	Das wirtschaftliche Risiko aus der Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises (DBA) liegt weiterhin vollständig bei den VNB, ohne dass ihnen dabei ausreichende Optimierungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Hierbei ist insbesondere auch auf den Entfall des Analytisches Lastprofilsverfahrens abzustellen.	Falls die Verantwortung bei den VNB verbleibt, sollten die Bewirtschaftungskosten der DBA regulatorisch anerkannt werden.	BTU EVU Beratung GmbH
1.	bundesweit einheitlich geführten und zukunftsfähig aufgebauten Systems	Aus dem Gesichtspunkt der Cyber-Resilienz ist abzuwägen, ob ein zentrales System oder mehrere verteilte Systeme sinnvoller sind. Siehe dazu die Diskussion im beigefügten Kommentarpapier.		decarbon1ze GmbH
	Es wird die Einführung eines bundesweit einheitlich geführten und zukunftsfähig aufgebauten Systems (nachfolgenden als "MaBiS-Hub" bezeichnet) vorgesehen	Wir begrüßen, dass es einen MaBiS-Hub über alle vier ÜNB gibt.	Effizienz für den Hub und den Markt. Professionalität ist gewährleistet.	EnBW AG, Netze BW GmbH
	Es wird die Einführung eines bundesweit einheitlich geführten und zukunftsfähig aufgebauten Systems (nachfolgenden als "MaBiS-Hub" bezeichnet) vorgesehen, das insbesondere folgende Fähigkeiten umfasst und unterstützt:	Verständnisfrage: Soll es einen einzigen MaBiS-Hub geben oder je ÜNB einen eigenen MaBiS-Hub (also vier?) oder Teil-Hubs im großen MaBiS-Hub je ÜNB?		EWE NETZ
	Es wird die Einführung eines bundesweit einheitlich geführten und zukunftsfähig aufgebauten Systems (nachfolgenden als "MaBiS-Hub" bezeichnet) vorgesehen, das insbesondere folgende Fähigkeiten umfasst und unterstützt:	Sollte nicht übernommen werden	Warum ein voll funktionsfähiges System neu aufstellen? Der Sinn erschließt sich uns in keinster Weise. Die Ergebnisse des BMWK Referentenentwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts vom 27.08.2024 sollten abgewartet werden und danach erst eine Weiterentwicklung von Seiten der BNetzA bei Bedarf in Betracht gezogen werden.	InfraServ Gendorf Netze GmbH
	Es wird die Einführung eines bundesweit einheitlich geführten und zukunftsfähig aufgebauten Systems (nachfolgenden als "MaBiS-Hub" bezeichnet) vorgesehen	Dies interpretieren wir so, dass zwar die 4 ÜNBs gemeinschaftlich den MaBis HUB verantworten, es aber nicht 4 MaBiS-Hubs sondern einen geben soll.  Ist das richtig?		KISTERS AG

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc.	Originaltext  1.1.14. Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Hinweis/Anmerkung  Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip	Die geplante Änderung verstößt elementar gegen das Subsidiaritätsprinzip. Nach diesem sollen alle Aufgaben auf so tiefer Ebene einer Hierarchie bearbeitet werden, wie möglich. Dies sorgt nach allgemeinem Verständnis für stabile und effiziente Systeme.  Die Energiemengen-Bilanzierung nach heutiger Ausführung ist ein Beispiel dafür. Der VNB als derjenige, der lokal vor Ort die Kenntnis über die vorhandenen Einspeise- und Entnahmestellen sowie deren Messkonstrukte hat, sorgt für eine Zuordnung jeder Stelle zu ei-nem Lieferanten. Er aggregiert die Zeitreihen von Abnahme und Einspeisung je Bilanzkreisspur und meldet diese an den Bilanzkoordinator seiner Regelzone. Diese Arbeit kann auf unterer Ebene geleistet werden. Hier auffallende Fehler werden direkt auf dieser Ebene gelöst, da der Ausführende alle notwendigen Informationen dafür hat.  Der Bilanzkoordinator führt hingegen heute die Aufgabe aus, die sinnvollerweise zentral durchgeführt wird. Das ist das Führens der Bilanzkonten zum Abgleich von Käufen, Einspeisun-gen, Entnahmen und Verkäufen. Für seine Tätigkeit sind Summenzeitreihen ausreichend. Ein-zelzeitreihen jeder Abnahme- bzw. Einspeisestelle sind dafür nicht erforderlich. (Die heute praktizierte direkte Übermittlung der Zeitreihen aus Smart Metern an den Bilanzko-ordinator verstößt auch schon gegen das Subsidiaritätsprinzip. Außerdem funktioniert dies auch nur für den Standardfall, falls das gleiche Smart Meter volle Monate an der Stelle hängt.)  Insbesondere unverständlich ist die angestrebte Zentralisierung, da es bereits ein ausgereiftes bestehendes dezentrales System gibt. Das hier durch Zentralisierung auch keine Kosteneinspa-rungen zu erwarten sind ist weiter	Klafka & Hinz Energie- Informations-Systeme GmbH
1.	1.1.12. Analytisches Verfahren	Bilanzierungsqualität im Profilbereich wird sinken	Bei der Energiemengen-Bilanzierung eines Netzes treten bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens unvermeidlich Fehlmengen auf, die in der DBA-Spur verbucht werden. Für die Beschaffung dieser Fehlmengen ist heute der Netzbetreiber verantwortlich.  Durch an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Profile kann er diese Fehlmengen reduzieren.  Ebenfalls kann er durch die Anwendung des analytischen Lastprofilverfahren solche Fehlmen-gen grundsätzlich vermeiden. Dann müssen die Lieferanten den Profilverlauf prognostizieren, wie das für Lieferungen an RLM-Kunden selbstverständlich ist.  Lt. Regulierungsvorschlag sollen die Bilanzierungsregeln zukünftig einheitlich gelten. Regiona-le Profile sind nicht vorgesehen, das analytische Verfahren soll abgeschafft werden. Die Bilan-zierung der Profilkunden könnte dann vom VNB nicht zur Verringerung der DBA beeinflusst werden. So würden größere Abweichungen als heute entstehen. Für diese Abweichungen muss aber der VNB finanziell einstehen. Das ihm sein heutiger Einfluss auf die Profilkunden-Bilanzierung genommen werden soll ist hinsichtlich der finanziellen Verantwortung des VNB nicht sachgerecht.	Klafka & Hinz Energie- Informations-Systeme GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.	1.1.19. Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	fehlende Kontrollmöglichkeiten des VNB	Wie zuvor beschrieben ist der VNB laut BK6-24-210 für die DBA verantwortlich und muss diese Mengen beschaffen. Zusätzlich soll der VNB die Einzelzeitreihen der Abnahme- und Einspeise-stellen gar nicht mehr erhalten. Ohne diese Einzelzeitreihen wäre für den VNB eine Kontrolle der DBA-Zeitreihen nicht möglich.  Dies ist nicht sachgerecht. Jede Rechnung muss für den Empfänger auch prüfbar sein.  Als Transporteur von Energie, der wie jeder Transporteur von Waren für Fehlmengen zwischen Eingang und Ausgang geradestehen muss, wäre es eine einzigartige Sonderstellung, wenn ihm selber das Erfassen und Speichern von Wareneingangs- und Warenausgangsströmen verwehrt wird.  Um dem VNB zu ermöglichen die Berechnung zu prüfen muss er Zugriff auf die Zeitreihen aller Abnahme- und Einspeisestellen in sein Netz erhalten. Mit einem EDM-System ähnlich heutiger Ausprägung kann er dann eine Kontrolle der DBA durchführen. Dabei entsteht ihm ein ähnlicher Aufwand wie für die heutige Durchführung der Bilanzierung.	
1.	1.1.19. Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	kein Erfolg bei Datensparsamkeit	Der VNB benötigt schon zur Rechnungskontrolle der DBA die Einzelzeitreihen der Abnahme- und Einspeisestellen. Zudem ist er ja der Betreiber des Netzes. Insbesondere bei der kommen-den deutlichen Zunahme des Absatzes von elektrischer Energie sowie der Zunahme von dezentralen Einspeisungen ist die Kenntnis über die genauen Verläufe dieser Netznutzungen wichtig. So werden jetzt digitale Zwillinge für Niederspannungsnetze aufgebaut und in MS-Leitsystemen die RLM-Zeitreihen sichtbar gemacht. Dies dient dazu Netzausbau zu vermeiden und so die Kosten für das elektrische Netz zu senken. Auch für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten aus §14a EnWG benötigt der VNB Einzelzeitreihendaten von Abnahme- und Einspei-sestellen, damit er Überlastungen auch entlang von Kabelverläufen feststellen bzw. die Ursache von Spannungsgrenzverletzungen identifizieren kann. Auch zur Durchführung der Netznutzungsabrechnung benötigt der Netzbetreiber teilweise Einzelzeitreihen. Die Abwicklung der Abnahme- und Förderpflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz basiert ebenfalls auf Einzelzeitreihen. Dies gilt ebenso zur ordnungsgemäßen Bestimmung der Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung.	Klafka & Hinz Energie- Informations-Systeme GmbH
1.	[] Einführung eines bundesweit einheitlich geführten und zukunftsfähig aufgebauten Systems (nachfolgenden als "MaBiS-Hub" bezeichnet)	volkswirtschaftliche Kostensteigerung	Insgesamt steigen die volkswirtschaftlichen Kosten an. Die bestehenden dezentralen Systeme der VNB müssen geändert werden, ein Einsparungspotential an dieser Stelle ist nicht sichtbar. Die zentrale Aggregationsstelle kostet zusätzlich.	Klafka & Hinz Energie- Informations-Systeme GmbH
1.	Es wird die Einführung eines bundesweit einheitlich geführten und zukunftsfähig aufgebauten Systems (nachfolgenden als "MaBiS-Hub" bezeichnet) vorgesehen, das insbesondere folgende Fähigkeiten umfasst und unterstützt	Wir regen hierzu an, dass es sich um einen einheitlich geführten Data Space handelt, welcher harmonisierte Funktionen und standardisierten Quellcode zur Ausführung der Aggregationsfunktionen bereitstellt. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Zukunftsfähigkeit nicht von Akteuren außerhalb Europas bestimmt wird. Daher schlagen wir die Betrachtung der für und in Europa spezifizierten Technologie der Data Spaces an. Die Ausrichtung auf einen Gaia-X kompatiblen Data Space liefert für diese europäische Souveränitäts-Initiative bereits einen formalen Rahmen, indem z.B. in den höheren Gaia-X Compliance Levels eine Lokalisierung der technischen Infrastruktur in Europa vorgeschrieben ist.	Es ist erklärtes Ziel der Digitalstrategie, die digitale Abhängigkeit Europas weiter zu reduzieren. In diesem Sinne sollten die Prozesse der Energieversorgung nicht von technologischen Entscheidungen außereuropäischer Technologiefirmen abhängen.	Mitwirkende im Projekt energy data-X

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.	für die erste Jahreshälfte 2026 vorgesehen. Die Produktivsetzung des von der Beschlusskammer 6 vorgesehenen MaBiS-Hub ist für die zweite Jahreshälfte 2028 angedacht. Das mit dem Eckpunktepapier vorgestellte Modell beschränkt sich zunächst ausschließlich	Zeitpläne für ein Go-Live des Parallelbetriebes und Echtbetriebes zu erstellen. Zudem sollte eine Projektleitung den Stand der Einführung einzelnen	Die Einführung des MaBiS-Hub und die Überführung von Millionen Marktlokationen sollte über ein entsprechendes Projekt gesteuert werden, da es im Rahmen des Projektverlaufes zu Situationen kommen kann, die ein Mitwirken der bzw. eine Abstimmung mit den betroffenen Marktteilnehmern erforderlich machen kann.	Schleupen SE
1.	Es wird die Einführung eines bundesweit einheitlich geführten und zukunftsfähig aufgebauten Systems (nachfolgenden als "MaBiS-Hub" bezeichnet) vorgesehen, das insbesondere folgende Fähigkeiten umfasst und unterstützt:	Verständnisfrage: Soll es einen einzigen MaBiS-Hub geben oder je ÜNB einen eigenen MaBiS-Hub (also vier?) oder Teil-Hubs im großen MaBiS-Hub je ÜNB?		wesernetz Bremen GmbH
1.1.	Überblick MaBiS-Hub			badenovaNETZE GmbH
1.1.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS- Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet:		Dem BDEW ist keine Modell-2-relevante MaLo bekannt, für die Modell 2 angewendet wird. Für eine Hand voll Nicht-Modell-2-relevante MaLo (Forschungsprojekte) ist Modell 2 in Anwendung. Modell 2 (Start im Jahr 2021) ist somit ein für den Markt-nicht-relevantes Modell. Der Markt und zukünftig zudem der MaBiS-Hub sind von weiteren Kosten (Implementierung, Aktualisierung, Testaufwände) zu entlasten. Modell 2 ist daher nicht in den MaBiS-Hub zu übernehmen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.		Der BDEW empfiehlt keine einseitige Festlegung bezüglich der Speicherung aller energiewirtschaftlicher Daten im MaBiS-Hub, sondern dass abhängig vom Datenbedarf der Anforderung im Detailkonzept festgelegt wird, welche Stamm- und Bewegungsdaten auf welche Weise gehalten werden (keine "schwarz/weiß"	Es sollte möglich sein, die Speicherung der vom MaBiS-Hub benötigten Daten nach einem dynamischen Konzept vorzunehmen. D. h. abhängig vom Zugriffsbedarf des MaBiS-Hubs auf diese Daten sollten diese durch den MaBiS-Hub oder dem IT-System des für diese Daten Verantwortlichen verwaltet werden. Werden Daten beispielsweise sehr selten benötigt, dann können diese beim Verantwortlichen per Abruf eingeholt werden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.	Überblick MaBiS-Hub Ergänzung zum Thema "Datenhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten"	energiewirtschaftlicher Daten in einem MaBiS-Hub oder zukünftigen Mako Hub sondern empfehlen, dass je nach Bedarf der Anforderung die Festlegung über Datenhaltung und Archivierung in einem Detailkonzept erfolgt.	Datenhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten  Wir sehen bezüglich der Vorhaltung von Daten in einem Data Hub keine schwarz/weiß Lösung. D.h., weder eine komplette Datenhaltung in einem MaBiS-Hub oder Mako Hub noch eine komplette Datenhaltung außerhalb. Es sind fachliche Anforderungen und technische Möglichkeiten sinnvoll zu kombinieren, um ein dynamisches Konzept im Umgang mit Daten zu ermöglichen. D. h., es kann Daten geben, die durch den Data Hub verwaltet werden (z. B. Zulassungen, Vollmachten). Daten, die selten benötigt werden oder auch historische Daten, sollten grds. beim Data Owner gespeichert werden und können vom Data Hub im Bedarfsfall per API angefordert werden. Üblich ist mittlerweile eine temporäre Datenhaltung bis zum Abschluss der der Prozessierung. Sobald die Daten nicht mehr zur Verarbeitung benötigt werden, werden die temporären Daten gelöscht. Im Falle des MaBiS-Hub sind bzgl. der Lastgänge, Messwerte, Profile und Bilanzkreiszuordnungen und Aggregationen unterschiedliche Datenhaltungskonzepte denkbar. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die Erfahrung im skandinavischen Data Hub Modell nach mehreren Produktivjahren bezüglich der Bewegungsdaten gezeigt hat, dass schon bei einer geringeren Anzahl von Lastgängen als wir hier in Deutschland zu erwarten haben, eine zentrale Speicherung, wie sie dort bisher praktiziert wurde, ein solch gewaltiges Ausmaß angenommen hat, dass derzeit eine Überarbeitung des Konzepts mit Auslagerung stattfindet.	E.ON Netzbetreiber

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.	Überblick MaBiS-Hub Ergänzung zusätzlicher Anforderungen	Der MaBiS-Hub muss den NB bei der Erstellung von verschiedensten gesetzlichen Statistiken, behördliche Meldepflichten und Veröffentlichungspflichten unterstützen. Hier zu wäre eine Bereitstellung von Summenzeitreihen nach Vorgabe des NB sinnvoll.  Dies wären z.B. 066N, HKNR, 070N,	Hier gibt es für den VNB gesetzliche Vorgaben. Der Netzbetreiber wird auch zukünftig von der Bereitstellung alle erforderlichen Daten ausgehen, um die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen, wie z.B. Berichtspflichten zu bedienen.  Wichtiger Hinweis: Das Gesamtkonzept für die Neuausrichtung der Mako mittels Mako-Hub existiert derzeit noch nicht, in welchem geregelt sein muss, über welche Wege die Marktpartner für ihre Prozesse außerhalb der MaBiS (z.B. Netznutzungsabrechnung) ihre Daten erhalten. Wenn dieses Gesamtkonzept zum operativen Start des MaBis-Hub noch nicht enthalten ist, benötigt man Regeln für die Übergangsphase.  Wir sehen zukünftig in der Neuausrichtung der Mako die gemeinsam genutzten Daten in einem Shared Data Service, über den sich alle Berechtigte bedienen können (auch Zugriffe geprüft und registriert werden.), damit das Ziel des Single Point of Truth sichergestellt ist. Vgl. hierzu unsere Anmerkungen zum künftigen Mako-Modell und beiliegenden Foliensatz.	E.ON Netzbetreiber
	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS- Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet:	Ergänzung der Auflistung um Modell 2	Dem BDEW ist keine Modell-2-relevante MaLo bekannt, für die Modell 2 angewendet wird. Für eine Hand voll Nicht-Modell-2-relevante MaLo (Forschungsprojekte) ist Modell 2 in Anwendung. Modell 2 (Start im Jahr 2021) ist somit ein für den Markt-nicht-relevantes Modell. Der Markt und zukünftig zudem der MaBiS-Hub sind von weiteren Kosten (Implementierung, Aktualisierung, Testaufwände) zu entlasten. Modell 2 ist daher nicht in den MaBiS-Hub zu übernehmen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Ergänzung	Der BDEW empfiehlt keine einseitige Festlegung bezüglich der Speicherung aller energiewirtschaftlicher Daten im MaBiS-Hub, sondern dass abhängig vom Datenbedarf der Anforderung im Detailkonzept festgelegt wird, welche Stamm- und Bewegungsdaten auf welche Weise gehalten werden (keine schwarz/weiß Lösung).	Es sollte möglich sein die Speicherung der vom MaBiS-Hub benötigten Daten nach dem dynamischen Konzept vorzunehmen. D. h. abhängig vom	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.	Pflege von Basisinformationen für die Bilanzierung (z.B. Zuordnungsermächtigungen	Die Pflege von Zuordnungsermächtigungen wird im Hub nicht benötigt.	Die prozessuale Prüfung von Zuordnungsermächtigungen muss bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. der Stammdatenänderung erfolgen. Bei fehlender Zuordnungsermächtigung ist bereits die Anmeldung bzw. der Bilanzkreiswechsel abzulehnen. Wenn der MaBiS-Hub zukünftig auch zum Abgleich des aktuellen Stands der Zuordnungermächtigungen zwischen NB, LIEF und BKV dienen soll, schlagen wir vor, dies erst in einer späteren Ausbaustufe anzugehen, um die Komplexität der Prozessänderungen so gering wie möglich zu halten.	Robotron Datenbank- Software GmbH
	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS- Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewende	Diese Aussage gilt ab dem Betrachtungsmonat zum Start des MaBiS-Hub. Zeiträume davor müssen nach alter Systematik zuende geführt werden (mit TLP/TEP, analytisches Verfahren, Korrekturbilanzkreisabrechnung)	Alträume liegen im Hub nicht vor. Daher müssen die Altzeiträume inkl. Korrekturbilanzkreisabrechnung in der alten Systematik durchgeführt werden.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS- Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewende	Diese Aussage gilt ab dem Betrachtungsmonat zum Start des MaBiS-Hub. Zeiträume davor müssen nach alter Systematik zuende geführt werden (mit TLP/TEP, analytisches Verfahren, Korrekturbilanzkreisabrechnung)	Alträume liegen im Hub nicht vor. Daher müssen die Altzeiträume inkl. Korrekturbilanzkreisabrechnung in der alten Systematik durchgeführt werden.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des MsbG			badenovaNETZE GmbH
1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des MsbG	Die geplante deutschlandweite Zentralisierung von Millionen von Datensätzen birgt Risiken im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und schafft Abhängigkeiten von einem zentralen System.	Störungen oder Ausfälle des MaBiS-Hubs könnten erhebliche Auswirkungen auf den Energiemarkt oder sogar die Versorgungssicherheit haben.	_
1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des MsbG	Hackerangriffe: Wenn alle Daten einer Regelzone an einer Stelle einlaufen, ist es auch einfacher, nur ein System anzugreifen.		BTU EVU Beratung GmbH

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. 1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des MsbG	Die Kundennamen sind im EDM eigentlich schon jetzt obsolet und spielen keine Rolle, maßgeblich sind eigentlich die Malos, aber keine Namen		BTU EVU Beratung GmbH
1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des MsbG	Es wird immer gesagt, die Daten sollen sicher sein. Beim GWA-System dürfen z.B. nur bestimmte Mitarbeiter Zugriff haben. Evtl. wäre das ja auch beim EDM denkbar, wenn tatsächlich der Datenschutz die zentrale Rolle spielt.		BTU EVU Beratung GmbH
1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des MsbG	Die Enervie Vernetzt unterstützt die Abbildung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des MSBG. Wir geben aber zu bedenken, das in kleinen Netzen eine Aggregatvorgabe von fün Malos unter Umständen nicht eingehalten werden kann. Die Enervie Vernetzt geht davon aus, dass bei Umsetzung der Festlegung eine lieferantenscharfe Übermittlung der Aggregate zur Überwachung der eingenen Aufgaben (Monitoring der Zuordnung, Bewirtschaftung der DBA u.ä.) täglich wie bisher um 9.00 Uhr erfolgt.	Bisherige Aufgaben der VNB müssen in vollem Umfang aufrecht erhalten werden	Enervie Vernetzt GmbH
1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des MsbG			EWE NETZ
1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des MsbG	Wir begrüßen die Vorgabe, datenschutzrechtliche Aspekte des MsbG in der technischen und organisatorischen Umsetzung des MaBiS Hub zu berücksichtigen. Hierbei verweisen wir auf das etablierte Modell der transaktionsbasierten Datentreuhand, die z.B. in Form des Datentreuhänders EuroDaT die Einhaltung der DSGVO technisch automatisierbar absichern und so zuverlässige Rechtssicherheit für die Datennutzenden herstellen kann. Wir sehen einen Mehrwert in einer solchen technisch unterstützten Berücksichtigung von DSGVO-Vorgaben, da sie eine deutlich höhere Bearbeitungs- und Entwicklungsgeschwindigkeit für bestehende und innovative neue Datenprodukte ermöglicht. Wir sehen es daher als vorteilhaft an, durch technische Absicherungen eine Entkopplung des Personenbezugs von MsbG-Daten zu erreichen, um u.a. den Entwicklern neuartiger Service-Produkte einen schnelleren Marktangang zu ermöglichen, als es im Rahmen eines möglicherweise notwendigen Gesetzes- oder Verordnungsänderungsverfahren darstellbar wäre.	gesetzliche Grundlage gebildet, die an neue Marktumfelder aber nur in langwierigen Legislativprozessen anpassbar ist. Die moderne Datenökonomie hingegen ist signifikant schnelllebiger und durch die Wirkmechanismen großskaliger Netzwerkeffekte darauf ausgerichtet, die als erstes am Markt platzierte Lösung gegenüber späteren Produkten stark zu bevorteilen. Daher ist eine schnelle Umsetzung innovativer Lösungsansätze auch in der Energiesektordatenökonomie von Vorteil. Moderne transaktionsbasierte	Mitwirkende im Projekt energy data-X
1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben	nicht geeignet	Um das Ziel einer datenschutzkonformen Datenverarbeitung zu erreichen, sollen hier wesentliche Funktionen der Energiemengenbilanzierung für den gesamten Markt verändert werden. Dies ist weder notwendig noch zielführend, dafür würden aber erhebliche neue Risiken geschaffen, auch eine Systemgefährdung aufgrund der Vereinheitlichung der Profile kann nicht ausgeschlossen werden. Offen ist auch, wie überhaupt das Ziel des Datenschutzes errreicht werden soll. Vermutlich soll dem Netzbetreiber der Zugang zu Lastgangdaten von Kunden mit Schutzbedarf nicht mehr gestattet werden. Zum einen betrifft dies nur einen kleinen Teil aller Lastgangdaten, warum dann alle? Zum anderen benötigt der Netzbetreiber die Lastgangdaten aber auch tatsächlich. Denn die Messsysteme, die solche Daten liefern, werden ja gerade bei Kunden eingebaut, die das Netz höher belasten können. Um das Netz für die hohen Lasten ausbauen zu können, werden aber gerade die Lastgangdaten benötigt. Will man diese dem Netzbeteiber nun vorenthalten, würde ein wichtiger Teil es Nutzens der Messysteme voerlohren gehen.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.1.	Plausibilisierung eingehender Daten	nicht geeignet	Bei der Diskussion um die Frage der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben fehlt es grundsätzlich auch an einer Abwägung von Nutzen und Risiko und an der Suche nach weiteren Lösungsansätzen. Es ist nicht zu erkennen, dass hier zuerst nach dem mildesten Mittel gesucht wurde. Letztlich haben alle Mitarbeiter von Netzbetreibern und Lieferanten auch bisher schon Umgang mit personenbezogenen Daten von Kunden, die Unternehmen haben dafür vertragliche und administrative Regelungen mit den Mitarbeitern. Und warum wird dem Schutz eines Messwertes eines Zählers mit einer geringsten Auflösung von 15min so ein hoher Stellenwert beigemessen, dass deshalb die gesamte Energiewirtschaft nochmal neu umgebaut werden soll und neue erhebliche Risiken geschaffen werden? Auch diese Kosten für die Änderung würden die Strompreise aller Kunden nochmals zusätzlich belasten, das dürfte auch dem §1 EnWG nicht entsprechen.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
1.1.1.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben des MsbG	Um eine Strombilanzierung von Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch von unter 6.000 kWh anhand von Profilwerten MSBg (§ 52 (3) Abs1) konform und pseudonymisiert bewältigen zu können, sollte man nur für diese Kundengruppe eine Bilanzierung über eine dritte Stelle (Beispielweise Mabis HUB) einführen und nicht aufgrund dieser Vorgabe aus dem MSBg die komplette Aggregation des Netzgebietes an eine dritte Stelle verlagern, um den entstehenden Mehraufwand und die damit verbundenen Risiken und Aufwände so gering wie möglich zu halten.		wesernetz Bremen GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	Aktuell sind die tagesparameterabhängigen Profile ausschlaggebend für die Berechnung der DBA und ein ausgeglichenes Bilanzierungsergebnis bei den NB. Um dies weiterhin gewährleisten zu können, ist ein intensiver Ausbau von iMS, insbesondere in diesem Umfeld in relativ kurzer Zeit, erforderlich.	Aus den bisher gemachten Erfahrungen (Verzögerung von Zulassungen, datenschutzrechtliche Bedenken, unausgereifte Hardware etc.) muss bei diesem Thema nachjustiert werden.	badenovaNETZE GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.		Bielefelder Netz GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.		Bielefelder Netz GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	SLP-Bilanzierung über den VNB soll bestehen bleiben Der VNB soll weiterhin maloscharfe IMS-Daten erhalten		BTU EVU Beratung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	Die VNB erwarten eine massive Verschlechterung der Datenqualität nach den ersten Erfahrungen mit IMS und Aggregationsverantwortung durch den ÜNB.		BTU EVU Beratung GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten?	Soll auch die Aggregation der Werte aus RLM-Zählerung über den MaBiS-Hub laufen? Diese sind typischerweise großen Anlagen und somit juristischen Personen zugeordnet, so dass es hier kein Datenschutz-Problem gibt. Andererseits gibt es gerade bei RLM-gezählten Marktlokationen und Kundenanlagen recht komplexe Konstrukte von Untermessungen, für die es schwierig bis unmöglich erscheint, in einem vorwiegend automatisierten Hub passende Lösungen zu finden. Dies ist ein weiterer Fall, wo die in unserem Kommentarpapier propagierte wettbewerbliche Aggregationsverantwortung Abhilfe schaffen kann.		decarbon1ze GmbH
1.1.2.	Aggragation von Profilen		- Bilanzierung auf der Basis von Profilen ist nicht datenschutz-kritisch - Soll die MMMA zukünftig im MaBiS-Hub stattfinden, oder weiterhin bei den NB? Bei letzterem würde es wenig Sinn machen, die Profil-Aggregation zum Hub zu versschieben Bundesweit einheitliche SLP sind problematisch, weil sie den NB die Flexibilität nehmen, auf spezifisches Verbrauchsverhalten in ihrem Netzgebiet zu reagieren. Stand heute wird diese Möglichkeit wenig genutzt. Wenn aber in Zukunft wesentlich mehr Prosumer-Haushalte mit iMS in der Grundversorgung sind, können NB ihr DBA Risiko durch angepasste Profile minimieren – Profile, die sie aus den aggregierten Viertelstundenwerden er iMS ableiten.	decarbon1ze GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	Wir begrüßen, dass die Aggregation für alle Marktlokationen ausschließlich im Hub erfolgt.	Effizienzsteigerung/Entlastung im Markt	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	erheblichen Nachteilen (Prognoseungenauigkeit insbesondere bei kleineneren Netzbereichen). Es würde erhebliche Veränderungen der DBA erfolgen. Das analytische Verfahren führt systemimmanent zu genaueren und belastbareren Ergebnissen, die Anwendung des synthetischen Verfahrens für bereits analytisch bilanzierende Netzbetreiber wäre ein Rückschritt - und letztlich zum Nachteil für	DBA der analytisch arbeitenden Netzbetreiber derzeit in Regel bei Null. Die Einführung einer rein synthetischen Bilanzierung führt zu erheblichen finanziellen Risiken, die derzeit durch die BK8 nicht anerkannt werden. Eine Einführung in der skizzierten Weise, wie im Echpunktepapier festgehalten, ohne entsprechende Informationen des MabisHub an die VNB muss die Anerkennung der Kosten aus der DBA als nicht beeinflussbarer Kosten zur Folge haben.	Enervie Vernetzt GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	über die iMS hinaus erscheint nicht sachgerecht.	Die Prozesse sind beim VNB etabliert. Eine Änderung lässt sich mit der Pseudonymisierung nicht begründen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Zentralisierung der iMS-Daten der Qualität und Plausibilität nicht entgegenkommt. Letztlich bleibt die Verantwortung (Prüfung) beim VNB.	e-netz Südhessen AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	Verständnisfrage: Wie soll zukünftig die Mehr- und Mindermengenabrechnung aussehen? Aktuell wird diese je Malo erstellt.  - Mit aggregierten Werten fällt die Kontrollmöglichkeit beim Lieferanten weg Aktuell werden die Mehr- und Mindermengen Strom und Gas gleich behandelt und abgerechnet.		EWE NETZ
	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	Solange der Smart Meter Rollout noch nicht abgeschlossen ist, müssen übergangsweise auch temperaturabhängie Lastprofile aggregiert werden. Oder es müssen bei der Entwicklung bundeseinheitlicher Profile ausdrücklich Lastprofile entwickelt werden, die das Verbrauchsverhalten von Wärmespeichern- und pumpen widerspiegeln.	Die Beschaffungsvorteile von Entnahmestellen, bei denen überwiegend in den Nachtstunden bzw. in tendenziell kostengünstigeren Viertelstunden Strom verbraucht wird, müssen weiterhin sichergestellt sein. Lieferanten müssen auch zukünftig unbedingt in der Lage sein, ihren Kunden vergleichsweise günstige Heizstromtarife anbieten zu können.	LichtBlick SE
1.1.2.	Analytisches Verfahren	Wir begrüßen ausdrücklich die Abschaffung des Analytischen Lastprofilverfahrens.	Das Analytische Lastprofilverfahren ist sehr aufwendig und führt zu ständigen Korrekturen aller indirekt betroffener Zeitreihen.	LichtBlick SE
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen	Das Festlegungsverfahren ist mit dem Tenor geschrieben, die komplette Bilanzierung abbilden zu wollen. Dies geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus und bringt weder Prozessuale Erleichterung für den NB noch eine Reduzierung der Kosten.	§52 Abs 3 bezieht sich aus unseren Sicht nur auf Kunden mit einem Jahresstromverbrauch <10.000 kWh. Ein weitgefasste Standardisierung von SLP Profilen und Aggregation von Lastgängen reduziert nicht die beim NB anfallenden Tätigkeiten und erhöht stattdessen sein Kostenrisiko durch eine nicht mehr beeinflussbare DBA.	N-ERGIE Netz GmbH
	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen.	Ergänzung um ausgerollte analytische Standard-Lastprofile notwendig.	Bei ausgerollten analytischen Standardlastprofilen handelt es sich um einen seit Jahren etablierten Standardprozess. Neue Prozesse und Formate müssen nicht etabliert werden. Gerade durch die laufende Enrgiewende verändert sich das Abnahmeverhalten der SLP-Kunden sehr stark. Insbesondere auch durch den massiven Zubau an Balkonkraftwerken können synthetische Standardlastprofile das Abnahmeverhalten im Netz nur schwer realistisch abbilden. Das synthetische Verfahren wird mit sinkender Anzahl der Abnahmestellen immer ungeeigneter und funktioniert am besten bei einer sehr großen Anzahl homogener Abnahmestellen. Durch das großflächige Ausrollen von iMS sinkt die Anzahl der SLP-Abnahmestellen immer weiter. Es wäre daher eher zu überlegen, für die wenigen verbleibenden SLP-Abnahmestellen das analytische Verfahren verpflichtend einzuführen. Der systematische Fehler, der durch das synthetische Verfahren entsteht, führt zu Fehlallokationen in den Bilanzkreisen. Da laut Aussagen der BNetzA der Bilanzkreistreue höchste Priorität einzuräumen ist, halten wir es für geboten, dass für die Marktlandschaft mit fortgeschrittener Energiewende das situativ genaueste Verfahren eingesetzt wird. Um die Risiken für Verteilnetzbetreiber durch Energiemengen auf der DBA gering zu halten, empfehlen wir also analytische Standard-Lastprofile zu ergänzen. Nur dadurch hat jeder Netzbetreiber weiter die Möglichkeit seine Prozesse zu optimieren und durch genaueres Arbeiten zu einer Reduzierung der Entgelte im Sinne der ARegV und der Bilanzkreistreue beizutragen.	Schlema GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synth	Unklarheit der Mehr- und Mindermengenabrechnung	Zur Mehr- und Mindermengenabrechnung werden sowohl Istdaten als auch Bilanzierungsdaten benötigt. Wenn der VNB die Bilanzierung nicht mehr durchführt, liegen dort lediglich die Istdaten vor. Anderseits fehlen diese dem AGV. Hier muss es zu einen zusätzlichen Datentransfer erfolgen, um die Abrechnung durchführen zu können.	Stadtwerke Lingen GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synth	Unklarheit der Abrechnung von RLM-Abnahmestellen nach Hochlastfenster	Bei der Abrechnung der Netznutzung von RLM-Abnahmestellen nach dem Hochlastfenster werden neben dem netzbetreiberspezifischen Hochlastfenster die RLM-Lastgänge benötigt. Alternativ könnte die Abrechnung der Netznutzung beim AGV erfolgen.	Stadtwerke Lingen GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synth	Unklarheit der Abrechnung von RLM-Abnahmestellen nach Reservekapazität	Bei der Abrechnung der Netznutzung von RLM-Abnahmestellen nach der Reservekapazität werden die RLM-Lastgänge benötigt. Alternativ könnte die Abrechnung der Netznutzung beim AGV erfolgen.	Stadtwerke Lingen GmbH
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synth	Unklarheit der Berechnung des Netzzustandes	Zur Berechnung des Netzzustandes werden die RLM-Lastgangdaten benötigt.	Stadtwerke Lingen GmbH
1.1.2.	synthetischen Standard-Lastprofilen	Differenzmengen sind durch den Verursacher zu tragen, der die Profile vorgibt. Deshalb sind die Differenzmengen durch den MaBiS-Hub-Betreiber auszugleichen und abzurechnen	Netzbetreiber verlieren den Zugriff und Einfluss auf Differenzmengen bei Verwendung von ausgerollten synthetischen SLP/SEP und sind damit nicht mehr der Verursacher. Verursacher ist der AGV, der damit auch die verbundenen Aufgaben zu tragen hat	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
1.1.2.	synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.1.2.	synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.2.		Wie ist die Bilanzkreistreue aufrecht zu erhalten, wenn es synthetische Standard- Lastprofile gibt.		wesernetz Bremen GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.2.	Aggregation von Werten und von ausgerollten synthetischen Standard-Lastprofilen (SLP)/Standardeinspeiseprofil (SEP) mit dem Verarbeitungszweck "Bilanzierung" für konventionelle Messeinrichtungen (kME), moderne Messeinrichtungen (mME), iMS und Pauschalanlagen.	Ergänzung um ausgerollte analytische Standard-Lastprofile notwendig.	Bei ausgerollten analytischen Standardlastprofilen handelt es sich um einen seit Jahren etablierten Standardprozess. Neue Prozesse und Formate müssen nicht etabliert werden. Gerade durch die laufende Enrgiewende verändert sich das Abnahmeverhalten der SLP-Kunden sehr stark. Insbesondere auch durch den massiven Zubau an Balkonkraftwerken können synthetische Standardlastprofile das Abnahmeverhalten im Netz nur schwer realistisch abbilden. Das synthetische Verfahren wird mit sinkender Anzahl der Abnahmestellen immer ungeeigneter und funktioniert am besten bei einer sehr großen Anzahl homogener Abnahmestellen. Durch das großflächige Ausrollen von iMS sinkt die Anzahl der SLP-Abnahmestellen immer weiter. Es wäre daher eher zu überlegen, für die wenigen verbleibenden SLP-Abnahmestellen das analytische Verfahren verpflichtend einzuführen. Der systematische Fehler, der durch das synthetische Verfahren entsteht, führt zu Fehlallokationen in den Bilanzkreisen. Da laut Aussagen der BNetzA der Bilanzkreistreue höchste Priorität einzuräumen ist, halten wir es für geboten, dass für die Marktlandschaft mit fortgeschrittener Energiewende das situativ genaueste Verfahren eingesetzt wird. Um die Risiken für Verteilnetzbetreiber durch Energiemengen auf der DBA gering zu halten, empfehlen wir also analytische Standard-Lastprofile zu ergänzen. Nur dadurch hat jeder Netzbetreiber weiter die Möglichkeit seine Prozesse zu optimieren und durch genaueres Arbeiten zu einer Reduzierung der Entgelte im Sinne der ARegV und der Bilanzkreistreue beizutragen.	
	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Was bedeutet in diesem Zusammenhang "rollierend"? Welche Intervalle bzw. Zeitpunkte / Fristen sind angedacht?		badenovaNETZE GmbH
1.1.3.	1.1.3. Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Die Prozessbeschreibung ist unklar. Hierzu ist eine Konzeption notwendig, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würde.	Auf Grund der fehlenden Konkretisierung konnte der BDEW hier noch keine finale Meinung finden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.3.	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Die Prozessausgestaltung ist unklar.		Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.3.	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Die Prozessausgestaltung ist unklar.		Bielefelder Netz GmbH
1.1.3.	Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Es ist unklar, was mit einer rollierenden Abrechnung gemeint ist. Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass Abrechnungen auf einem konsolidierten Datenstand erfolgen und nicht fortwährend Korrekturen der Abrechnung erforderlich werden.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1.1.3.	rollierende Abrechnung	Was ist damit gemeint? Eine tägliche Abrechnung? Oder individuelle Abrechnungsstichtage für unterschiedliche Bilanzkreise, um die Last auf das System gleichmäßig zu verteilen?		decarbon1ze GmbH
1.1.3.	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	wir begrüßen das Vorgehen einer rollierenden Abrechnung	Abschaffung der KBKA. Möglichkeit über den 7./8. Monat hinaus gehend vollautomatisiert handeln zu können, anstelle dessen bisher bilaterale/manuelle Vorgehensweisen gelebt werden müssen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.3.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) 1.1.3. Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Die Prozessbeschreibung ist unklar. Hierzu ist eine Konzeption notwendig, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Auf Grund der fehlenden Konkretisierung konnte der BDEW hier noch keine finale Meinung finden.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.3.	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung			EWE NETZ
1.1.3.	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Was ist mit einer "rollierenden" Abrechnung gemeint? Nach unserem Verständnis sollte die Bilanzkreisabrechnung weiterhin monatsscharf erstellt werden. Dies steht im Einklang mit der Tabelle zwei unter 1.3 ("Bezugszeitraum monatlich").	Eine monatsscharfe Abrechnung erleichtert die Plausibilisierung von Abweichungen.	LichtBlick SE
1.1.3.	Prüfstatusmitteilungen	den Datenstatusmitteilungen.	Mit dem Wegfall der Prüfstatusmitteilungen verringert sich die Nachrichtenanzahl signifikant. Wenn Abweichungen vorliegen sollten, müssen die Marktakteure ohnehin in das bilaterale Clearing. Datenstatusmitteilungen, die Aussagen zum Abrechnungsstatus beinhalten, werden für den Bilanzkreisverantwortlichen weiterhin benötigt, um die korrekte Aggregation aller Summenzeitreihen überprüfen zu können.	LichtBlick SE
1.1.3.	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung		Der Entfall der Mehr-/Mindermengenabrechnung zu Gunsten einer rückwirkend exakten Bilanzierung hätte erhebliche Vorteile für die Martkrollen Netz und Lieferant:  - Es entfällt für beide Marktrollen der kleinteilige Prozess der Mengenermittlung und -prüfung einschließlich der Abrechnung und des verbundenen Zahlungsverkehrs, meist über Kleinstbeträge.  - Die Verrechnung von Energiemengen findet dort statt, wo sie aus energiewirtschaftlicher Sicht hingehört, nämlich in die Bewirtschaftung von Bilanzkreisen.  - Die Verrechung der Mehr-/Mindermengen erfolgt viertelstundenscharf auf Basis von Ausgleichsenergiepreisen und nicht auf Basis von Jahres-Durchschnittswerten  - Risiken durch Änderungen im Verbrauchsverhalten der Kunden (wie beispielsweise im Rahmen der Energiekrise oder während dem Lock-Down) trägt der Lieferant und nicht der Netzbetreiber  - Die Letztverantwortung für die Festlegung des Verbrauchsfaktors kann dem Lieferanten übertragen werden, da dort das Risiko im Falle von Prognosefehlern auftritt  Ein Entfall braucht allerdings einen möglichts substanziellen Smart Meter Rollout, um viertelstundenscharf zu bilanzieren.	MVV Energie AG
1.1.3.	Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	verschiedenen Monaten berücksichtigt werden?	Wir möchten nachvollziehen können, welche Mengen und Beträge aus welchen Monaten kommen.	RWE Supply & Trading GmbH
1.1.3.	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Besteht nicht durch die Abschaffung der KBKA die Gefahr, dass der Druck bei Marktpartnern nachlässt noch offene Differenzen zeitnah zu klären?	Bisher gibt es durch die KBKA eine harte Grenze, da niemand gerne ein bilaterales Clearing machen möchte. Wenn nun Korrekturen ohne Weiteres in Folgemonaten durchgeführt werden können, besteht dieser "Druck" nicht mehr.	RWE Supply & Trading GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.3.	1.1.3. Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Die Prozessausgestaltung ist unklar. Durch schwankende Preise sind mit dem Verfahren Preisrisiken verbunden, sofern nicht die Preise des betroffenen Monats herangezogen werden.	Die Prozessausgestaltung ist unklar. Durch schwankende Preise sind mit dem Verfahren Preisrisiken verbunden, sofern nicht die Preise des betroffenen Monats herangezogen werden.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.1.3.	1.1.3. Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Die Prozessausgestaltung ist unklar. Durch schwankende Preise sind mit dem Verfahren Preisrisiken verbunden, sofern nicht die Preise des betroffenen Monats herangezogen werden.		Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.3.	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung			wesernetz Bremen GmbH
1.1.3.	Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Sinne einer "rollierenden" Abrechnung	Was meint die BNetzA mit der Formulierng "rollierende Abrechnung"?	Wenn "rollierende Abrechnung" meint, dass zurückliegende Monate bei Änderung der Datengrundlage neu zu bilanzieren und abzurechnen sind, stimmen wir dem Grundgedanken zu. Die Korrekturmengen und Beträge sollten monatsscharf ausgewiesen und mit der aktuellen BKA ausgewiesen werden. Es sollte ein Schwellwert festgelegt werden, ab dem eine erneute Bilanzkreisabrechnung vorzunehmen ist. Das aktuelle System der BKA/KBKA funktioniert deshalb so gut, weil bis zu definierten Stichtagen, die Datengrundlage zur BKA/KBKA aktualisiert/verbessert werden können. Damit kommen immer die zum Stichtag besten Daten zur Abrechnung. Es sollte mit einer rollierenden Abrechnung verhindert werden, dass alle Fehler in den zur Bilanzkreisabrechnung zu Grunde liegenden Daten in der DBA aggregiert und dem VNB in Rechnung gestellt werden. Die finanziellen Risiken von "falschen" Bilanzkreisabrechnungen müssen dem Verursacher zugeordntet werden, und nicht pauschal dem VNB duch Zuordnung in der DBA. Eine Korrektur der BKA im Sinne einer rollierenden Abrechnung darf nur im Einvernehmen aller betroffenen Marktpartner vorgenommen werden.	
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Was bedeutet Service in diesem Zusammenhang? Webservice oder eine Dienstleistung? Wer stellt diese Services zur Verfügung? Welchen Umfang haben diese? Wie wird die Datenqualität der Services sichergestellt? Wie wird das Übergangsszenario von klassischer MaBiS und MaBiS-Hub aussehen und wie wird die Qualität sichergestellt? Sind Abo-Services geplant?	Durch die Pseudonymisierung und Trennung der Daten zwischen aggregierten Zeitreihen und Stammdaten wird ein Clearing / Abrechnung herausfordernd. Die Sicherstellung der Identifizierung von Einzelmessstellen und deren Datenqualität muss gewährleistet sein. Beisielprozesse: Clearing zw. NB und LF, Bilanzierungsgebiets-Clearing, Zuordnungsermächtigungen, lastgangbasierte Abrechnung, Mehr-Mindermengenabrechnung.	badenovaNETZE GmbH
1.1.4.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Das MsbG muss entsprechend angepasst werden.	Vorgaben für die Umsetzung des MaBiS-Hub dürfen mit den Vorgaben des MsbG nicht im Widerspruch stehen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Sammlung möglicher Services	Bereitstellung der bilanzierten Menge für MMMA an den NB Bereitstellung von Clearinglisten für BKA an den NB und LF Bereitstellung der berechtigten Stammdaten an NB und LF Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis versionierter Summenzeitreihen an den NB, LF und BKV Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis von Stamm- und Bewegungsdaten an den NB, LF (z.B. auf BG oder BK Ebene) Bereitstellung von Profilen an den LF Bereitstellung von Zuordnungsermächtigungen an den NB, LF Bereitstellung der MaLo-ID, für die keine wahren Werte fristgerecht eingegangen sind.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Die Einrichtung einer IT-Governance für die Entwicklung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des MaBiS-Hubs ist erforderlich. Dabei ist unter anderem sicherzustellen, dass durch diese erreicht wird, dass die Services entsprechend der Vorgaben implementiert und betrieben werden. Über entsprechende Strukturen ist die API-entwickelnde Projektgruppe EDI@Energy einzubinden. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit der BNetzA abstimmen.	Aufgrund der zu erwartenden Vielfalt der Services zu Stammdaten, Clearing, versionierten und nicht-versionierten Summenzeitreihen und im Rahmen des Änderungsmanagements ist eine Governance für den MaBiS-Hub nötig. Potentielle Stakeholder sind aus Sicht des BDEW die BNetzA und die Branche, vertreten durch den BDEW, EDI@Energy und die Betreiber des Hub.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.4.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Wir sprechen uns mit Nachdruck dafür aus, die SLP Bilanzierung beim VNB zu belassen und fordern, dass wie bisher ein Durchschlag von abnahmestellenscharfen IMS-Daten an den VNB vorzusehen ist, da sonst die aufsummierten IMS-Zeitreihen die vom BIKO/ÜNB/MaBiS Hub an den VNB gehen nicht mehr hinreichend plausibilisiert werden können und damit unkalkulierbare Kostenrisiken auf die VNB zu kommen.		Bielefelder Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für []	Der Netzbetreiber benötigt für folgende Aufgaben weiterhin Einzelzeitreihen und aggregierte Zeitreihen je Netzebene und Bilanzierungsgebiet: Netzentgeltabrechnung (§19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV, § 17 Pooling); Netzbetreiberbilanzkreisprognosen, Netzentgeltkalkulation, Überwachung Netzanschlusskapazität und Blindleistungsinanspruchnahme am Netzanschlusspunkt, Berechnung Lastfluss für Netzplanung -entwicklung sowie Netzverlustberechnung, Clearingprozesse, Überwachung technischer Restriktionen im Netz Folgender Service muss möglich sein: Bestellung von Einzelzeitreihen unter Beachtung von allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Anforderung an die Datenqualität sollte weiter detailliert und ggfs. pönalisiert werden. Z.B. Qualität der Messwerte	Der VNB verwendet 1/4h Messdaten aller Kunden für diverse Prozesse außerhalb des Festlegungsumfangs der Maßis. Für juristische Personen, sollte pauschal die Regelung getroffen werden, dass Einzellastgänge dem VNB übermittelt werden. Für natürliche Personen muss eine DSGVO-konforme Lösung dahingehend gefunden werden, dass die neben stehenden Aufgaben duch den VNB weiterhin geleistet werden können. Eine kleinstmögliche Aggregation von fünf Einzellastgängen für natürliche Personen wäre eine Lösung.  Der VNB hat ein berechtigtes Interesse an Einzelzeitreihen im Einvernehmen mit der DSGVO.  Der Messstellenbetreiberrahmenvertrag wird zwischen dem VNB und dem MSB geschlossen. Damit der VNB die Einhaltung des Vertrages duch den MSB (Messdatenqualität, Status der 1/4-Werte, Frist) überwachen kann, muss der MSB dem VNB Viertelstundeneinzelzeitreihen regelmäßig übermitteln.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Sammlung möglicher Services	Bereitstellung der bilanzierten Menge für MMMA an den NB Bereitstellung von Clearinglisten für BKA an den NB und LF Bereitstellung der berechtigten Stammdaten an NB und LF Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis versionierter Summenzeitreihen an den NB, LF und BKV Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis von Stamm- und Bewegungsdaten an den NB, LF (z.B. auf BG oder BK Ebene) Bereitstellung von Profilen an den LF Bereitstellung von Zuordnungsermächtigungen an den NB, LF Bereitstellung der MaLo-ID, für die keine wahren Werte fristgerecht eingegangen sind.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für []	Wir halten es für dringend notwendig, dass der AGV/MaBiS-Hub-Betreiber für das MaBiS Hub spezifische Stammdatenclearing verantwortlich ist. Dieser Punkt gilt auch für die notwendige Qualitätssicherung.	In unseren Häusern ist bekannt, dass der erhebliche Mangel in der heutigen Bilanzierung darin liegt, dass die bilanzierungsrelevanten Stammdaten fehlerhaft in und zwischen den Systemen vorliegen.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für []	Der Netzbetreiber benötigt für folgende Aufgaben weiterhin Einzelzeitreihen und aggregierte Zeitreihen je Netzebene und Bilanzierungsgebiet: Netzentgeltabrechnung (§19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV, § 17 Pooling); Netzbetreiberbilanzkreisprognosen, Netzentgeltkalkulation, Überwachung Netzanschlusskapazität und Blindleistungsinanspruchnahme am Netzanschlusspunkt, Berechnung Lastfluss für Netzplanung -entwicklung sowie Netzverlustberechnung, Clearingprozesse, Überwachung technischer Restriktionen im Netz Folgender Service muss möglich sein: Bestellung von Einzelzeitreihen unter Beachtung von allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Anforderung an die Datenqualität sollte weiter detailliert und ggfs. pönalisiert werden. Z.B. Qualität der Messwerte	Der VNB verwendet 1/4h Messdaten aller Kunden für diverse Prozesse außerhalb des Festlegungsumfangs der MaBiS. Für juristische Personen, sollte pauschal die Regelung getroffen werden, dass Einzellastgänge dem VNB übermittelt werden. Für natürliche Personen muss eine DSGVO-konforme Lösung dahingehend gefunden werden, dass die neben stehenden Aufgaben duch den VNB weiterhin geleistet werden können. Eine kleinstmögliche Aggregation von fünf Einzellastgängen für natürliche Personen wäre eine Lösung.  Der VNB hat ein berechtigtes Interesse an Einzelzeitreihen im Einvernehmen mit der DSGVO.  Der Messstellenbetreiberrahmenvertrag wird zwischen dem VNB und dem MSB geschlossen. Damit der VNB die Einhaltung des Vertrages duch den MSB (Messdatenqualität, Status der 1/4-Werte, Frist) überwachen kann, muss der MSB dem VNB Viertelstundeneinzelzeitreihen regelmäßig übermitteln.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.4.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Wir sprechen uns mit Nachdruck dafür aus, die SLP Bilanzierung beim VNB zu belassen und fordern, dass wie bisher ein Durchschlag von abnahmestellenscharfen IMS-Daten an den VNB vorzusehen ist, da sonst die aufsummierten IMS-Zeitreihen die vom BIKO/ÜNB/MaBiS Hub an den VNB gehen nicht mehr hinreichend plausibilisiert werden können und damit unkalkulierbare Kostenrisiken auf die VNB zu kommen.		Bielefelder Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für []	Der Netzbetreiber benötigt für folgende Aufgaben weiterhin Einzelzeitreihen und aggregierte Zeitreihen je Netzebene und Bilanzierungsgebiet: Netzentgeltabrechnung (§19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV, § 17 Pooling); Netzbetreiberbilanzkreisprognosen, Netzentgeltkalkulation, Überwachung Netzanschlusskapazität und Blindleistungsinanspruchnahme am Netzanschlusspunkt, Berechnung Lastfluss für Netzplanung -entwicklung sowie Netzverlustberechnung, Clearingprozesse, Überwachung technischer Restriktionen im Netz Folgender Service muss möglich sein: Bestellung von Einzelzeitreihen unter Beachtung von allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Anforderung an die Datenqualität sollte weiter detailliert und ggfs. pönalisiert werden. Z.B. Qualität der Messwerte	Der VNB verwendet 1/4h Messdaten aller Kunden für diverse Prozesse außerhalb des Festlegungsumfangs der MaBiS. Für juristische Personen, sollte pauschal die Regelung getroffen werden, dass Einzellastgänge dem VNB übermittelt werden. Für natürliche Personen muss eine DSGVO-konforme Lösung dahingehend gefunden werden, dass die neben stehenden Aufgaben duch den VNB weiterhin geleistet werden können. Eine kleinstmögliche Aggregation von fünf Einzellastgängen für natürliche Personen wäre eine Lösung.  Der VNB hat ein berechtigtes Interesse an Einzelzeitreihen im Einvernehmen mit der DSGVO.  Der Messstellenbetreiberrahmenvertrag wird zwischen dem VNB und dem MSB geschlossen. Damit der VNB die Einhaltung des Vertrages duch den MSB (Messdatenqualität, Status der 1/4-Werte, Frist) überwachen kann, muss der MSB dem VNB Viertelstundeneinzelzeitreihen regelmäßig übermitteln.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität		Bereitstellung der bilanzierten Menge für MMMA an den NB Bereitstellung von Clearinglisten für BKA an den NB und LF Bereitstellung der berechtigten Stammdaten an NB und LF Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis versionierter Summenzeitreihen an den NB, LF und BKV Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis von Stamm- und Bewegungsdaten an den NB, LF (z.B. auf BG oder BK Ebene) Bereitstellung von Profilen an den LF Bereitstellung von Zuordnungsermächtigungen an den NB, LF Bereitstellung der MaLo-ID, für die keine wahren Werte fristgerecht eingegangen sind.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für []	Wir halten es für dringend notwendig, dass der AGV/MaBiS-Hub-Betreiber für das MaBiS Hub spezifische Stammdatenclearing verantwortlich ist. Dieser Punkt gilt auch für die notwendige Qualitätssicherung.	In unseren Häusern ist bekannt, dass der erhebliche Mangel in der heutigen Bilanzierung darin liegt, dass die bilanzierungsrelevanten Stammdaten fehlerhaft in und zwischen den Systemen vorliegen.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für []	Netzentgeltabrechnung (§19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV, § 17 Pooling); Netzbetreiberbilanzkreisprognosen, Netzentgeltkalkulation, Überwachung Netzanschlusskapazität und Blindleistungsinanspruchnahme am Netzanschlusspunkt, Berechnung Lastfluss für Netzplanung -entwicklung sowie Netzverlustberechnung, Clearingprozesse, Überwachung technischer Restriktionen im Netz Folgender Service muss möglich sein: Bestellung von Einzelzeitreihen unter Beachtung von allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Anforderung an die Datenqualität sollte weiter detailliert und ggfs. pönalisiert	Der VNB verwendet 1/4h Messdaten aller Kunden für diverse Prozesse außerhalb des Festlegungsumfangs der MaBiS. Für juristische Personen, sollte pauschal die Regelung getroffen werden, dass Einzellastgänge dem VNB übermittelt werden. Für natürliche Personen muss eine DSGVO-konforme Lösung dahingehend gefunden werden, dass die neben stehenden Aufgaben duch den VNB weiterhin geleistet werden können. Eine kleinstmögliche Aggregation von fünf Einzellastgängen für natürliche Personen wäre eine Lösung.  Der VNB hat ein berechtigtes Interesse an Einzelzeitreihen im Einvernehmen mit der DSGVO.  Der Messstellenbetreiberrahmenvertrag wird zwischen dem VNB und dem MSB geschlossen. Damit der VNB die Einhaltung des Vertrages duch den MSB (Messdatenqualität, Status der 1/4-Werte, Frist) überwachen kann, muss der MSB dem VNB Viertelstundeneinzelzeitreihen regelmäßig übermitteln.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität		Hier stellen wir uns die Frage, wie denn mit einem produktiven Mabis-Hub die Datenlieferungen für BNetzA-Monitoring oder Statistische Landesämter erfolgen soll/kann, wenn die EDM-Kompetenz von den Netzbetreibern abfließt. Übernimmt der Betreiber des Mabis-Hub diese Aufgaben dann als Dienstleister mit entsprechenden Serviceangeboten?	BTU EVU Beratung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Vorschlag: Der MaBiS-Hub sollte eine zentrale Clearingstelle sein, mit aussagekräftigen und datenschutzkonformen Clearinglisten, um die bisherigen Prozesse zu vereinfachen.  Alternative: Der VNB hat MaLo-scharfe Einsicht und kann das Clearing weiterhin wie bereits etabliert - übernehmen.	Die Umsetzung eines effizienten Clearings für VNB wird durch die fehlende MaLo-Ebene-Einsicht erschwert. Heute ist aufgrund der schlechten Datenqualität bei den iMSys eine Schattenbilanzierung zwingend erforderlich, um die DBA-Prognose zu erstellen. Aufgrund der fehlenden Daten ist nur noch ein Clearing zwischen MSB, LF und AGV möglich. Der VNB ist in keiner Clearingposition mehr, da er unplausible Lastspitzen, etc. nicht mehr auf MaLo-Ebene sehen kann. Somit muss diese Aufgabe an den MaBiS-Hub übergehen. Inwieweit "aussagefähige Clearinglisten" im Rahmen des Datenschutzes vereinbar sind und die bisherigen Prozesse vereinfachen sollen, ist nicht ersichtlich.	BTU EVU Beratung GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen	Auch hier bleibt unklar, welchen Umfang diese Services haben sollen. Es werden derzeit schon eine ganze Reihe neuer Angebote für Verbraucher, Einspeiser und "Prosumer" diskutiert, einschließlich "energy-sharing"-Modellen und "mehrere Lieferverträge je Abnahmestelle", die alle eigene Abrechnungserfordernisse haben. Es muss erwartet werden, dass weitere Innovationen hinzukommen, die heute noch nicht absehbar sind. Die Zentralisierung der Abrechnung der Bilanzkreise darf nicht zum Engpass bei der Entwicklung neuer Lieferkonzepte werden und sie darf auch nicht zu höheren Kosten für die Anbieter und Kunden führen.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1.1.4.	Services	Fällt hierunter die Überwachung der Bilanzkreistreue durch die ÜNB? Oder werden ÜNB weiterhin die Last- und Zählerstandsgänge erhalten?		decarbon1ze GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Sammlung möglicher Services	Bereitstellung der bilanzierten Menge für MMMA an den NB Bereitstellung von Clearinglisten für BKA an den NB und LF Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis versionierter Summenzeitreihen an den NB, LF und BKV Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis von Stamm- und Bewegungsdaten an den NB, LF Bereitstellung von Profilen an den LF Bereitstellung von Profilen an den LF Bereitstellung von Zuordnungsermächtigungen an den NB, LF Bereitstellung der MaLo-ID, für die keine wahren Werte fristgerecht eingegangen sind	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Einrichtung einer Governance für den MaBiS-Hub	Aufgrund der zu erwartenden Vielfalt der Services zu Stammdaten, Clearing, versionierten und nicht-versionierten Summenzeitreihen und im Rahmen des Änderungsmanagements ist eine Governance für den MaBiS-Hub nötig, die durch die Betreiber des Hub gesteuert wird. Neben der BNetzA sind weitere potentielle Stakeholder aus unserer Sicht EDI@Energy und der BDEW.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Die Einrichtung einer IT-Governance für die Entwicklung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des MaBiS-Hubs ist erforderlich. Dabei ist unter anderem sicherzustellen, dass durch diese erreicht wird, dass die Services entsprechend der Vorgaben implementiert und betrieben werden. Über entsprechende Strukturen ist die API-entwickelnde Projektgruppe EDI@Energy einzubinden.	Aufgrund der zu erwartenden Vielfalt der Services zu Stammdaten, Clearing, versionierten und nicht-versionierten Summenzeitreihen und im Rahmen des Änderungsmanagements ist eine Governance für den MaBiS-Hub nötig. Potentielle Stakeholder sind aus unserer Sicht die BNetzA, die Branche, vertreten durch den BDEW, EDI@Energy und die Betreiber des Hubs.	E.ON Netzbetreiber

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.4.	Angebot verschiedener Services, u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität Konkretisierung einer wesentlichen Serviceanforderung	Wir empfehlen, mit dem Aufbau eines Stammdatenclearings als Hub Shared Service parallel zur Einführung des MaBiS-Hub sukzessive zu beginnen.	Wir sind der Meinung, dass die im Eckpunktepapier angedachte Clearingfunktion als zu kurz gedacht ist, weil sich dieses Clearing u. E. an dem alten Muster von Listen orientiert. Unter diesem Stammdatenclearing verstehen wir den Einstieg in einen zentral für alle Marktpartner verfügbaren Service, mittels dem koordiniert, zeitgleich und online ein Clearing angestoßen und verfolgt werden kann, was zu einer erheblichen Aufwandsminimierung und manueller Nachfragen führt. Da durch die Einführung des MaBiS-Hub die API zur Versorgung dieser Stammdaten sowieso erstellt werden muss, kann auf Basis der gleichen API auch parallel in ein Stammdatenclearing der zu Bilanzierung notwendigen Daten eingestiegen werden. Aus diesem Einstieg in das Clearing kann sukzessive der Ausbau des restlichen Stammdatenclearings geschehen. Daher sollte eine Festlegung es ermöglichen, schon parallel zur Umsetzung der MaBiS auch erste zusätzliche Services in das zukünftige Gesamtsystem des Mako Hubs integrieren zu können.	E.ON Netzbetreiber
1.1.4.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Das MsbG sollte entsprechend angepasst werden.	Vorgaben für die Umsetzung des MaBiS-Hub dürfen mit den Vorgaben des MsbG nicht im Widerspruch stehen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.4.	Übermittlung von Zeitreihen, für die	Sammlung möglicher Services. Dabei ist zu beachten, dass sofern die Referenzprofile eingeführt werden (entsprechend den Folien der Anlage Seite 2 bis 8) der Service für die MMMA nicht notwendig ist.	Bereitstellung der bilanzierten Menge für MMMA an den NB Bereitstellung von Clearinglisten für BKA an den NB und LF Bereitstellung der berechtigten Stammdaten an NB und LF Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis versionierter Summenzeitreihen an den NB, LF und BKV Bereitstellung von Zeitreihen auf Basis von Stamm- und Bewegungsdaten an den NB, LF (z.B. auf BG oder BK Ebene) Bereitstellung von Profilen an den LF Bereitstellung von Zuordnungsermächtigungen an den NB, LF Bereitstellung der MaLo-ID, für die keine wahren Werte fristgerecht eingegangen sind	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.4.	Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der	Die Einrichtung einer IT-Governance für die Entwicklung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des MaBiS-Hubs ist erforderlich. Dabei ist unter anderem sicherzustellen, dass durch diese erreicht wird, dass die Services entsprechend der Vorgaben implementiert und betrieben werden. Über entsprechende Strukturen ist die API-entwickelnde Projektgruppe EDI@Energy einzubinden. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Aufgrund der zu erwartenden Vielfalt der Services zu Stammdaten, Clearing, versionierten und nicht-versionierten Summenzeitreihen und im Rahmen des Änderungsmanagements ist eine Governance für den MaBiS-Hub nötig. Potentielle Stakeholder sind aus Sicht des BDEW die BNetzA und die Branche, vertreten durch den BDEW, EDI@Energy und die Betreiber des Hub.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.4.		Wir gehen davon aus, dass die Auflistung nicht vollständig ist. Es fehlen die Bereitstellung von lieferanten- und spannungsebenenscharfen täglichen Summenwerten für VNB-Aufgaben, Bereitstellung der Bilanzierungswerte maloscharf insbesondere für Mehr-/Mindermengenabrechnung, maloscharfe Lastgänge von iMS-Anlagen für das Monitoring angeordnete Leistungsreduzierungen des VNB. Diese Liste ist nicht abschließend, da eine Gesamtbeurteilung nicht möglich war.	fehlende Services für die Aufgaben des VNB: - Bewirtschafftung der DBA - Mehr-/Mindermengenabrechnung - Umsetzung §14 EnWG - Monitoring der bereitgestellen DBA - Reklamationsbearbeitung bei Netznutzungs- und Mehr-/Mindermengenabrechnung - Bilanzkreisclearing	Enervie Vernetzt GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität			EWE NETZ
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität (siehe auch unter Allgemeines: Hierfür benennt das MsbG die Möglichkeit der Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine "Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie.)	Für den Service "Übermittlung von Zeitreihen" wird eine Definition benötigt, wer diese "mindestens fünf Anschlussnutzer" zusammenstellt. Je nach Ausgestaltung des Prozesses kann der Datenschutz ausgehebelt werden.	Wenn der Datenempfänger z.B. mindestes 5 MaLo-IDs als ein Aggregat definiert und abfragt, dann kann er durch wiederholte Abfragen mit einer konstantbleibenden und 4 variierenden MaLo-IDs und anschließender Differenzbildung auf den per DSGVO schützenswerten Lastgang rückschließen. Um das zu verhindern muss vermutlich im MaBiS-Hub eine Vorkehrung geschaffen werden, um das mehrfache Abfragen identischer MaLos für identische Zeiträume zu limitieren. Eine Limitierung der Anfragen erscheint uns auch sinnvoll, um "Denial of Service"-Attacken auf das System besser begegnen zu können und eine hohe Systemverfügbarkeit zu gewährleisten.	KISTERS AG
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität (siehe auch unter Allgemeines: Hierfür benennt das MsbG die Möglichkeit der Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine "Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie.)	Für den Service "Übermittlung von Zeitreihen" ist ebenfalls festzulegen, ob es eine Obergrenze bzgl. der Anzahl der aggregierten Malo-IDs gibt, oder ob beliebige Anzahlen an MaLo-IDs als Aggregat angefordert werden können, solange es mehr als 5 sind. Wenn diese Anzahl groß werden darf, dann hat das Auswirkungen auf den IT-Aufbau der Funktionalität im MaBiS-Hub und gravierende, ggf. nicht erfüllbare, technische Herausforderungen, als wenn die Anzahl vergleichsweise klein bleibt, z.B. max. 50 Anschlussnutzer. Daher sollte eine Obergrenze der MaLo-IDs für diese dynamisch zusammengestellten Aggregate festgelegt werden. Zusätzlich sollte im Sinne der Systemverfügbarkeit ein Anfragelimit (pro Zeit) definiert werden.	Technisch ist ein System, dass Aggregate aus Massendaten bei vorgegebenen Beziehungen ermittelt anders aufzubauen als ein System, dass Aggregate aus Massendaten bei dynamischen Beziehungen ermittelt. Zusätzlich ist auch bei der Kommunikationstechnik (vermutlich REST) technisch eine Grenze vorhanden, welche Datenmengen übertragen werden können. So ist z.B. eine Anfrage mit einem Aggregat aus 1 Mio. MaLo-IDs in einem Aufruf technisch nicht sinnvoll machbar.	KISTERS AG
1.1.4.	Angebot verschiedener Services	Dürfen wir Services als API's interpretieren, oder wird eine UI, also Benutzeroberfläche, für den NB / Lieferanten / MSB erwartet?		KISTERS AG
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualitä	Der Versand von Clearinglisten für SLP-MaLos sollte standardmäßig an NB und LF erfolgen, um für die spätere Mehr-/Mindermengenabrechnung für beide Beteiligte eine verbindliche Datengrundlage zu haben. Dabei sollte für alle Beteiligten eine Widerspruchsfrist von z.B. 3 WT eingeführt werden. Ausbleibender Widerspruch ersetzt Zustimmung.	Dies ist wichtig, um nach Abschluß der Bilanzierung die bilanzierte Menge als verbindlich festzstellen, um darauf basierend die Mehr-/Mindermengen-Abrechnung durchzuführen. Im heutigen Prozedere gibt es dort auf der Netzbetreiberseite immer wieder Unstimmigkeiten über die zugrundeliegende bilanzierte Menge, da der Lieferant die abrechnungsrelevante Menge nicht explizit positiv geprüft hat.	KISTERS AG
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die	Die Umstellung einer Schattenbilanzierung von allen einzelen MaLo-Lastgängen auf eine Mischung aus einzelen MaLo-Lastgängen und Aggregaten wird beim Netzbetreiber nennenswerte Anpassungen in seinem Bilanzierungssystem erforderlch machen.		KISTERS AG
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Die Informationen, die für das Monitoring der Lieferantensummen zur Verfügung gestellt werden, müssen inkl. der dazugehörigen Basisinformationen auch der Marktrolle Lieferant zur Verfügung gestellt werden. In den Clearinglisten muss weiterhin Malo, Zeitraum (von, bis), Bilanzkreis, Bilanzierungsgebiet, Regelzone, Zeitreihentyp, Monatssumme/JVP-Wert und ggf. SLP-Profil enthalten sein.	Ohne diese Mindestangaben kann kein Clearing durchgeführt werden.	Mainova AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.4.	Angebot verschiedener Services	Energieversorgung dar. Daher sollten die zukünftige Technologie offen sein für neue Services über diese Daten und Daten auch für weitere Akteure unter	Der Betreiber eines solchen Hubs verfügt über den Zugriff auf Daten, die für industrielle Zwecke, aber auch für Forschungszwecke einen hohen Wert darstellen. Daher sollte ein Markt für zusätzliche Services ermöglicht werden. Data Spaces bieten diese Offenheit.	Mitwirkende im Projekt energy data-X
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität		Eine Mehr-/Mindermengenabrechnung kann ohne die Kenntnis der täglich je MaLo bilanzierten Energiemengen nicht erstellt werden.	MVV Energie AG
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Auf Basis der im MaBiS-Hub erfassten und berechneten Daten ließen sich eine Reihe von Berichtspflichten der beteiligten Marktteilnehmer erfüllen (Datenerhebung der BNetzA für den Monitoringbericht, Veröffentlichungspflichten gem. EnWG). Services, die die Erhebung der entsprechenden Daten standardisiert direkt über den MaBiS-Hub ermöglichen, könnten für die Markttteilnehmer einen erheblichen Mehrwert darstellen.		MVV Energie AG
1.1.4.	Angebot verschiedener Services, u.afür die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur	Die Informationen, die für das Monitoring der BNetzA zur Verfügung gestellt werden, müssen inkl. der dazugehörigen Basisinformationen auch den anderen betroffenen Marktrollen zur Verfügung gestellt werden.	Derzeitige Prüfung der Bilanzkreistreue nach BK6-18-219 führt zu Abstimmungsaufwand, da die gMSB/VNB nur einen Auszug der relevanten Daten erhalten und diesen mit dem Datenstand in ihrem System abgleichen müssen.	NRM Netzdienste Rhein- Main GmbH
1.1.4.	Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur	Die Schleupen SE begrüßt die Einführung eines Änderungsmanagements. Allen betroffenen Marktrollen wird so die Möglichkeit eröffnet, sich an der Definition und Planung der notwendigen Anpassungen und Erweiterungen beteiligen zu können.	Die Marktrollen, die den MaBiS-Hub nutzen, sollten an der Definition und Planung zukünftiger Änderungen beteiligt werden.	Schleupen SE
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität		Abgleich für die Stammdaten bilanzierte Energiemenge je Marktlokation für Profilkunden (MMM) Preiszeitreihe Negativliste je Marktlokation mit fehlenden, oder unvollständigen Messwerten zum Abgleich genutzte Stammdaten je Marktlokation die Zuordnungsermächtigung geht direkt an den MaBiS-Hub und dieser verteilt die Zuordnungsermächtigung an alle Berechtigten weiter. Der MaBiS-Hub gibt per API alle Anfragen zur Zuordnungsermächtigung innerhalb von Sekunden zurück über API muss sichergestellt werden, dass die Prozesse zum 24 h LW fristgerecht funktionieren (z. B., bei Bilanzkreisschließung) MaBiS-Hub muss allen Beteiligten am Energiemarkt (z.B. ESA, Beteiligte am Redispatch) Messwerte zur Verfügung stellen und auch Services bereitstellen	Stromnetz Berlin GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Präzisierung erforderlich. Aus VNB Sicht ist hier z.B. die Übermittlung von frei definierbaren Zeitreihenaggregaten entsprechend der VNB Anforderungen vorstellbar.		TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.4.	Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität"	Wir sind der Auffassung, dass die Services zu einem späteren Zeitpunkt präzisiert werden müssen. Wir unterstützen ausdrücklich einen Service in Bezug auf die Datenqualität und die Einhaltung von Fisten (z. B. für Änderungen bilanzierungsrelevanter Daten auf dem Hub). Für die Übermittlung von Zeitreihen wird unserer Ansicht nach ebenfalls ein Service zum Up-/Download von Summenzeitreihen erforderlich. Ferner sollte es einen Service zum Setzen (Frontend) oder zur Übermittlung des Prüfstatus (API) geben.	Je höher die Datenqualität desto geringer der erforderliche Clearingauffand. Weiterhin sind die benannten Services im Rahmen der Durchführung des Clearingprozesses zur BKA erforderlich. Die Services dienen der Automatisierung des Clearingprozesses in den Backendsystemen der beteiligten Marktpartner.	Vattenfall Europe Sales GmbH
1.1.4.		Die Informationen, die für das Monitoring der BNetzA zur Verfügung gestellt werden, müssen inkl. der dazugehörigen Basisinformationen auch den anderen betroffenen Marktrollen zur Verfügung gestellt werden.	Derzeitige Prüfung bei der Prüfung der Einhaltung der Bilanzkreistreue nach BK6-18-219 führt zu Abstimmungsaufwand, da die gMSB/VNB nur einen Auszug der relevanten Daten erhalten und diesen mit dem Datenstand in ihrem System abgleichen müssen.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für die Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung von Fristigkeiten und der Datenqualität	Wie wirkt sich dieser Prozess auf die Testatserstellung aus?		wesernetz Bremen GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für []	Der Netzbetreiber benötigt für folgende Aufgaben weiterhin Einzelzeitreihen und aggregierte Zeitreihen je Netzebene und Bilanzierungsgebiet: Netzentgeltabrechnung (§19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV, § 17 Pooling); Netzbetreiberbilanzkreisprognosen, Netzentgeltkalkulation, Überwachung Netzanschlusskapazität und Blindleistungsinanspruchnahme am Netzanschlusspunkt, Berechnung Lastfluss für Netzplanung -entwicklung sowie Netzverlustberechnung, Clearingprozesse, Überwachung technischer Restriktionen im Netz Folgender Service muss möglich sein: Bestellung von Einzelzeitreihen unter Beachtung von allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Anforderung an die Datenqualität sollte weiter detailliert und ggfs. pönalisiert werden. Z.B. Qualität der Messwerte	Der VNB verwendet 1/4h Messdaten aller Kunden für diverse Prozesse außerhalb des Festlegungsumfangs der MaBiS. Für juristische Personen, sollte pauschal die Regelung getroffen werden, dass Einzellastgänge dem VNB übermittelt werden. Für natürliche Personen muss eine DSGVO-konforme Lösung dahingehend gefunden werden, dass die neben stehenden Aufgaben duch den VNB weiterhin geleistet werden können. Eine kleinstmögliche Aggregation von fünf Einzellastgängen für natürliche Personen wäre eine Lösung.  Der VNB hat ein berechtigtes Interesse an Einzelzeitreihen im Einvernehmen mit der DSGVO .  Der Messstellenbetreiberrahmenvertrag wird zwischen dem VNB und dem MSB geschlossen. Damit der VNB die Einhaltung des Vertrages duch den MSB (Messdatenqualität, Status der 1/4-Werte, Frist) überwachen kann, muss der MSB dem VNB Viertelstundeneinzelzeitreihen regelmäßig übermitteln.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.4.	Angebot verschiedener Services u.a. für []	Wenn die finale Feststellung der Bilanzierungsmengen dem MaBiS-Hub zugeordnet wird, müssen Prozesse erarbeitet werden, die den VNB MaLo-scharf die Werte für die Mehr-/Minderabrechnung bereit gestellt werden.	Um die MeMi-Abrechnung weiterhin erstellen zu können, müssen die bilanzierten Mengen je MaLo an den VNB übermittelt werden. Jede Korrektur einer bilanzierten Menge und jeder Clearing-Vorgang ist ebenfalls dem VNB mitzuteilen.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.5.	Verwaltungsebene u.a. zur o Pflege von Basisinformationen für die Bilanzierung (z.B. Zuordnungsermächtigungen, MaBiS-Zählpunkte, Profilverwaltung, Preise) durch die Berechtigten o Hinterlegung von Serviceeinstellungen (z.B. Häufigkeit von Datenübermittlungen (Bezugszeitraum)) o Einrichtung von Marktpartnern (Rollen- und Rechteverwaltung)	Siehe 1.1.4.	Siehe 1.1.4.	badenovaNETZE GmbH
1.1.5.		Welche Preise sind hier gemeint? Geht es um die Preise für Ausgleichsenergie, kann der Punkt nachvollzogen werden. Sollten darüber hinaus auch Vertrags-Preise gemeint sein, so muss der Vorschlag abgelehnt werden. Die Abbildung der Vertragsverhältnisse zwischen Lieferanten und Kunden kann nicht sinnvoll von einem zentralen Akteur wahrgenommen werden, dazu ist die Vielfalt der Preisgestaltungen zu groß und würde deshalb einen zentralen Akteuer schnell überfordern. Zum anderen handelt es sich bei solchen Daten auch um Geschäftsgeheiminsse der Anbieter, die nicht in die Hände Dritter gehören.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.5.	Preise	Um welche Preise handelt es sich hier? Soll der MaBiS-Hub neben der Bilanzierung auch Aufgaben in der Endkundenabrechnung oder der Netznutzungsabrechnung übernehmen? Wie in unserem Kommentarpapier ausgeführt, darf durch eine zentrale Tarifierung nicht die freie Produkt- und Vertragsgestaltung der Lieferanten außerhalb der Grundversorgung eingeschränkt werden.		decarbon1ze GmbH
1.1.5.	Verwaltungsebene u.a. zur o Pflege von Basisinformationen für die Bilanzierung (z.B. Zuordnungsermächtigungen, MaBiS-Zählpunkte, Profilverwaltung, Preise) durch die Berechtigten	Wer ist hier mit "Berechtigter" gemeint?	Ist hier mit "Berechtigten" beispielsweise der NB gemeint, der Zuordnungsermächtigungen als Basisinformation auf dem System "MaBiS- Hub" pflegt?	EAM Netz GmbH
1.1.5.	Verwaltungsebene u.a. zur o Pflege von Basisinformationen für die Bilanzierung (z.B. Zuordnungsermächtigungen, MaBiS-Zählpunkte, Profilverwaltung, Preise) durch die Berechtigten o Hinterlegung von Serviceeinstellungen (z.B. Häufigkeit von Datenübermittlungen (Bezugszeitraum)) o Einrichtung von Marktpartnern (Rollen- und Rechteverwaltung)			EWE NETZ
1.1.5.	Pflege von Basisinformationen für die Bilanzierung (z.B. Zuordnungsermächtigungen, MaBiS-Zählpunkte, Profilverwaltung, Preise) durch die Berechtigten.	Ändert sich der Prozess der Zuordnungsermächtigung für den BKV?	Von welchem Marktpartner wird der MaBiS-Hub über die Aktivierung / Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung informiert. Wird dies vom Netzbetreiber weitergeleitet?	Mainova AG
1.1.5.	Verwaltungebene	Werden die Marktpartner eine Oberfläche/Schnittstelle zur Eingabe und Kontrolle der bilanzierungsrelevanten Stammdaten bekommen?	Die Marktteilnehmer brauchen eine Möglichkeit die verwendeten Stammdaten zu kontrollieren, für das Clearing der Zeitreihen, zur Überprüfung von Zuordnungen. Die Datenabfrage muß über automatisierte Prozedere möglich sein.	N-ERGIE Netz GmbH
1.1.5.	Verwaltungsebene	In der Praxis zeigt sich, dass bei einer verteilten Datenhaltung unterschiedliche Datenstände bei unterschiedlichen Marktpartnern vorliegen können. Wie sieht der Clearingprozess aus, falls die Basisinformationen oder andere Stammdaten zwischen dem Mabis-Hub und anderen Marktpartnern abgeglichen werden müssen?  Der Bedarf für einen gut organisierten Clearingprozess wird ansteigen, wenn es - was nicht auszuschließen ist - beim Einsatz von Wireless M-Bus zu einer Reduktion der Qualität der Messwerte aus dem iMsys kommt.  Wie werden unvollständige Aggregate im MaBiS Hub für Netzbetreiber kenntlich gemacht, damit der Clearingprozess effizient ausgestaltet ist?		NRM Netzdienste Rhein- Main GmbH
1.1.5.	"Verwaltungsebene u.a. zur Pflege von Basisinformationen für die Bilanzierung (z.B. Zuordnungsermächtigungen, MaBiS-Zählpunkte, Profilverwaltung, Preise) durch die Berechtigten, Hinterlegung von Serviceeinstellungen (z.B. Häufigkeit von Datenübermittlungen (Bezugszeitraum)), Einrichtung von Marktpartnern (Rollen- und Rechteverwaltung)"	Durch die zentrale Vorhaltung, Verwaltung und Pflege von Basisinformationen für die Bilanzierung auf dem MaBiS-Hub entfällt aus unserer Sicht die Notwendigkeit einer zusätzlichen Verteilung dieser Informationen per Edifact zwischen den Marktpartnern. Vielmehr sollte auf dem Hub die Möglichkeit für die einzelen Akteure gegeben sein, um entprechende Informationen fristenkonform hochzuladen und benötigte Daten anderer Marktpartner herunterzuladen.	Vermeidung von Mehrfachverteilung der Basisinformationen für die Bilanzierung sowie Entlastung bei den Marktpartnern	Vattenfall Europe Sales GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.5.	Verwaltungsebene	Unklar, wie Datenabgleich zw. Verschiedenen Marktpartnern laufen soll. Wie soll Clearingprozess funktionieren?	In der Praxis zeigt sich, dass bei einer verteilten Datenhaltung unterschiedliche Datenstände bei unterschiedlichen Marktpartnern vorliegen können. Wie sieht der Clearingprozess aus, falls die Basisinformationen oder andere Stammdaten zwischen dem Mabis-Hub und anderen Marktpartnern abgeglichen werden müssen?  Der Bedarf für einen gut organisierten Clearingprozess wird ansteigen, wenn es - was nicht auszuschließen ist - beim Einsatz von Wireless M-Bus zu einer Reduktion der Qualität der Messwerte aus dem iMsys kommt.  Wie werden unvollständige Aggregate im MaBiS Hub für Netzbetreiber kenntlich gemacht, damit der Clearingprozess effizient ausgestaltet ist?	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.5.	Verwaltungsebene u.a. zur o Pflege von Basisinformationen für die Bilanzierung (z.B. Zuordnungsermächtigungen, MaBiS-Zählpunkte, Profilverwaltung, Preise) durch die Berechtigten o Hinterlegung von Serviceeinstellungen (z.B. Häufigkeit von Datenübermittlungen (Bezugszeitraum)) o Einrichtung von Marktpartnern (Rollen- und Rechteverwaltung)	Welche Einflussnahme hat der VNB auf die Qualität und rechtzeitige Lieferung der Daten?		wesernetz Bremen GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Sollte nicht übernommen werden	Aufgrund der Erfahrungen zeigt sich, das eine reine quantitative Betrachtung der übermittelten Messwerte der Messstellenbetreiber nicht ausreichend ist. Hier ist eine Plausibilisierung auch gegen Vorzeiträume zwingend notwendig, da die resultierenden Abweichungen eine Verschlechterung der Differenzzeitreihe zur Folge haben. Diese monetären Auswirkungen werden im Rahmen der Regulierung nicht anerkannt.	AVU Netz GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Siehe 1.1.4.	Siehe 1.1.4.	badenovaNETZE GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Der BDEW unterstützt diese Aussage und sieht dies als einen wichtigen Baustein zur Erreichung einer guten Datenqualität auf dem MaBiS-Hub. Die dafür nötigen Funktionalitäten und Prozesse sind im MaBiS-Hub zu berücksichtigen. Zu den Anforderungen an den MaBiS-Hub zur Erhöhung bzw. Aufrechterhaltung einer hohen Datenqualität möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit der BNetzA abstimmen.	Zur Plausibilisierung eingehender Daten schlägt der BDEW z.B. den Abgleich der 15-Minutewerte mit den dann bereitzustellenden Monatswerten vor. Zur Reklamation schlägt der BDEW z.B. ein Nachforderungsmanagement für Messwerte, Profile und Stammdaten vor.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten	Sehr wünschenswert. Wie sollen im MaBiS Hub welche Daten plausibilisiert werden?	Die Validität der täglichen Messdaten muss durch den MaBiS-Hub geprüft werden. Fehlende und vorläufge Daten müssen vom AGV aktiv eingefordert werden, damit die Vorgaben zur Messwertbereitstellung gemäß WiM vom MSB eingehaten werden.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Der aggregierende AGV/ÜNB muss bei gepanter Zentralsierung der Bilanzierung die volle Verantwortung zur Plausibilsierung und Vollständigkeit der eingehenden Daten übernehmen. Die prozessuale Ausprägung muss den fristgerechten Dateneingang überwachen und Zuwiderhandlungen dikriminierungsfrei gegenüber den Verursachern zu sanktionieren (u.a. Bildung von MSB-DBA)	Zur Plausibilisierung eingehender Daten schlagen wir z.B. den Abgleich der 15 Minutewerte mit den dann bereitzustellenden Monatswerten vor. Zur Reklamation schlagen wir z.B. ein Nachforderungsmanagement für Messwerte, Profile und Stammdaten vor.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Es ist eine Vollständigkeitsprüfung, jedoch keine Plausibilisierung möglich, da diese nur sehr eingeschränkt aktuell durch Vergleiche mit Monatswerten an der MaLo möglich wäre und nicht Dinge wie eine richtige Anwendung der Berechnungsformel von komplexen Messsituationen, gebäudenahe Energieversorgung, energy sharing und Kundenanlage. Deshalb muss darüber nachgedacht werden, wie eine Möglichkeit aussehen könnte.	Es ist eine Vollständigkeitsprüfung, jedoch keine Plausibilisierung möglich.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten	Sehr wünschenswert. Wie sollen im MaBiS Hub welche Daten plausibilisiert werden?	Die Validität der täglichen Messdaten muss durch den MaBiS-Hub geprüft werden. Fehlende und vorläufge Daten müssen vom AGV aktiv eingefordert werden, damit die Vorgaben zur Messwertbereitstellung gemäß WiM vom MSB eingehaten werden.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Daten übernehmen. Die prozessuale Ausprägung muss den fristgerechten	Zur Plausibilisierung eingehender Daten schlagen wir z.B. den Abgleich der 15 Minutewerte mit den dann bereitzustellenden Monatswerten vor. Zur Reklamation schlagen wir z.B. ein Nachforderungsmanagement für Messwerte, Profile und Stammdaten vor.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Es ist eine Vollständigkeitsprüfung, jedoch keine Plausibilisierung möglich, da diese nur sehr eingeschränkt aktuell durch Vergleiche mit Monatswerten an der MaLo möglich wäre und nicht Dinge wie eine richtige Anwendung der Berechnungsformel von komplexen Messsituationen, gebäudenahe Energieversorgung, energy sharing und Kundenanlage. Deshalb muss darüber nachgedacht werden, wie eine Möglichkeit aussehen könnte.	Es ist eine Vollständigkeitsprüfung, jedoch keine Plausibilisierung möglich.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation		Da wir bereits mehrere hundert iMSys verbaut haben und diese selbst plausibilisieren, bzw. Ersatzwerte bilden müssen, kann ich von einer Vielzahl von notwendigen Eingriffen, in Form von Ersatzwertbildungen, berichten. Zum einen handelt es sich um Fehlermeldungen am Gerät selber (z.B. Error-Code durch nicht sauber geschlossenen Klemmdeckel). Ein oft mangelhafter Empfang (gerade in Kellerräumen) sorgt zusätzlich zu einer sehr hohen Quote von Daten mit Ersatzwertstatus. Ich gehe davon aus, dass auch andere VNB diese Beobachtung in ihren Netzen machen. Wenn nun die Ersatzwertbildung (nicht transparent) durch den ÜNB/Biko erfolgt, ohne Möglichkeit des VNB Einfluss zu nehmen, kann ich mir vorstellen, dass die Bilanzierungsgüte darunter leiden wird.	BTU EVU Beratung GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation		Allgemein beobachten wir in Klärungsprozessen immer wieder zunehmend längere Bearbeitungszeiten, immer wieder sind die Bearbeitungszeiten so lang, dass innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht reagiert werden kann. Wir sehen die Gefahr, dass sich durch die Zentralisierung im MaBiS-Hub die Datenqualität verschlechtern kann und notwendige Klärungen kaum noch möglich sein werden.	BTU EVU Beratung GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation		Die Plausibilisierung von Lastgang- und Stammdaten sollte im Verantwortungsbereich des MaBiS-Hub liegen.  Dabei sollte im Bereich der Lastgangdaten (kME, mME, iMS, NGZ) ausdrücklich klargestellt werden, dass der MaBiS-Hub verantwortlich dafür ist, fehlende bzw. unplausible Lastgandaten zu identifizieren und diese aktiv einzuholen, bevor die Aggregation erfolgt und die Summenzeitreihe versendet wird.  Auch die Plausibilisierung der eingehenden Stammdaten im MaBiS-Hub (GPKE-Prozesse, Netzbetreiberwechsel, neue Netzgangzeitreihen) sollte zuverlässig durch diesen erfolgen. Insbesondere die Erfahrungen bei der Nachverfolgung von Stammdaten im Rahmen des Synchronisationsprozesses haben gezeigt, dass die GPKE-Prozesse Lieferbeginn und Lieferende noch immer fehleranfällig sind.	DB Energie GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation			Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.6.	Für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten stellt der MaBiS-Hub den Marktpartnern hinreichend aussagefähige Clearinglisten zur Verfügung, so dass eventuelle Schiefstände unter den Beteiligten behoben werden können.		Wir begrüßen den Punkt 1.1.6 Unserer Ansicht nach können bestimmte Plausibilisierungen im MaBiS-Hub stattfinden und so den Markt entlasten.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.6.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Der BDEW unterstützt diese Aussage und sieht dies als einen wichtigen Baustein zur Erreichung einer gute Datenqualität auf dem MaBiS-Hub. Die dafür nötigen Funktionalitäten und Prozesse sind im MaBiS-Hub zu berücksichtigen. Zu den	Zur Plausibilisierung eingehender Daten schlägt der BDEW z.B. den Abgleich der 15 Minutenwerte mit den dann bereitzustellenden Monatswerten vor. Zur Reklamation schlägt der BDEW z.B. ein Nachforderungsmanagement für Messwerte, Profile und Stammdaten vor.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation		Ohne Detailinformationen ist diese Tätigkeit nicht in gewohnter Qualität möglich. Ergebnis ist eine Verschlechterung der Bilanzierung und volkswirtschaftliche Kosten. Also ein weiteres Hindernis der Energiewende.	EWE NETZ
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Es ist eine Vollständigkeitsprüfung, aber keine Plausibilisierung möglich.	Eine Plausibilisierung setzt spezifische Kenntnisse (Kunde, Branche, Berechnungsformel, etc.) voraus, die beim MaBiS-Hub nicht vorliegen.	MVV Energie AG
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Sichtprüfung relevanter Zeitreihen statt (z.B. Prüfung der DBA auf Ausreißerwerte, Sprünge und Auffälligkeiten gegenüber Vormonat und Vorjahr). Wir sehen das Risiko, dass solche Prüfungen in einem MaBiS-Hub nicht oder nur erschwert	Bei Auffälligkeiten kann der Netzbetreiber heute in die Daten "hineinzooomen", d.h. den möglichen Fehler über Summenzeitreihen (z.B. Einspeisung und Entnahme je Spannungsebene) eingrenzen und anschließend die Lastgänge je MaLo für die eingegrenzte Datengruppe plaubibilisieren. Dieses Vorgehen muss auch in Zukunft einfach möglich sein.	MVV Energie AG
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation		Mittelfristig sollte die doppelte Abbildung von Bilanzierungsgebieten im MaBiS- Hub und beim Netzbetreiber vermieden werden. Dafür benötigt der Netzbetreiber direkten Zugriff auf die Daten seines Bilanzierungsgebietes.	MVV Energie AG
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Es ist in diesem Zusammenhang zu klären, wie der Betreiber des MaBiS-Hub mit als unplausibel erkannten Werten verfährt (fehlende oder offensichtlich falsche Werte). Der MaBiS-Hub-Betreiber sollte die Möglichkeit bekommen, bei fehlenden oder unplausiblen Daten selbst Ersatzwerte zu bilden (die entsprechend zu kennzeichnen sind). Wir sehen andernfalls das Risiko, dass sich die Datenqualität der Bilanzierung aufgrund fehlender oder falscher Lastgangdaten verschlechtert.	Fehlende oder unplausible 1/4-Werte führen in der Praxis regelmäßig zu erheblichen Zusatzaufwänden. Meist sind mehrfache E-Mails, Telefonate und ggf. Ankündigungen von Eskalationen erforderlich, um wahre Werte oder plausible Ersatzwerte zu erhalten. Auch wenn es weiterhin das gemeinsame Ziel sein muss, dass sich alle Marktteilnehmer hier regelkonform verhalten, kann nicht damit gerechnet werden, dass ohne manuelles Nachfassen die für die Bilanzierung erforderliche Datenqualität erreicht wird. Ein solches Nachfassen ist durch den Betreiber des MaBiS-Hub nicht leistbar.	MVV Energie AG
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten	Wie wird sichergestellt, dass der MaBis Hub einen Anreiz hat, die Qualität der eingehenden Daten mit der erforderlichen Intensität zu prüfen (z.B. Prüfung der Statuswerte: E, W, V; Prüfung fehlender Werte; Datennachforderungen)?		NRM Netzdienste Rhein- Main GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten		Eine Plausibilisierung durch einen Mabis-Hub kann niemals die gleiche Datenqualität sicher stellen, wie eine Kontrolle durch den VNB. Zudem wird eine Reklamation durch eine dritte Partei noch aufwändiger oder im Rahmen der Fristen gar unmöglich.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten	formale Plausibilisierung möglich	Durch die dezentrale Struktur sind die NB's eher in der Lage Daten auch fachlich/inhaltlich zu bewerten. Ob z.B. eine massive Lesitungserhöhung auf einen Messfehler (z.B. fehlerhafter Wandlerfaktor) zurück zu führen oder plausibel (z.B. Werksvergrößerung) ist, kann eine zentrale Stelle durch die Vielzahl der Abnahmestellen, der großen räumlichen Entfernung und fehlender Netzanschlussdaten (eingereichte Bauvorhaben) nicht leisten. Es würde eine Verschlechterung der Datenqualität und aufwändige Korrekturen nach sich ziehen.	Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. 1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Eine reine Prüfung auf Vollständigkeit ist nicht aussreichend.  Der AGV hat die vollständige Plausibilisierung der eingehenden Daten sicherzustellen. Bereits heute entspricht die Qualität der übermittelten Messwerte nicht der erforderlichen Güte für einen fristgerechten und effizienten MaBiS-Prozess. Zwingende Sanktionsmechanismen wären noch mit aufzunehmen.	Aufgrund unplausibler Lastgangdaten muss auch der Verlauf der 1/4h Werte überprüft und zur Klärung gebracht werden. Bspw. beim MSB-Wechsel; der MSBN hat einen falschen Wandlerfaktor/Berechungsformel etc. In derartigen Fällen geht die Unplausibilität zu Lasten des VNB und er hat keine Möglichkeit dies im Rahmen seiner Differenz-BK-Bewirtschaftung zu verbessern.Die mangelnde Qualität des MSB geht so zu Lasten des DBA-BK des VNB.	SWE Netz GmbH
1.1.6.	1.1.6. Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Es ist eine Vollständigkeitsprüfung, jedoch keine Plausibilisierung möglich.	Es ist eine Vollständigkeitsprüfung, jedoch keine Plausibilisierung möglich.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.1.6.	"Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation"	Wir begrüßen es sehr, wenn durch den Hub eine Plausibilisierung bzw. Reklamation eingehender Daten erfolgt. Vor allem die Vollständigkeitsprüfung ist für einen reibungslosen Ablauf von Nöten.	Dies führt zu einer Entlastung aufgrund des sinkenden Klärungsaufwands sowie zu einer Erhöhung der Qualität der gemeldeten Summenzeitreihen.	Vattenfall Europe Sales GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten	Es ist eine Vollständigkeitsprüfung, jedoch keine Plausibilisierung möglich.	Unklar wie sichergestellt wird, dass der MaBis-Hub einen Anreiz hat, die Qualität der eingehenden Daten mit der erforderlichen Intensität zu prüfen (z.B. Prüfung der Statuswerte: E, W, V; Prüfung fehlender Werte; Datennachforderungen). Eine Plausibilisierung der Daten ist ohne ein solches Vorgehen nicht möglich.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten (z.B. Durchgängigkeit von Werten) und erforderlichenfalls Reklamation	Wie kann eine tiefergehende Plausibiliiserung von Werten durch den Hub Betreiber erfolgen, wenn ihm z.B. zu eingehenden Bewegungsdaten keine weiteren Informationen, wie regionale Besonderheiten, topologische Lage usw. bekannt sind?	Ohne Detailinformationen ist diese Tätigkeit nicht in gewohnter Qualität möglich. Ergebnis ist eine Verschlechterung der Bilanzierung und volkswirtschaftliche Kosten. Also ein weiteres Hindernis der Energiewende.	wesernetz Bremen GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten	Sehr wünschenswert. Wie sollen im MaBiS Hub welche Daten plausibilisiert werden?	Die Validität der täglichen Messdaten muss durch den MaBiS-Hub geprüft werden. Fehlende und vorläufge Daten müssen vom AGV aktiv eingefordert werden, damit die Vorgaben zur Messwertbereitstellung gemäß WiM vom MSB eingehaten werden.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.6.	Plausibilisierung eingehender Daten	eine fachliche Plausibilisierung kann ein zentraler Hub nicht leisten, ausschließlich formale Plausibilisierung möglich	Durch die dezentrale Struktur sind die NB's eher in der Lage Daten auch fachlich/inhaltlich zu bewerten. Ob z.B. eine massive Lesitungserhöhung auf einen Messfehler (z.B. fehlerhafter Wandlerfaktor) zurück zu führen oder plausibel (z.B. Werksvergrößerung) ist, kann eine zentrale Stelle durch die Vielzahl der Abnahmestellen, der großen räumlichen Entfernung und fehlender Netzanschlussdaten (eingereichte Bauvorhaben) nicht leisten. Es würde eine Verschlechterung der Datenqualität und aufwändige Korrekturen nach sich ziehen.	Zwickauer Energieversorgung GmbH
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung normierter und versionierter ¼ h-Profilzeitreihen	NB-spezifische Profile vs. allgemeingültige Profile (wie werden diese entwickelt)?	SLP werden auch noch in Zukunft eine qualitätsbeeinflussende Rolle (DBA) bei der Netzbilanzierung spielen. Hierbei sind die Randbediengungen vor Ort zu berücksichtigen (regionale Abhängikeiten Wetter. Höhenlage etc.).	badenovaNETZE GmbH
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung	VNB erstellen weiterhin die Profile und übermitteln sie an den MaBiS-Hub	VNB haben weiterhin die Verantwortung zur Bewirtschaftung der Netzbetreiberbilanzkreise, Die Berechnung der normierten Profile ist vom VNB für das jeweilige Bilanzierungsgebiet unter der Prämisse der energetischen Optimierung vorzunehmen. Die netzbetreiberspezifishcen Profile müssen vom VNB zu definierten Stichtagen übermittelt werden. Das gilt sowohl für die synthetischen als auch die analytischen Lastprofile der Netzbetreiber.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung	VNB erstellen weiterhin die Profile und übermitteln sie an den MaBiS-Hub	VNB haben weiterhin die Verantwortung zur Bewirtschaftung der Netzbetreiberbilanzkreise, Die Berechnung der normierten Profile ist vom VNB für das jeweilige Bilanzierungsgebiet unter der Prämisse der energetischen Optimierung vorzunehmen. Die netzbetreiberspezifishcen Profile müssen vom VNB zu definierten Stichtagen übermittelt werden. Das gilt sowohl für die synthetischen als auch die analytischen Lastprofile der Netzbetreiber.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung normierter und versionierter ¼ h-Profilzeitreihen	Wir begrüßen diesen Punkt und gehen davon aus, dass es sich bei den bundeseinheitlichen Profilen, um die Abbildung ausreichend vieler Profile handelt, so dass jeder relevante Sachverhalt abgebildet ist.	Entlastung des Marktes. Ein Ausrollen und übermitteln an den Markt bei jedem einzelnen NB ist damit obsolet.	EnBW AG, Netze BW GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung normierter und versionierter ¼ h-Profilzeitreihen	Die vorzuhaltenden Profile müssen einen ausreichende regionale Ausprägung bieten.	Es sind die regionalen meterologischen, topographischen und absatzrelevanten Besonderheiten berücksichtigt werden.	Enervie Vernetzt GmbH
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung normierter und versionierter ¼ h-Profilzeitreihen			EWE NETZ
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung normierter und versionierter ¼ h-Profilzeitreihen	Verstehen wir es richtig, dass die Versionsvergabe dann durch den MaBiS-Hub erfolgt?		KISTERS AG
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung normierter und versionierter ¼	Zusätzlicher Regelenergiebedarf aufgrund des Wegfalls der netzspezifische Profile	In der Vergangenheit haben wir aufgrund unseres individuellen H0-Profils den Regelenergiebedarf für das Differenzbilanzierungsaggregat (DBA) um über 50% reduzieren können. Bei bundesweit gültigen Profilen werden netzspezifische Unterschiede nicht berücksichtigt und führen zu deutlich mehr Regelenergiebedarf bei jedem Netzbetreiber und damit zu Kostenrisiken bei diesen, die sie nicht zu verantworten haben und auch nicht beeinflussen können. Werden zukünftig die Kosten des DBA bei den Netzentgelten berücksichtigt?	Stadtwerke Lingen GmbH
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung normierter und versionierter ¼ h-Profilzeitreihen			wesernetz Bremen GmbH
1.1.7.	Zentrale Vorhaltung	VNB erstellen weiterhin die Profile und übermitteln sie an den MaBiS-Hub	VNB haben weiterhin die Verantwortung zur Bewirtschaftung der Netzbetreiberbilanzkreise, Die Berechnung der normierten Profile ist vom VNB für das jeweilige Bilanzierungsgebiet unter der Prämisse der energetischen Optimierung vorzunehmen. Die netzbetreiberspezifishcen Profile müssen vom VNB zu definierten Stichtagen übrmittelt werden.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.8.	Erstellung Preiszeitreihen pro ¼ h			badenovaNETZE GmbH
1.1.8.	Erstellung Preiszeitreihen pro ¼ h	Hierunter versteht der BDEW ausschließlich die Bepreisung der BAS mit dem AEP zur Visualisierung der sich ergebenden Beträge. Der Begriff Preiszeitreihen ist hier irreführend Die Aufgaben des MaBiS-Hub enden mit der energetischen Bilanzkreisabrechnung.	Preiszeitreihe beschreibt heute den AEP und kann hier nicht gemeint sein, da die Erstellung des AEP auf Basis der Regelenergieabrechnung an anderer Stelle erfolgt und wie unter 1.1.5 beschrieben als Basisinformation bereitzustellen ist.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.8.	Erstellung Preiszeitreihen pro ¼ h	Siehe Anmerkungen zu 1.1.5; eine über die Bilanzkreisabrechnung hinausgehende Erstellung von Preiszeitreihen wird vom bne abgelehnt.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1.1.8.	Erstellung Preiszeitreihen pro ¼ h	Hierunter verstehen wir ausschließlich die Bepreisung der BAS mit dem AEP zur Visualisierung der sich ergebenden Beträge. Der Begriff Preiszeitreihen ist hier irreführend Die Aufgaben des MaBiS-Hub enden mit der energetischen Bilanzkreisabrechnung.	Preiszeitreihe beschreibt heute den AEP und kann hier nicht gemeint sein, da die Erstellung des AEP auf Basis der Regelenergieabrechnung an anderer Stelle erfolgt und wie unter 1.1.5 beschrieben als Basisinformation bereitzustellen ist.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.1.8.	Erstellung Preiszeitreihen pro ¼ h	Welche Preiszeitreihen sind hier gemeint?	Wir bitten um Klarstellung.	EAM Netz GmbH
1.1.8.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Erstellung Preiszeitreihen pro ¼ h	Hierunter versteht der BDEW ausschließlich die Bepreisung der BAS mit dem AEP zur Visualisierung der sich ergebenden Beträge. Der Begriff Preiszeitreihen ist hier irreführend Die Aufgaben des MaBiS-Hub enden mit der energetischen Bilanzkreisabrechnung.	Preiszeitreihe beschreibt heute den AEP und kann hier nicht gemeint sein, da die Erstellung des AEP auf Basis der Regelenergieabrechnung an anderer Stelle erfolgt und wie unter 1.1.5 beschrieben als Basisinformation bereitzustellen ist.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.8.	Erstellung Preiszeitreihen pro ¼ h	,		EWE NETZ
1.1.8.	Erstellung von Preiszeitreihen pro 1/4h	Klarstellung welche Preiszeitreihen konkret gemeint sind.	Wenn Zeiten negativer Börsenpreise zur EEG-Abrechnung oder Börsenpreise zur Abrechnung dynamischer Tarife gemeint sind, erschließt sich uns nicht, wie den Marktrollen eine Preiszeitreihe nutzt, wenn der abzurechnende 1/4- kWh-Wert der Malo nicht vorliegt.  In den aktuellen Ref-Entwürfen der EnWG- und EEG-Novellen wird z.B. von Berücksichtigung negativer Börsenpreise bei EEG Anlagen ab 2kW gesprochen. Also ein zukünftiger Standardanwendungsfall.	N-ERGIE Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.8.	Erstellung Preiszeitreihen pro ¼ h			wesernetz Bremen GmbH
1.1.8.	Erstellung Preiszeitreihen pro 1/4 h	berechnet oder nur veröffentlicht werden?	Die für die Bilanzkreisabrechnug relevante Preiszeitreihe wird durch die ÜNB ermittelt und sehr zeitnah veröffentlicht. Es gibt keine Veranlassung dieses sehr gut funktionierende System zu verändern. Die Preiszeitreihe ist nicht erforderlich, wenn die Rechnungsstellung weiterhin durch die ÜNB vorgenommen wird. siehe 1.2.1	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.9.	Vorgaben zur Bilanzkreistreue	bestehen bleiben? Falls die Vorgaben bestehen bleiben, stellt sich die Frage, in wie weit der VNB/BKV noch Einfluss hat, da ihm durch die Einführung dieser neuen Marktregel detailierte Informationen nicht vorliegen.	Die Sicherstellung der BK-Treue, wie im bisherigen Sinne, ist erforderlich (Sicherstellung der wirtschaftlichen Stabilität für die Marktteilnehmer).	badenovaNETZE GmbH
1.1.9.	Vorgaben zur Bilanzkreistreue	Der BDEW vermutet, dass damit gemeint ist, dass der Use-Case zur Bilanzkreistreue und dessen Prozessziel weiterhin bestehen bleibt, zukünftig im Zusammenspiel mit dem MaBiS-Hub/in der Abdeckung über den MaBiS-Hub. Dieses Vorgehen begrüßt der BDEW.	Bitte um Klarstellung, ob die Vermutung des BDEW korrekt ist.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.9.	Vorgaben zur Bilanzkreistreue		Wenn hiermit die Erarbeitung, Überwachung und Pönalisierung von schlechter Messdatenqualität des MSB gemeint ist, stimmt die Bielefelder Netz (BiN) zu. Allgemeingültigen Kennzahlen sollten definiert, transparent kommuniziert und allen Martpartnern bereit gestellt werden.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.9.	Vorgaben zur Bilanzkreistreue	· ·	Wenn hiermit die Erarbeitung, Überwachung und Pönalisierung von schlechter Messdatenqualität des MSB gemeint ist, stimmt die Bielefelder Netz (BiN) zu. Allgemeingültigen Kennzahlen sollten definiert, transparent kommuniziert und allen Martpartnern bereit gestellt werden.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.9.	Vorgaben zur Bilanzkreistreue	Welche Vorgaben sind hier gemeint?	Wir bitten um Klarstellung.	EAM Netz GmbH
1.1.9.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Vorgaben zur Bilanzkreistreue	Der BDEW vermutet, dass damit gemeint ist, dass der Use-Case zur Bilanzkreistreue und dessen Prozessziel weiterhin bestehen bleibt, zukünftig im Zusammenspiel mit dem MaBiS-Hub/in der Abdeckung über den MaBiS-Hub. Dieses Vorgehen begrüßt der BDEW.	Bitte um Klarstellung, ob die Vermutung des BDEW stimmt.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.9.	Vorgaben zur Bilanzkreistreue			EWE NETZ
1.1.9.	Vorgaben zur Bilanzkreistreue	Die Vorgaben zur Bilanzkreistreue werden ausschließlich im MaBiS-Hub umgesetzt.	Klarstellung: D.h., alle UseCases zur Bilanzkreistreue entfallen aus der Festlegung zur GPKE/WiM. Der MaBiS-Hub setzt alle Anforderungen zur Bilanzkreistreue um, eine separate Stammdatenmeldung bzw. Versand von Lastgängen zum Zweck der Bilanzkreistreue entfallen.	Stromnetz Berlin GmbH
1.1.9.	Vorgaben zur Bilanzkreistreue	Wir sind davon überzeugt, dass die Ermittlung und Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises (DBA) untrennbar mit dem finanziellen Risiko eventueller Fehler verbunden sein muss. Nur so kann gewährleistet werden, dass der aggregierende Marktpartner ein unmittelbares Interesse an einer möglichst hohen Bilanzierungsgüte hat.  Ansonsten müsste gewährleistet sein, dass der VNB zukünftig dieses Risiko über die Erlösobergrenzen abgedeckt bekommt.		wesernetz Bremen GmbH
1.1.9.	Vorgaben zur Bilanzkreistreue	Was meint die BNetzA mit der Formulierng?	Wenn hiermit die Erarbeitung, Überwachung und Pönalisierung von schlechter Messdatenqualität des MSB gemeint ist, stimmt WWN zu. Allgemeingültigen Kennzahlen sollten definiert, transparent kommuniziert und allen Martpartnern bereit gestellt werden.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.10.	Regelmäßige Prüfung und Testierung durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Institutionen	Verstehen wir das richtig, dass damit eine Zertifizierung des Hubs als solches gemeint ist? Oder sollen hier nur bestimmte Bestandteile zertifiziert werden wie z.B. die Bilanzierung?		badenovaNETZE GmbH
1.1.10.	Regelmäßige Prüfung und Testierung durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Institutionen	Wir begrüßen diesen Punkt und gehen davon aus, dass Prüfergebnisse veröffentlicht werden. Darunter fallen u.a.: Zertifikat, Ergebnisse im Detail, Herangehensweise der Prüfung, bei Abweichungen des Optimalzustandes das Aufzeigen des weiteren Vorgehens inkl. ggf. direkter Information Betroffener. Bei entstandenem Schaden durch den Hub sind entsprechende Korrekturen abgestimmt zu veranlassen.	Garantie eines durchweg regelkonformen Ablaufs.	EnBW AG, Netze BW GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.10.	Regelmäßige Prüfung und Testierung durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Institutionen	die ene't Service GmbH möchte und muss für Ihre Mandanten die Möglichkeit haben automatisiert die Qualität des AGVs in Gänze zu überprüfen.	Jeder LF (BKV) / VNB muss die Möglichkeit haben, die Rechnungen zu 100% bis ins Detail prüfen zu können, dass ist dann mit wenig Aufwand möglich, wenn die zugrunde liegende Bilanzierung automatisiert überwacht werden kann und Abweichungen dem AGV zur Last gelegt werden. Auch jetzt ist es schon so, dass Fehler in den Prozessen der ÜNBs / BiKos passieren, die nur durch komplexe Mechanismen überhaupt aufgedeckt werden. So gab es dieses Jahr beim Setzen des Datenstatus zwischen VNB und BKV Abweichungen bei der selben SZR, was nie passieren dürfte. Diese Blackbox darf nicht vergrößert werden.	ene't Service GmbH
1.1.10.	Regelmäßige Prüfung und Testierung durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Institutionen			EWE NETZ
1.1.10.	Regelmäßige Prüfung und Testierung durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Institutionen	Verbleibt das finanzielle Risiko der DBA-Bewirtschaftung beim VNB, so muss dieser - um die im MaBiS-Hub berechneten Aggregate qualitativ bewerten zu können - eine äquivalente Aggregation zur Gegenprüfung der Summenzeitreihen durchführen.  Damit verbleibt der Aufwand für die Aggregation weiterhin beim VNB - und fällt damit doppelt sowohl beim AGV als auch beim VNB an.		wesernetz Bremen GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Alliander Netz Heinsberg GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden. Kontraproduktiv in Bezug auf Wärmepumpen und PV-Anlagen	Der Betrieb von Wärmepumpen ist vor allem temperaturabhängig und damit am Besten mit TLS abbildbar. Netzgebietsscharfe Referenzeinspeisungen zur SOT-Bilanzierung sichern bestmögliche Zeitreihen. Im Rahmen der Energiewende gewinnen TLP und TEP zunehmend an Bedeutung. Eine Abschaffung erachten wir als kontraproduktiv. Die Kostenwirkung aus dadurch "mehr" entstehenden DBA-Mengen würde den VNB belasten und schlechter stellen.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden. Weder bei den Pflichtausbaufällen bei Einspeisemessstellen noch bei den Pflichteinbaufällen gemäß §14a EnWG Wärmepumpen ist zu erwarten das alle Messtellen bis zum geplanten Umsetzungstermin des MaBiS Hubs 2028 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, somit werden diese Anlage auch zu einer Erhöhung der Differenzzeitreihe führen.	AVU Netz GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Es sollte ein Übergangsszenario vorhanden sein, so dass bis zum vollständigen Rollout die TLP/TEP noch zum Einsatz kommen können.	Ohne ein Übergangsszenario führt die Abschaffung der TLP/TEP zu einem Anstieg in der Differenzbilanzierung, was zu einer Steigerung des monetären Risikos für den VNB führt.	badenovaNETZE GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet:  1.1.1. Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TLP/TEP kann nicht abgeschafft werden, solange keine bessere Alternative zur Bilanzierung derartiger Marktlokationen zur Verfügung steht.	Es erscheint unrealistisch, dass bis 2028 alle MaLos mit Wärmeanwendungen/Erzeugungsanlagen mit iMS ausgestattet sind. Sofern die Messtechnik bis 2028 nicht umgerüstet wird, ist unklar, mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen erfolgen soll. Bei Speicherheizungen ist eine Umrüstung auf iMS zudem nicht vorgesehen. Aufgrund der starken Temperaturabhängigkeit bzw. Globalstrahlung führt eine Bilanzierung nach einem statischen Profil zu sehr starken Abweichungen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TLP und TEP müssen weiterhin verwendet werden, um die DBA klein halten zu können.	Der Sinn der TLP/TEP liegt darin, dass die von diesen Kunden bezogenen/eingespeisten stark tagesparameter abhängigen Energiemengen möglichst exakt in den Bilanzkreisen abgebildet werden. Daraus folgt, dass gute Prognosen für alle betroffenen Bilanzkreise erstellt werden können und damit die ÜNB gute Anhaltspunkte zur Wahrung der Systemstabilität bekommen. Über viele Jahre wurden die TLP/TEP's von den VNB optimiert, um die Leistungsabweichungen im Differenzbilanzkreis und damit die finanziellen Risiken in der Netzbetreiberbilanzkreisbewirtschaftung zu minimieren. Die Abschaffung der TLP/TEP würde zu starkt steigenden Leistungsabweichungen in der DBA und damit steigenden Kosten für den VNB führen, denen keine Erlöse gegenüber stehen und damit für die Finanzierung der Energiewende fehlen. Sofern die BNetzA davon ausgeht, dass alle TLP/TEP-Anlagen bis 2028 mit iMS ausgestattet werden, muss auf die erhöhten Kosten für den Kunden für dieses Messsystem verwiesen werden. BiN geht davon aus, dass auch nach 2030 eine relevante Anzahl von Kunden kein iMS hat und damit die Problematik der hohen Leistungsabweichung aufgrund nicht passender SLP/SEP bestehen bleibt. Allerdings in kleinerem Ausmaß als heute. Die normierten TLP werden zwischen den betroffenen Marktpartnern vollautomatisiert ausgetauscht. Sofern es Interpretationsmöglichkeiten in der Berechnung von ausgerollten TLP's geben sollte, ist diese Aufgabe zu lösen und nicht das Bilanzierungsmodell abzuschaffen. Wenn der MaBiS-Hub kein TLP/TEP implementieren möchte und solange TLP/TEP-Anlagen weiterhin nicht mit iMS ausgestattet sind, kann analog dem vorgeschlagenen Verfahren zur Berechnung der VZR, der VNB die aggregierten ausgerollten oder die normierten Zeitreihen je Bilanzkreis berechnen und an den MaBiS-Hub melden. Für PV-Anlagen ist die Ermittlung des Profils aus lokalen Referenzanlagen unabdingbar. Die absoluten Leistungen des Zeitreihentyps SOT sind inzwischen so groß, dass sie teilweise alle anderen Effekte in der DBA überlagern.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Es ist unrealisitisch, dass bis 2028 alle MaLos mit Wärmeanwendungen/Erzeugungsanlagen mit iMsys ausgestattet sind. Sofern die Messtechnik bis 2028 nicht umgerüstet wird, ist unklar, mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen erfolgen soll. Aufgrund der starken Temperaturabhängigkeit bzw. Globalstrahlung führt eine Bilanzierung nach einem statischen Profil zu sehr starken Abweichungen.		Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. 1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TLP und TEP müssen weiterhin verwendet werden, um die DBA klein halten zu können.	Der Sinn der TLP/TEP liegt darin, dass die von diesen Kunden bezogenen/eingespeisten stark tagesparameter abhängigen Energiemengen möglichst exakt in den Bilanzkreisen abgebildet werden. Daraus folgt, dass gute Prognosen für alle betroffenen Bilanzkreise erstellt werden können und damit die ÜNB gute Anhaltspunkte zur Wahrung der Systemstabilität bekommen. Über viele Jahre wurden die TLP/TEP's von den VNB optimiert, um die Leistungsabweichungen im Differenzbilanzkreis und damit die finanziellen Risiken in der Netzbetreiberbilanzkreisbewirtschaftung zu minimieren. Die Abschaffung der TLP/TEP würde zu starkt steigenden Leistungsabweichungen in der DBA und damit steigenden Kosten für den VNB führen, denen keine Erlöse gegenüber stehen und damit für die Finanzierung der Energiewende fehlen. Sofern die BNetzA davon ausgeht, dass alle TLP/TEP-Anlagen bis 2028 mit iMS ausgestattet werden, muss auf die erhöhten Kosten für den Kunden für dieses Messsystem verwiesen werden. BiN geht davon aus, dass auch nach 2030 eine relevante Anzahl von Kunden kein iMS hat und damit die Problematik der hohen Leistungsabweichung aufgrund nicht passender SLP/SEP bestehen bleibt. Allerdings in kleinerem Ausmaß als heute. Die normierten TLP werden zwischen den betroffenen Marktpartnern vollautomatisiert ausgetauscht. Sofern es Interpretationsmöglichkeiten in der Berechnung von ausgerollten TLP's geben sollte, ist diese Aufgabe zu lösen und nicht das Bilanzierungsmodell abzuschaffen. Wenn der MaBiS-Hub kein TLP/TEP implementieren möchte und solange TLP/TEP-Anlagen weiterhin nicht mit iMS ausgestattet sind, kann analog dem vorgeschlagenen Verfahren zur Berechnung der VZR, der VNB die aggregierten ausgerollten oder die normierten Zeitreihen je Bilanzkreis berechnen und an den MaBiS-Hub melden. Für PV-Anlagen ist die Ermittlung des Profils aus lokalen Referenzanlagen unabdingbar. Die absoluten Leistungen des Zeitreihentyps SOT sind inzwischen so groß, dass sie teilweise alle anderen Effekte in der DBA überlagern.	
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Es ist unrealisitisch, dass bis 2028 alle MaLos mit Wärmeanwendungen/Erzeugungsanlagen mit iMsys ausgestattet sind. Sofern die Messtechnik bis 2028 nicht umgerüstet wird, ist unklar, mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen erfolgen soll. Aufgrund der starken Temperaturabhängigkeit bzw. Globalstrahlung führt eine Bilanzierung nach einem statischen Profil zu sehr starken Abweichungen.		Bielefelder Netz GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starkem EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann der Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Bonn-Netz GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Es sollten weiterhin TLP-Profile eingesetzt werden dürfen	Warum wird/soll TLP abgeschafft werden, wenn der Smart Meter Rollout erst weit über 2030 abgeschlossen sein soll und erst dann auch alle Wärmepumpen etc. über ein iMsys verfügen?	BTU EVU Beratung GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Zusätzlicher Regelenergiebedarf bei Wegfall von Tagesparameter-Lastprofile (TLP), soweit nicht durch iMSys ersetzt Dürfen diese Mehrkosten bei den Netzentgelten berücksichtigt werden?	Soweit TLP-relevante Abnahmestellen nicht mit iMSys ausgestattet sind, führt die Abschaffung dieser TLP zu erhöhten Regelenergiebedarf, da die Ersatzprofile den tatsächlichen Verbrauch deutlich schlechter abbilden als die TLP. Dieser Mehrbedarf an Regelenergie bei den Netzbetreiber führt zu Kostenrisiken, die er nicht zu verantworten hat. Zudem steigen die MMM, da die TLP den tatsächlichen Bedarf der Abnahmestelle deutlich besser abbilden als tagesparameterunabhängige Profile.	BTU EVU Beratung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Tagesparameterabhängige Lastprofile (TLP) spiegeln wesentliche Verbrauchsvariationen wider und sind wichtig für eine exakte Prognose der DBA. Eine Abschaffung könnte die DBA-Qualität erheblich verschlechtern, was zu höheren Kosten für die VNB führen würde. Wir sehen derzeit einen starken Anstieg der Verbräuche in den Sommermonaten auf Grund von Klimatisierungen. Daher ist es aus unserer Sicht sogar notwendig, den Einsatz von TLP auch auf andere Kundengruppen (als die reinen Wärmekunden) auszuweiten, um die DBA besser abbilden zu können. Eine Abschaffung ist nur Vereinfachungsgründen geschuldet, jedoch nicht sachgerecht.  Vorschlag: TLP sollten beibehalten werden, mindestens bis alle betroffenen Kunden durch intelligente Messsysteme (iMSys) versorgt sind, was frühestens ab 2033 möglich ist. Eine Rollout-Verpflichtung für alle TLP-Kunden < 10.000 kWh wäre erforderlich.		BTU EVU Beratung GmbH
1.1.11.	Abschaffung der TLP/TEP	Der bne unterstützt grundsätzlich die Abkehr von diesen Profilen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle (!) Messlokationen, für die bisher diese Profile zur Anwendung kommen, bis zum Go-Life des zentralen Hubs auf iMS umgerüstet sind. Hier bestehen angesichts des schleppenden Roll-Outs erhebliche Bedenken, dass diese Voraussetzung rechtzeitig erfüllt sein werden. Andererseits ist eine Belieferung von z.B. Nachspeicherheizungen auf Basis eines einfachen SLP nicht sachgerecht, da dann hohe Abweichungen zwischen den Profilen und dem tatsächlichen Verbrauch zu erwarten sind. Eine Belieferung anhand von Haushaltsprofilen sollte nicht in Betracht kommen, da damit nicht einmal die Besonderheiten von diesen Kunden berücksichtigt werden können und damit eine angemessene Preisstellung ausgeschlossen ist. Der bne bittet darum den Fall zu Bedenken, dass der vollständige Rollout der iMS nicht rechtzeitig erfolgt.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	SLP/SEP abgebildet werden müssen.	Ein Ausphasen der Bilanzierung via TLP/TEP über einen sukzessiven RollOut der betroffenen Marktlokationen mit IMS erscheint unterstützenswert, muss jedoch zur Erreichung mit entsprechenden gesetzlichen Vorgaben flankiert werden. Sollte ein solches Ausphasen im Rahmen der Implementierung des MaBiS Hubs nicht final abgeschlossen sein, ist zur Vermeidung von steigenden Bilanzkreisabweichungen zwingend darauf zu achten, dass die Bilanzierung der verbleibenden Marktlokationen nicht auf Basis unterkomplexer SLP/SEP stattfindet.  Ggf. kann die Funktion durch ein in der Branche diskutiertes Bilanzierungsverfahren auf Basis von Profilen nach Referenzanlagen ersetzt werden, wobei ein solches Bilanzierungsverfahren zeitnah und vor der Festlegung vorliegen muss, um die fristgerechte Umsetzung nicht zu gefährden.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	der Bilanzierung abgebildet werden sollen. Daher fordern wir, dass weiterhin die Möglichkeit der Nutzung von TLP/TEP besteht, sofern es keine bessere Lösung zur Energiemengenbilanzierung derartiger Marktlokationen gibt.	Eine vollständige Austattung aller TEP- und TLP-Anlagen mit iMS bis zur Einführung des MaBiS-Hub ist aufgrund des enormen Zubaus an	E.ON Netzbetreiber
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	zugeordnet werden? Müssen MaLo mit diesen Profilzuordnungen auf iMS umgebaut werden.	Bisher gibt es keine iMS-Einbauverpflichtung für Nachtspeicherheizung, die derzeit dem Profil TLP zugeordnet werden. Sollte hier eine iMS-Einbauverpflichtung bestehen, käme auf den NB, gerade für TEP-Einspeisstellen, Umbaumaßnahmen für mehrere 10.000 MaLo zu.	EAM Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	EGT Energie GmbH
1.1.11.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet:  1.1.11. Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TLP/TEP kann nicht abgeschafft werden, solange keine bessere Alternative zur Bilanzierung derartiger Marktlokationen zur Verfügung steht.	Es erscheint unrealistisch, dass bis 2028 alle MaLo mit Wärmeanwendungen/Erzeugungsanlagen mit iMS ausgestattet sind. Sofern die Messtechnik bis 2028 nicht umgerüstet wird, ist unklar, mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen erfolgen soll. Bei Speicherheizungen ist eine Umrüstung auf iMS zudem nicht vorgesehen. Aufgrund der starken Temperaturabhängigkeit bzw. Globalstrahlung führt eine Bilanzierung nach einem statischen Profil zu sehr starken Abweichungen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeisung horvorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Energieversorgung Halle Netz GmbH
1.1.11.	Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Eine Abschaffung des TLP/TEP-Verfahrens darf nicht erfolgen. Die Abbildung der Bilanzierung über synthetische Profile bewirkt erhebliche Risiken in der DBA zu Lasten des Gesamtsystems und letztlich auch des VNB, die derzeit für analytisch bilanzierende Netzbetreiber nicht vorhanden bzw. weniger ausschlaggebend sind. Eine Umsetzung der Festlegung geht zu Lasten der Prognosegenauigkeit des VNB und stellt eine erhebliche Schlechterstellung dar.	Die Bilanzierung von Speicherheizungsanlagen muss unter Berücksichtigung der meteorologischen Bedingungen erfolgen. Ein systhetisches Profil ist nicht abbildbar.  Darüber hinaus muss zwingend ein TEP-Verfahren eingeführt werden, dass als Profilschar den Einfluss der regionalen Globalstrahlung abbildet.	Enervie Vernetzt GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Eine Abschaffung der TLP und TEP führen zu Abweichungen in der Bilanzierung, sofern iMS nicht installiert wurden. Eine alternative Lösung wäre mit der Abschaffung in diesen Fällen nicht gegeben und die Bilanzierung an dieser Stelle nicht geregelt.	Bis 2028 kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle betroffen Entnahmestellen mit iMS ausgestattet sind. Bei Nachtspeicherheizungen ist die Umrüstung nicht verpflichtend.	e-netz Südhessen AG
1.1.11.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TEP wird gerade für Prosumer-Solar-Profile beim BDEW angedacht. Hier wird es keine Lösung geben. Für sinnvolle Einspeiseprognosen müssen topologische Daten verfügbar sein. (Stichwort Solaranlagen/Prosumer/Balkonkraftwerke)		EWE NETZ

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TLP/TEP kann nicht abgeschafft werden, solange keine bessere Alternative zur Bilanzierung derartiger Marktlokationen zur Verfügung steht.	Es erscheint unrealisitisch, dass bis 2028 alle MaLos mit Wärmeanwendungen/Erzeugungsanlagen mit iMS ausgestattet sind. Sofern die Messtechnik bis 2028 nicht umgerüstet wird, ist unklar, mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen erfolgen soll. Bei Speicherheizungen ist eine Umrüstung auf iMS zudem nicht vorgesehen. Aufgrund der starken Temperaturabhängigkeit bzw. Globalstrahlung führt eine Bilanzierung nach einem statischen Profil zu sehr starken Abweichungen.	EWR Netz GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung von TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen mit regionalen Temperaturwerten korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung von TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen mit regionalen Temperaturwerten korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Um hier die DBA-Zeitreihe nicht in Mitleidenschaft zu ziehen, sollte das über eine entsprechend zu reduzierende Grenze für die RLM-Bilanzierung ausgeglichen werden. Dazu gab es zuletzt unterschiedliche Signale, wie der iMS-Einbau und die Grenze für RLM-Bilanzierung sich entwickeln sollen.		KISTERS AG
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Grundsätzlich begrüßen wir die Abschaffung der im operativen Betrieb sehr aufwendigen TLP. Allerdings: Solange der Smart Meter Rollout noch nicht abgeschlossen ist, müssen übergangsweise auch temperaturabhängie Lastprofile aggregiert werden. Ein wenn möglich bundesweit einheitliches TLP im Standard Verfahren sollte übergangsweise bereitgestellt werden, keineswegs sollte das Anhang D-Verfahren zur Anwendung kommen. Oder es müssen bei der Entwicklung bundeseinheitlicher Profile ausdrücklich Standardlastprofile entwickelt werden, die das Verbrauchsverhalten von Wärmespeichern- und pumpen widerspiegeln.	Die Beschaffungsvorteile von Entnahmestellen, bei denen überwiegend in den Nachtstunden bzw. in tendenziell kostengünstigeren Viertelstunden Strom verbraucht wird, müssen weiterhin sichergestellt sein. Lieferanten müssen auch zukünftig unbedingt in der Lage sein, ihren Kunden vergleichsweise günstige Heizstromtarife anbieten zu können.	LichtBlick SE
1.1.11.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet (): Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil	TLPs und TEPs werden weiterhin benötigt.	Es ist unrealistisch anzunehmen, dass bis zur geplanten Einführung des MaBiS- Hubs alle MaLos, für die heute TLP oder TEP zu Einsatz kommen, mit iMS ausgestattet sind. Eine Abschaffung der TLPs/TEPs ohne Einsatz von iMS führt zu einem deutlichen Anwachsen von Energiemengen im Differenzbilanzkreis mit entsprechenden wirtschaftlichen Risiken für den Netzbetreiber.	MVV Energie AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Norddeutsche Allianz
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Der Wegfall von TLP/TEP ist ohne einen vollständigen Umbau auf iMsys nicht sinnvoll.		NRM Netzdienste Rhein- Main GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	ovag Netz GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Die TLPs sollten weiterhin vom NB gebildet und zur Verwendung an den Hub übermittelt werden.	Der Einbau der iMS in alle TLP-Lieferstellen wird 2028 unseres Wissens nicht abgeschlossen sein. Die Schwankungen durch die Temeperaturabhängigkeit des Verbrauchs würden sich bei Abschaffung des TLPs komplett in der DBA wiederfinden, wodurch der NB das Preisrisiko übernehmen muss.	Robotron Datenbank- Software GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Saalfelder Energienetze GmbH
1.1.11.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet:  1.1.11. Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Wie soll eine qualitativ hochwertige Bilanzierung ohne TLPs oder TEPs erfolgen? Hier wäre die Verwendung von Referenzprofilen, die bereits mit iMS ausgestattet sind vorstellbar. Die Berücksichtigung von regional bedingten Besonderheiten ist jedoch zwingend erforderlich. Die Referenzprofile sollten daher Netzbetreiberindividuell sein.	Aufgrund der Vielzahl von neu angeschlossenen Balkonkraftwerken zeigt sich bereits jetzt schon der Bedarf an neuen tagesparameterabhängigen Lastprofilen. Letztverbraucher mit Balkonkraftwerken werden aufgrund der durchschnittlichen Entnahmemengen nicht standardmäßig mit iMS ausgestattet. Auch nach dem neuen Entwurf zum MSBG gibt es gemäß § 29 (1) 2a nur für Anlagen mit einer installierten Leistung über 2 kW eine Einbauverpflichtung für iMS. Die Balkonkraftwerke sind von dieser Regelung also nicht betroffen. Die Bilanzierung über Profil wird daher nach aktuell geltendem und neuem Entwurf des MSBG bleiben. Im übrigen ist es unrealistisch, dass bis 2028 alle erforderlichen Malos mit iMS ausgestattet sind.	SachsenNetze GmbH
1.1.11.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: 1.1.11. Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Wie soll eine qualitativ hochwertige Bilanzierung ohne TLPs oder TEPs erfolgen? Hier wäre die Verwendung von Referenzprofilen, die bereits mit iMS ausgestattet sind vorstellbar. Die Berücksichtigung von regional bedingten Besonderheiten ist jedoch zwingend erforderlich. Die Referenzprofile sollten daher Netzbetreiberindividuell sein.	Aufgrund der Vielzahl von neu angeschlossenen Balkonkraftwerken zeigt sich bereits jetzt schon der Bedarf an neuen tagesparameterabhängigen Lastprofilen. Letztverbraucher mit Balkonkraftwerken werden aufgrund der durchschnittlichen Entnahmemengen nicht standardmäßig mit iMS ausgestattet. Auch nach dem neuen Entwurf zum MSBG gibt es gemäß § 29 (1) 2a nur für Anlagen mit einer installierten Leistung über 2 kW eine Einbauverpflichtung für iMS. Die Balkonkraftwerke sind von dieser Regelung also nicht betroffen. Die Bilanzierung über Profil wird daher nach aktuell geltendem und neuem Entwurf des MSBG bleiben. Im übrigen ist es unrealistisch, dass bis 2028 alle erforderlichen Malos mit iMS ausgestattet sind.	SachsenNetze HS.HD GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeisuprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil sollen nicht im MaBiS-Hub abgebildet werden. (TEP)	Aufnahme bzw. Ergänzung um Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP) im MaBiS-Hub.	Bei temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) und tagesparameterabhängigen Einspeiseprofilen (TEP) handelt es sich um einen seit Jahren etablierten Standardprozess. Neue Prozesse und Formate müssen nicht etabliert werden. Die Temperatur und das Wetter haben massive Auswirkungen auf das Verhalten der TLP- und TEP- Abnahmestellen, ein normales SLP führt zu massiv falschen Allokationen und dadurch zu Bilanzkreisschiefständen mit Kosten und Aufwänden bei allen Beteiligten. Weiterhin sollten netzbetreiberspezifische Besonderheiten berücksichtig werden können, welche mit diesen Profilen abgebildet werden können. Auch hier sollten methodisch bessere und genauere Bilanzierungsverfahren nicht zum Zwecke prozessualer Vereinfachungen ersetzt werden. Um die Risiken für Verteilnetzbetreiber durch Energiemengen auf der DBA gering zu halten, empfehlen wir temperaturabhängige Lastprofile (TLP) und tagesparameterabhängige Einspeiseprofile (TEP) zu ergänzen oder alternativ für Heizstromanwendungen und Erzeugungsanlagen iMS anzuwenden.	Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Detmold GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)	Zusätzlicher Regelenergiebedarf aufgrund des Wegfalls der temperaturabhändige Lastprofile	Soweit TLP-relevante Abnahmestellen nicht mit iMSys ausgestattet sind, führt die Abschaffung dieser TLP zu erhöhten Regelenergiebedarf, da die Ersatzprofile den tatsächlichen Verbrauch deutlich unzureichender abbilden als die TLP. Dieser Mehrbedarf an Regelenergie bei den Netzbetreibern führt zu Kostenrisiken, die sie nicht zu verantworten und beeinflussen können. Zudem steigen die Mehr- und Mindermengen, da die TLP den tatsächlichen Bedarf der Abnahmestelle im Jahr deutlich besser abbilden als temperaturunabhängige Profile. Werden zukünftig die Kosten des DBA und der Mehr- und Mindermengen bei den Netzentgelten berücksichtigt?	Stadtwerke Lingen GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Metzingen
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Passau GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Verzerrung der Netzlast und damit der Netzverlustberechnung in der Niederspannung	Für die Ermittlung der Netzlast sind realitätsnahe Einspeisezeitreihen erforderlich. Die Netzverluste werden aus den spannungsebenenabhängigen Netzlasten ermittelt. Bei Wegfall der TEP werden die Netzverluste in der Niederspannung verzerrt, weil insbesondere Fotovoltaikanlagen ohne 1/4-h-Messung einen erheblichen Bestandteil der Netzlast ausmachen	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profile kann in Netzgebieten mit starkem EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigt und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Torgau GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Stadtwerke Wedel GmbH
1.1.11.	Diese Zeile ist defekt			Stromnetz Berlin GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil	keine Abschaffung des TLP	Ein Weggfall der TLP (Tagesparameterabhängig und nicht temperaturabhängig) würde bedeuten:  - DBA Steuerung vom NB wird reduziert - dem NB werden die Möglichkeiten genommen, auf die DBA direkt Einfluss zu nehmen - bis zur MaBiS-Hub Einführung werden nicht alle TLP auf iMS umgestellt sein - eine Umrüstung der Nachtspeicherheizungen auf iMS ist zurzeit nicht vorgesehen - BDEW PG WELS erstellt gerade neue Profile (z.B. Haushalt mit Solar) - Alternative zur Abschaffung TLP: der MSB sendet für jede TLP-MaLo einen 1/4 - Lastgang (heute für gestern) an den MaBiS-Hub (die Berechnung des Lastgangs erfolgt zwischen NB und MSB)	Stromnetz Berlin GmbH
1.1.11.	(TEP)	Es ist unrealisitisch, dass bis 2028 alle MaLos mit Wärmeanwendungen/Erzeugungsanlagen mit iMsys ausgestattet sind. Sofern die Messtechnik bis 2028 nicht umgerüstet wird, ist unklar, mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen erfolgen soll. Aufgrund der starken Temperaturabhängigkeit bzw. Globalstrahlung führt eine Bilanzierung nach einem statischen Profil zu sehr starken Abweichungen.	Es ist unrealisitisch, dass bis 2028 alle MaLos mit Wärmeanwendungen/Erzeugungsanlagen mit iMsys ausgestattet sind. Sofern die Messtechnik bis 2028 nicht umgerüstet wird, ist unklar, mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen erfolgen soll. Aufgrund der starken Temperaturabhängigkeit bzw. Globalstrahlung führt eine Bilanzierung nach einem statischen Profil zu sehr starken Abweichungen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TLP / TEP ohne alternatives Bilanzierungsverfahren muss beibehalten werden.	Es ist sehr unwahrscheinlich, dass bis zur finalen Nutzung des MaBiS-Hub sämtliche TLP/TEP mit einem iMS versehen sind und RLM bilanziert werden. Diese Marktlokationen anhand eines SLP-Profils zu bilanzieren, würde zu einer deutlichen Verschlechterung der Qualität im Vergleich zum heutigen TLP-Verfahren führen. Die Anwendung eines statischen Lastprofilverfahrens ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Temperatur könnte bei temperaturabhängigen Marktlokationen zu einem erhöhtem Regelenergieeinsatz führen und würde den physikalischen Energiefluss nicht abbilden.  Um Planungssicherheit zu schaffen, sind die Änderungen an den Bilanzierungsverfahren und -vorschriften frühestmöglich festzulegen und dem Markt zu kommunizieren. Die Energiebeschaffung erfolgt bereits, je nach Beschaffungsstrategie, Jahre im Voraus. Kurzfristige systematische Veränderungen, die den gesamten Markt betreffen, könnten größere Korrekturen an der beschafften Struktur zur Folge haben.	SWM Versorgungs GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TLP und TEP werden in Netz der TEN breit genutzt. Die tagesparameterabhängigen Profile sollten daher im MaBiS Hub weiterhin verfügbar bleiben.	Es ist anzunehmen, dass es auch noch im Jahr 2028 Entnahme- und Einspeiseanlagen gibt, die über tagesparameterabhängige Profile abgebildet werden müssen. (weil. z.B. noch kein iMSys verbaut werden konnte). Eine ersatzweise Verwendung von bundeseinheitlichen SLP/SEP führt zu einer Verschlechterung des Bilanzierungsergebnisses. Die finanziellen Risiken aus dieser Verschlechterung fällt über die Differenzbilanz an den VNB zurück.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
1.1.11.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: 1.1.11. Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Es ist sicherzustellen, dass, wie im MsbG gefordert, eine hohe Abdeckung an eingebauten iMS besteht.	Eine Einstufung der dann noch exisitierenden TLP/TEP-Marktlokationen in ein deutschlandweites SLP ohne iMS wird zu Abweichungen der Bilanzkreisbewirtschaftung führen, weil die Strukturabweichungen in der Bewirtschaftung dann groß wären.	Trianel GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Kontraproduktiv in Bezug auf Wärmepumpen und PV-Anlagen	Der Betrieb von Wärmepumpen ist vor allem temperaturabhängig und damit am Besten mit TLS abbildbar. Netzgebietsscharfe Referenzeinspeisungen zur SOT-Bilanzierung sichern bestmögliche Zeitreihen. Im Rahmen der Energiewende gewinnen TLP und TEP zunehmend an Bedeutung. Eine Abschaffung erachten wir als kontraproduktiv. Die Kostenwirkung aus dadurch "mehr" entstehenden DBA-Mengen würde den VNB belasten und schlechter stellen.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparam	Aggregation von Werten wird ungenau	Wir haben in unserem Netz viele Speicherheizungen und Wärmepumpen sowie zahlreiche Solaranlagen. Wenn wir es richtig verstanden haben, sollen als Ersatz SLP/SEP-Profile verwendet werden. Mit dieser Änderung würden wir uns jedoch definitiv verschlechtern. Unser Vorschlag: Der Netzbetreiber errechnet die Normlastprofile und sendet diese an den MaBiS-Hub	Überlandwerk Mittelbaden
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung der TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starken EEG-Ausbau keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr stattfinden. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In Abstimmung mit Dienstleistern wird in der aktuellen Praxis eine TEP-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigen und in unserem Netz ansässige PV-Anlagen hinterlegt, um den Wettereinfluss abzubilden. Der AGV kann den Einfluss des Wetters mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um Nachtspeicherheizungen korrekt bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	ÜZ Mainfranken eG
1.1.11.		Wir sind der Auffassung, dass die TLP/TEP-Lastprofile erhalten bleiben oder durch die Verwendung von Referenzprofilen ersetzt werden sollen.	Bisher ist nicht abzusehen, dass bis 2028 alle bestehenden TLP-/TEP-Anlagen mit einer iMSys ausgestattet sind. Sollte dies der Fall sein, ist unklar mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen sinvollerweise erfolgen soll. Eine Überführung der TLP/TEP-Anlagen nach SLP/SEP sehen wir aufgrund des stark abweichenden Profilverlaufs kritisch. Wir halten alternativ die Bildung von Referenzprofilen für notwendig, wobei die Anzahl dieser begrenzt sein muss. Durch die Verwendung größerer Grundgesamtheiten (Referenzgruppen) werden Extremwerte negiert.	Vattenfall Europe Sales GmbH
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Der Wegfall von TLP/TEP ist ohne einen vollständigen Umbau auf iMsys nicht sinnvoll.	Es ist unrealisitisch, dass bis 2028 alle MaLos mit Wärmeanwendungen/Erzeugungsanlagen mit iMsys ausgestattet sind. Sofern die Messtechnik bis 2028 nicht umgerüstet wird, ist unklar, mit welchem Profil die Bilanzierung dieser Marktlokationen erfolgen soll. Aufgrund der starken Temperaturabhängigkeit bzw. Globalstrahlung führt eine Bilanzierung nach einem statischen Profil zu sehr starken Abweichungen.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	Sollte nicht übernommen werden	Durch die Abschaffung von TEP und TLP-Profilen kann in Netzgebieten mit starkem Zubau dezentraler Erzeugungseinheiten keine korrekte Energiemengenbilanzierung mehr erfolgen. Die Einspeisung lässt sich nicht anhand von Einspeiseprofilen vorhersagen, die bundeseinheitlich gelten. In der aktuellen Praxis wird eine TES-Zeitreihe gebildet, welche den monatlichen Zubau berücksichtigt und darüber hinaus dem Einspeiseverlauf einer in unserem Netz ansässigen, leistungsgemessenen PV-Referenzanlage entspricht, was aufgrund der Berücksichtigung zeitgleicher Wetterdaten (z.B. Sonneneinstrahlung) eine sehr realitätsnahe Einspeisekurve ergibt. Der AGV kann den Einfluss der Wetterdaten mit Einspeiseprofilen nicht berücksichtigen. Des Weiteren sind TLP notwendig, um temperaturabhängige Verbraucher (z.B. Nachtspeicherheizungen) genauer bilanzieren zu können, da diese - mangels Anwendung von § 14a EnWG - nicht standardmäßig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
1.1.11.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TEP wird gerade für Prosumer-Solar-Profile beim BDEW angedacht. Hier wird es keine Lösung geben. Für sinnvolle Einspeiseprognosen müssen topologische Daten verfügbar sein. (Stichwort Solaranlagen/Prosumer/Balkonkraftwerke)		wesernetz Bremen GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP)	TLP und TEP müssen weiterhin verwendet werden, um die DBA klein halten zu können.	Der Sinn der TLP/TEP liegt darin, dass die von diesen Kunden bezogenen/eingespeisten stark tagesparameter abhängigen Energiemengen möglichst exakt in den Bilanzkreisen abgebildet werden. Daraus folgt, dass gute Prognosen für alle betroffenen Bilanzkreise erstellt werden können und damit die ÜNB gute Anhaltspunkte zur Wahrung der Systemstabilität bekommen. Über viele Jahre wurden die TLP/TEP's von den VNB optimiert, um die Leistungsabweichungen im Differenzbilanzkreis und damit die finanziellen Risiken in der Netzbetreiberbilanzkreisbewirtschaftung zu minimieren. Die Abschaffung der TLP/TEP würde zu starkt steigenden Leistungsabweichungen in der DBA und damit steigenden Kosten für den VNB führen, denen keine Erlöse gegenüber stehen und damit für die Finanzierung der Energiewende fehlen. Sofern die BNetzA davon ausgeht, dass alle TLP/TEP-Anlagen bis 2028 mit iMS ausgestattet werden, muss auf die erhöhten Kosten für den Kunden für dieses Messsystem verwiesen werden. WWN geht davon aus, dass auch nach 2030 eine relevante Anzahl von Kunden kein iMS hat und damit die Problematik der hohen Leistungsabweichung aufgrund nicht passender SLP/SEP bestehen bleibt. Allerdings in kleinerem Ausmaß als heute. Die normierten TLP werden zwischen den betroffenen Marktpartnern vollautomatisiert ausgetauscht. Sofern es Interpretationsmöglichkeiten in der Berechnung von ausgerollten TLP's geben sollte, ist diese Aufgabe zu lösen und nicht das Bilanzierungsmodell abzuschaffen. Wenn der MaBiS-Hub kein TLP/TEP implementieren möchte und solange TLP/TEP-Anlagen weiterhin nicht mit iMS ausgestattet sind, kann analog dem vorgeschlagenen Verfahren zur Berechnung der VZR, der VNB die aggregierten ausgerollten oder die normierten Zeitreihen je Bilanzkreis berechnen und an den MaBiS-Hub melden. Für PV-Anlagen ist die Ermittlung des Profils aus lokalen Referenzanlagen unabdingbar. Die absoluten Leistungen des Zeitreihentps SOT sind inzwischen so groß, dass sie teilweise alle anderen Effekte in der DBA überlagern.	
1.1.11.	Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil sollen nicht im MaBiS-Hub abgebildet werden. (TEP)	Aufnahme bzw. Ergänzung um Temperaturabhängiges Lastprofil (TLP)/ Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (TEP) im MaBiS-Hub.	Bei temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) und tagesparameterabhängigen Einspeiseprofilen (TEP) handelt es sich um einen seit Jahren etablierten Standardprozess. Neue Prozesse und Formate müssen nicht etabliert werden. Die Temperatur und das Wetter haben massive Auswirkungen auf das Verhalten der TLP- und TEP- Abnahmestellen, ein normales SLP führt zu massiv falschen Allokationen und dadurch zu Bilanzkreisschiefständen mit Kosten und Aufwänden bei allen Beteiligten. Weiterhin sollten netzbetreiberspezifische Besonderheiten berücksichtig werden können, welche mit diesen Profilen abgebildet werden können. Auch hier sollten methodisch bessere und genauere Bilanzierungsverfahren nicht zum Zwecke prozessualer Vereinfachungen ersetzt werden. Um die Risiken für Verteilnetzbetreiber durch Energiemengen auf der DBA gering zu halten, empfehlen wir temperaturabhängige Lastprofile (TLP) und tagesparameterabhängige Einspeiseprofile (TEP) zu ergänzen oder alternativ für Heizstromanwendungen und Erzeugungsanlagen iMS anzuwenden.	Zwickauer Energieversorgung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Alliander Netz Heinsberg GmbH
1.1.12.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet:  1.1.12. Analytisches Verfahren	Es gibt einen Dissens in der Branche zu der Frage, ob das analytische Verfahren abgeschafft werden soll.		BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Analytisches Verfahren muss beibehalten werden.	Eine zentrale Bilanzierung wird mit Hilfe des synthetischen Verfahrens wird die Ergebnisse aus Prozess-, Kunden- und Kostensicht nicht verbessern. Die synthetischen Profile werden immer schlechter, aufgrund der immer weiteren Herausnahme von MaLo's mit iMS (Abweichungen steigen). Das analytische Verfahren bildet Änderungen im Verbrauchsverhalten sofort ab und verlagert die Energiemengen nicht in die Mehrmindermengenabrechnung.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.12.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: 1.1.12. Analytisches Verfahren	Ca. 1/3 der VNB bilanzieren nach dem analytischen Lastprofilverfahren. Das analytische Lastprofilverfahren ist dem synthetischen Lastprofilverfahren hinsichtlich der Qualität der Bilanzierungsergebnnisse deutlich überlegen. Aktuell stehen beide Verfahren gleichberechtigt nebeneinander. Eine Streichung der Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens wäre mit erheblichen, zusätzlichen wirtschaftlichen Rissiken für die analytisch bialnzierenden VNB verbunden. Eine zentrale Bilanzierung über ein MaBiS-Hub unter ausschlielicher Verwendung von synthetischen Profilen wird die Bilanzierungsergebnisse aus Prozess-, Kundenund Kostensicht verschlechtern. Zudem werden die synthetischen Profile durch die sukzessive Ausstattung betroffener MaLo's mit iMS perspektivisch immer schlechter und die die Abweichungen werden weiter steigen. Das analytische Verfahren bildet dagegen Änderungen im Verbrauchsverhalten sofort ab und verlagert zudem die Energiemengen nicht in die Mehrmindermengenabrechnung.		Bielefelder Netz GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Analytisches Verfahren muss beibehalten werden.	Eine zentrale Bilanzierung wird mit Hilfe des synthetischen Verfahrens wird die Ergebnisse aus Prozess-, Kunden- und Kostensicht nicht verbessern. Die synthetischen Profile werden immer schlechter, aufgrund der immer weiteren Herausnahme von MaLo's mit iMS (Abweichungen steigen). Das analytische Verfahren bildet Änderungen im Verbrauchsverhalten sofort ab und verlagert die Energiemengen nicht in die Mehrmindermengenabrechnung.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: 1.1.12. Analytisches Verfahren	Ca. 1/3 der VNB bilanzieren nach dem analytischen Lastprofilverfahren. Das analytische Lastprofilverfahren ist dem synthetischen Lastprofilverfahren hinsichtlich der Qualität der Bilanzierungsergebnnisse deutlich überlegen. Aktuell stehen beide Verfahren gleichberechtigt nebeneinander. Eine Streichung der Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens wäre mit erheblichen, zusätzlichen wirtschaftlichen Rissiken für die analytisch bialnzierenden VNB verbunden. Eine zentrale Bilanzierung über ein MaBiS-Hub unter ausschlielicher Verwendung von synthetischen Profilen wird die Bilanzierungsergebnisse aus Prozess-, Kundenund Kostensicht verschlechtern. Zudem werden die synthetischen Profile durch die sukzessive Ausstattung betroffener MaLo's mit iMS perspektivisch immer schlechter und die die Abweichungen werden weiter steigen. Das analytische Verfahren bildet dagegen Änderungen im Verbrauchsverhalten sofort ab und verlagert zudem die Energiemengen nicht in die Mehrmindermengenabrechnung.		Bielefelder Netz GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel zu einer deutlich schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbaus ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich dies nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Bonn-Netz GmbH
1.1.12.	Abschaffung des analytischen Verfahrens	Der bne unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1.1.12.	Analytisches Verfahren	können.	Ggf. kann die Funktion durch ein in der Branche diskutiertes Bilanzierungsverfahren auf Basis von Profilen nach Referenzanlagen ersetzt werden, wobei ein solches Bilanzierungsverfahren zeitnah und vor der Festlegung vorliegen muss, um die fristgerechte Umsetzung nicht zu gefährden.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Hub Anwendung findet.	Da wir eine Standardisierung im Markt begrüßen und nicht durch eine Vielzahl an Modellen für ein und den selben Sachverhalt die Kosten und Komplexität des MaBiS-Hubs erhöhen möchten.  Unserer Meinung nach ist das Analytische Verfahren zukünftig bei einem weiteren Hochlauf der iMS ein nicht mehr tragbares Verfahren für alle Beteiligten. Gerne sind wir bereit, sofern weitere Argumente notwendig sind, diese nachzureichen, um dabei die verschiedensten Perspektiven der Marktrollen im Zusammenspiel darzustellen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Das analytische Verfahren in der Bilanzierung muss im Sinne einer bestmöglichen Prognosegenauigkeit weiterhin Bestand haben.	Wie bereits unter 1.1.2 dargestellt, ist die DBA bei analytisch arbeitenden VNB in aller Regel Null. Die Tätigkeiten der Bilanzierung würde bei Umsetzung der Festlegung in die Bewirtschaftung der DBA wechseln. Hierzu benötigt der VNB die Daten wie bisher in gleicher Ausprägung und Qualität. Eine Bereitstellung ist dann im vollen Umgang durch das MabisHub zu gewährleisten.	Enervie Vernetzt GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.		Sollte nicht übernommen werden. Die Wahlfreiheit bezogen auf das Bilanzierungsverfahren für VNB muss bleiben. Damit keine Abschaffung des analytische Verfahrens.	Das analytische Verfahren wird seit vielen Jahren angewendet und bietet eine hohe Allokationsgüte (z.B. auch bei Änderungen im Verbrauchsverhalten). Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	e-netz Südhessen AG
1.1.12.	Analytisches Verfahren			EWE NETZ
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind. Weiterhin werden kleine Netzbetreiber bsw. Stadtwerke diskriminiert, in dem sie die DBA zu bewirtschaften haben (analytisch NULL) und somit sämtliche Mengenrisiken des Verteilnetzes tragen. Es erfolgt zudem eine Verschiebung der Preis- und Handelsrisiken weg vom Lieferanten zum Netzbetreiber und somit zwangsläufig eine Erhöhung der Netzentgelte.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind. Weiterhin werden kleine Netzbetreiber bsw. Stadtwerke diskriminiert, in dem sie die DBA zu bewirtschaften haben (analytisch NULL) und somit sämtliche Mengenrisiken des Verteilnetzes tragen. Es erfolgt zudem eine Verschiebung der Preis- und Handelsrisiken weg vom Lieferanten zum Netzbetreiber und somit zwangsläufig eine Erhöhung der Netzentgelte.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Als Konsequenz zwingt das alle Verteilnetzbetreiber eine DBA zu verantworten.		KISTERS AG
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Das analytische Verfahren sollte beibehalten werden.	Ziel des Bilanzierungsprozesses sollte stets eine möglichst realitätsnahe Abbildung von Einspeisung und Verbrauch sein. Für Netzbetreiber, die das analytische Verfahren anwenden, bedeutet die Abschaffung einen Rückschritt.	MVV Energie AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt, dem Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung, nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Norddeutsche Allianz
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an.  Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. Marktlokationen (MaLo), die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert.  Zudem würde der Wechsel wie oben (zu Nr. 1.1.11) angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew und dem synthetischen Lastprofilverfahren (SLP-Verfahren), lässt sich das nicht abbilden.  Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Saalfelder Energienetze GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden (Ergänzung der Begründung)	Ergänzung der Begründung aus Zelle G6:  Schließlich verursacht das SLP-Verfahren ein erhebliches Kostenrisiko für den Verteilernetzbetreiber, das aus den unterschiedlichen Preisen der viertelstündlichen Bilanzkreisabrechnung (auf Basis des regelzogenübergreifende Bilanzkreisausgleichsenergiepreises - reBAP) und der Mehr- und Mindermengenabrechnung (MuM) resuliert. Beim Netzbetreiber verbleibt im SLP-Verfahren selbst dann eine jährliche Kostendifferenz, wenn sich die Mehrmengen durch zeitversetzte Mindermengen über das gesamte Jahr hinweg verbrauchsseitig ausgleichen sollten. Beim analytischen Verfahren liegt die Differenzmenge aus der Bilanzkreisabrechnung in jeder Viertelstunde exakt bei Null, sodass auch zu keiner Zeit eine Kostendifferenz entstehen kann. Die MuM bewirkt sodann nur einen insgeamt mengen- und wertneutralen Ausgleich zwischen verschiedenen MaLo innerhalb des Verteilernetzes.  Dieses Kostenrisiko ließe sich im SLP-Verfahren nur dann neutralisieren, wenn einerseits für die Differenzmenge in der laufenden Bilanzkreisabrechnung (zwischen ÜNB und VNB) und andererseits für die laufende Mehr- und Mindermengenabrechnung (zwischen VNB und Lieferant) dieselben bundeseinheitlichen Jahres-Abrechnungspreise (z.B. auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren) herangezogen würden. Etwaige Abweichungen der SLP-Bilanzkreisabrechnung einerseits auf reBAP-Basis und andererseits zum bundeseinheitlichen MuM-Preis ließen sich über eine bundeseinheitliche SLP-Bilanzierungsumlage im Verhältnis zwischen ÜNB und BKV ausgleichen. Für die Lieferanten würde sich einen einheitliche (wettbewerbsneutrale) Preiskalkulationsgrundlage eröffnen. Das Modell der bundeseinheitlichen MuM-Preise (für Bezug und Abgabe) und SLP-Bilanzierungsumlage wird bereits im Gassektor erfolgreich praktiziert.	Saalfelder Energienetze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
1.1.12.	Analytisches Verfahren soll im MaBiS-Hub nicht abgebildet werden.	Aufnahme bzw. Ergänzung des analytischen Verfahrens im MaBiS-Hub.	Methodisch bessere und genauere Bilanzierungsverfahren sollten aus unserer Sicht nicht auf Basis prozessualer Vereinfachungen abgeschafft werden. Das anatytische Verfahren hat seit Jahren oftmals eine höhere Genauigkeit und geringere Abweichungen auf der DBA gezeigt, welches zu einer Risikominimierung beim Netzbetreiber führt.	Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Detmold GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Metzingen

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Passau GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens betrachten wir nicht als sinnvoll und steht nicht in Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert und würden zu einer deutlichen schlechteren Datengrundlage führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew oder anderen bundeseinheitlichen synthetischen Profilen lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	Stadtwerke Wedel GmbH
1.1.12.	Wegfall: Analytisches Verfahren	Wir als analytisch bilanzierender VNB sehen den Wegfall des analytischen Verfahren als nicht sachgerecht an.	Das analytische Verfahren ist eine beim VNB etabilierte Möglichkeit Effizenz zu gewinnen, welche mit der Streichung künftig entfallen soll.	SWE Netz GmbH
1.1.12.	Wegfall: Analytisches Verfahren		Die Summe der analytischen Profile spiegelt die Restlast aller SLP wieder und repräsentiert das tatsächliche Abnahmeverhalten je 1/4h in diesem jeweiligen Bilanzierungsgebiet. Diese Qualtität bietet das synthetische Verfahren systembedingt nicht.	SWE Netz GmbH
1.1.12.	Wegfall: Analytisches Verfahren		Ein geplantes Verbot des analytischen Verfahrens führt zur Verschlechterung der Bilanzierungsgüte. Eine gleichwertige Kompensation durch die Bewirtschaftung des DBA Bilanzkreises ist nicht gegeben. Es steigt das Risiko, dass durch die erforderlichen Prognosen der DBA BK Bewirtschaftung die Bilanzierungsgüte sich weiter verschlechtert.	SWE Netz GmbH
1.1.12.	Wegfall: Analytisches Verfahren		Bundesweit einheitliche Profile entfallten eine negative Wirkung auf die Bilanzierungsgüte, inbesondere bei alleiniger Anwendung des synthetischen Bilanzierungsverfahrens.	SWE Netz GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Analytisches Verfahren muss beibehalten werden.	Eine zentrale Bilanzierung wird mit Hilfe des synthetischen Verfahrens wird die Ergebnisse aus Prozess-, Kunden- und Kostensicht nicht verbessern. Die synthetischen Profile werden immer schlechter, aufgrund der immer weiteren Herausnahme von MaLo's mit iMS (Abweichungen steigen). Das analytische Verfahren bildet Änderungen im Verbrauchsverhalten sofort ab und verlagert die Energiemengen nicht in die Mehrmindermengenabrechnung.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Analytisches Bilanzierungsverfahren erhalten	Um Planungssicherheit zu schaffen, sind die Änderungen an den Bilanzierungsverfahren und -vorschriften frühestmöglich festzulegen und dem Markt zu kommunizieren. Die Energiebeschaffung erfolgt bereits, je nach Beschaffungsstrategie, Jahre im Voraus. Kurzfristige systematische Veränderungen, die den gesamten Markt betreffen, könnten größere Korrekturen an der beschafften Struktur zur Folge haben. Die Prognose und Beschaffung von Energiemengen in einem analytischem und synthetischem Netzgebiet unterscheiden sich stark.  Die Wahl des Bilanzierungsverfahren sollte dem Netzbetreiber überlassen werden. Das analytische Bilanzierungsverfahren bildet die physikalischen Energieflüsse in einer wesentlich höheren Qualität ab als ein statisches synthetisches Bilanzierungsverfahren. Das kann zu einem größeren Einsatz von Regelenergie führen und negative Effekte auf die Systemstabilität haben.	SWM Versorgungs GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Möglichkeit weiterhin analytisch zu bilanzieren	Wir verwenden seit über 20 Jahren das analytische Verfahren, und es hat gezeigt, dass die errechneten normierten Lastprofile den tatsächlichen Lastverlauf nahezu exakt darstellen. Ein Verzicht auf das analytische Verfahren würde aus unserer Sicht keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung darstellen. Unser Vorschlag: Der Netzbetreiber errechnet die Normlastprofile und sendet diese an den MaBiS-Hub. Der MaBiS-Hub berücksichtigt diese bei der Aggregation.	Überlandwerk Mittelbaden
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung des analytischen Verfahrens sehen wir ebenso als kritisch an. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Abschaffung mit dem eigentlichen Ausgangspunkt - Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Zählerstandsgangbilanzierung - nicht in Zusammenhang steht. Ein Regulierungsbedürfnis für die Abschaffung ist nicht ersichtlich. MaLo, die im Profilverfahren bilanziert werden, werden ja gerade nicht mit Zählerstandsgängen bilanziert. Zudem würde der Wechsel wie oben angemerkt zu einer deutlichen schlechteren Datenqualität führen, da netzspezifische Profile keine Anwendung mehr finden würden. Vor allem in ländlichen Gebieten herrscht aufgrund des EEG-Ausbau ein ganz anderes Verbrauchsverhalten als in der Stadt. Mit den veröffentlichten Profilen des bdew, lässt sich das nicht abbilden. Zudem ist die Umstellung mit hohen IT-Kosten verbunden, die absolut vermeidbar und vor allem sachwidrig sind.	ÜZ Mainfranken eG
1.1.12.	[Entfall] "Analytisches Verfahren"	Wir begrüßen ausdrücklich den Wegfall des analytischen Verfahrens.	Die Abschaffung von ALP führt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung am Markt. Aus Lieferantenperspektive ist das analytische Verfahren nicht transparent und die Verteilung der Restlast nicht immer nachvollziehbar.	Vattenfall Europe Sales GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Analytisches Verfahren muss beibehalten werden.	Eine zentrale Bilanzierung wird mit Hilfe des synthetischen Verfahrens wird die Ergebnisse aus Prozess-, Kunden- und Kostensicht nicht verbessern. Die synthetischen Profile werden immer schlechter, aufgrund der immer weiteren Herausnahme von MaLo's mit iMS (Abweichungen steigen). Das analytische Verfahren bildet Änderungen im Verbrauchsverhalten sofort ab und verlagert die Energiemengen nicht in die Mehrmindermengenabrechnung.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.12.	Analytisches Verfahren	Welches Verfahren wird angewandt?		wesernetz Bremen GmbH
1.1.12.	Analytisches Verfahren soll im MaBiS-Hub nicht abgebildet werden.	Aufnahme bzw. Ergänzung des analytischen Verfahrens im MaBiS-Hub.	Methodisch bessere und genauere Bilanzierungsverfahren sollten aus unserer Sicht nicht auf Basis prozessualer Vereinfachungen abgeschafft werden. Das anatytische Verfahren hat seit Jahren oftmals eine höhere Genauigkeit und geringere Abweichungen auf der DBA gezeigt, welches zu einer Risikominimierung beim Netzbetreiber führt.	Zwickauer Energieversorgung GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Alliander Netz Heinsberg GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen. Die Prüfmitteilung ist relevant zur Abwicklung der Mehr-Mindermengen. Bei abgelehnter Zeitreihe ist in diesem Prozess erhöhter Clearingbedarf ebenfalls zu erwarten. Es sollte hierzu die Möglichkeit geschaffen werden einen Stammdatenabgleich zwischen MaBiS-Hub, VNB-System und Lieferantensystem ähnlich der heutigen Clearingliste zu schaffen.	AVU Netz GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Die Prüfstatusmitteilungen sollten erhalten bleiben.	Durch den Prüfstatus besteht die Möglichkeit festzustellen, welche Bilanzierungsergebnisse noch in Bearbeitung sind und um präventiv eine Überschreitung der Fristen zu verhinden. Weiterhin können die Marktpartner(z.B. MSB) erinnert werden, dass das Thema erledigt werden muss.	badenovaNETZE GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Muss erläutert werden.	Ohne Prüfstatusmitteilungen sind alle Daten per Definition abrechnungsfähig im Rahmen der BKA. Es besteht die Gefahr, dass durch größere Korrekturen - auch Fehler - kurz vor dem Stichtag der BKA erheblichen finanziellen Belastungen auf einen BKV zukommen können.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Muss erläutert werden.	Ohne Prüfstatusmitteilungen sind alle Daten per Definition abrechnungsfähig im Rahmen der BKA. Es besteht die Gefahr, dass durch größere Korrekturen - auch Fehler - kurz vor dem Stichtag der BKA erheblichen finanziellen Belastungen auf einen BKV zukommen können.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Es ist anzunehmen, dass eine Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub zu einer Verschlechterung der Datenqualität führen wird.	Bonn-Netz GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Durch den Entfall der Prüfstatusmitteilungen (1.1.13) müsste auch die NB-DZR entfallen, da nur noch abrechnungsrelevante Zeitreihen gibt und damit die DBA = der NB-DZR wäre. Haben wir das richtig verstanden, dass der Entfall der Prüfstatusmitteilung bedeutet, dass alle bilanzierten Daten sofort abrechnungsrelevant werden? Oder wie soll sonst eine Information übermittelt werden, dass ein Clearing zwischen den Marktpartner erfolgen muss? Geht das Clearing auf den MaBiS-Hub über?		BTU EVU Beratung GmbH
1.1.13.	Abschaffung der Prüfstatusmitteilungen	Der bne unterstützt diesen Vorschlag.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Durch den Wegfall der Prüfmitteilung hat der NB keine Information mehr über Differenzen/Unstimmigkeiten zu einzelnen Summenzeitreihen, d. h., welche Summenzeitreihe als fehlerhaft angesehen wird.  Es muss möglich sein, über den MaBiS-Hub ein systemunterstütztes Clearing einzuleiten. Die Ausgestaltung des Clearings sollte im Nachgang unter Einbeziehung aller betroffenen Marktrollen erfolgen.	Die Aggregate im BK oder BG beinhalten Zeitreihen verschiedener MSB. Da keine Einzelzeitreihen bei den Markpartnern vorliegen, ist unklar welche MaLo und damit welcher Marktpartner z.B. einen Peak in den Zeitreihen verursacht. Eine zentrale Clearingstelle z. B. der/im Hub mit Zugriff auf die Einzelzeitreihen muss diese gemeldeten Fehler analysieren und die relevanten Marktpartner identifizieren.  Zusätzlich hierzu muss für die Marktpartner noch über ein allgemeines Clearingverfahren nachgedacht werden.  Ansonsten werden zwischen den Marktpartner per Mail riesige Listen ausgetauscht, was nicht im Sinne des Datenschutzes sein kann	E.ON Netzbetreiber
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Wie wird zukünftig ein Clearing eingeleitet, wenn es keine Möglichkeit mehr gibt, MaBiS-Zeitreihen abzulehnen?	Woher wissen die Beteiligten, bei welchen welche BK-SZR einer der Bezeiligter einen Clearingbedarf sieht.	
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	EGT Energie GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Wir begrüßen, dass Prüfstatusmitteilungen keine Anwendung mehr finden.	Prüfstatusmitteilungen machen in dem angedachten Konzept der rollierenden Abrechnung und in Zusammenhang mit der Möglichkeit Daten/Werte ständig und umgehend zu korrigieren, keinen Sinn.	EnBW AG, Netze BW GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen entfallen	Der AGV ist somit auch für alle Kosten wegen fehlender (Messdaten vom MSB) oder falscher Bilanzierungsdaten (wenn eventuelle Meldungen bei Ihm nicht richtig verarbeitet wurden) in den verschiedenen Bilanzierungsgebieten verantwortlich.	Es ist nicht möglich, dass der VNB die Kosten für schlecht ausbilanzierte Bilanzierungsgebiete trägt, obwohl er gar nicht die Möglichkeit hat, die Vollständigkeit der Messwerte beim AGV sicherzustellen bzw. für dessen Stammdatenqualität in Gänze verantwortlich ist.	ene't Service GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	e-netz Südhessen AG
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen			EWE NETZ
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Nach unserem Eindruck fehlen hier Informationen zur Anpassung von angrenzenden Prozessen. Wie steht es um die Verbindlichkeit der bilanzierten Menge für Folgeprozesse, z.B. Mehr-/Mindermengenabrechnung?		KISTERS AG
1.1.13.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS- Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: Prüfstatusmitteilungen	Es gibt keine Prüfstatusmitteilungen mehr. Bedeutet dies, dass alle empfangenen BK-Summen automatisch abrechnungsrelevant werden und somit der BKV keine Vetorecht mehr hat?	Das Vetorecht des BKV muss weiterhin bestehen bleiben.	Mainova AG
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Mainzer Netze GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Norddeutsche Allianz
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	ovag Netz GmbH
1.1.13.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet: 1.1.13. Prüfstatusmitteilungen	Eine Prüfung der Bilanzkreissummen vs. Lieferantensummen durch den BKV zur Datenstatusänderung kann ohne entsprechende Prüfmitteilung nicht stattfinden.	Der im Punkt 1.1.13. beschriebene Wegfall der Prüfstatusmitteilung führt dazu, dass der BKV kein Mittel mehr hat, um eine Datenstatusänderung nach dem 12. WT herbeizuführen. Dies führt zu der Frage ob der BKV im zukünftigen Modell überhaupt noch die Prüfungsrolle Bilanzkreissummen vs. Lieferantensummen zu verantworten hat. Im weiteren Konsultationsverlauf sollte diese Frage zügig geklärt und konkretisiert werden.	RheinEnergie Trading GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Wie erfolgt der Einigungsprozess zwischen NB und BKV zukünftig statt, wenn die Prüfmitteilungen wegfallen?	Info über gegenseitige Bewertung des Status der Summenzeitreihen fällt weg.	RWE Supply & Trading GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Saalfelder Energienetze GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Aufnahme bzw. Ergänzung der Prüfstatusmitteilungen.	Die Verantwortung der Bilanzierungsprozesse sollte in Anlehnung an die oben bereits ausgeführten Punkte beim Verteilnetzbetreiber bzw. ÜNB bleiben. Daher werden auch weiterhin Prüfstatusmitteilungen benötigt.	Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Detmold GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Metzingen
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Passau GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Eine Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Torgau GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Stadtwerke Wedel GmbH
1.1.13.	Wegfall: Prfüstatusmitteilungen	Eine negative Prüfmitteilung gilt bisher als erstes Indiz für ein Clearing.	Ohne eine Rückmeldung via EDIFACT Nachricht zur pos./neg. Prüfung ist zu befürchten, dass der manuelle Aufwand bei einem Clearing deutlich ansteigt.	SWE Netz GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Damit wird dem BKV die Möglichkeit genommen, SZR abzulehnen, bevor diese den Status "Abrechnungsdaten" erhalten.	Aufgrund des Wegfalls des Prüfmitteilungsstatus, würde die neuste BK-SZR den Status "Abrechnungsdaten" erhalten. Bisher war dies nur innerhalb der Frist des Erstaufschlagsrechts der Fall. Dem BKV wird somit die Möglichkeit genommen, SZR wirksam abzulehnen, bevor diese abrechnungsrelevant dem BK zugeordnet werden.	SWM Versorgungs GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.13.	Folgende Fähigkeiten werden im MaBiS-Hub nicht abgebildet und ab dem Zeitpunkt des ausschließlichen Produktivbetriebs des MaBiS-Hub auch außerhalb des Systems nicht mehr im Markt angewendet:1.1.13. Prüfstatusmitteilungen	Es ist sicherzustellen, dass die Clearing-Prozesse, die derzeit über eine negative Prüfmitteilung angestoßen werden, weiterhin eine Grundlage haben.	Derzeit stellt die negative Prüfmitteilung den initialen Anstoß zum Clearing dar und verhindert nach Erstaufschlagsrecht die Abrechnung fehlerhafter Mengen.	Trianel GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	ÜZ Mainfranken eG
1.1.13.	[Entfall] "Prüfstatusmitteilung"	Wir stimmen dem Entfall der Prüfmitteilungen zu, sofern damit auch der Wegfall des Edifact-Nachrichtenaustauschs per IFTSTA gemeint ist. Wichtig ist allerdings, dass entweder ein Service zum Setzen des Prüfstatus auf dem Hub (Frontend) oder zur Übermittlung des Prüfstatus an den Hub (API) gibt (s. Heinweis zu 1.1.4).	Dies ist notwendig zur Durchführung eines Clearingprozesses.	Vattenfall Europe Sales GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Rechtliche Bedenken bezüglich "Ausschluss" des analytischen Verfahrens.	Dieses Vorgehen verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben aus EnWG und StromNZV. Das analytische Verfahren in dieser Form "auszuschließen" ist aus unserer Sicht rechtlich nicht tragbar, solange die erheblichen Kostenrisiken des MaBiS-Hub nicht verursachungsgerecht in die neue Prozessarchitektur aufgenommen werden.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Sollte nicht übernommen werden	Praxiserfahrungen zeigen, dass die Kommunikation zwischen VNB und BKV wichtig für eine hohe Datenkonsistenz ist, weil etwaige Bilanzierungsfehler zeitnah (sozusagen nach "Vier-Augen-Prinzip") entdeckt und beseitigt werden können. Ablösung dieser Prüfung durch den MaBiS-Hub wird zur Verschlechterung der Datenqualität führen.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen		Tools and an Edward an Edward and an Edward and an Edward an Edward an Edward and an Edward an Edward and an Edwar	wesernetz Bremen GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Muss erläutert werden.	Ohne Prüfstatusmitteilungen sind alle Daten per Definition abrechnungsfähig im Rahmen der BKA. Es besteht die Gefahr, dass durch größere Korrekturen - auch Fehler - kurz vor dem Stichtag der BKA erheblichen finanziellen Belastungen auf einen BKV zukommen können.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.13.	Prüfstatusmitteilungen	Aufnahme bzw. Ergänzung der Prüfstatusmitteilungen.	Die Verantwortung der Bilanzierungsprozesse sollte in Anlehnung an die oben bereits ausgeführten Punkte beim Verteilnetzbetreiber bzw. ÜNB bleiben. Daher werden auch weiterhin Prüfstatusmitteilungen benötigt.	Zwickauer Energieversorgung GmbH
1.1.14.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Der NB trägt das wirtschaftlich Risiko für den Differenz-BK, Verlust-BK, Mehr- Mindermengen-BK, Anpassung der SOT Mengen am realen Zubau von PV- Anlagen. Es wäre daher sinnvoll, dass dann auch die Bilanzierung in der Verantwortung des NB liedt.		badenovaNETZE GmbH
1.1.14.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Widerspruch zum MsBG	Im MsBG ist die Aggregationsveratwortung für beide Marktrollen festgeschrieben. Es ist jedoch wichtig, die potenziellen Risiken des aktuellen Entwurfs des "MaBis Hub" zu berücksichtigen, der eine zentralisierte Bilanzierung durch einen AGV/ÜNB vorsieht. Eine Zentralisierung beim AGV/ÜNB könnte die Qualitätssicherung der Bilanzierung ernsthaft beeinträchtigen. Sollte dies der Fall sein, könnte es zu erheblichen Konsequenzen kommen: Fehlmengen könnten einen hohen Clearingaufwand nach sich ziehen und ein erhöhtes Kostenrisiko für alle Beteiligten verursachen. Die BiN favorisiert daher die bisher etablierte und in der Vergangenheit sehr zuverlässige vollständige Aggregationsveratwortung in der Marktrolle VNB zu belassen. Zudem halten die VNB die erforderlichen IT-Systeme vor und gestalten diese aktuell auch zukiunftsfähig. Eine Systemveränderung hin zu einer zentralen Bilanzierung durch den AGV/ÜNB wäre mit eneormen und unnötigen Kosten infolge der Stilllegung der bstehenden IT-Systemlandschaft der VNB und den Aufbau neuer und angepassster IT-Systeme aller Marktrollen notwendig. Dieser unnötige Kostenaufwuchs ginge zusätzlich zu Lasten der Verbraucher/Anschlussnutzer, die ohnehin sehr stark mit den Kosten der Energiewende beaufschlagt sind.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.14.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Widerspruch zum MsBG	Im MsBG ist die Aggregationsveratwortung für beide Marktrollen festgeschrieben. Es ist jedoch wichtig, die potenziellen Risiken des aktuellen Entwurfs des "MaBis Hub" zu berücksichtigen, der eine zentralisierte Bilanzierung durch einen AGV/ÜNB vorsieht. Eine Zentralisierung beim AGV/ÜNB könnte die Qualitätssicherung der Bilanzierung ernsthaft beeinträchtigen. Sollte dies der Fall sein, könnte es zu erheblichen Konsequenzen kommen: Fehlmengen könnten einen hohen Clearingaufwand nach sich ziehen und ein erhöhtes Kostenrisiko für alle Beteiligten verursachen. Die BiN favorisiert daher die bisher etablierte und in der Vergangenheit sehr zuverlässige vollständige Aggregationsveratwortung in der Marktrolle VNB zu belassen. Zudem halten die VNB die erforderlichen IT-Systreme vor und gestalten diese aktuell auch zukiunftsfähig. Eine Systemveränderung hin zu einer zentralen Bilanzierung durch den AGV/ÜNB wäre mit eneormen und unnötigen Kosten infolge der Stilllegung der bstehenden IT-Systemlandschaft der VNB und den Aufbau neuer und angepassster IT-Systeme aller Marktrollen notwendig. Dieser unnötige Kostenaufwuchs ginge zusätzlich zu Lasten der Verbraucher/Anschlussnutzer, die ohnehin sehr stark mit den Kosten der Energiewende beaufschlagt sind.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.14.		Mit der Übertragung der Aggregationsverantwortung auf den MaBiS-Hub werden diese Vorgaben obsolet. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass auch komplexere Sachverhalte, wie z.B. die ladevorgangsscharfe Energiemenzuordnung nach BK6-20-160 oder die Energiemengenzuordnung für energy-sharing-Modelle weiterhin möglich bleiben. Die BNetzA sollte in Erwägung ziehen, hier weitere Akteure in das Modell einzubinden.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1.1.14.		Durch den MaBis-Hub nicht abgebildet ist die heute gemäß BK6-20-160 statfindendet Aggregation und ladevorgangsscharfe Energiemengenzuordnung des "Netzbetreibers des Ladepunktbetreibers", sowie aller anderer Konstrukte, in denen ein Dritter in der Marktrolle NB zu Aggregationszwecken auftritt. Hier sehen wir eine große Chance, die Rolle des Aggregationsverantwortlichen für freiwillige Fälle wettbewerblich auszugestalten, wie in unsererm Kommentarpapier näher ausgeführt.		decarbon1ze GmbH
1.1.14.	Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der	Der AGV bzw. MaBiS-Hub muss die tägliche Datenqualität im Rahmen seiner Möglichkeiten im laufenden Monat vornehmen, um die Sicherstellung der wirtschaftlichen und operativen Verantwortung der Marktpartner zu gewährleisten. Dem AGV obliegt dabei die Pflicht, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Datenqualität in Zusammenarbeit mit allen Marktpartnern zu verbessern (NB, MSB/BKV). Der AGV verfügt aufgrund des neuen Modells in Teilen über aktuellere und bessere Informationen zur Qualität.	Die tägliche Datenqualität im laufenden Monat ist für den VNB ausschlaggebend und unabdingbare Voraussetzung für die Bewirtschaftung der Netzbilanzkreise und schlägt sich direkt zum einen in der Netzstabilität (Der NB plant im Voraus auch heute für morgen den Umgang mit bspw. Netzengpässen/Regelbedarf die Energieausgleichsbeschaffung und Schalthandlungen), zum anderen in den monetären Risiken für den VNB nieder. Aktuell erfolgt keine Anerkennung der Kosten aus dem DiffBK durch die BNetzA. Es muss daher definiert werden, wie einerseits die erforderliche tägliche Datenlieferung für die Prognose der Bilanzkreise sichergestellt wird, andererseits die aus Datenschiefständen resultierenden Kosten der VNB erstattet werden. Die Trennung von detaillierter und zeitgerechter Sicht auf die Einzelzeitreihen beim AGV einerseits und kommerzieller Verantwortung beim VNB andererseits führt zu Fehlsteuerung und Mehrkosten im Gesamtsystem. Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass sich Kosten und Prozessverantwortung immer weiter auseinanderdividieren. Deshalb ist es notwendig, dass im Voraus klare Beschreibungen der Mechanismen zur Sicherstellung der Qualität im MaBiS-Hub einheitlich vereinbart wurden.	E.ON Netzbetreiber
1.1.14.	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe (BG- SZR)	Unserer Ansicht nach werden BG-SZR für die reine Bilanzkreisabrechnung nicht benötigt. Als Service macht die Ebene BG unserer Ansicht nach sehr wohl sinn.	DBA und andere Zeitreihen basieren auf der Ebene des BG. Die BG-SZR ist daher eine sinnvolle Ebene für den NB, um andere Zeitreihen nachvollziehen und clearen zu können.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.14.	Des Weiteren sind folgende Sachverhalte nicht mehr relevant:			EWE NETZ
	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)			

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.14.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Aufnahme bzw. Ergänzung der Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Die Verantwortung der Bilanzierungsprozesse sollte in Anlehnung an die oben bereits ausgeführten Punkte beim Verteilnetzbetreiber bzw. ÜNB bleiben. Daher wird auch dieser Prozess weiter erforderlich sein.	Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
1.1.14.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Kann ebenfalls bei vollständiger Bilanzierung beim NB entfallen		SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.1.14.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Kann ebenfalls bei vollständiger Bilanzierung beim NB entfallen		Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.14.	Des Weiteren sind folgende Sachverhalte nicht mehr relevant: Aggregationsverantwortung beim NB oder			wesernetz Bremen GmbH
1.1.14.	Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Widerspruch zum MSBG	Im MSBG ist die Aggregationsveratwortung für beide Marktrollen festgeschrieben. WWN hat in der Einleitung ausgeführt, dass eine vollständige Aggregationsveratwortung in der Marktrolle VNB favorisiert wird.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.14.	Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Aufnahme bzw. Ergänzung der Aggregationsverantwortung beim NB oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Die Verantwortung der Bilanzierungsprozesse sollte in Anlehnung an die oben bereits ausgeführten Punkte beim Verteilnetzbetreiber bzw. ÜNB bleiben. Daher wird auch dieser Prozess weiter erforderlich sein.	Zwickauer Energieversorgung GmbH
1.1.15.	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe (BG-SZR)			badenovaNETZE GmbH
1.1.15.	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe (BG-SZR)	Die BG-SZR sollte weiterhin erhalten bleiben.	Die BG-SZR wird beim VNB für die Berechnung der Netzverluste benötigt und sollte wie aktuell auch spannungsebenenscharf sein.	E.ON Netzbetreiber
1.1.15.	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe (BG-SZR)			EWE NETZ
1.1.15.	. Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe (BG- SZR)	Kann ebenfalls bei vollständiger Bilanzierung beim NB entfallen		SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.1.15.	. Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe (BG-SZR)	Kann ebenfalls bei vollständiger Bilanzierung beim NB entfallen		Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.15.	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe (BG-SZR)			wesernetz Bremen GmbH
1.1.16.	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB- DZR)			badenovaNETZE GmbH
1.1.16.	Übertragungsnetzbetreiber -Deltazeitreihe (ÜNB-DZR)	Das MsbG muss entsprechend angepasst werden.	Vorgaben für die Umsetzung des MaBiS-Hub dürfen mit den Vorgaben des MsbG nicht im Widerspruch stehen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.1.16.	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB- DZR)	Die Aussage gilt auch für die NB-DZR.	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.16.	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB- DZR)	Die Aussage gilt auch für die NB-DZR	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.1.16.	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB- DZR)	Die NB-DZR ist ebenfalls nicht mehr relevant	Durch den Wegfall der Prüfmitteilung und der Berechnung der DBA auf Basis abrechnungsrelevanter Summenzeitreihen kann keine NB-DZR mehr entstehen.	E.ON Netzbetreiber
1.1.16.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Übertragungsnetzbetreiber -Deltazeitreihe (ÜNB-DZR)	Das MsbG sollte entsprechend angepasst werden.	Vorgaben für die Umsetzung des MaBiS-Hub dürfen mit den Vorgaben des MsbG nicht im Widerspruch stehen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.16.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB- DZR)	Die Aussage gilt auch für die NB-DZR.	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.16.	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB- DZR)			EWE NETZ
1.1.16.	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB-DZR)	Kann ebenfalls bei vollständiger Bilanzierung beim NB entfallen		SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.1.16.	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB-DZR)	Kann ebenfalls bei vollständiger Bilanzierung beim NB entfallen		Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.16.	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe (ÜNB- DZR)			wesernetz Bremen GmbH
1.1.17.	Deltazeitreihenübertrag (DZÜ)			badenovaNETZE GmbH
1.1.17.	Deltazeitreihenübertrag (DZÜ)			EWE NETZ
1.1.17.	Deltazeitreihenübertrag	Kann ebenfalls bei vollständiger Bilanzierung beim NB entfallen		SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.1.17.	Deltazeitreihenübertrag	Kann ebenfalls bei vollständiger Bilanzierung beim NB entfallen		Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.17.	Deltazeitreihenübertrag (DZÜ)			wesernetz Bremen GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Alliander Netz Heinsberg GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.  Unklar ist auch die Vorgehensweise in Verbindung mit 1.7 "nach Abrechnungsstichtag".  Wie weit zurück kann korrigiert werden und wie erfolgt die Korrekturabrechnung nach dem Abrechnungsstichtag nach "1.7"? Sind die Ausgleichsenergiepreise aus dem betroffenen Zeitraum maßgeblich? Sollen die Fehlmengen in den nächsten offenen Monat bilanziert werden? Als Sachgerecht sehen wir eine Mengenbilanzierung im tatsächlich angefallenen Zeitraum.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Eine Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstaudlichen Prozesse nach sich ziehen.	AVU Netz GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Die KBKA muss auch in Zukunft möglich sein.	Aus den bisher gemachten Erfahrungen, ist eine vollständige Bereitstellung von  "wahren" Zeitreihen durch die NB und MSB innerhalb der BKA-Frist nicht  sichergestellt (z.B. technische Gründe, wie Ausfall von Hardware / keine bzw.  qualitätive fragliche Ersatzwertbildung).  Die Einflussfaktoren des Menschen und der Technik wird es immer geben,  weshalb man nie zu jedem Zeitpunkt den perfekten Kenntnisstand über die  Vorkommnisse in seinem Netz hat. Es wird immer einen zeitlichen Versatz  geben was reell im Netz und beim Kunden passiert zu dem was in digitalen  System hinterlegt ist. Der MSB oder NB hat nicht immer einen Einfluss darauf  wie schnell ein Clearingfall behoben werden kann, weil z.B. die Unterstützung  und Mitarbeit des Netznutzers erforderlich ist(Zutritt etc.). Dieser Versatz muss  zwingend berücksichtigt werden und sich in den geplanten Prozessen  wiederfinden, zeitlich zu eng bemessene Fristen entsprechen nicht den realen  Gegebenheiten.	badenovaNETZE GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Die KBKA sollte beibehalten werden. Alternativ könnte rollierende BKA bedeuten, dass Fehler ereignisbezogen mit der rollierenden Abrechnung im Nachgang korrigiert werden.	In der realen Welt funktionieren die Prozesse nicht zu 100% fehlerfrei. Ein effizientes Gesamtsystem stellt sich der Herausforderung im Umgang mit Fehlern inden Vorprozessen und schafft idealerweise Anreize Fehler beim Verursacher abzustellen (Pönalisierung). Das aktuelle System der BKA und KBKA berücksichtigt mit den festen Stichtagen und der Möglichkeit zur Datenkorrektur die Belange der Kunden und Marktpartner bestmöglich. Lieferanten (LF), MSB, VNB, ÜNB und BIKO können im Vorfeld zur BKA/KBKA ein Clearing initiieren, ohne dass bereits Bilanzkreisabrechnungen gestellt werden. Mit der zeitlich weit nachgelagerten KBKA können größere Datenschiefstände in geordneten Prozessen ohne starken Zeitdruck zur Zufriedenheit aller Beteiligter bereinigt werden.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Die KBKA sollte beibehalten werden. Alternativ könnte rollierende BKA bedeuten, dass Fehler ereignisbezogen mit der rollierenden Abrechnung im Nachgang korrigiert werden.	In der realen Welt funktionieren die Prozesse nicht zu 100% fehlerfrei. Ein effizientes Gesamtsystem stellt sich der Herausforderung im Umgang mit Fehlern inden Vorprozessen und schafft idealerweise Anreize Fehler beim Verursacher abzustellen (Pönalisierung). Das aktuelle System der BKA und KBKA berücksichtigt mit den festen Stichtagen und der Möglichkeit zur Datenkorrektur die Belange der Kunden und Marktpartner bestmöglich. Lieferanten (LF), MSB, VNB, ÜNB und BIKO können im Vorfeld zur BKA/KBKA ein Clearing initiieren, ohne dass bereits Bilanzkreisabrechnungen gestellt werden. Mit der zeitlich weit nachgelagerten KBKA können größere Datenschiefstände in geordneten Prozessen ohne starken Zeitdruck zur Zufriedenheit aller Beteiligter bereinigt werden.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Die Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant werden und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Bonn-Netz GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Um die Datenqualität sicherzustellen, sollten MSB zur Bereitstellung vollständiger und korrekter Daten innerhalb der ersten Bilanzkreisabrechnung verpflichtet werden. Eine Haftungspflicht sowie Pönalen für verspätete oder fehlerhafte Daten könnten die Verlässlichkeit verbessern. Der MaBiS-Hub muss zudem Qualitätskontrollen durchführen, da nur dort die Zeitreihen vorliegen, mit denen z.B. unplausible Werte erkannt werden können.	Voraussetzung für die Abschaffung der Korrekturbilanzkreisabrechnung ist eine sehr hohe Datenqualität innerhalb der ersten Bilanzkreisabrechnung, andernfalls würde dies zu einem massiven Clearingaufwand und nachträglichen bilateralen Ausgleichen führen. Schon heute gibt es erhebliche Probleme mit der Datenqualität der wMSB. Derzeit bilden viele VNB selbst Ersatzwerte, wenn Ihnen diese nicht zur Verfügung gestellt werden oder unplausible Daten vorliegen. Die Daten des wMSB kommen oftmals erst mit einigen Monaten Verzögerung. Dies hat dann Auswirkungen sowohl auf die Prognose der DBA als auch auf die Bilanzierung.	BTU EVU Beratung GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Die KBKA kann entfallen, wenn alle abrechnungsrelevanten Werte final sind und kein Clearingbedarf seitens der Marktteilnehmer besteht.	Sollte dies nicht sichergestellt sein, ist ein standardtisiertes Vorgehen zur Korrektur von Clearingfällen im Rahmen einer KBKA weiterhin empfehlenswert.	EAM Netz GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	EGT Energie GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Da wir das Vorgehen einer rollierenden Abrechnung begrüßen, begrüßen wir in diesem Zusammenhang die Abschaffung der KBKA	Rollierende Abrechnung macht KBKA obsolet.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht uneingeschränkt übernommen werden. Es stellt sich die Frage, wann die Netzbilanzierung final ist.	Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	e-netz Südhessen AG
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Korrekturmengen dürfen nicht in andere Monate gebucht werden, da sie die Differenz zwischen Ein- und Ausspeisung im Verursachungsmonat verfälschen (Solareinspeisung unter Umständen im Winter höher als im Sommer) und damit die Mengen im Differenzbilanzkreis erhöhen.		EWE NETZ
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.1.18.	Des Weiteren sind folgende Sachverhalte nicht mehr relevant: Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Die Fristen für die erste Bilanzkreisabrechnung müssen verlängert werden, wenn die Korrekturbilanzkreisabrechnung entfällt.	Die Erfahrung zeigt, dass innerhalb der ersten Clearingphase keine abschließendes Clearing möglich ist.	Mainova AG
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Mainzer Netze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Norddeutsche Allianz
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Die Fristen für die erste Bilanzkreisabrechnung müssen verlängert werden, wenn die Korrekturbilanzkreisabrechnung entfällt.	Die Erfahrung zeigt, dass innerhalb der ersten Clearingphase kein abschließendes Clearing möglich ist.	NRM Netzdienste Rhein- Main GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen. Mehr-/ Minderabrechnung in diesem Fall schwierig.	ovag Netz GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Saalfelder Energienetze GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Aufnahme bzw. Ergänzung der Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Es sollte eine Möglichkeit für Korrekturen an der Bilanzkreisabrechnung erhalten bleiben, welche auch die zeitliche Zuordnung der Mengen sachgerecht berücksichtigt. Aus der Erfahrung der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich verschiedene Sachverhalte mit unterschiedlichen Marktpartnern oftmals nicht innerhalb der kurzen Clearingfrist der 1. Bilanzkreisabrechnung klären lassen. Die KBKA stellt einen etablierten Standardprozess dar, welcher in der Vergangenheit erheblich zur Bilanzierungsqualität beigetragen hat.	Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Buxtehude GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Detmold GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Metzingen
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Passau GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Insbesondere Personalfluktuationen und Softwareanpassungen führen zu Fehlern in den (Stammdaten-)Grundlagen, die sich auf die Bilanzierung auswirken. Ohne Korrektur sind diese Fehler sofort abrechnungsrelevant und die erwartbar hohen Fehlerfälle verursachen enormen Aufwand für manuelle Klärungen außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren Fehlerfall - eine hohe Anzahl manueller Klärungen außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Torgau GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen.	Stadtwerke Wedel GmbH
1.1.18.	Des Weiteren sind folgende Sachverhalte nicht mehr relevant:1.1.18. Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Wir befürworten den Wegfall der KBKA.	Der Abrechnungsprozess verkürzt sich und muss nicht weiter operativ begleitet werden.	Trianel GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	in Verbindung mit 1.7 "nach Abrechnungsstichtag" unklare Vorgehensweise	Wie weit zurück kann korrigiert werden und wie erfolgt die Korrekturabrechnung in einem noch nicht abgerechneten Monat nach "1.7"? Sind die Ausgleichsenergiepreise aus dem betroffenen Zeitraum maßgeblich? Sollen die Fehlmengen in den nächst offenen Monat bilanziert werden? Als Sachgerecht sehen wir eine Mengenbilanzierung, samt zugrundeliegender Ausgleichsenergiepreise, im tatsächlich angefallenen Zeitraum.	TWL Netze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung des Netzes im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen. Vor allem bei iMS ergeben sich häufig noch Nachversendungen von Lastgangdaten, die eine neue Abrechnung notwendig machen. Momentan liegt das Risiko beim NB und nicht beim Kostenverursacher dem MSB! Wie ist hier die zukünftige Vorgehensweise angedacht? Der NB hat keinerlei Einfluss auf die Datenqualität. Insofern wäre eine Weiterverrechnung aufgrund fehlerhafter Lastgangdaten an den verantwortlichen MSB sinnvoll und zielführend. Standardisierte Marktprozesse hierfür wären wünschenswert.	ÜZ Mainfranken eG
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Die Fristen für die erste Bilanzkreisabrechnung müssen verlängert werden, wenn die Korrekturbilanzkreisabrechnung entfällt.	Die Erfahrung zeigt, dass innerhalb der ersten Clearingphase kein abschließendes Clearing möglich ist.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Sollte nicht übernommen werden	Abschaffung der KBKA stößt auf erhebliche Bedenken. Fehler bei der Ausbilanzierung der Netze im aktuellen Zeitraum für das Erstaufschlagsrecht würden sofort abrechnungsrelevant und dürften - im erwartbaren - Fehlerfall eine hohe Anzahl manueller Klärungen außehalb der massengeschäftstauglichen Prozesse nach sich ziehen. Vor allem schlechte Erfahrungen im Bereich der Marktkommunikation mit wettbewerblichen Messstellenbetreibern lassen auf erhebliche Verschlechterung der zukünftigen Bilanzierungsqualität schließen.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Korrekturmengen sollten nicht in andere Monate gebucht werden, da sie die Differenz zwischen Ein- und Ausspeisung im Verursachungsmonat verfälschen (Solareinspeisung unter Umständen im Winter höher als im Sommer) und damit die Mengen im Differenzbilanzkreis erhöhen.		wesernetz Bremen GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Die KBKA sollte beibehalten werden. Alternativ könnte rollierende BKA bedeuten, dass Fehler ereignisbezogen mit der rollierenden Abrechnung im Nachgang korrigiert werden.	In der realen Welt funktionieren die Prozesse nicht zu 100% fehlerfrei. Ein effizientes Gesamtsystem stellt sich der Herausforderung im Umgang mit Fehlern inden Vorprozessen und schafft idealerweise Anreize Fehler beim Verursacher abzustellen (Pönalisierung). Das aktuelle System der BKA und KBKA berücksichtigt mit den festen Stichtagen und der Möglichkeit zur Datenkorrektur die Belange der Kunden und Marktpartner bestmöglich. Lieferanten (LF), MSB, VNB, ÜNB und BIKO können im Vorfeld zur BKA/KBKA ein Clearing initiieren, ohne dass bereits Bilanzkreisabrechnungen gestellt werden. Mit der zeitlich weit nachgelagerten KBKA können größere Datenschiefstände in geordneten Prozessen ohne starken Zeitdruck zur Zufriedenheit aller Beteiligter bereinigt werden.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.18.	Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Aufnahme bzw. Ergänzung der Korrekturbilanzkreisabrechnung (KBKA)	Es sollte eine Möglichkeit für Korrekturen an der Bilanzkreisabrechnung erhalten bleiben, welche auch die zeitliche Zuordnung der Mengen sachgerecht berücksichtigt. Aus der Erfahrung der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich verschiedene Sachverhalte mit unterschiedlichen Marktpartnern oftmals nicht innerhalb der kurzen Clearingfrist der 1. Bilanzkreisabrechnung klären lassen. Die KBKA stellt einen etablierten Standardprozess dar, welcher in der Vergangenheit erheblich zur Bilanzierungsqualität beigetragen hat.	Zwickauer Energieversorgung GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Alliander Netz Heinsberg GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.  Die Bestellung verschiedener Summenlastgänge zur Wahrnehmung verschiedener Meldepflichten gegenüber der Regulierungsbehörde, Veröffentlichungspflichten gemäß EnWG, Umweltbundesamt, statistisches Landesamt und für wichtige Unternehmensauswertungen sollte ermöglicht werden. Ohne diese Möglichkeit ist es dem NB zukünftig nicht möglich, die heutigen Pflichten in geeigneter Qualität zu erfüllen.	AVU Netz GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Wie wird sichergestellt, dass die Unterscheidung (juristische / natürliche Person) im MaBiS-Hub vorliegt und aktuell gehalten wird? Wer übernimmt hier die Verantwortung, um einen weiteren Prozess mit Clearingfällen auszuschließen? Wird es bei natürlichen Personen standarmäßig eine Übermittlung pro Malo von Monatswerten an NB und LF geben? Wird eine standardmäßige Übermittlung pro Malo von Viertelstundenwerten bei juristischen Personen an NB und LF möglich?	Todagon Finoncorin georgicol edunat 20 ortalion.	badenovaNETZE GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	nicht juristischen Personen vornehmen kann, da ja keine personenbezogenen Daten dort geführt werden.	Eine Unterscheidung beim MSB nach juristischen und nicht juristischen Personen ist fehleranfällig. Diese Informationen liegen dem VNB vor.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung	Doppelte Verneinung. Was meint die BNetzA	These: BNetzA meint, dass Viertelstundenzeitreihen für natürliche Personen standardmäßig nicht mehr vom MSB an den VNB übermittelt werden. BiN meint, dass es diverse Anwendungsfälle gibt, zu denen Viertelstundenzeitreihen notwendig sind. Der VNB hat auch nach DSGVO ein berechtigtes Intresse Viertelstundenzeitreihen z erhalten. Siehe 1.1.4	Bielefelder Netz GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Es ist unklar, woher der Mabis Hub eine Unterscheidung zwischen juristischen und nicht juristischen Personen vornehmen kann, da ja keine personenbezogenen Daten dort geführt werden.	Eine Unterscheidung beim MSB nach juristischen und nicht juristischen Personen ist fehleranfällig. Diese Informationen liegen dem VNB vor.	Bielefelder Netz GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung	Doppelte Verneinung. Was meint die BNetzA	These: BNetzA meint, dass Viertelstundenzeitreihen für natürliche Personen standardmäßig nicht mehr vom MSB an den VNB übermittelt werden. BiN meint, dass es diverse Anwendungsfälle gibt, zu denen Viertelstundenzeitreihen notwendig sind. Der VNB hat auch nach DSGVO ein berechtigtes Intresse Viertelstundenzeitreihen z erhalten. Siehe 1.1.4	Bielefelder Netz GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Bonn-Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	weiterhin möglich sein, sodass dieser Zugriff auf netzdienliche Daten hat.  Alternative: Der AGV bräuchte Zugriff auf die Netzstruktur, um die Daten technisch sinnvoll bereitstellen und aggregieren zu können. Damit müsste der AGV bspw. auch Steuerungsmaßnahmen kontrollieren.	Zur Umsetzung netzdienlicher Maßnahmen und zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (§ 14a EnWG) sind mindestens auf NeLo-Ebene-aggregierte Viertelstundenwerte erforderlich. Für eine sinnvolle Aggregation bei weniger als fünf Anschlussnutzern müsste beim AGV die Netztopologie bekannt sein. Zur Überprüfung, ob Steuerungsmaßnahmen nach § 14a oder dem EEG umgesetzt wurden, ist es notwendig, dass der VNB zumindest für diese Anlagen viertelstundenscharfe Zeitreihen erhält. Nur über Tageswerte, ist (insbesondere bei kurzen Zeiträumen) nicht nachvollziehbar, ob die Anlage wie gewünscht reagiert hat oder eventuell technische Probleme vorliegen, die überprüft werden müssen.	
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Eine MaLo-scharfe Bereitstellung aller relevanten Lastgangdaten sollte weiterhin sichergestellt werden. Datenschutzkonformität könnte durch die Trennung von Lastgängen und personenbezogenen Daten erreicht werden. Es muss klar sein, welche Datenqualität vorliegt (Ersatzwerte, gemessene Werte, 100% der Werte oder nur ein Teil, vorläufig Werte, etc.), damit die Qualität bei der Prognose berücksichtigt werden kann und Tage mit unzureichender Qualität in der Prognose als unplausibel erkannt werden können.	Ohne tägliche, viertelstundenscharfe Messdaten ist keine präzise DBA- Prognose möglich und die Qualität der Daten (Ersatzwerte, gemessene Werte etc.) hat erheblichen Einfluss auf die Prognosegenauigkeit.	BTU EVU Beratung GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Die Formulierung erscheint zu restriktiv. Die Übermittlung von 1/4-h-Werten wird regelmäßig notwendig sein, um z.B. dynamische Tarife abzubilden oder Prosumer abzurechnen. Der bne rechnet für die nahe Zukunft mit einer deutlichen Zunahme solcher Vertragskonstellationen, die eine Übermittlung von 1/4-h-Werten erforderlich machen. Damit kann aber dann auch für diese Fälle von einer "standardmäßigen Übermittlung" gesprochen werden. In jedem Fall müssen diese Übermittlungen weiterhin möglich sein, der Aufwand zur Anforderung solcher Daten muss dabei vergleichbar zur Anforderung von aggregierten Daten bleiben.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	EGT Energie GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Bei Umsetzung der Festlegung müssen für den VNB die Bestellung freier Aggregate zur Abbildung von Messstrecken zur Überwachung von Netzlasten in bestimmten Netzbereichen möglich sein um Schalthandlungen (Leistungsreduktion bei steuerbaren Ressourcen) planen und entscheiden zu können.	§14a EnWG	Enervie Vernetzt GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich		Es ist unklar, wie eine Unterscheidung von natürlichen und juristischen Personen stattfinden soll. Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	e-netz Südhessen AG
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich			EWE NETZ
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich		Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen	Als Konsequenz dieser Unterscheidung erscheint uns sinnvoll diese Unterscheidung (natürliche Person ja / nein) als explizite Information in die Marktkommunikation aufzunehmen. Werden Lastgänge nicht natürlicher Personen weiterhin standardmäßig kommuniziert? Werden die LGS/EGS-Summen (zwecks Mengenkontrolle) künftig getrennt für natürliche und nicht natürtliche Personen gebildet? Gehen wir Recht in der Annahme, dass über einen elektronischen Berechtigungsnachweis weiter alle Daten für natürliche Personen hierzu und zur Vorbereitung von Abrechnungen erhalten werden können?	Es gibt Produkte, wie z.B. dynamische Tarife des Lieferanten, in denen der Lieferant dem Kunden seinen gemessenen Lastverlauf und die Preise anzeigen können muss.	KISTERS AG
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	bestellt werden können. Eine standardisierte, obgleich optionale Übermittlung an	Die Viertelstundenwerte sind Basis für eine Vielzahl an Geschäftsmodellen, von denen sowohl Marktakteure als auch VerbraucherInnen profitieren. Nicht standardisierte Prozesse binden viele zu viele Ressourcen und gefährden Geschäftsmodelle. Ein massenmarkttauglicher Prozess ist unbedingt zu gewährleisten.	LichtBlick SE
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	können (z.B. ausgeglichener Bilanzkreis/je Viertelstunde beim BKV).	Ohne tägliche Malo-Lastgänge kann nicht festgestellt werden, welche Malo die Abweichung verursacht. Risiko bei der Pflicht zur Einhaltung der Bilanzkreistreue.  Eine Prognose eines Aggregationslastgangs kann nie so genau sein, wie die Prognose der Einzellastgänge. Kundenwechsel können bei der Prognose eines Aggregationslastgangs nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren wird es in der Praxis immer fehlende und falsche Lastgangdaten geben, die Probleme bei der Aggregation und der Prognose der Aggregation verursachen.	Mainova AG
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich		Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Mainzer Netze GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Netzbetreiber und Lieferanten benötigen für die Abrechnung von RLM-MaLos (Netznutzung, Lieferrechnung) die Lastgangdaten je MaLo. Es ist prozessual einfacher, die Übermittlung der Lastgänge als Standard vorzusehen und den Versand speziell für die datenschutzrechtlich relevanten Fälle auszuschließen. Für Prognose und Abrechnung werden jedenfalls die MaLo-scharfen Viertelstundenwerte benötigt.	Die Einschränkungen bei der Übermittlung von Einzel-Lastgängen sollten auf den Anwendungsbereich von §52 MsbG beschränkt bleiben.	MVV Energie AG
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich		Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich		Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Norddeutsche Allianz

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NBabweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich.	Es muss über die abweichenden Bestellungen sichergestellt sein, dass die Marktrollen die notwendigen Daten erhalten, damit sie ihren Verpflichtungen in der notwendigen Qualität nachkommen können.		NRM Netzdienste Rhein- Main GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich		Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus. Erheblicher Aufwand in der Unterscheidung der LV in natürliche und juristische Personen, Stammdatenproblematik.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Eine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten an den NB muss MaLo-/MeLoscharf weiterhin gegeben sein.	Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	ovag Netz GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich		LF stellen den BKV die Daten für die Beschaffungsprognose zur Verfügung. Es werden möglichst vollständige Daten benötigt. Für MaLos, deren Messwerte fehlen, kommen aktuell oft die Vortagsprognosen als Ersatzwert zum Einsatz. Das Eckpunktepapier stellt die Bereitstellung von Messwertaggregaten in Aussicht. Bei Aggregaten reicht allerdings eine MaLo mit fehlenden Werten, um das ganze Aggregat für die Prognose unbrauchbar zu machen. Die Prognosequalität bei den Lieferanten wird sich deshalb verschlechtern.	Robotron Datenbank- Software GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Wir gehen davon aus, dass sich dies ausschließlich auf Prozesse der MaBiS bezieht und der Lieferant weiterhin gemäß GPKE die Messwerte Maloscharf täglich vom MSB erhält.	U.a. Sicherstellung der Abrechnungs- und Prognoseprozesse.	RWE Supply & Trading GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich		Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Saalfelder Energienetze GmbH
1.1.19.	Des Weiteren sind folgende Sachverhalte nicht mehr relevant: 1.1.19. Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Clearing ist ohne maloscharfe Zeitreihen nicht möglich.	Kleine Lieferanten, die weniger als 5 Letztverbraucher versorgen, dürfen aufgrund von fehlender Pseudonymisierung nicht von der Bilanzierung ausgeschlossen werden. Regelmäßig gibt es Lieferanten die weniger als 5 Letztverbraucher in unserem Netzgebiet versorgen. Auch für diese Lieferanten ist es notwendig, dass die Standard- Datenaustauschprozesse Anwendung finden. Abweichungen vom Standard bedeuten immer manuellen Aufwand, der deutlich fehleranfälliger und aufwendiger für die Marktpartner ist. Die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen ist sehr fehleranfällig und im MABIS HUB aufgrund der Pseudonymisierung nicht möglich.	SachsenNetze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.19.	Des Weiteren sind folgende Sachverhalte nicht mehr relevant: 1.1.19. Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	In die Bilanzierung müssen alle Daten unabhängig vom Datenschutz eingehen. Ein Clearing ist ohne maloscharfe Zeitreihen nicht möglich.	Kleine Lieferanten, die weniger als 5 Letztverbraucher versorgen, dürfen aufgrund von fehlender Pseudonymisierung nicht von der Bilanzierung ausgeschlossen werden. Regelmäßig gibt es Lieferanten die weniger als 5 Letztverbraucher in unserem Netzgebiet versorgen. Auch für diese Lieferanten ist es notwendig, dass die Standard- Datenaustauschprozesse Anwendung finden. Abweichungen vom Standard bedeuten immer manuellen Aufwand, der deutlich fehleranfälliger und aufwendiger für die Marktpartner ist. Die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen ist sehr fehleranfällig und im MABIS HUB aufgrund der Pseudonymisierung nicht möglich.	SachsenNetze HS.HD GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass jeder Marktpartner alle erforderlichen Zeitreihen für die Plausibilisierung aller Summen- und Abrechungszeitenreihen erhält.		Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Detmold GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Metzingen
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Passau GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden oder MaBiS-Hub-Betreiber übernimmt Datenlieferung für Monitoringabfragen o. ä.	Viele Datenlieferungen für BNetzA-Monitoring oder Statistische Landesämter erfolgen aus dem EDM-System des VNB. Die Grundlage für Monitoring, Datenabfragen wie z. B. für statistische Landesämter wird entzogen bzw. kann vom Netzbetreiber nicht mehr verifiziert werden.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Torgau GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z. B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Stadtwerke Wedel GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Betrifft die Übermittlung bei natürlichen Personen nur die Ausspeiser oder auch die Einspeiser? Die Übermittlung der Einspeiser ist essenziell für die Bestimmung der Netzlast und darauf aufbauend der Bewirtschaftung des Verlust-BK des VNB. Zudem sind die Einspeisedaten für die Ermittlung und Abrechnung bei neg. Börsenpreisen (nach §51 EEG 223) erforderlich.		SWE Netz GmbH
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Es ist unklar, woher der Mabis Hub eine Unterscheidung zwischen juristischen und nicht juristischen Personen vornehmen kann, da ja keine personenbezogenen Daten dort geführt werden.	Eine Unterscheidung beim MSB nach juristischen und nicht juristischen Personen ist fehleranfällig.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	über komplexe Messkonstrukte auf verschieden Marktlokationen rechnerisch verteilt, z.B. Haushaltsstrom in Verbindung mit einer Wärmepumpe oder Solaranlage oder einer Einliegerwohnung mit einer Hauptmessung und mehreren Untermessungen.  In solchen Fällen werden ggf. die Entnahme-/Einspeisemengen 1/4-h-scharf je MaLo rechnerisch mit einer Formel ermittelt, die der VNB an die Marktrollen MSB und LF übermittelt.	Ohne eine entsprechende Prüfung der MaLo-Berechnungsergebenisse des MSB durch eine dritte Partei (VNB und/oder LF) besteht die Gefahr, dass Berechnungsfehler des MSB nicht erkannt werden. Ggf. führt der MSB gar keine Berechnung durch.  Entsprechende Fehlberechnungen würden dann unerkannt in der Differenzbilanz des VNB oder dem Bilanzkreis des LF landen und verursachen dort entsprechende finanzielle Risiken.  Daher sollte mindestens bei komplexen Messkonstellationen auch weiterhin Einzelmesswerte von natürlichen Personen über MeLo/MaLo an den VNB (ggf. auch LF) übermittelt werden dürfen.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z.B. typische Supermärkte, die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reich die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	ÜZ Mainfranken eG
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NBabweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich.	notwendigen Qualität nachkommen können.  Streichung des "NB" in diesem Absatz, da der NB die Viertelstundenwerte benötigt. Aggregierte Viertelstundenwerte reichen nicht aus.	Der NB benötigt die nicht-aggegierten Viertelstundenwerte für folgende Prozesse:  1.Bilanzierungsclearing  2.Prognosen für Netzbetreiberbilanzkreise  3.diverse Folgeprozesse: Netzplanung, Netzentgeltbildung, Redispatch, GLDPM usw.  Die Abschaffung dieses Standards hätte zur Folge, dass keine Energieabrechnung nach aktuellen Rahmenbedingungen mehr möglich ist. Folglich wären hier neue Standards zu definieren.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich		Eine Unterscheidung beim MSB nach juristischen und nicht juristischen Personen ist fehleranfällig.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich	Sollte nicht übernommen werden	Beträfe z.B. Supermärkte (wie EDEKA oder REWE), die als Einzelfkaufleute firmieren; hier reicht die Ausnahmemöglichkeit nicht aus.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.1.19.	Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen; abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich			wesernetz Bremen GmbH
1.1.19.	, , ,	Doppelte Verneinung. Was meint die BNetzA	These: BNetzA meint, dass Viertelstundenzeitreihen für natürliche Personen standardmäßig nicht mehr vom MSB an den VNB übermittelt werden. WWN meint, dass es diverse Anwendungsfälle gibt, zu denen Viertelstundenzeitreiher notwendig sind. Der VNB hat auch nach DSGVO ein berechtigtes Intresse Viertelstundenzeitreihen z erhalten. Siehe 1.1.4	Westfalen Weser Netz GmbH
1.1.19.	Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF,	Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass jeder Marktpartner alle erforderlichen Zeitreihen für die Plausibilisierung aller Summen- und Abrechungszeitenreihen erhält.		Zwickauer Energieversorgung GmbH
1.2.	Rollen, Objekte und Gebiete			badenovaNETZE GmbH
1.2.	Rollen	Hat jede Rolle einen "Hub-Zugang"?	Zur Möglichkeit einer regelmäßigen Verifizierung von Ergebnissen	TWL Netze GmbH
1.2.1.	o MaBiS-Hub:  Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung)  Verwalter (z.B. Rollen- und Rechteverwaltung,	Wenn dieser Hub eine deutschlandweite Funktion einnehmen soll, wären die Rollen EIV, BTR, ESA ebenfalls mit aufzuführen. Damit könnten in Zukunft Redispatchprozesse im Markt aus dem Hub heraus bedient werden. Wird es ein AGV/Abrechner/Verwalter für vier Regelzonen geben? Werden die vier ÜNBs und BIKOs im MaBiS-Hub aufgehen?	Durch die Aufnahmen der weitere Rollen könnten Prozesse aus dem Dienstleistungsegment und dem Redispatch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes bedient werden. Das würde zu einer Reduktion des Datenaustausches führen.	badenovaNETZE GmbH
1.2.1.	Objekte o Bilanzkreis (BK) o Marktlokation (MaLo)			badenovaNETZE GmbH
1.2.1.	Rollen	Der ÜNB sollte als Rolle aufgenommen werden (z.B. aufgrund der Fahrplandaten). Der BIKO sollte als Rolle aufgenommen werden (z.B.aufgrund dem Einstellen der Ausgleichsenergiepreiszeitreihen).	Vollständigkeit der relevanten Rollen	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.2.1.	Rollen oMaBiS-Hub: •Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung) •Verwalter (z.B. Rollen- und Rechteverwaltung, Verwaltung Basisinformationen) •Aggregationsverantwortlicher (z.B. Erstellung der Summenzeitreihen) (AGV)	Hier sind keine Rollen im Sinne der MaBiS, sondern Aufgaben des MaBiS-Hub beschrieben. Die Aufgabe "Abrechner" stellt den Abrechner der energetischen Bilanzkreisabrechnung dar.	Rollen und Aufgaben sind zu trennen. Eine Abgrenzung zur kaufmännischen Abrechnung außerhalb des Hub ist notwendig.  Rollen in der Energiewirtschaft haben klare Verantwortungen, die durch das Rollenmodell für die Mako-Prozesse standardisiert sind. Diese Rollen werden in den Prozessen gem. ihrer Verantwortung mit Datenaustauschaufgaben betraut. Ein MaBiS-Hub ist eine generische Rolle, die die Aufgabe hat, die technische Verfügbarkeit zu gewährleisten. Wenn Aufgaben in einen Hub transferiert werden, können das nur Verantwortungen aus dem Rollenmodell sein, die derzeit einer bereits existierenden Rolle zugeordnet wurden. Z.B. sollte die Verantwortung des BIKO in den Hub übergehen, gibt es weiterhin die Rolle BIKO mit der zugeordneten Verantwortung und der Datenaustausch erfolgt durch den Hub. D.h der Hub übernimmt das Rollenkonzept, wie es beschrieben ist. Alle uns bekannten europäischen Hub-Projekte basieren genau auf diesem Prinzip (role-to-role-communication through a Data Hub).	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.2.1.	Rollen OMaBiS-Hub:  •Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung)  •Verwalter (z.B. Rollen- und Rechteverwaltung, Verwaltung Basisinformationen)  •Aggregationsverantwortlicher (z.B. Erstellung der Summenzeitreihen) (AGV)	Rolle und alle Aufgaben müssen in der Gesamtverantwortung des MaBiS-Hub- Betreibers liegen, dazu gehört auch die kaufmännische Abwicklung.		Bielefelder Netz GmbH
1.2.1.	Rollen  OMABIS-Hub:  •Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung)  •Verwalter (z.B. Rollen- und  Rechteverwaltung, Verwaltung  Basisinformationen)  •Aggregationsverantwortlicher (z.B.  Erstellung der Summenzeitreihen) (AGV)	Rolle und alle Aufgaben müssen in der Gesamtverantwortung des MaBiS-Hub- Betreibers liegen, dazu gehört auch die kaufmännische Abwicklung.		Bielefelder Netz GmbH
1.2.1.	Rollen  MaBiS-Hub:  •Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung)  •Verwalter (z.B. Rollen- und  Rechteverwaltung, Verwaltung  Basisinformationen)  •Aggregationsverantwortlicher (z.B.  Erstellung der Summenzeitreihen) (AGV)	Hier sind keine Rollen im Sinne der MaBiS sondern Aufgaben des MaBiS-Hub beschrieben. Die Aufgabe "Abrechner" stellt den Abrechner der energetischen Bilanzkreisabrechnung dar.	Rollen und Aufgaben sind zu trennen. Eine Abgrenzung zur kaufmännischen Abrechnung außerhalb des Hub ist notwendig.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.2.1.	Rollen oMaBiS-Hub: •Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung)	Die Rechnungserstellung/Faktura ist nicht Aufgabe eines MaBiS-Hubs. Sie muss direkt vom Rechnungsersteller/Gläubiger erstellt werden und das müssen u. E., wie bisher, die Unternehmen Übertragungsnetzbetreiber sein, die dafür weiterhin ihre eigenen IT-Systeme einsetzen. Dies gilt auch für die Nebenprozesse Buchhaltung, Rechnungskorrekturen, Forderungsmanagement etc.	Wir sehen innerhalb des MaBiS-Hubs die Bereitstellung der energetischen Werte, welche zur Abrechnung gebracht werden sollen, um dies mit den eigenen Prognosen und der eingegangenen Rechnung abgleichen zu können. Dabei ist der energetische Wert eine Annährung und muss nicht auf das Komma genau mit der Rechnung übereinstimmen. Die Rechnungstellung selbst sehen wir systemisch bei dem Unternehmen selbst, welches die Rechnung stellt. Diese Aufgabe ist eng mit der Finanzbuchhaltung und begleitenden Prozessen verbunden (Mahnwesen, Rechnungsstorno, Rückabwicklung etc.). Der Prozess der Rechnungsstellung ist kein klassischer Prozess für einen MaBiS-Hub.	E.ON Netzbetreiber

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.2.1.		Der MaBiS-Hub ist eine technische Plattform und hat keine Rolle. Wir sehen auch eine etwaige Rolle MaBiS-Hub Betreiber als nicht erforderlich an und ist unserer Meinung nach nicht zielführend.  Der Betrieb des MaBiS-Hub ist eine Dienstleistung, die im Auftrag von bspw.  Unternehmen geleistet wird. Die Aufgaben des Betreibers werden i. d. R. über SLAs vereinbart. Aufgrund dessen, dass die Verantwortlichkeit der Aggregation zukünftig nicht bei den Rollen NB und ÜNB liegt, ist die Rolle "Aggregator" auszuprägen und i. R. der weiteren Konzeptausarbeitung zum MaBiS-Hub zu berücksichtigen.	Rollen in der Energiewirtschaft haben klare Verantwortungen, die durch das Rollenmodell für die Mako-Prozesse standardisiert sind. Diese Rollen werden in den Prozessen gem. ihrer Verantwortung mit Datenaustauschaufgaben betraut. Wenn Aufgaben in einen Hub transferiert werden, können das nur Verantwortungen aus dem Rollenmodell sein, die derzeit einer bereits existierenden Rolle zugeordnet wurden. Hinweis: Das deutsche Rollenmodell muss entsprechend angepasst werden.  D.h der Hub übernimmt das Rollenkonzept, wie es beschrieben ist. Alle uns bekannten europäischen Hub-Projekte basieren genau auf diesem Prinzip (roleto-role-communication through a Data Hub).	E.ON Netzbetreiber
1.2.1.	Rollen	Die Rollen BIKO und ÜNB sollten mit aufgenommen werden.	Der BIKO ist nach unserem Verständnis weiterhin für die monetäre Abrechnung der Bilanzkreise zuständig und benötigt hierfür die Daten vom MaBiS-Hub. Der ÜNB erhält die Fahrplandaten der BKV und muss diese an den Hub weitersenden, damit dort die BAS berechnet werden kann.	E.ON Netzbetreiber
1.2.1.		Der ÜNB sollte als Rolle aufgenommen werden (z. B. aufgrund der Fahrplandaten). Der BIKO sollte als Rolle aufgenommen werden (z. B. aufgrund dem Einstellen der Ausgleichseinergiepreiszeitreihen).	Vollständigkeit der relevanten Rollen	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.2.1.	Rollen  •Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung)  •Verwalter (z.B. Rollen- und Rechteverwaltung, Verwaltung Basisinformationen)  •Aggregationsverantwortlicher (z.B. Erstellung der Summenzeitreihen) (AGV)	Wir begrüßen die Rollen.	Die Rollen passen unserer Ansicht nach in des europäische Rollenmodell und ermöglichen das Verständnis von Aufgaben nachvollziehen zu können, auch wenn diese aktiv in der Markkommunikation nicht sichtbar sind (wie z.B. heute die Rolle LF des Unternehmen Netzbetreiber).	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.2.1.	Rollen o MaBiS-Hub: • Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung) • Verwalter (z.B. Rollen- und Rechteverwaltung, Verwaltung Basisinformationen) • Aggregationsverantwortlicher (z.B. Erstellung der Summenzeitreihen) (AGV) o Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) o Lieferant (LF) o Netzbetreiber (NB) o Messstellenbetreiber (MSB) (hier: MSB der Marktlokation)			EWE NETZ
1.2.1.	Rollen o MaBiS-Hub: • Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung) • Verwalter (z.B. Rollen- und Rechteverwaltung, Verwaltung Basisinformationen) • Aggregationsverantwortlicher (z.B. Erstellung der Summenzeitreihen) (AGV) o Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) o Lieferant (LF) o Netzbetreiber (NB) o Messstellenbetreiber (MSB) (hier: MSB der Marktlokation)	Ist es korrekt das es die Rolle Bilanzkoordinator nicht mehr gibt und die Tätigkeiten vom MaBiS-Hub übernommen werden?	Reine Verständnisfrage.	Mainova AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.2.1.	Rollen. Mabis-Hub: Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung), VerwalterAggregationsverantwortlicher	Soll die Aufteilung der Aggregationsverantwortung zwischen Netzbetreiber und ÜNB gemäß BK6-22-024 abgeschafft werden? Diesen Eindruck erwecken die Ausführungen z.B. zu 1.1.14. Wenn das angestrebt wird, wird der Zentralisierung der Aggregationsverantwortung beim Mabis-Hub widersprochen, da eine dezentrale Bilanzierung beim VNB aufgrund der besseren Netzkenntnis effizienter ist. Da dem VNB über die DBA und NB DZR wirtschaftliche Risiken aus der Bilanzierung zugeordnet werden, muss der VNB die Möglichkeit haben, über entsprechende Kompetenzen bei der Aggregationsverantwortung und einen sachgerechten Clearingprozess (s. Kommentar zu 1.1.5) sicherstellen zu können, dass er die wirtschaftlichen Risiken minimiert.		NRM Netzdienste Rhein- Main GmbH
1.2.1.	Rollen BKV LF NB MSB	Zusätzlich müssen alle am Energiemarkt beteiligten Rollen aufgeführt werden: z.B: ESA, EIV, Betreiber Technischer Ressourcen	Dem NB werden die Daten für die zusätzlichen Rollen nicht mehr vorliegen Die Daten müssen in sich schlüssig sein, Sternkommunikation muss durch den MaBiS-Hub sichergestellt werden.	Stromnetz Berlin GmbH
1.2.1.	Rollen. Mabis-Hub: Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung), VerwalterAggregationsverantwortlicher	Es wird der Eindruck erweckt, die Aufteilung der Aggregationsverantwortung zwischen Netzbetreiber und ÜNB gemäß BK6-22-024 soll abgeschafft werden (Ausführungen z.B. zu 1.1.14.)  Wer Risiken trägt, muss auch entsprechende Aggregationsverantwortung haben.	Der Zentralisierung der Aggregationsverantwortung beim Mabis-Hub ist zu wiedersprechen, da eine dezentrale Bilanzierung beim VNB aufgrund der besseren Netzkenntnis effizienter ist. Da dem VNB über die DBA und NB DZR wirtschaftliche Risiken aus der Bilanzierung zugeordnet werden, muss der VNB die Möglichkeit haben, über entsprechende Kompetenzen bei der Aggregationsverantwortung und einen sachgerechten Clearingprozess (s. Kommentar zu 1.1.5) sicherstellen zu können, dass er die wirtschaftlichen Risiken minimiert.  Falls der Betreiber eines MaBiS-Hub Abrechnungsdaten für die BK generiert, muss er auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit die Verantwortung tragen. Eine reine Verwaltungsfunktion ist hier nicht ausreichend.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.2.1.	Rollen o MaBiS-Hub: • Abrechner (der Bilanzkreisabrechnung) • Verwalter (z.B. Rollen- und Rechteverwaltung, Verwaltung Basisinformationen) • Aggregationsverantwortlicher (z.B. Erstellung der Summenzeitreihen) (AGV) o Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) o Lieferant (LF) o Netzbetreiber (NB) o Messstellenbetreiber (MSB) (hier: MSB der Marktlokation)	Vertragsbeziehung zum MSB ändert sich - mit MaBiS Hub der ÜNB statt der VNB		wesernetz Bremen GmbH
1.2.1.	Rollen	ÜNB fehlt	Beim ÜNB laufen die Fahrpläne der Bilanzkreise ein. Sie müssen mit den aggregierten Daten verglichen werden, damit eine Bilanzkreisabrechnung lerstellt werden kann.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.2.1.	Abrechner	Wird die Rechnung aus dem MaBiS-Hub erstellt/versandt oder werden die relevanten Daten ermittelt, an die ÜNB gegeben, so dass dort weiterhin die Rechnung geschrieben und versandt wird?	WWN plädiert für die Beibehaltung der Rechnungsstellung durch die ÜNB. Der MaBiS-Hub sollte die relevanten Daten liefern.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.2.2.	Objekte	Aufnahme der Tranche	Vollständige Abbildung der relevanten Objekte. Die Aussage "Im Nachfolgenden erfolgt die Aufführung wesentlicher Eckpunkte des MaBiS-Hub in Orientierung an bekannte Darstellungen der aktuellen MaBiS. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird das Objekt "Marktlokation" beschrieben, die Aussagen gelten aber auch für die Tranche." sollte dann nach dem Kapitel "Rollen, Objekte und Gebiete" aufgeführt werden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.2.2.	Objekte	Tranche sollte mit aufgenommen werden.	Vollständige Abbildung der relevanten Objekte.	E.ON Netzbetreiber

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.2.2.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Objekte	Aufnahme der Tranche	Vollständige Abbildung der relevanten Objekte.  Die Aussage "Im Nachfolgenden erfolgt die Aufführung wesentlicher Eckpunkte des MaBiS-Hub in Orientierung an bekannte Darstellungen der aktuellen MaBiS. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird das Objekt "Marktlokation" beschrieben, die Aussagen gelten aber auch für die Tranche." sollte dann nach dem Kapitel "Rollen, Objekte und Gebiete" aufgeführt werden.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.2.2.	Objekte o Bilanzkreis (BK) o Marktlokation (MaLo)			EWE NETZ
1.2.2.	Objekte o Bilanzkreis (BK) o Marktlokation (MaLo)			wesernetz Bremen GmbH
1.2.3.	Gebiete o Bilanzierungsgebiet (BG) o Regelzone (RZ)	Wird es virtuelle Bilanzierungsgebiete geben? Allgemein: Wie werden die Prozesse zum Beschluss BK6-20-160 (NZR-Emob) beim Hub integriert bzw. wie wird es weiterhin möglich sein einen diskriminierungsfreien Zugang zu einer Ladeinfrastruktur herzustellen?		badenovaNETZE GmbH
1.2.3.	Gebiete o Bilanzierungsgebiet (BG) o Regelzone (RZ)	Eddon machana norzacionom.		EWE NETZ
1.2.3.	Regelzone (RZ)	Hier wird als Gebiet die Regelzone definiert, jedoch in keiner weiteren Prozessbeschreibung aufgegriffen.		Trianel GmbH
1.2.3.	Gebiete o Bilanzierungsgebiet (BG) o Regelzone (RZ)			wesernetz Bremen GmbH
1.3.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien Die nachfolgende Tabelle1 stellt eine Übersicht der im Hub verwendeten Bezeichnungen für Zeitreihen dar. Rechts sind die Bezeichnungen zu finden, die es ermöglichen die höchste Granularität zu beschreiben. Von rechts nach links sind die Überbegriffe für die jeweils rechts davon befindlichen Begriffe zu finden. Das heißt z. B.: "Abrechnungssummenzeitreihe" ist der Oberbegriff, unter denen BAS, DZR, FPE, FPI, SRE und SRI zusammengefasst werden. Sachverhalte, die zukünftig nicht mehr abgebildet bzw. relevant sind, sind in der nachfolgenden Tabelle farblich überdeckt			badenovaNETZE GmbH
1.3.	Tabelle Zeitreihen auf 1. bis 4. Ebene	Zusätzlich entfallen die DZR	Je nach Ergebnis des Festlegungsverfahren zu TEP und TLP sind ggf. die tagesparameterabhängigen EEG-Einspeisezeitreihen BIT, BAT, zu entfernen oder die bereits entfernten wieder aufzunehmen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.3.	Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene "Abrechnungssummenzeitreihe"	Sollte die Bilanzierung zentralisiert werden, trägt der AGV/ÜNB die inhaltliche Verantwortung für die Summenzeitreihe, zwangsläufig muss er damit auch verantwortlich für die Abrechnung sein und die Abrechnung übernehmen. Die Summenzeitreihentabelle unter 1.3. muss entsprechend angepasst werden.		Bielefelder Netz GmbH
1.3.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Bilanzierungsgebietsummenzeitreihe soll weiterhin spannungsebenenscharf versendet werden.	Zur täglichen Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises und Verlustbilanzkreises erforderlich.	Bielefelder Netz GmbH
1.3.	Erste Tabelle, "4. Ebene": BIT, GAT, GET, SOT, WFT, WNT, WAT	Passt nicht zur Aussage, dass TEP abgeschafft werden sollen. Frage: Sollen tagesparameterabhängige EE-Profile weiterhin Bestand haben?	BiN plädiert für die Beibehaltung der TEP/TLP siehe oben 1.1.11	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.3.	Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene "Abrechnungssummenzeitreihe"	Sollte die Bilanzierung zentralisiert werden, trägt der AGV/ÜNB die inhaltliche Verantwortung für die Summenzeitreihe, zwangsläufig muss er damit auch verantwortlich für die Abrechnung sein und die Abrechnung übernehmen. Die Summenzeitreihentabelle unter 1.3. muss entsprechend angepasst werden.		Bielefelder Netz GmbH
1.3.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Bilanzierungsgebietsummenzeitreihe soll weiterhin spannungsebenenscharf versendet werden.	Zur täglichen Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises und Verlustbilanzkreises erforderlich.	Bielefelder Netz GmbH
1.3.	Erste Tabelle, "4. Ebene": BIT, GAT, GET, SOT, WFT, WNT, WAT	Passt nicht zur Aussage, dass TEP abgeschafft werden sollen. Frage: Sollen tagesparameterabhängige EE-Profile weiterhin Bestand haben?	BiN plädiert für die Beibehaltung der TEP/TLP siehe oben 1.1.11	Bielefelder Netz GmbH
1.3.	Netzzeitreihe (NZR)	Sollte konkretisiert werden.	Gemäß der in der Tabelle unter 1.3 beschriebenen Logik wird die Netzzeitreihe vom Aggregationsverantwortlichen (MaBiS-Hub) an den Netzbetreiber versendet. Unklar ist wie die Abstimmung der Netzzeitreihe (bisher unter vor- und nachgelagerten Netzbetreibern) in dieser Konstellation erfolgen kann. Fehlende NGZ-Daten sind derzeit nur per E-Mail oder Telefon anforderbar, kein automatisierter Bestellprozess über ORDERS möglich.	DB Energie GmbH
1.3.	Tabelle Zeitreihen auf 1. bis 4. Ebene	Zusätzlich entfallen die DZR.	Je nach Ergebnis des Festlegungsverfahren zu TEP und TLP sind ggf. die tagesparameterabhängigen EEG-Einspeisezeitreihen BIT, BAT, zu entfernen oder die bereits entfernten wieder aufzunehmen	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.3.	Tabelle zu Summenzeitreihen (1. Tabelle)	BG-SZR sollte mit aufgenommen werden.	Die BG-SZR wird beim VNB für die Berechnung der Netzverluste benötigt und sollte wie aktuell auch spannungsebenenscharf sein, d. h. die 7 Ebenen, bei denen auch die Umspannungen eigene Ebenen darstellen. Bei Beibehaltung der spannungsebenenscharfen BG-SZR kann auf die spannungsbenenscharfen BK-SZR für den NB verzichtet werden.	E.ON Netzbetreiber
1.3.	Tabelle zu Summenzeitreihen (2. Tabelle)	VZR und DBA sollten aus dem Aggregat BK-SZR rausgenommen und separat dargestellt werden. Für die Bildung der VZR ist zudem weiter der NB verantwortlich und nicht der AGV	Die DBA ist keine klassische Zeitreihe, die auf Basis von Profilwerten oder Lastgangdaten gebildet wird, sondern nach einer speziellen Vorschrift berechnet werden muss. Diese ist in ihrer Reinform für den VNB relevant und sollte deshalb separat aufgeführt und übermittelt werden. Gleiches gilt für die VZR. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die VZR weiterhin durch den NB gebildet und an den MaBiS-Hub gesendet wird.	E.ON Netzbetreiber
1.3.	Zweite Tabelle der Summenzeitreihen: Zeile BK-SZR unter der Überschrift Aggregation: BG, BK, ZRT, für NB zudem Spannungsebene		Spannungsebenenscharfe BK-SZR für den NB führen dazu, dass es zwischen NB und BKV unterschiedliche Aggregate (mit eventuell unterschiedlichen Versionsnummern) gibt, die ein mögliches Clearing erschweren. Zudem würde das Volumen an BK-SZR unnötig um ein Vielfaches erhöht. Spannungsebenenscharfe BG-SZR sind für die Berechnung der Netzverluste, für die der NB die spannungsebenenscharfe Aggregate benötigt, absolut ausreichend.	E.ON Netzbetreiber
1.3.	Zweite Tabelle der Summenzeitreihen: Zeile LF-SZR unter der Überschrift Empfänger: LF	Energiemengen, die in die BK-Abrechnung eingeflossen sind, beim MaBiS-Hub unter Angabe des Zeitraums und des Lieferanten anfragen/abrufen kann.	Für die Mehr-/Mindermengenabrechnung kann der NB aktuell die MaLo- scharfen Energiemengen, die in die BK-Abrechnung eingegangen sind, aus der LF-SZR ableiten oder beim ÜNB anfragen. Da der NB nach dem Eckpunktepaoier die LF-SZR nicht mehr bekommt, muss ein ähnlicher Prozess ähnlich dem heutigen Anfrageprozess beim ÜNB beschrieben werden. Wichtig ist, dass neben dem Zeitraum auch der Lieferant bei der Anfrage geprüft wird, damit ein möglicher Datenschiefsatnd zwischen dem NB und dem MaBiS-Hub nicht zu einer fehlerhaften Abrechnung führt.	E.ON Netzbetreiber
1.3.	Zeitreihentabelle	In der Zeitreihentabelle finden sich weiterhin TEP-ZRT, die nicht überdeckt wurden.	In dem Dokument finden sich unter Punkt 1.1.11 noch TEP-ZRT, die mit der Produktivsetzung des MaBiS-Hub nicht mehr zulässig sind.	EAM Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.3.	Bilanzkreissummenzeitreihe: Die BK-SZR umfasst die Energiemengen aller Marktlokationen, die dem jeweiligen BK des BKV zugeordnet sind, unter Berücksichtigung der in der Spalte "Aggregation" genannten Objekte, Gebiete bzw. Merkmale. Zudem sind bei der BK-SZR die Differenzzeitreihe (DBA) und Verlustzeitreihe (VZR) enthalten.	Hinweis: Die BK-SZR DBA und VZR kann vom AGV immer nur zeitversetzt zu den anderen BK-SZR an die Empfänger versendet werden.	Die VZR kann vom NB erst täglich ermittelt und an den AGV versendet werden (Punkt 1.6.6), wenn der NB die täglichen BK-SZR je ZRT und Spannungsebene vom AGV erhalten hat.	EAM Netz GmbH
1.3.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Tabelle Zeitreihen auf 1. bis 4. Ebene	Zusätzlich entfallen die DZR	Je nach Ergebnis des Festlegungsverfahren zu TEP und TLP sind ggf. die tagesparameterabhängigen EEG-Einspeisezeitreihen BIT, BAT, zu entfernen oder die bereits entfernten wieder aufzunehmen	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.3.	Zeitreihen	Bei der LF-SZR müssten bei Umsetzung der Festlegung die EE-Zeitreihentypen GAT, GET, SOT, WFT, WNT, WAT wegfallen, da sie auf TEP-Verfahren beruhen.	logische Folge durch geplanten Wegfall TEP-Verfahren	Enervie Vernetzt GmbH
	Die nachfolgende Tabelle1 stellt eine Übersicht der im Hub verwendeten Bezeichnungen für Zeitreihen dar. Rechts sind die Bezeichnungen zu finden, die es ermöglichen die höchste Granularität zu beschreiben. Von rechts nach links sind die Überbegriffe für die jeweils rechts davon befindlichen Begriffe zu finden. Das heißt z. B.: "Abrechnungssummenzeitreihe" ist der Oberbegriff, unter denen BAS, DZR, FPE, FPI, SRE und SRI zusammengefasst werden. Sachverhalte, die zukünftig nicht mehr abgebildet bzw. relevant sind, sind in der nachfolgenden Tabelle farblich überdeckt.			EWE NETZ
1.3.	Tabelle Zeitreihen auf 1. bis 4. Ebene	DZR nicht erforderlich	Durch die rollierende BK-Abrechnung kann keine DZR mehr entstehen, da kein Marktpartner eine Zeitreihe ablehnen kann. Die Berechnung der DZR wäre für den NB nicht mehr nachvollziehbar.	Stromnetz Berlin GmbH
1.3.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Bilanzierungsgebietsummenzeitreihe soll weiterhin spannungsebenenscharf versendet werden.	Zur täglichen Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises und Verlustbilanzkreises erforderlich.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.3.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Die Bilanzierungsgebietssummenzeitreihen (BGSZR) je Spannungsebene und Zeitreihentyp sollten durch den AGV weiterhin an den VNB (oder in gleichwertiger Form) geliefert werden.  Des Weiteren sollten die Bilanzierungsgebietsclearinglisten (BGCL) zu den BGSZR (oder in gleichwertiger Form) ebenfalls übermittelt werden.	Ohne Zugang zu den MaLo-Einzelwerten oder BGSZR ist der VNB nicht fähig, die Differenzbilanz selbst zu bilden und zu prüfen. Des Weiteren kann die Netzverlustzeitreihe nicht ohne alle erforderlichen BGSZR gebildet werden.  Für die Fahrplanprognose zur Differenzbilanz und den Netzverlusten sollten die BGSZR (oder gleichwertige Aggregate) daher sogar täglich an den VNB übermittelt werden.  Die BGCL ist derzeit die einzige Möglichkeit, die Bilanzierungsergebnisse des ÜNB zu überprüfen und zu clearen. Ein gleichwertiges Instrument ist in der Konsultation derzeit nicht erwähnt. Die BGCL muss daher in gleichwertiger Form im MaBiS-Hub erhalten bleiben.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
1.3.	Zeitreihen, Aggregationen und Kategorien	Bilanzierungsgebietsummenzeitreihe soll weiterhin spannungsebenenscharf versendet werden.	Zur täglichen Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises und Verlustbilanzkreises erforderlich.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.3.	Die nachfolgende Tabelle1 stellt eine Übersicht der im Hub verwendeten Bezeichnungen für Zeitreihen dar. Rechts sind die Bezeichnungen zu finden, die es ermöglichen die höchste Granularität zu beschreiben. Von rechts nach links sind die Überbegriffe für die jeweils rechts davon befindlichen Begriffe zu finden. Das heißt z. B.: "Abrechnungssummenzeitreihe" ist der Oberbegriff, unter denen BAS, DZR, FPE, FPI, SRE und SRI zusammengefasst werden. Sachverhalte, die zukünftig nicht mehr abgebildet bzw. relevant sind, sind in der nachfolgenden Tabelle farblich überdeckt.			wesernetz Bremen GmbH
1.3.	Erste Tabelle, "4. Ebene": BIT, GAT, GET, SOT, WFT, WNT, WAT	Passt nicht zur Aussage, dass TEP abgeschafft werden sollen. Frage: Sollen tagesparameterabhängige EE-Profile weiterhin Bestand haben?	WWN plädiert für die Beibehaltung der TEP/TLP siehe oben 1.1.11	Westfalen Weser Netz GmbH
1.3.	Zweite Tabelle: "[] Zudem sind bei der BK- SZR die Differenzzeitreihe (DBA) und Verlustzeitreihe (VZR) enthalten."	Die VZR kann nicht im MaBiS-Hub berechnet werden, sie muss vom VNB berechnet und an den MaBiS-Hub übermittelt werden. Ist in der Form in 1.6.6 korrekt beschrieben.	Die VZR ist eine Summenzeitreihe, die sich aus mehreren Einzelzeitreihen je Netzebene zussammensetzt. Zur Berechnung der Einzelzeitreihen je Netzebene werden Messdaten herangezogen, die im Rahmen der Prozesse zur Bilanzkreisabrechnung nicht relevant sind. Beispiele: Messdaten aus intelligenen Ortsnetzstationen, Schalthäusern, Umspannwerken je Netzbereich und Leitungsstrang	Westfalen Weser Netz GmbH
1.3.1.	Bezeichnung der Summenzeitreihe: Verwendete Bezeichnung der entsprechenden Summenzeitreihe, deren Eigenschaften etc. über die weiteren Spalten der Tabelle definiert und beschrieben werden			badenovaNETZE GmbH
1.3.1.	Der Aufbau der Tabelle ist wie folgt: Bezeichnung der Summenzeitreihe: Verwendete Bezeichnung der entsprechenden Summenzeitreihe, deren Eigenschaften etc. über die weiteren Spalten der Tabelle definiert und beschrieben werden			EWE NETZ
1.3.1.	Der Aufbau der Tabelle ist wie folgt: Bezeichnung der Summenzeitreihe: Verwendete Bezeichnung der entsprechenden Summenzeitreihe, deren Eigenschaften etc. über die weiteren Spalten der Tabelle definiert und beschrieben werden			wesernetz Bremen GmbH
1.3.2.	Verantwortlich: Aufführung der Rolle, die für die Aggregation der Energiemengen, deren Ergebnis die Summenzeitreihe darstellt, deren Bereitstellung und die Versionierung der Summenzeitreihe verantwortlich ist			EWE NETZ
1.3.2.	Verantwortlich: Aufführung der Rolle, die für die Aggregation der Energiemengen, deren Ergebnis die Summenzeitreihe darstellt, deren Bereitstellung und die Versionierung der Summenzeitreihe verantwortlich ist			wesernetz Bremen GmbH
1.3.3.	Empfänger: Aufzählung der Rollen, welche die Summenzeitreihe erhalten			EWE NETZ

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.3.3.	Empfänger: Aufzählung der Rollen, welche die Summenzeitreihe erhalten			wesernetz Bremen GmbH
1.3.4.	Bezugszeitraum: Zeitraum, den die Summenzeitreihe umfasst (Hinweis: Der Bezugszeitraum ist immer "Monat" = vollständiger Bilanzierungsmonat)			EWE NETZ
1.3.4.	Zeitraum, den die Summenzeitreihe umfasst (Hinweis: Der Bezugszeitraum ist immer "Monat" = vollständiger Bilanzierungsmonat)	Zur Verbesserung der Prognosequalität sollen LF-SZR, DBA, NZR und BGSZR täglich für den Vortag zur Verfügung gestellt werden. Wenn sich durch aktualisierte Daten eine Änderung an einem der Aggregate ergibt, sollen die neuen Werte in einmal maximal täglichen Rhythmus bis zur Abrechnung nachgeliefert werden	LF und NB benötigen aktuelle Daten, um eine hohe Prognosegüte zu erreichen.	Robotron Datenbank- Software GmbH
1.3.4.	Bezugszeitraum: Zeitraum, den die Summenzeitreihe umfasst (Hinweis: Der Bezugszeitraum ist immer "Monat" = vollständiger Bilanzierungsmonat)			wesernetz Bremen GmbH
1.3.5.	Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene	Die Differenzzeitreihe (DBA) und die Verlustzeitreihe (VZR) sind unter "Weitere Summenzeitreihen" separat darzustellen und der Satz "Zudem sind bei der BK-SZR die Differenzzeitreihe (DBA) und Verlustzeitreihe (VZR) enthalten." bei der BK-SZR zu streichen.	Hier liegen unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Unterschiede zur Aggregation vor.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.3.5.	Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene "Abrechnungssummenzeitreihe"	als Empfänger zu streichen.	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.3.5.	Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene		Je nachdem, wie die Bilanzieruzng ausgestaltet wird muss die Verantwortung der DBA entweder beim VNB oder beim AGV/ÜNB liegen (zentrale Bilanzierung). Die Ermittlung/Aggregation der Verlustzeitreihe kann nur durch den VNB erfolgen und muss in jedem Fall in seiner Verantwortung liegen. Die VZR ist eine Summenzeitreihe, die sich aus mehreren Einzelzeitreihen je Netzebene zussammensetzt. Zur Berechnung der Einzelzeitreihen je Netzebene werden Messdaten herangezogen, die im Rahmen der Prozesse zur Bilanzkreisabrechnung nicht relevant sind. Beispiele: Messdaten aus intelligenen Ortsnetzstationen, Schalthäusern, Umspannwerken je Netzbereich und Leitungsstrang	Bielefelder Netz GmbH
1.3.5.	Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene		Je nachdem, wie die Bilanzieruzng ausgestaltet wird muss die Verantwortung der DBA entweder beim VNB oder beim AGV/ÜNB liegen (zentrale Bilanzierung). Die Ermittlung/Aggregation der Verlustzeitreihe kann nur durch den VNB erfolgen und muss in jedem Fall in seiner Verantwortung liegen. Die VZR ist eine Summenzeitreihe, die sich aus mehreren Einzelzeitreihen je Netzebene zussammensetzt. Zur Berechnung der Einzelzeitreihen je Netzebene werden Messdaten herangezogen, die im Rahmen der Prozesse zur Bilanzkreisabrechnung nicht relevant sind. Beispiele: Messdaten aus intelligenen Ortsnetzstationen, Schalthäusern, Umspannwerken je Netzbereich und Leitungsstrang	Bielefelder Netz GmbH
1.3.5.	Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene	Die Differenzzeitreihe (DBA) und die Verlustzeitreihe (VZR) ist unter "Weitere Summenzeitreihen" separat darzustellen und der Satz "Zudem sind bei der BK-SZR die Differenzzeitreihe (DBA) und Verlustzeitreihe (VZR) enthalten." bei der BK-SZR zu streichen.	Hier liegen unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Unterschiede zur Aggregation vor.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.3.5.	Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene "Abrechnungssummenzeitreihe"	Da die auch die NB-DZR entfällt, ist bei der "Abrechnungssummenzeitreihe" der NB als Empfänger zu streichen.	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (SOHertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.3.5.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene	Die Differenzzeitreihe (DBA) und die Verlustzeitreihe (VZR) ist unter "Weitere Summenzeitreihen" separat darzustellen und der Satz "Zudem sind bei der BK-SZR die Differenzzeitreihe (DBA) und Verlustzeitreihe (VZR) enthalten." bei der BK-SZR zu streichen.	Hier liegen unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Unterschiede zur Aggregation vor.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.3.5.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Tabelle Summenzeitreihen der 3. Ebene "Abrechnungssummenzeitreihe"	Da die auch die NB-DZR entfällt, ist bei der "Abrechnungssummenzeitreihe" der NB als Empfänger zu streichen.	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.3.5.	Aggregation: Objekte und Gebiete, die der Marktlokation zugeordnet sind und bilanzierungsrelevante Merkmale der Marktlokation, auf deren Basis die jeweilige Summenzeitreihe zu bilden ist			EWE NETZ
1.3.5.	Aggregation: Objekte und Gebiete, die der Marktlokation zugeordnet sind und bilanzierungsrelevante Merkmale der Marktlokation, auf deren Basis die jeweilige Summenzeitreihe zu bilden ist			wesernetz Bremen GmbH
1.3.6.	Für BKA abrechnungsrelevant: Aussage, ob die Summenzeitreihe in der BKA Berücksichtigung findet			EWE NETZ
1.3.6.	Abbildung Tabelle!			EWE NETZ
1.3.6.	Für BKA abrechnungsrelevant: Aussage, ob die Summenzeitreihe in der BKA Berücksichtigung findet			wesernetz Bremen GmbH
1.3.6.	Abbildung Tabelle!			wesernetz Bremen GmbH
1.4.	aus Sicht des BG Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel: Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + Alle BK-SZR für Einspeisung (¼ h gemessene und Profileinspeisungen) - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - Alle BK-SZR für Entnahme (¼ h gemessene und Profilentnahmen) - VZR  ] = DBA	D.h. die Ermittlung des DBA wird verlagert vom NB zum AGV. Für die Optimierung des DBA sind eine Vielzahl von Zeitreihen und Informationen aus dem Netz erforderlich. Wie wird die Bereitstellung sichergestellt? Um die Veröffentlichunspflichten der Netzbetreiber zu erfüllen, müssen tiefergehende Bilanzierungsinformationen (z.B. Spannungsebene) bereitgestellt werden. Oder soll dies, über eine Schattenbilanzierung beim Netzbetreiber berechnet werden?	Das DBA wird durch den NB verantwortet und bewirtschaftet. Damit die Veröffentlichungspflichten erfüllt werden können, muss auch eine Berechnung der Lastflüsse auf den einzelnen Spannungsebenen ermöglicht werden. Diese dienen auch zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte pro Spannungsebene und der Berechnung der Netzentgelte selbst. Des Weiteren müssen in der Bilanzierung die Verluste pro Spannungsebene berücksichtigt werden. Welcher Ansatz für die Berechnung der Verluste wird gewählt (z.B. linear oder quadratisch)?	badenovaNETZE GmbH
1.4.	Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel:	Der AGV bildet je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen die DBA nach der folgenden Formel:	Da die Prüfstatusmitteilungen entfallen, kann der AGV die abrechnungsrelevante DBA je BG nur auf Basis abrechnungsrelevanter Summenzeitreihen bilden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.4.	Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel:	Sollte die Bilanzierung zentralisiert werden, muss der AGV/ÜNB die Vollständigkeit aller BK-SZR sicherstellen, bevor eine Aggregation der DBA erfolgen kann. Das Clearing ist im Vorfeld durch den AGV sicherzustellen. Die Differenzmengen, die aufgrund von fehlenden MSB-Daten erzeugt werden, dürfen nicht dem Diff-BK des VNB zugeordnet werden. Diese Fehlmengen sind den verursachenden MSB in einem gesonderten BK zuzuordnen.	Anmerkung: Die Angabe in Spalte B ist korrekt. Die Prüfung in Spalte C scheint nicht zu funktionieren.	Bielefelder Netz GmbH
1.4.	Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel:	Sollte die Bilanzierung zentralisiert werden, muss der AGV/ÜNB die Vollständigkeit aller BK-SZR sicherstellen, bevor eine Aggregation der DBA erfolgen kann. Das Clearing ist im Vorfeld durch den AGV sicherzustellen. Die Differenzmengen, die aufgrund von fehlenden MSB-Daten erzeugt werden, dürfen nicht dem Diff-BK des VNB zugeordnet werden. Diese Fehlmengen sind den verursachenden MSB in einem gesonderten BK zuzuordnen.	Anmerkung: Die Angabe in Spalte B ist korrekt. Die Prüfung in Spalte C scheint nicht zu funktionieren.	Bielefelder Netz GmbH
1.4.	Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel:	Der AGV bildet je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen die DBA nach der folgenden Formel:	Da die Prüfstatusmitteilungen entfallen, kann der AGV die abrechnungsrelevante DBA je BG nur auf Basis abrechnungsrelevanter Summenzeitreihen bilden.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.4.	Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel:	Ergänzung, dass die DBA je Bilanzierungsgebiet berechnet wird.	Netzbetreiber mit mehreren Bilanzierungsgebieten benötigen die DBA je Bilanzierungsgebiet für die Folgeprozesse.	E.ON Netzbetreiber
1.4.	Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aus Sicht des BG Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel: Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + Alle BK-SZR für Einspeisung (½ h gemessene und Profileinspeisungen) - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - Alle BK-SZR für Entnahme (½ h gemessene und Profilentnahmen) - VZR ] - DBA	Nach StromNZV § 12 Abs. 3 ist der VNB verpflichtet einen Diff-BK zu führen, sollte der ÜNB nun die DBA-Ermittlung übernehmen (s. S. 8 unter 1.4) besteht das Risiko, dass die Genauigkeit der Mengendarstellung im Differenzbilanzkreis abnimmt.  Finanzielles Risiko verbleibt und steigt im Zweifel für den VNB/BKV! Darüber hinaus besteht ein zusätzliches Risiko durch Wegfall der KBKA-Frist.		EWE NETZ
1.4.	Differenzbilanzaggregat	Sollte nicht übernommen werden	Netzbetreiber sind bestrebt, die DBA möglichst gering zu halten, im analytischen Verfahren geht die DBA sogar gegen Null. Mit den Änderungen entstehen hier nicht nur neue Kosten, der NB hat auch viel weniger Möglichkeit auf die DBA Einfluß zu nehmen. Wer trägt die Mehr-Kosten der DBA? Aus Sicht eines NB ist die Kostentragung abzulehnen, wenn eine Kontrolle und Einflußnahme adartauf nicht möglich ist.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
1.4.	Differenzbilanzaggregat	Sollte nicht übernommen werden	Was in dem Entwurf gänzlich fehlt, ist eine Klärung hinsichtlich der Ermittlung und Abrechnung der Mehr- Mindermengen bei SLP-Kunden. Bislang ermittelt der NB die bilanzierte Menge je Marktlokation, Bilanzkreis und Lieferzeitraum, um diese dann den tatsächlichen abgelesenen Mengen gegenüber zustellen. Zudem könnten, analog zur DBA, die Mehr- Mindermengen anwachsen, wenn im Rahmen der Bilanzierung Fehler oder Abweicbhungen auftreten, die aufgrund der zentralen Bilanzierung nicht festgestellt oder nicht bereinigt werden können. Wer trägt dann die Verantwortung?	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
1.4.	Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel:	Sollte nicht übernommen werden	Das der AGV für den NB eine Differenzzeitreihe bildet, ist in Anbetracht der Verwendung von bundeseinheitlichen SLP, ungerechtfertigt. Da der AGV nahezu die gesamte Bilanzierung übernimmt, sollte er auch die DBA ausgleichen, da der NB letztlich keine Möglichkeit hat die Zeitreihen zu korrigieren oder abzulehnen.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH
1.4.	Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aus Sicht des BG	DBA verursacht Zusatzkosten	Derzeit haben wir keine DBA, da wir eine analytische bilanzieren. Eine Berechnung nach Vorgabe der MABIS-Hub würde für uns ein erhebliches finanzielles Risiko darstellen.	Überlandwerk Mittelbaden

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.4.	Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aus Sicht des BG	Erzeugungsgerechte Verrechnung von Differenzmengen notwendig.	Der AGV muss die Vollständigkeit aller BK-SZR sicherstellen, bevor eine Aggregation der DBA erfolgen kann. Es ist zwingend notwendig, dass im Vorfeld durch den AGV ein Clearing sichergestellt wird. Die Differenzmengen, die aufgrund von fehlenden MSB-Daten erzeugt werden, dürfen nicht dem Diff-BK des VNB zugeordnet werden. Diese Fehlmengen sind verursachungsgerecht den verantwortlichen MSB in Rechnung zu stellen, z.B. über einen gesonderten BK.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.4.	aus Sicht des BG Der AGV bildet für den NB die DBA nach der folgenden Formel: Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + Alle BK-SZR für Einspeisung (½ h gemessene und Profileinspeisungen) - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - Alle BK-SZR für Entnahme (½ h gemessene und Profilentnahmen) - VZR ] = DBA	Nach StromNZV § 12 Abs. 3 ist der VNB verpflichtet einen Diff-BK zu führen, sollte der ÜNB nun die DBA-Ermittlung übernehmen (s. S. 8 unter 1.4) besteht das Risiko, dass die Genauigkeit der Mengendarstellung im Differenzbilanzkreis abnimmt.  Finanzielles Risiko verbleibt und steigt im Zweifel für den VNB/BKV! Darüber hinaus besteht ein zusätzliches Risiko durch Wegfall der KBKA-Frist. In welchem Instrumentarium findet die Kostenerstattung statt?		wesernetz Bremen GmbH
1.4.	Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aus Sicht des BG	Die korrekte Prognose der DBA stellt die VNB vor komplexe Aufgaben. Dem VNB müssen die Werkzeuge bereitgestellt werden, damit er diese Aufgaben erfüllen kann.	siehe Einleitung der WWN zur Stellungnahme sowie insbesondere dir Ausführngen zu 1.1.3, 1.1.4, 1.1.11, 3.3	Westfalen Weser Netz GmbH
1.5.	DZR) aus Sicht des BG Die NB-DZR wird vom Abrechner je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen wie folgt gebildet: Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + DBA Import in eigenes BG + Alle BK-SZR für Einspeisung (¼ h gemessene und Profileinspeisungen) - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - DBA Export aus eigenem BG - Alle BK-SZR für Entnahme (¼ h gemessene und Profilentnahmen) - VZR ] = NB-DZR	Für die Überwachung und Fehleranalyse der DZR sind eine Vielzahl von Zeitreihen und Informationen im Netz erforderlich. Wie wird die Bereitstellung sichergestellt?	Die DZR wird durch den NB verantwortet.	badenovaNETZE GmbH
1.5.	Ermittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB- DZR) aus Sicht des BG		Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.5.	Ermittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB- DZR) aus Sicht des BG	Aus VNB-Sicht fehlt hier eine genaue Beschreibung. DZR werden auch zukünftig beim VNB auftreten. Zudem erwarten wir DZR auch bei anderen Marktrollen. Wie einzelne DZR den betreffenden Marktrollen zugeschrieben werden ist genau zu definieren.		Bielefelder Netz GmbH
1.5.	Ermittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB- DZR) aus Sicht des BG	Aus VNB-Sicht fehlt hier eine genaue Beschreibung. DZR werden auch zukünftig beim VNB auftreten. Zudem erwarten wir DZR auch bei anderen Marktrollen. Wie einzelne DZR den betreffenden Marktrollen zugeschrieben werden ist genau zu definieren.		Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.5.	Ermittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB- DZR) aus Sicht des BG	entfällt	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.5.		Die Formel für die Berechnung der NB-DZR kann gestrichen werden, da diese nicht mehr relevant ist.	Durch den Wegfall der Prüfmitteilung und der Berechnung der DBA auf Basis abrechnungsrelevanter Summenzeitreihen kann keine NB-DZR mehr entstehen.	E.ON Netzbetreiber
1.5.	Ermittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB- DZR) aus Sicht des BG	Kann die DZR entfallen?	Rein rechnerisch müsste die DZR immer "Null" ergeben.	EAM Netz GmbH
1.5.		entfällt	Da die Ermittlung des Differenzbilanzaggregats (DBA) aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen bereits auf abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen erfolgt, kann es hier keine Abweichungen und somit auch keine NB-DZR mehr geben.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.5.	Ermittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB-DZR) aus Sicht des BG Die NB-DZR wird vom Abrechner je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen wie folgt gebildet: Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + DBA Import in eigenes BG + Alle BK-SZR für Einspeisung (¼ h gemessene und Profileinspeisungen) - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - DBA Export aus eigenem BG - Alle BK-SZR für Entnahme (¼ h gemessene und Profilentnahmen) - VZR ] = NB-DZR			EWE NETZ
1.5.	rmittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB- DZR) aus Sicht des BG	Das Kapitel kann ersatzlos entfallen. Eine DZR wird nicht mehr gebraucht.	Die DZR kann nach den Formeln aus Kapitel 1.4 und 1.5 niemals einen anderen Wert als 0 erhalten, da das komplette Saldo der BG-Bilanzierung bereits in der DBA verrechnet wird. Deshalb wird die DZR nicht benötigt.	Robotron Datenbank- Software GmbH
1.5.	Ermittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB- DZR) aus Sicht des BG	·	Die DBA ist bereits die Differenz im BG. Daher kann die DZR immer nur 0 sein.	Stromnetz Berlin GmbH
1.5.		In diesem Prozessschritt müsste dann die DBA der MSB noch eingebunden werden (siehe Punkt 1.4.).		Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.5.	Ermittlung der Netzbetreiber-Deltazeitreihe (NB-DZR) aus Sicht des BG Die NB-DZR wird vom Abrechner je BG auf Basis der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen wie folgt gebildet: Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + DBA Import in eigenes BG + DBA Import in eigenes BG + Alle BK-SZR für Einspeisung (¼ h gemessene und Profileinspeisungen) - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - DBA Export aus eigenem BG - Alle BK-SZR für Entnahme (¼ h gemessene und Profilentnahmen) - VZR ] = NB-DZR			wesernetz Bremen GmbH
1.5.		Abhängig von der Ausgestaltung der Prozesse kann keine NB-DZR entstehen	Theoretisch können Prozesse und die Berechnung der DBA so ausgestaltet werden, dass die NB-DZR immer Null ist und damit entfallen kann. Der konkrete Ablauf der Datenübermittellung (Prozesse & Fristen) und eine möglihe Statusvergabe- /-verwaltung zwischen allen Marktpartnern und dem MaBiS-Hub muss definiert werden. Wenn die DBA nach jedem neuen Clearingvorgang bzw. neuem Messwert neu berechnet wird, kann keine DZR entstehen. Wenn allerdings nach einem Clearing-Vorgang die DBA nicht neu berechnet wird, kann eine DZR entstehen. WWN favorisiert die Beibehaltung der DZR, da Fehlmengen wie z.B. Messwert-/ Stammdatenfehler oder nicht abgeschlossene Clearing-Vorgänge per Definition nicht in die DBA gebucht werden sollten. Das erfordert die Beibehaltung von Prüfungsmitteilungen, die u.a. den Status von Clearing Vorgängen dokumentieren.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.6.	Übermittlung von Abrechnungsdaten, Stammdaten und Werten an den AGV		vorgangen dokumenteren.	badenovaNETZE GmbH
1.6.	Übermittlung von Abrechnungsdaten, Stammdaten und Werten an den AGV	Die Übermittlung an Hub und an sonstige MP sollte möglichst im gleichen Format erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte aber keine Festlegung auf ein Format oder Übermittlungs-/Kommunikationstechnologie erfolgen.	Vorteile: - Die Durchgängigkeit und Verwendbarkeit der Stamm- und Bewegungsdaten für den Probebetrieb und Weiterbetrieb im MaBiS-Hub wird sichergestellt Die bisherige Datenqualität insbesondere für iMS wird sichergestellt Eine aktive Umstellung des Weges und des Formats durch alle Stakeholder ist nicht abzuwarten	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. 1.6.	Übermittlung von Abrechnungsdaten, Stammdaten und Werten an den AGV			EWE NETZ
1.6.	Übermittlung von Abrechnungsdaten, Stammdaten und Werten an den AGV	Es müssen außerdem übermittelt werden:  1. Die Stammdaten für die NGZ vom NB  2. Die Stammdaten für die Bilanzkreise vom ÜNB  3. Die Stammdaten für die Bilanzierungsgebiete vom ÜNB	Alle Daten, die sich regelmäßig ändern, sollten über einen standardisierten reproduzierbaren Prozess in den HUB eingespielt werden.	Robotron Datenbank- Software GmbH
1.6.	Übermittlung von Abrechnungsdaten, Stammdaten und Werten an den AGV	<b>5</b>		wesernetz Bremen GmbH
1.6.1.	Übermittlung bilanzierungsrelevanter Abrechnungsdaten von NB an AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung" (GPKE Teil 2))			badenovaNETZE GmbH
1.6.1.	Übermittlung bilanzierungsrelevanter Abrechnungsdaten von NB an AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung" (GPKE Teil 2))			EWE NETZ
1.6.1.	Übermittlung bilanzierungsrelevanter Abrechnungsdaten von NB an AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung" (GPKE Teil 2))			wesernetz Bremen GmbH
1.6.2.	Übermittlung von Stammdaten an den AGV (z. B. als Voraussetzung für die Übermittlung von Werten vom MSB an den AGV) (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Stammdatenänderung" (GPKE Teil 4))			badenovaNETZE GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.6.2.	Übermittlung von Stammdaten an den AGV (z. B. als Voraussetzung für die Übermittlung von Werten vom MSB an den AGV) (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Stammdatenänderung" (GPKE Teil 4))	Durch die Einführung eines Messwerte-Hubs wäre es nicht mehr erforderlich den MaBiS-Hub mit Informationen zu belasten.	Effizienzsteigerung	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.6.2.	Übermittlung von Stammdaten an den AGV (z. B. als Voraussetzung für die Übermittlung von Werten vom MSB an den AGV) (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Stammdatenänderung" (GPKE Teil 4))	Datensynchronisation zwischen VNB und ÜNB von iMS-Lastgängen bereits inkonsistent (Auswirkung auf DBA). Unplausible Daten erhöhen das Mengen- und monetäre Risiko für Ausgleichsenergie.		EWE NETZ
1.6.2.	Übermittlung von Stammdaten an den AGV (z. B. als Voraussetzung für die Übermittlung von Werten vom MSB an den AGV) (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Stammdatenänderung" (GPKE Teil 4))	Datensynchronisation zwischen VNB und ÜNB von iMS-Lastgängen bereits inkonsistent (Auswirkung auf DBA). Unplausible Daten erhöhen das Mengen- und monetäre Risiko für Ausgleichsenergie.		wesernetz Bremen GmbH
1.6.3.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von MSB an AGV auf Ebene der Marktlokation für kME, mME und iMS (Ablauf und Fristen in Orientierung an das Sequenzdiagramm (SD) "Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation" und der Tabelle "Darstellung der zu übermittelnden Werte" (WiM Teil 2))			badenovaNETZE GmbH
1.6.3.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von MSB an AGV auf Ebene der Marktlokation für kME, mME und iMS (Ablauf und Fristen in Orientierung an das Sequenzdiagramm (SD) "Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation" und der Tabelle "Darstellung der zu übermittelnden Werte" (WiM Teil 2))	Keine vollständige Übermittlung von Werten an den AGV - vor allem von jährlich abgelesenen SLP-Messungen mMe/kME sowie RLM-Messungen kME .	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	Bielefelder Netz GmbH
1.6.3.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von MSB an AGV auf Ebene der Marktlokation für kME, mME und iMS (Ablauf und Fristen in Orientierung an das Sequenzdiagramm (SD) "Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation" und der Tabelle "Darstellung der zu übermittelnden Werte" (WiM Teil 2))	Keine vollständige Übermittlung von Werten an den AGV - vor allem von jährlich abgelesenen SLP-Messungen mMe/kME sowie RLM-Messungen kME .	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	Bielefelder Netz GmbH
1.6.3.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von MSB an AGV auf Ebene der Marktlokation für kME, mME und iMS (Ablauf und Fristen in Orientierung an das Sequenzdiagramm (SD) "Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation" und der Tabelle "Darstellung der zu übermittelnden Werte" (WiM Teil 2))	Datensynchronisation zwischen VNB und ÜNB von iMS-Lastgängen bereits inkonsistent (Auswirkung auf DBA). Unplausible Daten erhöhen das Mengen- und monetäre Risiko für Ausgleichsenergie.		EWE NETZ
1.6.3.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von MSB an AGV auf Ebene der Marktlokation für kME, mME und iMS (Ablauf und Fristen in Orientierung an das Sequenzdiagramm (SD) "Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation" und der Tabelle "Darstellung der zu übermittelnden Werte" (WiM Teil 2))		Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von MSB an AGV auf Ebene der Marktlokation für kME, mME und iMS (Ablauf und Fristen in Orientierung an das Sequenzdiagramm (SD) "Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation" und der Tabelle "Darstellung der zu übermittelnden Werte" (WiM Teil 2))	keine vollständige Übermittlung von Werten an den AGV - vor allem mMe und kME	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.  Entsprechende Sanktionsmaßnahmen bzw. Kostenverantwortungen bei Fristverletzungen müssen den verursachenden MSB transparent zugewiesen werden.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von MSB an AGV auf Ebene der Marktlökation für kME, mME und iMS (Ablauf und Fristen in Orientierung an das Sequenzdiagramm (SD) "Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlökation" und der Tabelle "Darstellung der zu übermittelnden Werte" (WiM Teil 2))	Datensynchronisation zwischen VNB und ÜNB von iMS-Lastgängen bereits inkonsistent (Auswirkung auf DBA). Unplausible Daten erhöhen das Mengen- und monetäre Risiko für Ausgleichsenergie.		wesernetz Bremen GmbH
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	Aktuell sind die meisten Pauschalanlagen mit keinem Lastgangzähler ausgestattet.	Ein Übertragung von Lastgangdaten an den AGV von Pauschalanlagen ist nur möglich, wenn diese über einen Lastgangzähler verfügen (wirtschaftlich unverhältnismäßig) oder iMS. Bis dahin sollte die Aggregation beim NB liegen.	badenovaNETZE GmbH
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) vom "gMSB" an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen, sofern diese Pauschale Marktlokation einen ermittelten Lastgang als Bilanzierungsgrundlage hat.	Für die Masse der Pauschalanlagen werden keine Messwerte erfasst. Allerdings gibt es vereinzelte, wie z.B. Straßenbeleuchtung in Berlin.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	Für Pauschalanlagen werden keine Messwerte erfasst.		Bielefelder Netz GmbH
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	Für Pauschalanlagen werden keine Messwerte erfasst.		Bielefelder Netz GmbH
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	Wir sehen den Punkt als nicht relevant.	Pauschalanlagen haben in der Regel keine Zähler verbaut. Somit kann es bei diesen MaLo ein Datenversand auf Basis von Werten nicht geben. Pauschalanlagen der EAM werden immer im Bilanzierungsverfahren SLP bilanziert (Jahresverbrauchsprognose und Profil).	EAM Netz GmbH
1.6.4.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) vom "gMSB" an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen, sofern diese Pauschale Marktlokation einen ermittelten Lastgang als Bilanzierungsgrundlage hat.	Für die Masse der Pauschalanlagen werden keine Messwerte erfasst. Allerdings gibt es vereinzelte, wie z.B. Straßenbeleuchtung in Berlin.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen			EWE NETZ
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	Es ist nicht ersichtlich, warum für Pauschalanlagen Lastgangdaten übermittelt werden sollen. Eine Bilanzierung ist über Lastprofile beim MaBiS-Hub möglich.		MVV Energie AG
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	Sonderbehandlung von Pauschalanlagen bei einer Vereinfachung des Gesamtprozesses ist nicht nachvollziehbar. Man sollte Pauschalanlagen wie SLP Kunden behandeln.		SachsenNetze GmbH
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	Sonderbehandlung von Pauschalanlagen bei einer Vereinfachung des Gesamtprozesses ist nicht nachvollziehbar. Man sollte Pauschalanlagen wie SLP Kunden behandeln.		SachsenNetze HS.HD GmbH
	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	keine Übermittlung von Lastgangdaten für Pauschalanlagen	Für Pauschalanlagen werden keine Messwerte erfasst.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen	keine Übermittlung von Lastgangdaten für Pauschalanlagen	Für Pauschalanlagen werden keine Messwerte erfasst.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.6.4.	Übermittlung von Werten (Lastgangdaten) von NB an AGV auf Ebene der Marktlokation für Pauschalanlagen			wesernetz Bremen GmbH
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	Die Übermittlung der NGZ sollte täglich erfolgen.	Derzeit verwenden wir tägliche Daten der NGZ in die Berechnung einer täglichen DBA ein, um diesen tagesnah zu bewirtschaften (Schattenbilanzierung).	badenovaNETZE GmbH
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	Übermittlung der Zuordnung bzw. Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe vom NB an den AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe" bzw. "Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe" (MaBiS)) Übermittlung der NGZ von NB an AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den	Der Zuordnungsprozess mit der Berechnungslogik ist mit aufzunehmen und für den Ablauf und die Fristen ist jeweils auf den Use-Case in der MaBiS zu verweisen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	Use-Case "Übermittlung Netzgangzeitreihe" (MaBiS)) Warum soll der AGV/ÜNB diese Berechnung erhalten? Dieser Prozess ist beim VNB etabliert. Nur der VNB kennt die bilanzierungsrelevanten Änderungsparameter der VZR-Berechnung aus den NGZ.		Bielefelder Netz GmbH
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	keine Übermittlung an AGV erforderlich	Ohne diese Zeitreihen ist kein volständiger MaBiS-Hub Betrieb möglich.	Bielefelder Netz GmbH
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	Warum soll der AGV/ÜNB diese Berechnung erhalten? Dieser Prozess ist beim VNB etabliert. Nur der VNB kennt die bilanzierungsrelevanten Änderungsparameter der VZR-Berechnung aus den NGZ.		Bielefelder Netz GmbH
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	keine Übermittlung an AGV erforderlich		Bielefelder Netz GmbH
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	Übermittlung der Zuordnung bzw. Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe vom NB an den AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe" bzw. "Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe" (MaBiS)) Übermittlung der NGZ von NB an AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Übermittlung Netzgangzeitreihe" (MaBiS))	Der Zuordnungsprozess mit der Berechnungslogik ist mit aufzunehmen und für den Ablauf und die Fristen ist jeweils auf den Use-Case in MaBiS zu verweisen.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.6.5.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	Übermittlung der Zuordnung bzw. Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe vom NB an den AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe" bzw. "Beendigung der Zuordnung einer Netzgangzeitreihe zu einer Netzzeitreihe" (MaBiS))  Übermittlung der NGZ von NB an AGV (Ablauf und Fristen in Orientierung an den Use-Case "Übermittlung Netzgangzeitreihe" (MaBiS))	Der Zuordnungsprozess mit der Berechnungslogik ist mit aufzunehmen und für den Ablauf und die Fristen ist jeweils auf den Use-Case in der MaBiS zu verweisen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	ose case "overmittung retzgangzettenie (Madio))		EWE NETZ
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	keine Übermittlung an AGV	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr	keine Übermittlung an AGV	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.6.5.	Übermittlung der NGZ von NB an AGV werktäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr			wesernetz Bremen GmbH
1.6.6.	Übermittlung der VZR von NB an AGV	Nach welchen Kriterien soll der NB die VZR ermitteln?	Für eine qualitativ hochwertige VZR sind Informationen über alle relevanten Spannungsebenen hinweg für den NB erforderlich.	badenovaNETZE GmbH
1.6.6.	Übermittlung der VZR von NB an AGV	keine Übermittlung an AGV erforderlich	Ohne diese Zeitreihen ist kein volständiger MaBiS-Hub Betrieb möglich.	Bielefelder Netz GmbH
1.6.6.	Übermittlung der VZR von NB an AGV	keine Übermittlung an AGV erforderlich		Bielefelder Netz GmbH
1.6.6.	Übermittlung der VZR von NB an AGV			EWE NETZ
1.6.6.	Übermittlung der VZR von NB an AGV	Zur Berechnung der VZR müssen mindestens alle Lastverläufe pro Netzebene bekannt sein. Erst dann kann der NB die VZR sachgerecht ermitteln. Eine statische Formel pro Netzbetreiber bildet die Lastverhältnisse bei stark unterschiedlichen Netzstrukturen und Lastverhalten nur ungenügend ab.	Zur Ermittlung der Netzverluste hat mindestens tägliche die Datenübermittlung aller SZR pro Netzebene aggregiert zu erfolgen. Korrekturen müssen im Nachgang möglich sein. Die Bildung der DBA ist erst nach Berechnung der VZR möglich. Eine tägliche Berechnung der VZR mit aktueller Datenbasis ist fül die Bewirtschaftung der VZR notwendig.	N-ERGIE Netz GmbH
1.6.6.	Übermittlung der VZR von NB an AGV	keine Übermittlung an AGV	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.6.6.	Übermittlung der VZR von NB an AGV	keine Übermittlung an AGV	Diese Festelegung geht weit über die Anforderungen der Pseudonymisierung hinaus. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist keine Verlagerung der Aggregation erforderlich. Schon eine Verschiebung der Aggregationsverantwortung für iMS hat keine Vorteile gebracht.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.6.6.	Übermittlung der VZR von NB an AGV	Zu welchem Zweick benötigt der AGV die VZR?	Die Verlustzeitreihe wird in unserem Netzgebiet spannungsebenenscharf ermittelt und regelmäßig geprüft/kontrolliert und bei Bederaf angepasst. Die Bewirtschaftung (Ermittlung und Einkauf) von Verlusten erfolgt ebenfalls durch den VNB. Die korrekte Ermittlung und Bewirtschaftung der Verlustzeitreihe ist nur möglich, wenn dem VNB weiterhin alle Einspeise- und Entnahmemengen auf den zugehörigen Spannungsebenen vorliegen. Sollte dies nicht mehr gegeben sein, führt dies zu einer Verschlechterung der Genauigkeit in der Ermitteltung der Verlustzeitreihe und ggf. zu finanziellen Risiken	wesernetz Bremen GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Alliander Netz Heinsberg GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	AVU Netz GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat			badenovaNETZE GmbH
1.7.	täglich ab Beginn Folgemonat	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Ab dem Beginn des Folgemonats ist die versionierte Summenzeitreihen nachvollziehbar vorhanden, wobei die Vollständigkeit der Daten bzw. der Ablauf der Übermittlungsfrist für Werte abzuwarten wäre. Die tägliche Ermittlung der NZR, BK-SZR ist dann nur bei vorliegenden Änderungen notwendig. Die tägliche Erstellung vorläufiger Abrechnungssummenzeitreihen könnte so interpretiert werden, dass diese täglich versioniert werden müssten.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.7.	nach Abrechnungsstichtag entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Der BDEW geht insbesondere auch aus kaufmännischen Gründen wie bisher von versionierten BAS und einer Abrechnung des Deltabetrags aus.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Wie lange zurück erfolgt mindestens die rollierende Abrechnung? Um diese Frage abschließend beantworten zu können, muss der Umfang der Aufgaben die im Hub durchgeführt werden definiert sein. Hierzu ist eine Konzeption notwendig, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Auf Grund der offenen Fragestellung konnte der BDEW hier noch keine finale Meinung finden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
1.7.	täglich ab Beginn Folgemonat	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben.		Bielefelder Netz GmbH
1.7.	nach Abrechnungsstichtag entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben.		Bielefelder Netz GmbH
	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Wie lange zurück erfolgt mindestens die rollierende Abrechnung? Um diese Frage abschließend beantworten zu können, muss der Umfang der Aufgaben die im Hub durchgeführt werden definiert sein.		Bielefelder Netz GmbH
	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Die Energiemengen und Preise sind dem betroffenen Monat zuzuordnen.	Die Prozessausgestaltung ist unklar. Durch schwankende Preise sind mit dem Verfahren Preisrisiken verbunden, sofern nicht die Preise des betroffenen Monats herangezogen werden.	Bielefelder Netz GmbH
1.7.	täglich ab Beginn Folgemonat	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben.		Bielefelder Netz GmbH
1.7.	nach Abrechnungsstichtag entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben.		Bielefelder Netz GmbH
	auch die Korrektur von Zuordnungen)	Wie lange zurück erfolgt mindestens die rollierende Abrechnung? Um diese Frage abschließend beantworten zu können, muss der Umfang der Aufgaben die im Hub durchgeführt werden definiert sein.		Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.7.	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Die Energiemengen und Preise sind dem betroffenen Monat zuzuordnen.	Die Prozessausgestaltung ist unklar. Durch schwankende Preise sind mit dem Verfahren Preisrisiken verbunden, sofern nicht die Preise des betroffenen Monats herangezogen werden.	Bielefelder Netz GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Bonn-Netz GmbH
1.7.	Abrechnungsstichtag: 32. Werktag (WT) nach Beginn Folgemonat (Datenstand 30. WT)	Beibehaltung der bisherigen Zeitpunkte (42. WT auf Basis 30. WT)	Die Frist zwischen Datenstand und Abrechnungsstichtag ergibt sich aus folgenden Gründen:  - Versionierung der abrechnungsrelevanten Summenzeitreihen  - Sicherstellung der Bereitstellung von abrechnungsrelevanten Regelenergieergebnissen, AEP, ungewolltem Austausch, Fahrpläne  - Vorbereitung und Abschluss der kaufmännischen Rechnungsstellung und Bilanzkreisabrechnung  Alternativ kann aufgrund des Entfalls der Prüfstatusmitteilungen und des bereits auf Basis der Stamm- und Bewegungsdaten möglichen Clearings die Clearingphase verkürzt werden. (kürzeste Frist für die Abrechnung 27. WT auf Basis des 15.WT)	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Wir gehen davon aus, dass die automatisierte, rollierende Abrechnung wie bisher am 7. Monat endet	Eine Beibehaltung der Frist von derzeit 7 Monaten ist insb. aus folgenden Gründen sinnvoll:  1. Residualmengen ÜNB  2. Sicherheitsleistung nach Vertragsende  3. Geschäftsaufgabe/Insolvenzen  4. Risiko endloser Unstimmigkeiten  5. Wirtschaftsprüfer/Abschluss Geschäftsjahr	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.7.	täglich ab Beginn Folgemonat	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben, die wir gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Der Beginn ab dem Beginn des Folgemonats ist für versionierte Summenzeitreihen nachvollziehbar, wobei die Vollständigkeit der Daten bzw. der Ablauf der Übermittlungsfrist für Werte abzuwarten wäre. Die tägliche Ermittlung der NZR, BK-SZR ist dann nur bei vorliegenden Änderungen notwendig. Die tägliche Erstellung vorläufiger Abrechnungssummenzeitreihen könnte so interpretiert werden, dass diese täglich versioniert werden müssten.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.7.	nach Abrechnungsstichtag entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben, die wir gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Wir gehen insbesondere auch aus kaufmännischen Gründen wie bisher von versionierten BAS und einer Abrechnung des Deltabetrags aus?	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Wir fordern, dass der VNB die Zeitreihen vom MaBiS-Hub jederzeit abrufen kann. Wir wünschen uns, dass bei Veränderungen der Zeitreihen automatisiert die Berechtigten informiert werden. Für jegliche technische Lösungen sind wir offen.	Die neuen technologischen Möglichkeiten bieten entsprechende Lösungen an und sollten auch genutzt werden.	E.ON Netzbetreiber
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Es ist noch zu definieren, bis zu welchem Zeitpunkt Korrekturen nach dem Abrechnungsstichtag berücksichtigt werden. Dies sollte im Nachgang abgestimmt werden.	Auch bei einer 7-monatigen Clearingfrist können Stammdaten- und Messwertdifferenzen erst nach dem Abrechnungsstichtag auffallen und geklärt werden. Bei einer Verkürzung der Frist muss dies auch weiterhin systemgestützt möglich sein, um eine verursachungsgerechte Weiterverrechnung der Energiemengen und Kosten zu ermöglichen.	E.ON Netzbetreiber

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.7.	tägliche Ermittlung der NZR tägliche Ermittlung der BK-SZR (inkl. DBA) tägliche Erstellung vorläufiger Abrechnungssummenzeitreihen (inkl. NB-DZR)	Bitte detaillierter beschreiben.	Ist mit Ermittlung auch gleichzeitig die Übermittlung an Berechtigte gemeint? Werden die Zeitreihen täglich korrigiert versendet sobald sich Korrekturen ergeben?	EAM Netz GmbH
1.7.	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Bitte detaillierter beschreiben.	Wie weit rückwirkend werden Korrekturmengen angenommen und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt?	EAM Netz GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	EGT Energie GmbH
1.7.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) täglich ab Beginn Folgemonat	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Der Beginn ist ab dem Beginn des Folgemonats für versionierte Summenzeitreihen nachvollziehbar, wobei die Vollständigkeit der Daten bzw. der Ablauf der Übermittlungsfrist für Werte abzuwarten wäre. Die tägliche Ermittlung der NZR, BK-SZR ist dann nur bei vorliegenden Änderungen notwendig. Die tägliche Erstellung vorläufiger Abrechnungssummenzeitreihen könnte so interpretiert werden, dass diese täglich versioniert werden müssten.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.7.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) nach Abrechnungsstichtag entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet	Die Berechnungslogik ist hier näher zu beschreiben, die der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Der BDEW geht insbesondere auch aus kaufmännischen Gründen wie bisher von versionierten BAS und einer Abrechnung des Deltabetrags aus.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.7.	rollierende Abrechnung	Wir begrüßen die rollierende Abrechnung. Der Zeitraum sollte so lange ermöglicht werden, dass die Masse der Clearingfälle in der Bilanzierung berücksichtigt werden können. Wir sehen einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Bilamonat bis zum Ende des Kalenderjahres (des 3. Jahres) als sinnvoll an. Bzgl. einer Archivierung sehen wir ein Vorgehen nach den gesetzlichen Vorgaben.	Möglichkeit über den 7./8. Monat hinaus gehend vollautomatisiert handeln zu können, anstelle dessen bisher bilaterale/manuelle Vorgehensweisen gelebt werden müssen. Die Masse der Clearingfälle kann automatisiert verarbeitet werden (neben Korrektur von Werten z.B. auch Zählerverwechslungen, Messkonzeptabweichungen).	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.7.	DBA	Wir begrüßen, dass die DBA rollierend ermittelt wird und nicht erst gewartet wird, bis abrechnungsrelevante Summenzeitreihen vorliegen. Unter Berücksichtigung von Versionierungen ist es unserer Ansicht nach zu überlegen, die DBA, wie heute bereits auch, nur an bestimmten Zeitpunkten vorab, auf nicht abrechnungsrelevanten SZR zu erstellen. Auch die VZR steht unserer Ansicht nach umgehend zur Verfügung, um zeitnah rollierend vorläufige DBAs zu erstellen, da BK-SZR oder andere Bestandteile der DBA für die Ermittlung der VZR nicht relevant sind. Wird eine VZR nicht rechtzeitig an den MaBiS-Hub übermittelt, kann der MaBiS-Hub unserer Ansicht nach mit einer 0-Menge für die VZR eine vorläufige DBA ermitteln.	Der NB erhält somit bereits vor der Abrechnung, wie heute bereits am 15. WT einen Überblick über die in der Abrechnung "anfallenden Mengen". Dies ist somit ein wichtiges Clearinginstrument für den NB und sollte zukünftig früher als der 15. WT zur Verfügung stehen und öfterst als nur einmalig, da solche Clearingsinstrumente eine höhere Relevanz aufgrund der veränderten Datenlage als bisher erhalten.	EnBW AG, Netze BW GmbH
1.7.	rollierende Abrechnung	Thema "Notstopp": Extreme Abweichungen von Werten, die auch aufgrund frühzeitiger/rechtzeitiger Reklamationen, Clearings nicht bis zum Ende des Abrechnungsmonats behoben werden, müssen zu einer Art "Notstopp" führen. "Notstopp" im Sinne, dass die betroffen MaLo/Tranche nicht in dem entsprechenden Monat Berücksichtigung findet. Unserer Ansicht nach ist dies kein Grund Prüfstatus einzuführen. Unserer Ansicht nach reicht hier ein Mechanismus, der einzelne Marktlokationen für einen Monat ausschließen kann (unter Einbezug aller relevanten Parteien, einschließlich Einbindung der BNetzA). Weiterer Mehrwert für den Messwerte-Hub wäre, dass sich der MaBiS-Hub auf seine Kernkompetenzen konzentrieren kann und sich nicht um Plausibilisierungen/Monitoring und Reklamationen - hier der "Notstopp" kümmern muss.	Verhinderung finanzieller, wirtschaftsschädigender Schäden beim NB	EnBW AG, Netze BW GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. 1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat  BKA Bedeutung täglich ab Beginn Folgemonat - tägliche Ermittlung der NZR - tägliche Ermittlung der BK-SZR (inkl. DBA) - tägliche Erstellung vorläufiger Abrechnungssummenzeitreihen (inkl. NB-DZR) Abrechnungsstichtag: 32. Werktag (WT) nach Beginn Folgemonat (Datenstand 30. WT)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •		EWE NETZ
	Bilanzierung der abrechnungsrelevanten Abrechnungssummenzeitreihen für den Bilanzierungsmonat. Die abgerechneten Versionen der Summenzeitreihen erhalten den Status "abgerechnete Daten" nach Abrechnungsstichtag Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt			
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat		Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat		Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
1.7.	auch die Korrektur von Zuordnungen)	lehnen wir ausdrücklich ab. Stattdessen sollte die Clearingphase entsprechend ausgeweitet werden.	Die Verschiebung von noch nicht abgerechneten Korrekturmengen erschwert unnötigerweise die Plausibilisierung von Abweichungen, selbst wenn Deltamengen ausgewiesen werden. Im ungünstigsten Fall müssten Energiemengen aus drei Monaten miteinander verglichen werden. Diese Komplexität ist durch nichts zu rechtfertigen. Darüber hinaus würden Marktpartner keinen Anreiz haben, fristgemäß und korrekt zu bilanzieren.	LichtBlick SE

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat" bezogen auf "nach Abrechnungsstichtag Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	BKV kann Mengen nicht mehr verursachungsgerecht zuordnen.	Wenn abgeschlossene Monate in die Folgemonate miteinfließen, kann der BKV die Mengen nicht mehr verursachungsgerecht zuordnen.	Mainova AG
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Mainzer Netze GmbH
	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Klärung und weitere Erläuterung notwendig. Eine in einem Monat auftretende Differenz muss in der Betrachtung des Monats bleiben und darf nicht in einen anderen Monat verschoben werden. Die Korrekturen müssen rückwirkend durchgeführt und die Zeitreihen entsprechend versioniert werden. Im aktuellen Monat darf nur das Delta abgerechnet werden.	Die BAS muss wie bisher versioniert und der Deltabetrag in der Abrechnung berücksichtigt werden.	N-ERGIE Netz GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Norddeutsche Allianz
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	ovag Netz GmbH
	auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Eine Abrechnung der gekennzeichneten Mengen aus den Vormonaten kann nur zum Entstehungsgerechten AEP stattfinden.	Im Eckpunktepapier wird lediglich von zu kennzeichnenden "Deltamengen" gesprochen die im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt werden sollen. Das rollieren von Abrechnungsmengen in einen Folgemonat kann nur zum Verursachungszeitpunkt geltenden Ausgleichsenergiepreis erfolgen. Ansonsten würde ein erhebliches Ausgleichsenergiepreisrisiko entstehen.  Ebenfalls ist hier nicht zu erkennen wie lange Rückwirkend eine "rollierende Korrektur" stattfinden soll. Hier wäre ebenfalls eine zügige Konkretisierung wünschenswert.	RheinEnergie Trading GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Saalfelder Energienetze GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.7.	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Bei der Ausgestaltung der Abrechnung von Korrekturmengen sollte beachtet werden, dass zu jedem Zeitpunkt eine zeitlich korrekte Zuordnung der Energiemengen zum jeweiligen Bilanzkreis gegeben ist.	Werden Korrekturen aus vergangenen Monaten in spätere Monate gezogen, kann es dazu kommen, dass ein korrekt geführter Bilanzkreis im ersten Monat durch einen Mess-/ Allokationsfehler unterdeckt ist. Im Korrekturmonat wäre er durch den Ausgleich dann überdeckt. Dieser nachträgliche Ausgleich darf nicht dazu führen, dass eine korrekte Beschaffung in zwei Ausgleichszahlungen resultiert! Zum Einen entsteht durch schwankende Preise ein Risiko und zum Anderem wäre es rückwirkend nicht möglich die Qualität der Bilanzkreisführung zu bewerten bzw. zu prüfen.	Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Detmold GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Metzingen
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Passau GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Torgau GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Stadtwerke Wedel GmbH
1.7.	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	umständliche Formulierung	Schwierigkeiten der Buchhalterischen Erfassungen, wenn Mengen in anderen Monaten als dem tatsächlichen Bilanzierungsmonat verrechnet werden sollen zeitrichtige Zuordung für spätere MMMA - wie erfolgt der bilanzielle Ausgleich ohne KBKA  Die Korrekturmengen sollten für die korrekte Erfassung und Berücksichtigungen der Folgeprozessen analog der derzeigt gültigen KBKA Regeln abgerechnet werden können.	SWE Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.7.	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Die Energiemengen und Preise sind dem betroffenen Monat zuzuordnen.	Die Prozessausgestaltung ist unklar. Durch schwankende Preise sind mit dem Verfahren Preisrisiken verbunden, sofern nicht die Preise des betroffenen Monats herangezogen werden.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.7.		Es soll weiterhin eine Korrekturbilanzkreisabrechnung geben	Bei einer größeren Umstellung ist mit erhöhtem Clearingaufwand zu rechnen. Daher soll zumindest in einer Stabilisierungsphase weiterhin eine Korrekturbilanzkreisabrechnung durchgeführt werden	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
1.7.	tägliche Ermittlung der BK-SZR (inkl. DBA)     tägliche Erstellung vorläufiger Abrechnungssummenzeitreihen (inkl. NB-DZR)	Tägliche Ermittlung der Zeitreihen ist sinnvoll, aber nur wenn die Daten in hoher Qualität vorliegen. Die Übermittlung sollte nur bei Datenänderung erfolgen.	Die Übermittlung sollte nur bei Datenänderung erfolgen, um unnötigen Datenaustausch zu vermeiden.	SWM Versorgungs GmbH
1.7.	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Die Abrechnung BKA mit Datenstand 30.WT und folgend die Abschaffung der KBKA erhöht den Druck die Datenqualität zu steigern und Clearings schneller abzuschließen. Die Einführung eines Standardprozesses für Korrekturmengen nach Fristablauf wirkt dem entgegen.	Aufgrund der kürzeren Frist BKA könnte die Deltamengenabrechnung eher die Regel als Ausnahme werden. Hiermit würde ein standardisierter Korrektur-Prozess etabliert werden, der den Anreiz zur Qualitätssteigerung durch die Fristverkürzung entgegenwirkt.  Der BKV muss eine Einspruchs- bzw. Zustimmungsmöglichkeit gegeben werden, sodass Deltamengen nicht einseitig ohne Bestätigung des BKV durch Änderungen von Messwerten (MSB) oder Stammdaten (NB) dem Bilanzkreis zugeordnet werden.  Die Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats müssen klar dem Verursachungsmonat zugeordnet und mit dem AEP des Verursachungszeitraums bewertet werden.	SWM Versorgungs GmbH
1.7.	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Hier ist sicherzustellen, dass die vertraglichen und rechtlichen Grundlagen (Verjährungsfristen) in der Behandlung von Korrekturmengen berücksichtigt werden.	Korrekturmengen müssen sich auf einen rechtlich abrechenbaren Zeitraum beziehen.	Trianel GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe schon oben: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	ÜZ Mainfranken eG
1.7.	Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Die Energiemengen und Preise sind dem betroffenen Monat zuzuordnen.	Die Prozessausgestaltung ist unklar. Durch schwankende Preise sind mit dem Verfahren Preisrisiken verbunden, sofern nicht die Preise des betroffenen Monats herangezogen werden.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.7.		Es soll weiterhin eine Korrekturbilanzkreisabrechnung geben	Bei einer größeren Umstellung ist mit erhöhtem Clearingaufwand zu rechnen. Daher soll zumindest in einer Stabilisierungsphase weiterhin eine Korrekturbilanzkreisabrechnung durchgeführt werden	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat	Sollte nicht übernommen werden	Siehe Begründung zu Punkt 1.1.18.: die KBKA ist beizubehalten, um eine Vielzahl manueller Klärungsfälle außerhalb der massengeschäftstauglichen Prozesse zu vermeiden.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat			wesernetz Bremen GmbH
	BKA Bedeutung täglich ab Beginn Folgemonat - tägliche Ermittlung der NZR - tägliche Ermittlung der BK-SZR (inkl. DBA) - tägliche Erstellung vorläufiger Abrechnungssummenzeitreihen (inkl. NB-DZR) Abrechnungsstichtag: 32. Werktag (WT) nach Beginn Folgemonat (Datenstand 30. WT) Bilanzierung der abrechnungsrelevanten Abrechnungssummenzeitreihen für den Bilanzierungsmonat. Die abgerechneten Versionen der Summenzeitreihen erhalten den Status "abgerechnete Daten" nach Abrechnungsstichtag Aufgrund von Korrekturmengen (dies beinhaltet auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat			
1.7.	täglich ab Beginn Folgemonat	Fehler? Meint die BNetzA, dass erst nach Ablauf eines Bilanzierungsmonats damit begonnen werden soll, Viertelstundenzeitreihen (NZR, BK-SZR, DBA) zu aggregieren und zu übermitteln?	Wenn es keine Übermittlung der täglichen Viertelstundenzeitreihen an LF/BKV/NB sowie der BK-SZR innerhalb des laufenden Bilanzierungsmonats geben sollte, können keine validen Prognosen für die Bilanzkreise erstellt werden.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der Zeitreihen für einen Bilanzierungsmonat "nach Abrechnungsstichtag"	Wenn weiterhin eine Versionierung der Zeitreihen und eine Abrechnung auf Basis der höchsten Version stattfinden soll, ist das Vorgehen zu begrüßen	Etabliertes und erfolgreiches Verfahren aus heutiger Prozessbeschreibung BKA/KBKA	Westfalen Weser Netz GmbH
1.7.	Übersicht der Fristen zur Ermittlung der	Zeiträume eine Korrektur erfolgen kann?	Eine unbegrenzte Korrekturmöglichkeit mit der Einführung des MaBiS-Hub ist zu vermeiden. Prozesse müssen ein definiertes Ende haben. Der aktuelle Stichtag zur letzmaligen Korrektur M+7 im Rahmen der KBKA reicht aus.	Westfalen Weser Netz GmbH
1.7.	auch die Korrektur von Zuordnungen) entstehende Deltamengen eines bereits abgerechneten Bilanzierungsmonats werden als solche gekennzeichnet und im noch nicht abgerechneten Bilanzierungsmonat berücksichtigt	Energiemengen zum jeweiligen Bilanzkreis gegeben ist.	Werden Korrekturen aus vergangenen Monaten in spätere Monate gezogen, kann es dazu kommen, dass ein korrekt geführter Bilanzkreis im ersten Monat durch einen Mess-/ Allokationsfehler unterdeckt ist. Im Korrekturmonat wäre er durch den Ausgleich dann überdeckt. Dieser nachträgliche Ausgleich darf nicht dazu führen, dass eine korrekte Beschaffung in zwei Ausgleichszahlungen resultiert! Zum Einen entsteht durch schwankende Preise ein Risiko und zum Anderem wäre es rückwirkend nicht möglich die Qualität der Bilanzkreisführung zu bewerten bzw. zu prüfen.	Zwickauer Energieversorgung GmbH
2.	Verpflichtete und Infrastruktur			badenovaNETZE GmbH
2.	Hub	Die Einführung des MaBiS-Hub und die Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Stammdaten muss koordiniert stattfinden. Diese Aufgabe muss durch ein Projekt koordiniert und überwacht werden. Mitglieder des Projekts könnten Personen aus den BDEW-Mitgliedern, aus den Betreibern des MaBiS-Hub, den ÜNBs, etc. sein.	Eine Übermittlung aller Stammdaten in den MaBiS-Hub kann nicht durch ein einfaches Einführungsszenario beschrieben werden. Die Daten müssen koordiniert von den NB in den MaBiS-Hub gemeldet werden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.	Keine Aussagen zur Einführung des MaBiS- Hub	Die Einführung des MABiS-Hub und die Überführung der bilanzierungsrelevanten Stammdaten muss zwischen <u>allen</u> Marktpartnern koordiniert stattfinden.	Eine Überführung aller Stammdaten in den MaBiS-Hub kann nicht durch ein einfaches Einführungsszeanrio beschrieben werden. Die Daten müssen koordineirt von den jeweils verantwortlichen Marktrollen in den MaBIS-Hub gemeldet werden.	Bielefelder Netz GmbH
2.	Parallelbetrieb MaBIS-Hub und der Bilanzierung beim NB	Der Parallelbetrieb muss präziser beschrieben werden. Nehmen alle Netzbetreiber teil? Werden alle Marktlokationen eines NB dem MaBiS-Hub gemeldet?	Die Ausprägung des Parallebetriebs muss präisier spezifiziert werden	Bielefelder Netz GmbH
2.	Keine Aussagen zur Einführung des MaBiS- Hub	Die Einführung des MABiS-Hub und die Überführung der bilanzierungsrelevanten Stammdaten muss zwischen <u>allen</u> Marktpartnern koordiniert stattfinden.	Eine Überführung aller Stammdaten in den MaBiS-Hub kann nicht durch ein einfaches Einführungsszeanrio beschrieben werden. Die Daten müssen koordineirt von den jeweils verantwortlichen Marktrollen in den MaBIS-Hub gemeldet werden.	Bielefelder Netz GmbH
2.	Parallelbetrieb MaBIS-Hub und der Bilanzierung beim NB	Der Parallelbetrieb muss präziser beschrieben werden. Nehmen alle Netzbetreiber teil? Werden alle Marktlokationen eines NB dem MaBiS-Hub gemeldet?	Die Ausprägung des Parallebetriebs muss präisier spezifiziert werden	Bielefelder Netz GmbH
2.	den ÜNB den Aufbau und den Betrieb des vorgesehenen MaBiS- Hub zu übertragen.	Wie bereits im Kommentar zu Abschnitt 1 angemerkt und in unsererm Kommentarpapier näher ausgeüfhrt sollte die Frage der Cyber-Resilienz eine wichtige Rolle spielen bei der Entscheidung, ein IT-System der größe des MaBiS-		decarbon1ze GmbH
2.	Verpflichtete und Infrastruktur Konkretisierung	Aufbau des MaBiS-Hub Wir sehen eine Beteiligung auch der anderen Marktrollen bereits beim Aufbau am MaBiS-Hub. Anderungsmanagement Wir fordern und unterstützen ein Änderungsmanagement für den MaBiS-Hub, um die Interessen aller Marktpartner sicherzustellen im Sinne der geäußerten Anforderung des BDEWs. Betreibermodell Zur Ausgestaltung und Umsetzung des zukünftigen Mako Hubs, in den der MaBiS-Hub integriert ist, sehen wir eine Kooperation bzw. Gesellschaft von Marktpartnerunternehmen, welche den Betrieb des gesamten Modells sicherstellt. Komponenten, wie einzelne Services können für die Entwicklung, Weiterentwicklung und den Betrieb in die Verantwortung einzelner Unternehmen, wie z. B. den MaBiS Hub, an die ÜNB gegeben werden. Dabei sollte, wie oben erwähnt, ein funktionierendes System zur Mitsprache aller davon betroffenen Marktrollen etabliert werden. MaBiS-Hub soll in einer Betreibergesellschaft betrieben werden (mit verschiedenen Marktpartnern).	Die Erfahrungen aus der Vergangenheit im deutschen Energiemarkt als auch in anderen Ländern bezüglich der Implementierung und Weiterentwicklung eines Data Hub zeigen, dass die Umsetzung immer dann erfolgreich war, wenn sie marktrollenübergreifend erfolgte. Daher ist die Einführung eines Änderungsmanagements, welches die Möglichkeit bietet, dass alle von einer Anpassung im MaBiS-Hub betroffenen Marktrollen die Möglichkeit eröffnet wird, sich an der Definition der notwendigen Anpassungen und Erweiterungen einbringen zu können. Wir erwarten gerade in der Anfangsphase auf Grund fehlender Erfahrungen einen höheren Änderungs- und Ergänzungsbedarf. Ebenso wird es notwendig sein, auch ad hoc auf Anforderungen reagieren zu können.	E.ON Netzbetreiber
2.	Verpflichtete und Infrastruktur Ergänzung	Es ist erforderlich, noch vor der Inbetriebnahme des MaBiS-Hubs, die vertraglichen Regelungen über Rechte und Pflichten zwischen den Marktpartnern und den Verantwortlichen für den Betrieb des MaBiS-Hubs zu regeln. Hierin müssen Regelungen getroffen werden, wie bspw. Aufgaben, Ausfallzeiten, Qualitätsmerkmaledefiniert werden. Wir sehen hier einen Rahmenvertrag zwischen den Marktpartnern und den Verantwortlichen für den Betrieb. Der Rahmenvertrag sollte über die BNetzA verbindlich geregelt sein. Für die weitere Detaillierung des vertraglichen Themenkomplexes sollten Gespräche mit der Branche (BDEW) und der BNetzA aufgenommen werden.	Rechte und Pflichten sind auch in der Marktkommunikation über einen MaBiS- Hub vertraglich zu regeln, wie dies auch heute in der Marktkommunikation mittels unterschiedlichen Regelungen vereinbart ist. Ein Rahmenvertrag, der durch die BNetzA vorgegeben wird, erleichtert dies, weil der Abschluss von Einzelverträgen mit allen (Hunderte) Marktpartnern als nicht zielführend angesehen wird. Die Marktpartner der Branche haben den Anspruch, dass die Aufgaben und Verantwortungen eines MaBiS-Hubs gegenüber ihnen selbst und ihre Pflichten zwischen dem MaBiS-Hub eindeutig und rechtssicher geregelt sind. Hierzu gehören u. a. auch gegenseitige Datenqualitätsanforderungen, Bereitstellung von Informationen, Umgang mit Schadensfällen, Lasten und Risiken, aber auch betriebliche Regelungen zu Bereitschaftszeiten, Ausfällen und Wartungsarbeiten.	E.ON Netzbetreiber
2.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Keine Aussagen zur Einführung des MaBiS- Hub	Die Einführung des MABiS-Hub und die Übermittlung der bilanzierungsrelevanter Stammdaten muss koordiniert stattfinden. Diese Aufgabe muss durch ein Projekt koordiniert und überwacht werden. Mitglieder des Projekts könnten Personen aus den BDEW-Mitgliedern, aus den Betreibern des MaBiS-Hubs, den ÜNBs, etc. sein.	Eine Übermittlung aller Stammdaten in den MaBiS-Hub kann nicht durch ein einfaches Einführungsszenario beschrieben werden. Die Daten müssen koordiniert von den NB in den MaBiS-Hub gemeldet werden.	EnBW AG, Netze BW GmbH
2.	Verpflichtete und Infrastruktur Die Beschlusskammer beabsichtigt den ÜNB den Aufbau und den Betrieb des vorgesehenen MaBiS-Hub zu übertragen.	Warum wird hier bereits eine Festlegung getroffen den ÜNB den Aufbau und Betrieb eines MaBiS-Hub zu übertragen. Angemessener wäre es (wie auch bei den Überlegungen zu einem Data-Hub) einen wirklich unabhängigen Betreiber zu beauftragen oder ein Konsortium von daran interessierten Marktteilnehmern zu gründen (wie z.B. bei Connect+). Wir sehen den ÜNB nicht als sinnvollsten und besten Betreiber eines möglichen MaBiS-Hub.	Wird beim Data-Hub und auch im Bereich Redispatch bereits anders gelöst. Beispiel Connect+	EWE NETZ

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.	MaBiS-Hub zu übertragen.	Wie erfolgt die Finanzierung der Entwicklung und des Betriebs des MaBiS-Hubs? Laufen diese Kosten in die Netzentgelte der ÜNBs? Wie soll künftig das ChangeManagement aussehen?		KISTERS AG
2.	Die Beschlusskammer beabsichtigt den ÜNB den Aufbau und den Betrieb des vorgesehenen MaBiS- Hub zu übertragen.	Klarstellung erforderlich: Betreibt jeder ÜNB einen Mabis-Hub oder gibt es für ganz Deutschland einen zentralen Mabis-Hub?	Bei NB deren Netzgebiet mehrere Regelzonen umfasst steigt der manuelle und prozessuale Aufwand, wenn in mehreren Mabis-Hub Systemen gearbeitet werden muss, auch wenn diese nur geringfügig unterschiedlich ausgeprägt sind. Prozessualer Mehraufwand ist zu vermeiden.	N-ERGIE Netz GmbH
2.	Verpflichtete und Infrastruktur Die Beschlusskammer beabsichtigt den ÜNB den Aufbau und den Betrieb des vorgesehenen MaBiS-Hub zu übertragen.	Warum wird hier bereits eine Festlegung getroffen den ÜNB den Aufbau und Betrieb eines MaBiS-Hub zu übertragen. Angemessener wäre es (wie auch bei den Überlegungen zu einem Data-Hub) einen wirklich unabhängigen Betreiber zu beauftragen oder ein Konsortium von daran interessierten Marktteilnehmern zu gründen (wie z.B. bei Connect+). Wir sehen den ÜNB nicht als sinnvollsten und besten Betreiber eines möglichen MaBiS-Hub.	Wird beim Data-Hub und auch im Bereich Redispatch 2.0 bereits anders gelöst. Beispiel Connect+	wesernetz Bremen GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Alliander Netz Heinsberg GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	AVU Netz GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäte	Eine neutrale Instanz, die den Hub betreibt, ist sinnvoll.	Die neutrale Instanz hat kein gesteigertes Eigeninteresse an den Daten, was zu einer Gleichbehandlung aller am Hub agierenden führt. Zudem könnte die neutrale Instanz sich dann auch entsprechend zertifizieren lassen.	badenovaNETZE GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre aus unserer Sicht die bessere Wahl. Die teilweise schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLo-scharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge "Prüfmitteilung" und "Korrekturbilanzkreisabrechnung" abgeschafft werden sollen.	Bonn-Netz GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen. Die Befürchtung der mangelnden Datenqualität bestätigt sich heute schon in dem Datenaustauschprozess über den Data-Provider Connect+ in der Funktion eines Hubs.	DB Energie GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb	Da mit dem MaBiS-Hub das Hauptziel Datenschutz verfolgt wird, und es sich nicht um einen "privacy by design" Ansatz handelt (ZSG werden von allen iMS erfasst, auch in der Grundversorgung), sollte das Vertrauen in die Software des Hubs vor allem dadurch gestärkt werden, dass der Quellcode komplett offenzulegen ist. Da der Aufbau aus öffentlichen Geldern finanziert wird, sollte weiterhin der Quellcode unter eine permissiven Open-Source Lizenz gestellt werden.		decarbon1ze GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb	Es sollte eine Verpflichtung zur Bereitstellung und Betrieb eines Testsystems sowie eines Entwicklungssystems aufgenommen werden, geten welches Dritte ihre Systeme entwickeln können und welches bei Fragen zur Interoperabilität entscheident ist.		decarbon1ze GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Die ÜNB akzeptieren die Verpflichtung zum Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten unter der Bedingung einer gesicherten Refinanzierungsmöglichkeit der entstehenden Kosten	Die ÜNB sind bereit, Verantwortung für die Realisierung eines MaBiS-Hubs zu übernehmen und halten die Zuordnung für sachgerecht, da die ÜNB bereits heute wesentlich die Geschäftsprozesse nach MaBiS ausüben	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	EGT Energie GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Energieversorgung Halle Netz GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht uneingeschränkt übernommen werden.	Es bestehen Bedenken bei der alleinigen Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet bzw. sollte zumindest mit einbezogen werden.	e-netz Südhessen AG
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten			EWE NETZ
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Flughafen Düsseldorf GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Flughafen Düsseldorf GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Flughafen Köln Bonn GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Die VNB und deren Softwarehersteller haben in den letzten Jahren viel Aufwand betrieben, die aktuell gültigen Anforderungen umzusetzen. Allein durch die Änderungen der letzten Jahre sind die Kosten für die benötigte Software um 100% gestiegen. Somit werden die Softwarekosten ein zunehmend relevanter Bestandteil der Netzentgelte. Wenn jetzt Funktionalitäten in die Softwaresysteme der ÜNB migriert werden, führt dies zu weiterem Aufwand bei VNB und ÜNB und "stranded Investments" bei den Softwareherstellern. Letztlich muss dies alles durch die Netznutzer finanziert werden und somit wird steigenden Netzentgelten weiterer Vorschub geleistet.	Flughafen Stuttgart Energie GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Flughafen Stuttgart Energie GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betreuung der ÜNB mit dieser neuen Aufgabe. Eine neutrale Instanz, wenn überhaupt erforderlich, wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLo-scharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider vermuten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Auch das Thema Redispatch hat gezeigt, dass die ÜNB mit solchen Datenumfängen völlig überfordert sind. Als VNB wären wir damit einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	InfraServ Gendorf Netze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen. Ebenso ist zu beachten, dass in einem solchen Fall sämtliche Daten aller Abnahmestellen doppelt verwaltet werden müssen. Nicht nur das dafür sehr große Mengen von Ressourcen hinsichtlich des Umweltschutzes verschwendet werden, zusätzliche Bürokratie aufgebaut anstatt abgebaut wird und auch Bedenken hinsichtlich der DSGVO bestehen, da der ÜNB mit einzelnen Endkunden keine Vereinbarung abschließt über die Verwendung seiner Daten.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen. Ebenso ist zu beachten, dass in einem solchen Fall sämtliche Daten aller Abnahmestellen doppelt verwaltet werden müssen. Nicht nur das dafür sehr große Mengen von Ressourcen hinsichtlich des Umweltschutzes verschwendet werden, zusätzliche Bürokratie aufgebaut anstatt abgebaut wird und auch Bedenken hinsichtlich der DSGVO bestehen, da der ÜNB mit einzelnen Endkunden keine Vereinbarung abschließt über die Verwendung seiner Daten.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Gibt es zukünftig ein MaBiS-Hub für alle vier ÜNB oder je ÜNB ein MaBiS-Hub?	Reine Verständnisfrage.	Mainova AG
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Mainzer Netze GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Norddeutsche Allianz

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	ovag Netz GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Saalfelder Energienetze GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, das die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befrüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Detmold GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Metzingen
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten		Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Passau GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Angriffsfläche für Hackerangriffe	Durch eine Zetralisierung ist die Auswirkung eines erfolgreichen Hackerangriffs höher, als bei einer Aufteilung der AGV auf viele Netzbetreiber	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten		Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten		Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Torgau GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten		Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Stadtwerke Wedel GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub		Eine gesamtschuldnerische Haftung muss gewährleistet werden, damit ein finanzieller Schaden geltend gemacht werden kann.	Stromnetz Berlin GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten		Aktueller Standard der Portallösungen der ÜNBs sind unterschiedlich umgesetzt. Gleiche Stammdaten sind je ÜNB an unterschiedlichen Stellen hinterlegt und erschweren so die operative Bearbeitung.	Trianel GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten		Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider berüchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	ÜZ Mainfranken eG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten	Sollte nicht übernommen werden	Es bestehen erhebliche Bedenken bei der Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet. Die schlechten Erfahrungen beim Stammdatenaustausch mit den ÜNB im Rahmen der MaLoscharfen Lastgangübertragung für RLM-Kunden lassen leider befürchten, dass die Datenqualität insgesamt leidet. Als VNB wären wir einer marktmächtigen Kontrollinstanz ausgesetzt, der kaum etwas entgegenzusetzen wäre. Dies gilt umso mehr, als dass die Werkzeuge Prüfmitteilung und Korrekturbilanzkreisabrechnung abgeschafft werden sollen.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
2.1.	ÜNB als Verpflichtete für Aufbau und Betrieb eines zentralen MaBiS-Hub zur Abbildung der beschriebenen Funktionalitäten			wesernetz Bremen GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Alliander Netz Heinsberg GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	AVU Netz GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Gestaltungsgremium muss aus den verschiedenen Marktrollen zusammengestetzt sein.	Dadurch wird vermieden, dass die Entwicklung nur aus einem einseitigen Blickwinkel erfolgt. Hier die entprechenden Rollen zu beteiligen schaft mehr Akzeptanz im Markt.	badenovaNETZE GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Bonn-Netz GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	DB Energie GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Die ÜNB begrüßen das vorgeschlagene Vorgehen		Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	EGT Energie GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Energieversorgung Halle Netz GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht uneingeschränkt übernommen werden.	Es bestehen Bedenken bei der alleinigen Betrauung der ÜNB mit dieser Aufgabe. Eine neutrale Instanz wäre besser geeignet bzw. sollte zumindest mit einbezogen werden.	e-netz Südhessen AG
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen			EWE NETZ

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Flughafen Düsseldorf GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Flughafen Düsseldorf GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Flughafen Köln Bonn GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Flughafen Stuttgart Energie GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Damit so etwas effizient funktionieren kann, bedarf es einer starken Standardisierung. Die ÜNB werden dies vorantreiben, allerdings haben gerade wir als Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes zahlreiche komplexe, historisch gewachsene Mess- und Abrechnungsfälle, die nicht ohne größere Umbaumaßnahmen in einfache, standardisierbare Fallkonstellationen überführt werden können.  Denn die Infrastruktur wurde zum großen Teil nach dem vor 2010 geltenden EnWG und mit dem Fokus auf die Eigenversorgung gebaut und ist noch nicht abgeschrieben. Die notwendigen Umbaukosten, die erforderlich sind um die Netzstrukturen an die Netze der allgemeinen Versorgung anzupassen und damit kompatibel zu machen, schlagen wiederum auf die Netzentgelte durch oder müssen, falls darüber nicht abbildbar, von den Gesellschaftern und damit der Allgemeinheit getragen werden.	Flughafen Stuttgart Energie GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Was passiert, wenn regulatorische Vorgaben an der Realität vorbei definiert werden, kann man an der aus unserer Sicht sehr verunglückten Definition des Redispatch 2.0 sehen. Auch dort wurde viel Geld für Entwicklung und Erprobung ausgegeben, ohne jedoch das erklärte Ziel des Prozesses zu erreichen. Die Prozesse sind komplex, unpräzise beschrieben, haben keine Eigensicherheit durch Recovery-Strategien und sind dadurch anfällig für Fehler und Abbrüche.  Es ist nicht glaubhaft anzunehmen, dass dies den ÜNB bei der Definition des MaBis-Hub besser gelingt. Denn eine Vorgabe von oben ist zwar auf den ersten Blick leichter umzusetzen als ein gemeinsam diskutierter und abgestimmter Prozess, aber das Ganze fällt auch schnell um, wenn an der Realität vorbei definiert wird.  Dann erreicht man am Ende nur wieder zusätzlichen Aufwand und Kosten, die durch die Netznutzer zu tragen sind.	Flughafen Stuttgart Energie GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden		InfraServ Gendorf Netze GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Mainzer Netze GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Norddeutsche Allianz
	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	ovag Netz GmbH
	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Saalfelder Energienetze GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Detmold GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Metzingen

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Passau GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Torgau GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Stadtwerke Wedel GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	ÜZ Mainfranken eG
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen	Sollte nicht übernommen werden	Auch hier gilt: Es entsteht eine zu starke Rolle der ÜNB, die in der Praxis kaum kontrollierbar sein wird.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
2.2.	Erstellung der informationstechnischen Spezifikationen durch ÜNB nach den festgelegten Leitlinien und Prozessbeschreibungen			wesernetz Bremen GmbH
2.3.	Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur	Der Betrieb und die Weiterentwicklung sollte parallel zum bestehenden Änderungsmanagement laufen. Hierzu sollte die Bundesnetzagentur und die Akteure im Markt an der Weiterentwicklung am MaBiS-Hub mit den unterschiedlichen Gremien beteiligen.		badenovaNETZE GmbH
2.3.	Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur	Der MaBiS-Hub muss sich in das gültige Änderungsmanagement der Energiewirtschaft integrieren. Der MaBiS-Hub muss zusätzlich zu den Vorgaben der BNetzA auch Vorgaben, welche von der Branche als notwendig gesehen werden, umsetzen. Die dazugehörigen Details müssen über ein Governance Modell definiert werden.	Präzisierung und notwendige Erweiterung der Aussage	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
2.3.	Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur	Der MaBiS-Hub muss sich in das gültige Änderungsmanagement der Energiewirtschaft integrieren. Der MaBiS-Hub muss zusätzlich zu den Vorgaben der BNetzA auch Vorgaben, welche von der Branche notwendig gesehen werden, umsetzen. Die dazugehörigen Details müssen über ein Governance Modell definitiert werden.	Aus kostengründen müssen Aufgaben und Funktionalität des MaBiS Hub bereits mit Inbetriebnahme klar definiert sein, so dass ein Änderungsmanagment möglichst obsolait ist.	Bielefelder Netz GmbH
2.3.	Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur	Der MaBiS-Hub muss sich in das gültige Änderungsmanagement der Energiewirtschaft integrieren. Der MaBiS-Hub muss zusätzlich zu den Vorgaben der BNetzA auch Vorgaben, welche von der Branche notwendig gesehen werden, umsetzen. Die dazugehörigen Details müssen über ein Governance Modell definitiert werden.	Aus kostengründen müssen Aufgaben und Funktionalität des MaBiS Hub bereits mit Inbetriebnahme klar definiert sein, so dass ein Änderungsmanagment möglichst obsolait ist.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.3.	Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur	Die ÜNB nehmen die Aufgaben des laufenden Betriebs, der Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der BNetzA an. Zukünftige Weiterentwicklungen sollten auch dem Ziel dienen, weitere Prozesse der Marktkommunikation in eine Hub-Technologie zu überführen.	Aus Sicht der ÜNB wird eine grundlegende Effizienz eines Hubs durch die Integration vieler Geschäftsvorfälle und die damit verbundenen Synergien erreicht. Dabei ist vertretbar mit einzelnen Geschäftsvorfällen zu beginnen, die jedoch perspektivisch in einem integrierten MaKo-Hub münden sollten	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
2.3.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur	Der MaBiS-Hub muss sich in das gültige Änderungsmanagement der Energiewirtschaft integrieren. Der MaBiS-Hub muss zusätzlich zu den Vorgaben der BNetzA auch Vorgaben, welche von der Branche als notwendig gesehen werden, umsetzen. Die dazugehörigen Details müssen über ein Governance Modell definiert werden.	Präzisierung und notwendige Erweiterung der Aussage	EnBW AG, Netze BW GmbH
2.3.	Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur			EWE NETZ
2.3.	Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur	Marktteilnehmer sollten die Möglichkeit erhalten, sich an der Weiterentwicklung des MaBiS-Hub zu beteiligen. Dies könnte beispielsweise über eine Kooperationsgemeinschaft geschehen, die den Betrieb und die Weiterentwicklung des MaBiS-Hub sicherstellt und die allen Marktteilnehmern offen steht.	Mehrwert darstellen. Dies können beispielsweise bestimmte Auswerte- und Visualisierungsmöglichkeiten sein. Die Anpassung und Weiterentwicklung solcher Services bedarf nicht zwingend der Steuerung durch die Bundesnetzagentur. Eine direkte Beteiligung der Nutzer des MaBiS-Hub erscheint hier zielführender.	MVV Energie AG
2.3.	[] verfolgt die Beschlusskammer 6 das Ziel, die involvierten Marktpartner von einfachen manuellen Schritten bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung spürbar zu entlasten.	Es ist für die Schleupen SE aktuell schwer absehbar, inwieweit die Überführung aller Marktlokationen in den MaBiS-Hub zu einer Entlastung der involvierten Marktpartner führen wird, da diese weiterhin in Prozesse, wie zum Beispiel die Schattenbilanzierung, Erstellung der Prognose und Optimierungen einbezogen sind. Entlastungspotentiale könnten in der Umsetzung der einzelnen Prozesse liegen. Um diese zu heben, sollte die Ausgestaltung der Prozesse und die Reihenfolge der Überführung durch ein Gremium bewertet und festgelegt werden.	Das Ziel der Entlastung der involvierten Marktpartner unterstützt die Schleupen SE ausdrücklich. In der Phase des Aufbaus und der Umstellung ist jedoch mit nicht unwesentlichen Mehraufwänden zu rechnen. Aus anderen größeren Regulierungsprojekten, wie dem 24h Lieferantenwechsel, ist erkennbar, dass eine Big-Bang Umstellung die Marktpartner vor erhebliche Herausforderung stellt. In diesem Sinne befürworten wir ausdrücklich eine schrittweise Verlagerung von Funktionalität zum MaBiS-Hub. Zu berücksichtigen ist, dass dies sowohl eine technologische als auch prozessuale Anpassung bei allen Marktteilnehmer erfordert. Dies ist, neben dem Aufbau von Infrastruktur, dem Erstellen und Ändern von Software und den damit verbundenen Tests auch mit Einarbeitungsaufwand für die Mitarbeiter verbunden. Da dieser parallel zur Aufrechterhaltung der bis dahin gültigen Prozesse erfolgen muss, sollten die Änderungen in handhabbaren Schritten erfolgen.	Schleupen SE
2.3.	Laufender Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur			wesernetz Bremen GmbH
2.4.	Die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie die Integrität und Funktionsweise des MaBiS-Hub werden durch regelmäßige Prüfung und Testierung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Institutionen sichergestellt (ggf. bereits beim Aufbau des MaBiS-Hub)			badenovaNETZE GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.4.	Die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie die Integrität und Funktionsweise des MaBiS-Hub werden durch regelmäßige Prüfung und Testierung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Institutionen sichergestellt (ggf. bereits beim Aufbau des MaBiS-Hub)	Grundsätzlich ist die Prüfung der Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben, Integrität und Funktionsweise des Hubs durch einen Dritten vorstellbar. Details sollten im weiteren Verfahren geklärt werden		Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
2.4.	Die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie die Integrität und Funktionsweise des MaBiS-Hub werden durch regelmäßige Prüfung und Testierung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Institutionen sichergestellt (ggf. bereits beim Aufbau des MaBiS-Hub)			EWE NETZ
2.4.	Die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie die Integrität und Funktionsweise des MaBiS-Hub werden durch regelmäßige Prüfung und Testierung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Institutionen sichergestellt (ggf. bereits beim Aufbau des MaBiS-Hub)			wesernetz Bremen GmbH
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	Sinnvoll - somit wäre gewährleistet, dass eine Weiterentwicklung und Verknüpfung zu den bestehenden etablierten Prozessen gewährleistet wird.		badenovaNETZE GmbH
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	Der BDEW und die PG EDI@Energy begrüßen und unterstützen den Vorschlag, dass die PG EDI@Energy auch die Beschreibung der API (oder einer geeigneten Technologie) mit dem MaBiS-Hub ausgestalten wird.	Die Weiterentwicklung der API-Webdienste durch die PG EDI@Energy stellt eine Konsequenz aus der bisherigen Tätigkeit dar, da die PG die bisherigen Schnittstellen/Datenformate entwickelt hat.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
2.5.	Ergänzung	Der BDEW hält es für dringend geboten, kurzfristig mit dem Aufbau des Datenmodells als notwendige Voraussetzung für eine Entwicklung zu starten. Einen Vorschlag zum Datenmodell würde der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern.	Das Datenmodell ist notwendig, um sowohl die API, den MaBiS-Hub und den angebundenen Markt in einer effizienten und stabilen Art arbeiten/kommunizieren lassen zu können.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@ Energy	Die zurzeit definierten EDI@Energy API-Webdienste auf REST-Basis für den 24- Stundenlieferantenwechsel spezifizieren noch keine Verschlüsselung auf Inhaltsdatensicherungsebene. Falls dies von Seiten der BNetzA gewünscht ist, weil über zukünftige API-Webservices Daten, die aus dem Smart-Meter-Gateway stammen, mit dem MaBiS-Hub ausgetauscht werden, steht der BDEW zur Verfügung, um eine entsprechende Erweiterung der Regelungen zum Übertragungsweg für API-Webdienste zu spezifizieren.	Die bisherigen Anforderungen an die API-Webdienste erforderten keine Verschlüsselung auf Inhaltsdatensicherungsebene. Die Experten sollten gemeinsam mit den verantwortlichen Behörden herausarbeiten, welche Anforderungen an die Inhaltsdatensicherung bestehen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	Die Use Cases in der Festlegung sollten technologieoffen (bspw. bzgl. der Ausprägungsform der API) beschrieben werden. Durch diese Offenheit ist durch ein ggf. notwendigen Technologiewechsel keine neue Festlegung der Use-Cases erforderlich oder nötig. Insbesondere sollte erst nach der Technologieentscheidung entschieden werden, welche Schritte eines Use-Cases synchrone oder asynchrone Kommunikation beinhaltet.	Die Experten sollten herausarbeiten, über welche Technologie der MaBiS-Hub kommuniziert. Die Art der Use-Case-Modellierung sollte so erfolgen, dass im Falle des Nutzens von API jeder Schritt von asynchron auf synchron umgestellt werden kann, ohne dass die Use-Case- Beschreibung angepasst werden muss. Derartige Änderungen sollten nur dann erfolgen, wenn dies in der Produktion zu Verbesserungen führt, beispielsweise weil durch eine signifikante Performancesteigerung des MaBiS Hub die Daten des Hubs so viel schneller zur Verfügung gestellt werden, dass der bisherige asynchrone Service auf einen synchronen Service umgestellt werden kann.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
2.5.	Ergänzung	Wir halten es für dringend geboten, kurzfristig mit dem Aufbau des Datenmodells als notwendige Voraussetzung für eine Entwicklung zu starten. Einen Vorschlag zum Datenmodell würden wir gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern.	Das Datenmodell ist notwendig um sowohl die API, den MaBiS-Hub und den angebundenen Markt in einer effizienten und stabilen Art arbeiten/kommunizieren lassen zu können.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.5.	Ergänzung		Das Datenmodell ist notwendig um sowohl die API, den MaBiS-Hub und den angebundenen Markt in einer effizienten und stabilen Art arbeiten/kommunizieren lassen zu können.	Bielefelder Netz GmbH
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	Es ist sachgerecht, die Entwicklung der konkreten API-Webdienste durch die Marktakteuere vorzusehen. Diese Entwicklung sollte sich jedoch zukünftig noch mehr an etablierten internationalen Standards orientieren.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@ Energy	Nutzung moderner Technologien durch Abstimmung mit BNetzA und den	Die ÜNB sind der Auffassung, dass die genutzte Technologie erst auf Basis vorliegender Prozessbeschreibungen festgelegt und nicht in diesem frühen Verfahrensstadium vorgegeben werden sollte.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	konzipierte API für die Umsetzung des MaBiS-Hubs aus den Erfordernissen des (Daten-) Schutzes heraus stabil ist und nicht zu einem späten Zeitpunkt vor Inbetriebnahme überarbeitet werden muss. Es ist sicherzustellen, dass auch diese Technologie in einem, um weitere Funktionalitäten erweiterten Hub, bei dem deutlich mehr personenbezogene Daten ausgetauscht werden, unverändert verwendet werden kann.	Die zurzeit definierten EDI@Energy API-Webdienste auf REST-Basis für den 24-Stundenlieferantenwechsel spezifizieren noch keine Verschlüsselung auf Inhaltsdatensicherungsebene.  Die bisherigen Anforderungen an die API-Webdienste erforderten keine Verschlüsselung auf Inhaltsdatensicherungsebene. Von den Behörden muss rechtzeitig eine Aussage vorliegen, welche Anfoderungen an die Inhaltsdatensicherung bestehen.	E.ON Netzbetreiber
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@ Energy	durch die PG EDI@Energy erfolgen soll. Wir erachten es als sinnvoll, das in der bestehenden PG EDI@Energy vorhandene Knowhow auch für die Ausarbeitung der API-Webdienste, über die mit dem MaBiS-Hub kommuniziert werden soll, zu nutzen.	Die Ausgestaltung der API-Webdienste durch ein anders Gremium als die PG EDI@Energy durchführen zu lassen würde die Entwicklung der API-Webdienste erschweren, da zusätzliche Schnittstellen zwischen diesem Gremium und der PG EDI@Energy entstünden. Es gibt identische Informationen, welche für den MaBiS-Hub und zugleich andere Prozesse außerhalb des MaBiS-Hub benötigt werden (z. B. Lastgänge). Wenn diese Informationen nicht über den MaBiS-Hub bzw. direkt schon per API parallel verteilt werden,sondern übergangsweise noch in EDIFACT an die Marktteilnehmer direkt gesendet werden, müssen diese Informationen in den Nachrichten identisch gehalten werden.  Der Austausch via API stellt nur einen Teil des in den UseCases beschriebenen Datenaustauschs dar. Es muss aber der Datenaustausch im Gesamtzusammenhang verstanden sein, um sicherstellen zu können, dass in jedem SD-Schritt - egal, ob dabei der Informationsaustausch via API oder EDIFACT erfolgt - die richtigen Daten ausgetauscht werden. Dieses umfangreiche Wissen ist in der PG EDI@Energy vorhanden.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.5.	Ergänzung: Energy Object Model (EOM)	daher im Sinne Ihres Eckpunktepapiers, in dem ein frühzeitiger Einstieg in Konzeption und Implementierung angeregt wird, mit Abschluss der Konsultation dieses Eckpunktepapiers, den BDEW mit der notwendigen Erstellung des EOM zu beauftragen. Wenn diese Aufgabe beim BDEW erfolgt, ist sichergestellt, dass alle	In einem Energy Object Model werden die Eigenschaften der Objekte, Gebiete und Rollen sowie deren Relationen zueinander detailliert beschrieben. Für die Branche existiert derzeit kein beschriebenes Energy Object Model, nur das Marktrollenmodell, welches nicht die Eigenschaften von Objekten beschreibt und nicht alle Beziehungen erwähnt. Diese Beschreibung "Energy Object Model" (EOM) existiert nicht und die entsprechenden Informationen könnten heute aus den bestehenden Formatbeschreibungen herausgelesen werden. Eine API stellt nicht nur eine Schnittstelle in der Marktkommunikation dar, sondern ist zugleich auch ein Stück intelligenter Prozessvorbereitung. Daher ist es notwendig, die APIs von Anfang an auf Basis eines stabilen, gepflegten EOM zu entwickeln.  In einem EOM geht darum festzulegen, wie die Daten strukturiert sind, um wiederverwendbare Komponenten aufzubauen und dadurch Aufwand, Pflege und Weiterentwicklung gering zu halten. Auf dieser Basis kann in die Ausprägung inhaltlich stabiler APIs eingestiegen werden. (Dies kann z. B. die Ablösung der MSCONS sein, da hier keine Veränderung zu erwarten ist. So kann ein Teil der APIs frühzeitig entwickelt und konsultiert werden, ohne dass die Festlegung veröffentlicht sein muss. Damit kann unserer Meinung nach der Druck auf die Erstellung der APIs verringert und deren Qualität gesteigert werden.)  Deshalb sollte das EOM auch beim BDEW entwickelt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden, um dadurch die Kompatibilität mit dem Rollenmodell, das durch den BDEW gepflegt wird, sicherzustellen.  Darüber hinaus unterstützt ein abgestimmtes und in den Prozessen und Formaten genutztes Datenmodell die Marktteilnehmer bei der Anbindung ihrer IT-Systeme an den MaBis-Hub und im operativen Betrieb der Marktkommunikationsprozesse.  APIs werden auch schon heute vielfältig in den Energieunternehmen zum innerbetrieblichen Datenaustausch aber auch für die Bereitstellung von Informationen, z. B. auf Kundenwunsch, verwendet. Da aber kein EOM besteht, haben Sender und Empfänger jewei	E.ON Netzbetreiber
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	Wir fordern daher, dass die Schnittstellen, die für den MaBiS-Hub benötigt werden, wie z. B. die heutige MSCONS und auch die zur Bilanzierung notwendigen Stammdaten, gemäß der Festlegung der GPKE für die komplette Marktkommunikation spätestens mit operativem Start des MaBiS-Hub auf API gestellt werden. Eine frühere Umstellung, bereits in der Erprobungsphase des MaBiS-Hubs, wäre auch möglich.  Langfristiges Ziel muss es sein, alle EDIFACT-Nachrichten abzulösen. Im Rahmen der Erprobungsphase sollte man sich hierzu Gedanken machen.	Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung der API, möchten aber hierzu anmerken, dass wir es für notwendig erachten, dass alle eingehenden wie ausgehenden Schnittstellen in den MaBiS-Hub als API ausgeprägt werden. Eine Umstellung des Marktes zur Bedienung der Schnittstelle sollte im Rahmen der Parallelbetriebsphase erreichbar sein. Insbesondere, da die Umstellung auf API aufgrund der bestehenden Datenschnittstellen einfach möglich ist. Es sollten hier keine Ausnahmen gelten. Zum operativen Start 2030 müssen dann spätestens alle Schnittstellen bezüglich des MaBiS Hubs auf API umgestellt sein.  Im Rahmen der Einführung der API für den MaBiS-Hub halten wir es für denkbar, die identischen Schnittstellen in der restlichen Marktkommunikation (z. B. MSCONS) auf API umzustellen. Unseres Erachtens wird dadurch die doppelte Pflege der inhaltlich gleichen Schnittstellen in der EDI@ Energy sowie bei den Marktpartnern vermieden. Ebenso muss dann nicht beim Austausch von Daten zwischen den Zielsystemen bzgl. der Auswahl des Nachrichtenformats unterschieden werden. Andernfalls müssten sich die Inbetriebnahmen der Schnittstellen synchronisieren bezüglich des Gleichlaufs der Inhalte und Startterminen von Veränderungen. Es wäre dann zu erwarten, dass dann die API immer auf die Implementierung des EDIFACT wartet, obwohl ein Wechselregime bei API deutlich flexibler ist.	E.ON Netzbetreiber

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy Ergänzung	Als Standard für die API-Spezifikation sollte OPENAPI 3.1, mindestens OPENAPI 3.0, bereits heute festgelegt werden. Diese aus OPENAPI entstehende Dokumentation muss versioniert online dem Markt zur Verfügung gestellt werden können in einer maschinenverarbeitbaren Form. Das Dokumentationswerkzeug (bspw. SwaggerHub) darf nicht nur der Dokumentation dienen, sondern soll auch gleichzeitig eine Syntaxprüfung ermöglichen.  Wir lehnen eine weitere Diskussion über das SSt-Format, anders als API, wie es in der BDEW-Stellungnahme mit dem Begriff "technologieoffen" suggeriert werden	Damit ist es möglich, bereits frühzeitig in die API-Beschreibung einzusteigen, noch bevor die eigentliche Festlegung veröffentlicht ist.	E.ON Netzbetreiber
		könnte, ab.		
2.5.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	der API) beschrieben werden. Durch diese Offenheit ist durch ein ggf. notwendigen Technologiewechsel keine neue Festlegung der Use-Cases erforderlich oder nötig. Insbesondere sollte erst nach der Technologieentscheidung entschieden werden, welche Schritte eines Use-Cases synchrone oder asynchrone Kommunikation beinhaltet.	Die Experten sollten herausarbeiten, über welche Technologie der MaBiS-Hub kommuniziert. Die Art der Use-Case-Modellierung sollte so erfolgen, dass im Falle des Nutzens von API jeder Schritt von asynchron auf synchron umgestellt werden kann, ohne dass die Use-Case Beschreibung angepasst werden muss. Derartige Änderungen sollten nur dann erfolgen, wenn dies in der Produktion zu Verbesserungen führt, beispielsweise weil durch eine signifikante Performancesteigerung des MaBiS Hub die Daten des Hubs so viel schneller zur Verfügung gestellt werden, dass der bisherige asynchrone Service auf einen synchronen Service umgestellt werden kann.	EnBW AG, Netze BW GmbH
2.5.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy		Die Weiterentwicklung der API-Webdienste durch die PG EDI@Energy stellt eine Konsequenz aus der bisherigen Tätigkeit dar, da die PG die bisherigen Schnittstellen/Datenformate entwickelt hat.	EnBW AG, Netze BW GmbH
2.5.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Ergänzung	Der BDEW hält es für dringend geboten, kurzfristig mit dem Aufbau des Datenmodells als notwendige Voraussetzung für eine Entwicklung zu starten. Einen Vorschlag zum Datenmodell würde der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern.	Das Datenmodell ist notwendig, um sowohl die API, den MaBiS-Hub und den angebundenen Markt in einer effizienten und stabilen Art arbeiten/kommunizieren lassen zu können.	EnBW AG, Netze BW GmbH
2.5.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@ Energy		Die bisherigen Anforderungen an die API-Webdienste erforderten keine Verschlüsselung auf Inhaltsdatensicherungsebene. Die Experten sollten gemeinsam mit den verantwortlichen Behörden herausarbeiten, welche Anforderungen an die Inhaltsdatensicherung bestehen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@ Energy	Unseres Erachtens macht es keinen Sinn, gleiche Informationen abhängig vom Zielsystem in unterschiedlichen Formaten zu transportieren. Wir halten Parallelentwicklung und -pflege zweier am Markt laufenden Schnittstellen gleichen Inhalts als unnötig und aufwendig. Zudem, dass sich dann auch die Inbetriebnahmen der Schnittstellen synchronisieren müssten bezüglich Gleichlaufs der Inhalte und Starttermine von Veränderungen. Siehe hierzu auch Folie 12 zur Werteübermittlung. Zudem sollte man, sofern man sich für API für eine Information entscheidet im Rahmen der Umsetzung des MaBiS-Hub, dies zeitlich vorgelagert im Markt einführen. Ein möglicher Zeitstrahl ist in der Folie 13 im Anhang beigefügt.	Effizienz, einheitliches Vorgehen, Vereinfachung für den Markt	EnBW AG, Netze BW GmbH
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	denken und aufbauen.	JB:Eine Anbindung von Marktpartnern an einen Zentralen Hub mit unterschiedlichen Services nicht nur Mabis muss nur einmal erfolgen. Mabis Prozesse hat auch Wechselwirkungen zu den Metering Prozessen oder VNB Prozessen. Ein Hub besteht aus technischen Layern. Unterschiedliche Services greifen auf verschiedene Arten von Daten zu. Um diese DatenBasis gut für alle Services nutzten zu können wir eine Grundlage benötigt. Ein Energiewirtschaftlichens Datenmodell. Dies muss noch erschaffen werden um mit APIs darauf verständlich für alle zuzugreifen. Auch der Endkunde sollte einen Api Aufruf für einen zentralen Mako Hub bekommen um die EU Durchführungsverordnung zu gewährleisten.	EWE NETZ

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
2.5.	Ausprägung der API-Webdienste durch EDI@Energy	Die Schleupen SE begrüßt ausdrücklich den Vorschlag, die Ausprägung der API- Webdienste durch EDI@Energy festlegen zu lassen.	Die Branche muss weiterhin die Möglichkeit haben, Verbesserungsvorschläge oder Wünsche zur Ausprägung der Schnittstellen der BNetzA vorzutragen.	Schleupen SE
2.5.	EDI@Energy	Die Use Cases in den zukünftigen Festlegungen zu MaBiS und GPKE sollten technologieoffen beschrieben werden. Die konkreten technischen Festlegungen sollten durch EDI@Energy auf dieser Grundlage erfolgen.	Dies stellt sicher, dass vom Markt gewollte technische Anpassungen ohne Änderung der Regulierungsvorgaben möglich sind und durch ein Gremium beschlossen werden. Eine Anpassung an den technischen Fortschritt wird erleichtert.	Schleupen SE
	Übermittlung von Zeitreihen, für die Unterstützung von Clearings, für ein Monitoring	Die Marktpartner benötigen ein Gremium, um ihre Anforderungen an den MaBiS- Hub vortragen zu können. Dieses Gremium sollte zusammen mit der Bundesnetzagentur und dem Verantwortlichen für den MaBiS-Hub die Anforderungen konsolidieren und festlegen.	Die Marktrollen, die den MaBiS-Hub nutzen sollen, werden unterschiedliche Anforderungen haben. Dies gilt insbesondere für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Services, die vom MaBiS-Hub zur Verfügung gestellt werden.	Schleupen SE
2.5.		der Umstellung von MSCONS auf API in 10/2026	Eine BigBang Umstellung auf API ist nicht zu empfehlen, da nicht sichergestellt werden kann, dass eine Umstellung der Messwerte auf API problemlos laufen wird. Daher wäre es gut, wenn der Markt vor der MaBiS-Hub-Einführung bereits ausreichend Erfahrungen besitzt, Messwerte per API auszutauschen.	Stromnetz Berlin GmbH
2.5.	EDI@Energy	MaBiS-Hub berechneten Aggregate qualitätiv bewerten zu können - eine äquivalente Aggregation zur Gegenprüfung der Summenzeitreihen durchführen. Damit verbleibt der Aufwand für die Aggregation weiterhin beim VNB - und fällt damit doppelt sowohl beim AGV als auch beim VNB an.	Eine Anbindung von Marktpartnern an einen Zentralen Hub mit unterschiedlichen Services nicht nur Mabis muss nur einmal erfolgen. Mabis Prozesse hat auch Wechselwirkungen zu den Metering Prozessen oder VNB Prozessen. Ein Hub besteht aus technischen Layern. Unterschiedliche Services greifen auf verschiedene Arten von Daten zu. Um diese DatenBasis gut für alle Services nutzten zu können wir eine Grundlage benötigt. Ein energiewirtschaftliches Datenmodell. Dies muss noch erschaffen werden um mit APIs darauf verständlich für alle zuzugreifen. Auch der Endkunde sollte einen API Aufruf für einen zentralen Mako Hub bekommen um die EU Durchführungsverordnung zu gewährleisten.	wesernetz Bremen GmbH
2.6.	IT-Funktionen des MaBiS-Hub sind nach den Prinzipien der Modularität und einfachen Anpassung einzelner Parameter aus			badenovaNETZE GmbH
2.6.	EDI@Energy	Hier sollte verpflichtend darauf hingewiesen werden, dass diese Web-Schnittstellen nach etablierten Web-Standards zu entwickeln sind – also nicht wir die bislang von edi@energy spezifizierten Schnittstellen. Ebenso sollte die Chance genutzt werden, das Verfahren der Entwicklung und Konsultation grundsätzlich zu überdenken und ebenfalls auf ein Open-Source modell umzustellen mit öffentlichen Kommentaren und Pull-Requests gegen das Source-Code Repository der Schnittstellenbeschreibungen.		decarbon1ze GmbH
2.6.		Die genannten Prinzipien werden durch die ÜNB unterstützt		Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
2.6.	IT-Funktionen des MaBiS-Hub sind nach den Prinzipien der Modularität und einfachen Anpassung einzelner Parameter auszuprägen			EWE NETZ
2.6.	IT-Funktionen des MaBiS-Hub sind nach den Prinzipien der Modularität und einfachen Anpassung einzelner Parameter auszuprägen			wesernetz Bremen GmbH
3.	Marktbefragung			badenovaNETZE GmbH
3.	Marktbefragung			EWE NETZ

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.	Marktbefragung			wesernetz Bremen GmbH
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Sollte übernommen werden, in der initialen Umsetzung	Die EEG-Überführungszeitreihen sind zur Prüfung der bilanzierten ./. der abgerechneten EEG-Mengen das beste Werkzeug.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Aus unserer Sicht sollten sie berücksichtigt werden.		badenovaNETZE GmbH
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Die Überführung von EEG-Mengen ist ab Beginn zu berücksichtigen.	Dies ist notwendig, da es Bestandteil der Bilanzkreisabrechnung ist.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Die Überführung von EEG Mengen ist ab Beginn zu berücksichtigen.	Dies ist notwendig, da es Bestandteil der Bilanzkreisabrechnung ist.	Bielefelder Netz GmbH
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Die Überführung von EEG Mengen ist ab Beginn zu berücksichtigen.	Dies ist notwendig, da es Bestandteil der Bilanzkreisabrechnung ist.	Bielefelder Netz GmbH
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Ja, die EGG -Überführungszeitreihen sind Teil der Bilanzkreisabrechnung für die EEG-Bilanzkreise, somit von Beginn an notwendig und im Hub zu bilden. Beibehaltung des Bildungszeitpunkts (18. WT auf Basis des 15.WT)	Dies ist notwendig, da sie Bestandteil der Bilanzkreisabrechnung sind, die weiteren Anforderungen aber der Systematik zu EEG-Umlagen unterliegen.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Da alle andere MaBiS-Prozesse auch im Hub durchgeführt werden und somit keine Parallelprozesse aufgebaut werden müssen, erachten wir dies als sinnvoll bereits in der initialen Umsetzung. Die genaue Bildungsvorschrift inkl. Fristen sind noch mit aufzunehmen.	Da der VNB die Mengen in seinem EEG BK aggregiert und der ÜNB sich diese per EUZ in seinen BK übernimmt, sind die EUZ notwendig	E.ON Netzbetreiber

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Die Berücksichtigung der EEG-Überführungszeitreihen müssen im MaBiS-Hub mit Einführung berücksichtigt werden.	Die EEG-Überführungszeitreihen werden für die Bilanzkreisabrechnung herangezogen.	EAM Netz GmbH
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	für EEG-Marktlokationen und Tranchen an den MaBiS-Hub übergeben werden und dieser je nach Verwendungszweck "Bilanzierung" oder "Prognose und Vermarktung beim ÜNB" für die jeweiligen Berechtigten die Zeitreihen erstellt und zur Verfügung stellt bzw. in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. Wir sehen dabei, dass die entsprechenden Werte direkt dem relevanten BK (hier: ÜNB-BK) zugeordnet werden können, so dass die Überführungszeitreihen im	Aufgrund der verschiedenen Verwendungszwecke, der rollierenden Abrechnung, jedoch vermutlich weiterhin anderen Fristen zur Fixierung der Mengen, erachten wir es nicht als sinnvoll an, nach dem bishiergen Vorgehen weiter zu verfahren. Wir sehen Optimierungsmöglichkeiten z.B. in der "Abschaffung" der Überführungszeitreihen. Eine rollierende "Korrektur" der Zeitreihen ist unserer Ansicht nach auch in diesem Fall sinnvoll, sollte jedoch abhängig der dazugehörigen EEG-Vorgaben durchgeführt werden. Weitere Prozesse zur EEG-Prognose, Vermarktung, Abrechnung sehen wir hingegen nicht im MaBiS-Hub oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.	EnBW AG, Netze BW GmbH
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Wir sehen das MabisHub derzeit nur in Abwicklung der Pseusonymisierung von iMS-Zählerstandsgängen. Eine zentrale Bilanzierung sehen wir nicht als Zielsetzung. Im Falle der Umsetzung des MabisHub zur Bilanzierung ist die Bildung der EEG-Überführungszeitreihe dort ebenfalls abzubilden. Dem VNB müssen ausreichend Informationen zum Monitoring zur Verfügung gestellt werden.		Enervie Vernetzt GmbH
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?			EWE NETZ

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
	Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden:	Die EEG-Überführungszeitreihen sind aus unserer Sicht primär für den BKV interessant, der ohnehin weiter ein eigenes System benötigt. Der Versand an den BKV sollte weiter erfolgen, im Bilanzierungssystem des VNB sind die Daten nicht zwingend erforderlich. Allerdings benötigen die Netzbetreiber die EEG-Überführungsmengen nach unserem Wissens für das jährliche EEG-Testat.		KISTERS AG
3.1.				MVV Energie AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	berücksichtigt werden.	Bilanzierungsgebietes benötigt.	MVV Energie AG
3.1.	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	Überführungszeitreihe.	Die EEG-Überführungszeitreihe ist Bestandteil der Bilanzierung und muss entsprechend auch mit Einführung des Mabis-Hub berücksichtigt werden. Korrekturmengen müssen ebenfalls auch rückwirkend berücksichtigt werden können. Wenn die EEG-Überführungszeitreihe nicht nachträglich korrigiert werden kann, bleiben Differenzen in der DBA stehen.	N-ERGIE Netz GmbH

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. 3.1.	Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegenenenfalls berücksichtigt werden: in	Nach unserem Stand macht es erst Sinn, wenn für min. 80% der EEG-Anlagen ein Lastgang (iMSys) vorliegt. Aktuell wird für SOT-Anlagen ein oder mehrere Referenzprofile innerhalb des Bilanzierungsgebietes verwendet. Auf Grund von regionalen Unterschieden ist es uns wert, dass unser eigenes Referenzprofil genutzt wird und kein bundeseinheitliches.		Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
3.1.		EEG Überführungszeitreihen sollen ab Beginn berücksichtigt werden		SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen?		Aktuell sind die Übermittlung der EEG-Überführungszeitreihen in den MaBiS- Prozess mit eingebunden, obwohl die Fristigkeiten abweichen, ist so auch Teil der Bilanzkreisabrechnung.	Trianel GmbH
3.1.	Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?	In der initialen Umsetzung. Außerdem sollten die Fristen zur Übermittlung EEG-Überführungszeitreihen an die Fristen der allgemeinen BK Abrechnung in der MaBiS angeglichen werden.	Um die Prozesse gleich zu halten.	Trianel GmbH

Tenorziffer/§/				
	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. 3.1.	=	EEG Überführungszeitreihen sollten ab Beginn berücksichtigt werden	Auf jeden Fall sind die EEG-Überführungszeitreihen in Ihrer Bewertung und Fristigkeit im Gesamtprozess zu prüfen, so dass auch eine transparente Mengenermittlung und deren Ursache separat in Abweichungszeitreihen dem verursachenden Akteur zuzuweisen sind. Die weiteren Marktbefragungen sollten in jedem Fall den einzelnen Prozessschritten in der Konsultation noch sachgerecht zugeordnet werden.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
	Wird es als sinnvoll erachtet, die EEG- Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?			wesernetz Bremen GmbH
3.1.	Überführungszeitreihen im MaBiS-Hub zu	berücksichtigt werden. Die Nutzung der EEG-Überführungszeitreihe ist ein bewährtes und effizientes Verfahren.	Es müssen im MaBiS-Hub die Daten verwaltet werden, die für die BKA relevant sind. Die Mengen im VNB-EEG-Bilanzkreis sind wesentlicher Bestandteil der DBA-Berechnung. Ob die Berücksichtigung wie heute im Sinne der EEG-Überführungszeitreihe oder auf eine andere Art stattfindet, ist in einer detaillierten Prozessausgestaltung zu beschreiben.	Westfalen Weser Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?			badenovaNETZE GmbH
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?	Wird benötigt, das Ausmaß ist stark davon abhängig wie lange das rollierende Abrechnungsverfahren läuft. Dieser Punkt muss mit dem Punkt 1.7 bewertet werden, das der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würde.	Da es auch nach Abschluss der Abrechnung zu Veränderungen kommen kann.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc.	Wird es als sinnvoll erachtet, die	Dieses Thema muss zwingend Bestandteil der Konzeption sein und in der Festlegung genau beschrieben werden.		Einreicher Bielefelder Netz GmbH
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?	Dieses Thema muss zwingend Bestandteil der Konzeption sein und in der Festlegung genau beschrieben werden.		Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?	Wird benötigt, das Ausmaß ist stark davon abhängig wie lange das rollierende Abrechnungsverfahren läuft. Dieser Punkt muss mit dem Punkt 1.7 bewertet werden, was wir gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würden.	Auch nach Abschluss der Abrechnung kann es zu Veränderungen kommen.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
	Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu	Da alle andere MaBiS-Prozesse auch im Hub durchgeführt werden und somit keine Parallelprozesse aufgebaut werden müssen, erachten wir dies als sinnvoll bereits in der initialen Umsetzung.	Damit alle Marktpartner die in der MaBiS relevanten Zeitreihen im Uberblick haben.	E.ON Netzbetreiber

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?		beschrieben. Eine Abweichungszeitreihe wird hier nicht genannt.	EAM Netz GmbH
3.2.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?	Wird benötigt, das Ausmaß ist stark davon abhängig wie lange das rollierende Abrechnungsverfahren läuft. Dieser Punkt muss mit dem Punkt 1.7 bewertet werden, das der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen und liefern würde.	Da es auch nach Abschluss der Abrechnung zu Veränderungen kommen kann.	EnBW AG, Netze BW GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.2.	Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub berücksichtigen?	Sollte übernommen werden	Die Berücksichtigung der Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub ist sinnvoll, um von Beginn an eine genauere Bilanzkreisabrechnung zu ermöglichen und Abweichungen frühzeitig zu erkennen. Die Integration dieser Daten erhöht die Transparenz und verbessert die Möglichkeiten für Prognoseanpassungen und die Clearingprozesse.	Energieversorgung Halle Netz GmbH
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?	Im Falle der Umsetzung des MabisHub zur Bilanzierung ist die Berücksichtigung von Abweichungszeitreihen erforderlich. Dem VNB müssen ausreichend Informationen zum Monitoring zur Verfügung gestellt werden.		Enervie Vernetzt GmbH
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?			EWE NETZ
3.2.		Auf Basis unseres Verständnisses der bisher vorhandenen Informationen können wir die Notwendigkeit dieser Abweichungszeitreihen nicht einschätzen.		KISTERS AG
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?	Was ist genau unter Abweichungszeitreihe gemeint?	Reine Verständnisfrage.	Mainova AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?	Ja, die Abweichungszeitreihen zeigen das Ergebnis der Bilanzierung und der Bilanzkreisbewirtschaftung und gehören aus diesem Grund dazu.	Mit der Vorhaltung der Abweichungszeitreihen in den unterschiedlichen Versionen, kann der Abrechnungsstand stehts nachvollzogen werden.	N-ERGIE Netz GmbH
3.2.	Abweichungszeitreihen	Was genau wird unter Abweichungszeitreihe verstanden? Das sollte genauer ausgeführt werden.		NRM Netzdienste Rhein- Main GmbH
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?	ja und sofort	Zentrale Datenquelle, hilft der Nachvollziehbarkeit der Bilanzkreisabrechnung (Vollständigkeit und Qualitätsgüte)	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren	Die Abweichungszeitreihe ist im Eckpunktepapier nicht beschrieben. Wie sind diese definiert?		Trianel GmbH
3.2.	Abweichungszeitreihen	Was genau wird unter Abweichungszeitreihe verstanden? Das sollte genauer ausgeführt werden.		Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Tenorziffer/§/	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
etc. 3.2.	Wird es als sinnvoll erachtet, die			wesernetz Bremen GmbH
	Abweichungszeitreihen im MaBiS-Hub zu			wesernetz bremen dinbri
	berücksichtigen? Zu welchem Zeitpunkt sollen			
	diese gegebenenfalls berücksichtigt werden: In			
	der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt? Mit welcher Begründung?			
	opatoron zonparikt. Wit wolonor Bograndang.			
	Wird es als sinnvoll erachtet, die	Wenn Abweichungszeitreihe die Differenz zwischen Fahrplan und		Westfalen Weser Netz
		Bilanzkreiszummenzeitreihe - also die BAS - meint, dann ja. Andernfalls ist der	relevant sind. Die Abweichungszeitreihe (BAS) wird vom ÜNB berechnet und an	GmbH
	berücksichtigen?	Begriff Abweichungszeitreihe näher zu definieren.	die BKV übermittelt.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Alliander Netz Heinsberg GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Bundesweit einheitliche Profile vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würde zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll, noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden. (Differenzzeitreihe)	AVU Netz GmbH
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	einzusetzen.	Der Netzbetreiber ist für den Differenzbilanzkreis verantwortlich. Damit das Risiko bzw. die Differenz im Bilanzkreis minimiert werden kann, sind netzbetreiberindividuelle Profile Voraussetzung.	badenovaNETZE GmbH
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf	Es ist nicht realistisch, dass bis Ende 2029 alle TLP/TEP Marktlokationen eine messtechnische Einordnung IMS haben und somit nicht alle auf viertelstündliche Bilanzierung umgestellt werden können. Für den Fall, dass eine größere Anzahl nicht umgestellt werden konnte, wovon auszugehen ist, ist das synthetische SLP/SEP energiewirtschaftlich kein geeignetes Bilanzierungsverfahren. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.		BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Es ist nicht realistisch dass bis Ende 2029 alle TLP/TEP Marktlokationen eine Messtechnische Einordnung IMS haben und somit nicht alle auf viertelstündliche Bilanzierung umgestellt werden können. Für den Fall dass eine größere Anzahl nicht umgestellt werden konnte, wovon auszugehen ist, ist das synthetische SLP/SEP energiewirtschaftlich nicht das beste Bilanzierungsverfahren. Zu diesem Thema würden wir uns gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.		Bielefelder Netz GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen	Begründung analog Ziffer 1.1.11.  Der Sinn der netzbetreiberspezifischen SLP/SEP liegt darin, dass die von diesen Kunden bezogenen/eingespeisten Energiemengen möglichst exakt abgebildet werden. Daraus folgt, dass gute Prognosen für alle betroffenen Bilanzkreise erstellt werden können und damit die ÜNB gute Anhaltspunkte zur Wahrung der Systemstabilität bekommen. Über viele Jahre wurden die SLP/SEP's von den VNB optimiert, um die Leistungsabweichungen im Differenzbilanzkreis und damit die energetischen Prognoseabweichungen zu minimieren. Die Abschaffung der netzbetreiberspezifischen SLP/SEP führt durch die bundeseinheitlichen Profile zu starkt steigenden Leistungsabweichungen in der DBA und damit steigenden Kosten für den VNB, denen keine Erlöse gegenüber stehen und damit für die Finanzierung der Energiewende fehlen. Bundeseinheitliche Profile würde dafür sorgen, dass die DBA's aller VNB sehr hohe Werte annehmen würden. Bsp 1: Nord-Süd-Problematik: Im Sommer scheint die Sonne im Norden deutlich länger, im Winter ist dies umgekehrt. Das Verbrauchsverhalten der Kunden orientiert sich u.a. stark am Tageslicht. Bsp 2: Ost-West-Problematik: Die Lebensgewohnheiten sind über die Masse der Bevölkerung unterschiedlich. "Der Osten steht früher auf". Auch regionale Effekte (Wetter) spielen eine Rolle.  Aktuell werden die unterschiedlichen SLP/SEP vollautomatisert zwischen den VNB und LF ausgetauscht. Dieser funktionierende Prozess verursacht minimalen Aufwand in der Branche. Die VNB sollen die Möglichkeit bekommen weiterhin netzbetreiberspezifische Profile verwenden zu können. Diejenigen VNB, die mangels know how und/oder Ressourcen keine netzbetreiberspezifische Profile erstellt haben, können bundeseinheitliche Profile verwenden.		Bielefelder Netz GmbH
3.3.	Bundeseinheitliche Profile	erfolgt vom NB. Es müssen netzgebietsscharfe Profile ausgeprägt werden.	Bundeseinheitliche Profile führen bei den einzelnen Netzbetreibern zu sehr hohen Abweichungen im Differenzbilanzkreis. Die Kosten der Abweichungen sind laut Entwurf weiterhin vom NB zu tragen.	Bielefelder Netz GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Es ist nicht realistisch dass bis Ende 2029 alle TLP/TEP Marktlokationen eine Messtechnische Einordnung IMS haben und somit nicht alle auf viertelstündliche Bilanzierung umgestellt werden können. Für den Fall dass eine größere Anzahl nicht umgestellt werden konnte, wovon auszugehen ist, ist das synthetische SLP/SEP energiewirtschaftlich nicht das beste Bilanzierungsverfahren. Zu diesem Thema würden wir uns gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.		Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen	Begründung analog Ziffer 1.1.11.  Der Sinn der netzbetreiberspezifischen SLP/SEP liegt darin, dass die von diesen Kunden bezogenen/eingespeisten Energiemengen möglichst exakt abgebildet werden. Daraus folgt, dass gute Prognosen für alle betroffenen Bilanzkreise erstellt werden können und damit die ÜNB gute Anhaltspunkte zur Wahrung der Systemstabilität bekommen. Über viele Jahre wurden die SLP/SEP's von den VNB optimiert, um die Leistungsabweichungen im Differenzbilanzkreis und damit die energetischen Prognoseabweichungen zu minimieren. Die Abschaffung der netzbetreiberspezifischen SLP/SEP führt durch die bundeseinheitlichen Profile zu starkt steigenden Leistungsabweichungen in der DBA und damit für die Finanzierung der Energiewende fehlen. Bundeseinheitliche Profile würde dafür sorgen, dass die DBA's aller VNB sehr hohe Werte annehmen würden. Bsp 1: Nord-Süd-Problematik: Im Sommer scheint die Sonne im Norden deutlich länger, im Winter ist dies umgekehrt. Das Verbrauchsverhalten der Kunden orientiert sich u.a. stark am Tageslicht. Bsp 2: Ost-West-Problematik: Die Lebensgewohnheiten sind über die Masse der Bevölkerung unterschiedlich. "Der Osten steht früher auf". Auch regionale Effekte (Wetter) spielen eine Rolle.  Aktuell werden die unterschiedlichen SLP/SEP vollautomatisert zwischen den VNB und LF ausgetauscht. Dieser funktionierende Prozess verursacht minimalen Aufwand in der Branche. Die VNB sollen die Möglichkeit bekommen weiterhin netzbetreiberspezifische Profile verwenden zu können. Diejenigen VNB, die mangels know how und/oder Ressourcen keine netzbetreiberspezifische Profile erstellt haben, können bundeseinheitliche Profile verwenden.		Bielefelder Netz GmbH
3.3.	Bundeseinheitliche Profile		Bundeseinheitliche Profile führen bei den einzelnen Netzbetreibern zu sehr hohen Abweichungen im Differenzbilanzkreis. Die Kosten der Abweichungen sind laut Entwurf weiterhin vom NB zu tragen.	Bielefelder Netz GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend netzbetreiberindividuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeiten beim EE-Zubau nicht zielführend. Einheitliche Profile würden zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue). Zudem würde dies zu wirtschaftlichen Einbußen führen, da Differenzmengen regulatorisch regelmäßig nicht anerkannt werden.	Bonn-Netz GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Wir können aus eigener Erfahrung bestätigen, dass sich die Bilanzierungsgüte im synthetischen Verfahren durch individuelle Profile signifikant verbessert (geringe DBA = wenig Ausgleichsenergiekosten)	BTU EVU Beratung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Rollout ist zur geplanten Produktivsetzung des MaBis-Hub noch nicht abgeschlossen. Somit müssen viele Entnahmestellen mit den geplanten synthetischen bundeseinheitlichen Profilen abgebildet werden. Hierdurch wird die Datenqualität deutlich schlechter und die DBA erhöht sich, welche vom NB beglichen werden muss und regulatorisch nicht angesetzt werden kann.	BTU EVU Beratung GmbH
3.3.		Folgende Punkte sind für uns wichtig: Weiterhin ein Einsatz von individuellen Lastprofilen zu ermöglichen		BTU EVU Beratung GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		In der Vergangenheit haben wir aufgrund unseres individuellen H0-Profils den Regelenergiebedarf für den Differenzbilanzierungsaggregat (DBA) um über 50% reduzieren können. Bei bundesweit gültigen Profilen werden netzspezifische Unterschiede nicht berücksichtigt und führen zu deutlich mehr Regelenergiebedarf bei jedem Netzbetreiber und damit zu Kostenrisiken bei diesen, die sie nicht zu verantworten haben und auch nicht beeinflussen können.	BTU EVU Beratung GmbH
3.3.		Die VNB erwarten eine erhebliche Erhöhung des Ausgleichsenergieaufkommens bei Anwendung bundeseinheitlicher (statt individueller) Profile.		BTU EVU Beratung GmbH
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Der Einsatz bundesweit einheitlicher Lastprofile (SLP) wird den regionalen und saisonalen Unterschieden (z.B. variierende Sonnenstunden Nord- und Süddeutschland oder unterschiedliche Ferienzeiten) nicht gerecht. Diese Abweichungen würden die DBA ungenauer machen und zu erhöhten wirtschaftlichen Risiken für die VNB führen.  Vorschlag: Es sollte weiterhin möglich sein, NB-individuelle Lastprofile zu nutzen, um genauere Abrechnungen zu ermöglichen. Eine begrenzte Anzahl von Profilen pro NB könnte die Verwaltung vereinfachen und dennoch zur Genauigkeit beitragen. Aufgrund der Möglichkeit "länderspezifische Fristenkalender" berücksichtigen zu können, sollte eine Skalierung und der Einsatz NB-individueller Lastprofile systemseitig umsetzbar sein. Schon heute werden die NB-individuellen Lastprofile über standardisierte Marktprozesse und durch ÜNB abgebildet.		BTU EVU Beratung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.		Vor der Einführung bundeseinheitlicher Profile sollte zunächst geprüft werden, ob damit die Abweichungen zwischen Profil-Werten und dem Ist-Verbrauch zunehmen. Sollte dies der Fall sein, sollte auch von einem einheitlichen Profil abgesehen werden und stattdessen eine wirksame Überprüfungen der NB-Profile eingeführt werden. Wenn mehr als ein Profil zur Anwendung kommt, ist es notwendig, auch eine Profilzuordnung an den Hub zu senden, da ansonsten keine bilanzierungsrelevanten 1/4-h-Werte errechnet werden können.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Um die netzindividuellen Besonderheiten zu berücksichtigen, sollten neben bundeseinheitlichen Profilen auch eigene SLP-Lastprofile möglich sein. Im Anwendungsbereich der DB Energie sind hier beispielhaft die Lastprofile von Bahnhofsgeschäften oder Lichtanlagen in Bahnhofen zu nennen, welche nicht über bundeseinheitliche SLP-Lastprofile mit dem Fokus auf das klassische Verteilnetz abgedeckt werden können.	DB Energie GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Ggf. kann die Funktion durch ein in der Branche diskutiertes Bilanzierungsverfahren auf Basis von Profilen nach Referenzanlagen ersetzt werden, wobei ein solches Bilanzierungsverfahren zeitnah und vor der Festlegung vorliegen muss, um die fristgerechte Umsetzung nicht zu gefährden.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Netzbetreiberindividuelle Profile sind notwendig, um netzgebietspezifische Besonderheiten bestmöglich abzubilden und somit die Bilanzierungsqualität zu erhöhen und das Volumen der DBA zu senken.	E.ON Netzbetreiber
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen.		Die Profile haben starke Auswirkung auf den Differenzlastgang des NB. Nur über NB-spezifische Profile hat der NB die Möglichkeit, den Differenzlastgang den physikalischen Gegebenheiten seines BG anzupassen und damit die Differenzkosten gering zu halten.	EAM Netz GmbH
	Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Die Frage ist uns unklar.	Neben der Jahresverbrauchsprognose muss der NB dem AGV doch immer das anzuwendende Profil mitteilen.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	EGT Energie GmbH
	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?			EnBW AG, Netze BW GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	s. in der Anlage von Folie 2 bis 8: Einführung des Referenzprofils für SLP/SEP und für TLP/TEP und somit die vollständige Abschaffung von SLP/SEP und TLP/TEP. Behauptung: Bis 2029 sind in jeder Marktlokationsgruppe genügend iMS verbaut und es liegen genügend 1/4h Werte vor um Referenzprofile entsprechend stabil zu bilden. Somit könnte man auf die Überführung von SLP und SEP zentral in den Hub verzichten, die Abschaffung der TLP und TLP wäre auch gelöst. Auf Basis der JVP und dem Referenzprofil kann somit jede nicht gemessene Marktlokation sehr gut bilanziert werden.  Eine weitere Chance entsteht durch das rollierende Abrechnungsverfahren, da zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlich gemessene Energiemenge berücksichtigt werden kann und somit die JVP auf die echte Menge rückwirkend angepasst werden kann und somit die tatsächliche Energiemenge mit der bilanzierten Menge zu 100% übereinstimmt. Dies sorgt für eine Reduzierung der DBA und die MMMA kann dadurch entfallen.  Referenzprofile können über Parameter beschrieben werden wie z.B. Solaranlage in Süddeutschland, Ausrichtung: Süden, Winkel:35° usw Die NB können Marktlokationen die iMS gemessen sind mit diesen entsprechenden Parametern ausstatten und der Hub kann die Marktlokationen dem Referenzprofil zuordnen, um das Referenzprofil zu bilden. Somit entsteht recht schnell ein Pool von 1.000 und mehr Marktlokationen, die für die Bildung eines Referenzprofils zur Verfügung stehen. Der Hub erzeugt das Referenzprofil und stellt es dem Markt bereit. Somit können auch kleinere NB auf diese Referenzprofile zu bilden. Jeder NB kann nun nicht-iMS gemessene Marktlokationen diesen Referenzprofilen zuordnen und nutzen.	Möglichkeit, das Problem, dass wir als Markt es nicht schaffen werden alle TLP und TEP Marktlokationen mit iMS auszustatten, ein stabiles Bilanzierungsverfahren anzubieten. Zudem kann mit der gleichen Logik auch das SLP und SEP abgeschafft werden und die analytischen NB müssen nicht auf Synthetisch umstellen und die synthetischen Profile müssen nicht mehr zentralisiert im Hub verwaltet werden und durch die neue Möglichkeit der rollierenden Abrechnung (muss somit deutlich über 12 Monaten liegen) kann die MMMA im Markt entfallen und direkt in der BKA berücksichtigt werden.	EnBW AG, Netze BW GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit	Eine Abbildung auf SLP/SEP-Basis halten wir für unzureichend. Für Wärmeanlagen (Speicherheizungen) und Einspeiser sind zwingend tagesparameterabhängige Bilanzierungsmethoden zu verwenden. Wir treten dafür ein, die Verantwortung für die JVP auf den Lieferanten zu verlagern. Die vom LF genannte JVP muss dann im Rahmen der Bilanzierung genutzt werden. Der LF hat den Kontakt zum Endkunden und kann auf Änderungen bei seinem Kunden entsprechend reagieren. Insbesondere bei KUndenwechseln oder Leeranlagen wird mit JVP die aus Vergangenheitswerten gebildet werden. Die Verantwortung für das Verbrauchsverhalten und die mögliche Einflussnahme beim Kunden liegt beim LF.		Enervie Vernetzt GmbH
3.3.			Eine bundesweit einheitliche Vorgabe könnte vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau zu hohen Differenzmengen führen.	e-netz Südhessen AG
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?			EWE NETZ
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer	erreichen. Daraus folgend ist das jeweils zugeordnete Profil auch weiterhin anzugeben.	Netzbetreiberspezifische Profile sollte es optional weiterhin geben. Mit der MaBiS 2.0 ist die Möglichkeit für eigene Netzabhängige Profile geschaffen bzw. vereinfacht worden. Dies habe viele Netzbetreiber zur Verbesserung ihrer DBA genutzt. Bundeslandeinheitliche Profile nehmen die Möglichkeit die DBA zu optimieren und spiegeln nur begrenzt das tatsächliche Verbrauchsverhalten wider. Allerdings: Je weiter der Anteil und entsprechend die SPL-Bilanzierte Menge abnimmt, durch steigenden Einsatz von iMS, um so geringer ist künftig die Relevanz von spezifischen Profilen.	KISTERS AG
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Jahresverbrauchsprognose auch das verwendete Profil angeben zu müssen.	Die Verwendung falscher Profile ist ein recht häufiger Grund für Abweichungen in den Summenzeitreihen zwischen den Marktakteuren. Bei der Plausibilisierung der Abweichungen hilft die Profilangabe und erleichtert das Clearing.	LichtBlick SE
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Mainzer Netze GmbH
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer	auf die Eigenheiten des Netzes angepasste SLP Profile. Der NB muss deshalb in der Lage sein, seine Profile selbst zu entwickeln und zu veröffentlichen.	Zentrale SLP Profile schränken die Möglichkeit der ordnungsgemäßen DBA Bewirtschaftung ein. Ohne die Möglichkeit, über die SLP-Profile das Lastverhalten der Kunden in seinem BG genauer abzubilden, muss der Netzbetreiber Kosten aus der DBA-Abrechnung tragen, die er nicht beeinflussen kann.	N-ERGIE Netz GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Norddeutsche Allianz
3.3.	Im Mabis-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen.	Das SLP-Verfahren muss weiterentwickelt werden. Hier sind weitere Referenzverfahren zu erarbeiten. Bundeseinheitliche Profile werden netzindividuellen Gegebenheiten nicht gerecht. Insbesondere werden hier Netzbetreiber mit individuellen Profilen massiv in der Güte zurückgeworfen.		NRM Netzdienste Rhein- Main GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	ovag Netz GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen	NB sollten ihre Profil weiterhin selbst bilden können.	Er behält dadurch die Möglichkeit, durch Optimierung seiner Profile seine DBA reduzieren zu können. Die Verwendung von länderspezifischen Fristenkalendern stellt eine notwendige, jedoch keineswegs eine hinreichende Ausspezifizierung der geografischen Unterschiede im Standardlastprofil dar. Zum Beispiel beträgt der zeitliche Abstand zwischen dem frühesten und dem spätesten Sonnenaufgang in Deutschland mehr als 30 Minuten.	Robotron Datenbank- Software GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Saalfelder Energienetze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im	einheitlicher Lastprofile hat der einzelne Ausspeisenetzbetreiber keinen Einfluss	Des Weiteren wird die Bilanzierungsgüte aufgrund der Abschaffung von TLPs und TEPs leiden. Aufgrund der Vereinfachung des Gesamtsystems werden dem Ausspeisenetzbetreiber somit die wichtigsten Mittel zur Erhöhung der Bilanzierungsgüte genommen. Eine Abrechnung des Netzbetreiberdifferenzbilanzkreises muss demzufolge abgeschafft werden. Die entstehenden Differenzen könnten über ein Umlagesystem auf alle Lieferanten verteilt werden.	SachsenNetze GmbH
3.3.	Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im	einheitlicher Lastprofile hat der einzelne Ausspeisenetzbetreiber keinen Einfluss mehr auf die Bilanzierungsgüte. Die Bewirtschaftung und Abrechnung der Netzbetreiberdifferenzbilanzkreise durch den Ausspeisenetzbetreiber muss folgerichtig abgeschafft werden.  Der ANB hat die beste Kenntnis über den Letztverbraucher. Dieser sollte die Lastprofilzuordnung übernehmen.	In der Vergangenheit haben wir für unsere Netzgebiet Untersuchungen bezüglich der Anwendbarkeit der BDEW Profile gemacht. Dabei wurden systematische Abweichungen erkannt, welche uns zur Anpassung der Lastprofile veranlasst haben. Dadurch konnten wir eine deutliche Verbesserung der Bilanzierungsgüte erreichen. Des Weiteren wird die Bilanzierungsgüte aufgrund der Abschaffung von TLPs und TEPs leiden. Aufgrund der Vereinfachung des Gesamtsystems werden dem Ausspeisenetzbetreiber somit die wichtigsten Mittel zur Erhöhung der Bilanzierungsgüte genommen. Eine Abrechnung des Netzbetreiberdifferenzbilanzkreises muss demzufolge abgeschafft werden. Die entstehenden Differenzen könnten über ein Umlagesystem auf alle Lieferanten verteilt werden.	SachsenNetze HS.HD GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten	Die Frage ist, wer trägt in Zukunft die Kosten der DBA-Bewirtschaftung?! Die LRegB BaWü erkennt keinerlei Bewirtschaftungskosten im Basisjahr an. Eine Berückischtigung im Zuge der Kdnb (volatile Kosten) wurde mit Hinweis auf die Möglichkeit der Anwendung des analytischen Verfahrens abgelehnt. Sollte sich der Rollout verzögern und sollte es weiterhin LV bilanziert via SLP-Profilen in großer Anzahl geben, ziehen wir eigen entwickelte und auf unser Netzgebiet abgestimmte den bundeseinheitlichen SLP-Profilen vor, um die viertelstündlichen Abweichungen der DBA und damit Kosten der DBA-Bewirtschaftung möglichst gering zu halten.	Konsequent wäre daher, auch die wirtschaftliche Verantwortung für die DBA der einzelnen Verteilnetzbetreiber auf die Betreiber der MaBis-Hubs übergehen zu lassen. Bevor die Frage beantwortet werden kann, ob neben der JVP auch ein Profil übergeben werden soll, sollte man diese erst stellen, wenn bekannt ist, wer die Kosten der DBA übernimmt. Wenn die Kosten nicht selbst getragen werden, weshalb sollte man eine Profilzuordnung unterstützen, die für einen selbst keinen Vorteil bringt bzw. Kosten minimiert. Dann reicht auch ein allgemeines Profil.	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Es sollten keine bundeseinheitlichen Profile zur Anwendung kommen. Es sollten weiterhin netzbetreiberspezifische Profile möglich sein.	Auf Basis der Bilanzierung wird die DBA eines BG ermittelt. Wird dem NB die Möglichkeit genommen, das synthetische oder analytische Bilanzierungsverfahren zu wählen sowie netzbeteiberspezifische Profile zur Anwendung zu bringen, hat der VNB keinen Einfluss mehr auf die Höhe der DBA. Der NB trägt das volle Risiko der Kosten aus der DBA und hat keine Möglichkeit Einfluss zu nehmen bzw. Verbesserungen im Prozess herbeizuführen. Generell wird dies aus unserer Sicht zu einer Verschlechterung der Qualität der Bilanzierungsergebnisse führen. Zumal dies dem Ziel der Anreizregulierungsverordnung entgegenwirkt, da dem Netzbetreiber damit eine weitere Möglichkeit genommen wird seine Prozesse effizienter zu gestalten. Die Anpassung des Regulierungsrahmens müsste in dem Zuge auch entsprechend erfolgen, damit diese durch den NB nicht beeinflussbaren Kosten auch als solche anerkannt werden. Dies könnte aus unserer Sicht zu einer Steigerung der Netzentgelte beim VNB führen.	Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Detmold GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Der Einsatz netzbetreiberindividueller Lastprofile sollte weiterhin möglich sein.	Sofern das finanzieller Risiko des Ausgleiches der DBA weiterhin beim VNB liegt, muss es diesem auch möglich sein durch den Einsatz netzbetreiberindividueller Lastprofile die DBA zu reduzieren.	Stadtwerke Elmshorn

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Die Zuordnung von Lastprofilen zu den Lokationen sollte weiterhin durch den VNB erfolgen.	Aufgrund der Nähe zum Kunden sollte die Zuweisung des Lastprofiles zur Lokation weiterhin durch den VNB erfolgen. Dem MaBiS-Hub-Betreiber/AGV fehlen hier die Erfahrungswerte.	Stadtwerke Elmshorn
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Metzingen
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Passau GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau sinnbefreit und einheitliche Profile werden zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeiten beim EE-Zubau unangebracht, da einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen würden, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Torgau GmbH
	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Stadtwerke Wedel GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		- durch einheitliche Profile bestehet für den NB kein Einfluss auf die DBA - der MaBiS-Hub muss "Millionen" Lastgänge verwalten, da können 1000 zusätzliche Profile nicht die Herausforderung für den MaBiS-Hub sein die BNetzA hat vorgegeben, dass individuelle Profile in der DBA-Berechnung ein besseres Ergebnis erzielen müssen als die Standardprofile. Daher ist es nicht verständlich, dass mit Einführung des MaBiS-Hub individuelle Profile des NB nicht mehr zulässig sind wenn der Einfluss der NB durch die Profilvorgabe wegfällt, sollten die NB nicht noch für die Profilentwicklung für einheitliche Standardlastprofile bezahlen - eine Standardisierung für Deutschland ist schwer, da unterschiedliche Feiertage, Ferien, Brückentage, Unterschiede zwischen Land und Stadt berücksichtigt werden müssten. Für NB, die damit leben können, soll dies auch als Alternative zu individuellen Standardlastprofilen möglich sein. Aber die NB, die individuelle SLP erarbeiten, sollten hier auch die Möglichkeit haben, diese einzusetzen Einfluss der DBA wird genommen, gleichzeitig wird die DBA nicht als Kostenfaktor von der BNetzA anerkannt - die Lösung durch ein Referenzprofil wäre nicht sinnvoll, da die notwendigen Daten beim NB nicht vorliegen (z.B. zugehörige Kundengruppe). Bei TLP sind z.B. die Schaltzeiten bei SNB ein Mittelwert aus 30.000 Marktlokationen. In der Referenzmessung muss das Mittel der Kundengruppe des BG abgebildet werden, da die Referenzmessungen des Referenzprofil das Mittel der Kundengruppe wiedergeben. Dies kann nicht immer sichergestellt werden durch den MaBiS-Hub.	Stromnetz Berlin GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Die Vorgabe des Profils sollte vom VNB erfolgen. Dieser verfügt über die aktuellen Kentnisse welches Profil besser geeignet ist. Ansonsten ist mit einer noch schlechteren DBA zu rechnen und der VNB hat gar keine Einflussmöglichkeiten mehr zur Güte der DBA.	SWE Netz GmbH
3.3.		erfolgt vom NB. Es müssen netzgebietsscharfe Profile ausgeprägt werden.	Bundeseinheitliche Profile führen bei den einzelnen Netzbetreibern zu sehr hohen Abweichungen im Differenzbilanzkreis. Die Kosten der Abweichungen sind laut Entwurf weiterhin vom NB zu tragen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen.	Bundeseinheitliche Profile nur unter Beachtung der länderspezifischen Fristenkalender sind zu undifferenziert und berücksichtigen unterschiedlichste Einflussfaktoren unzureichend.	Bundeseinheitliche statische Lastprofile bilden nicht die Verschiedenheit der Netzgebiete ab. Der Netzbetreiber hat keinen Einfluss die DBA-Mengen zu verringern. Heute bieten das ALP-Verfahren und Netzbetreiber individuelle SLP-Profile diese Möglichkeit.  Bundeseinheitliche statische SLP-Profile berücksichtigen keine kurzfristigen Einflussfaktoren, wie die Temperatur oder die Globalstrahlung. Eine Differenzierung nach Regionen scheint für Themen, wie unterschiedliche geographische Gegebenheiten und Sonnenuntergangszeit erforderlich. Die Energiebeschaffung für SLP-Kunden würde im ganzen Markt mit derselben Struktur erfolgen – die bilanzierte/beschaffte SLP-Lastspitze würde sich über alle Kunden zur gleichen Uhrzeit kumulieren, aber entspräche nicht der Physik. Auch eine Unterscheidung von Lastprofilen nach Verbrauchsstruktur oder -art scheint weiterhin erforderlich.  Um Planungssicherheit zu schaffen, sind die Änderungen an den Bilanzierungsverfahren und -vorschriften frühestmöglich festzulegen und dem Markt zu kommunizieren. Die Energiebeschaffung erfolgt bereits, je nach Beschaffungsstrategie, Jahre im Voraus. Kurzfristige systematische Veränderungen, die den gesamten Markt betreffen, könnten größere Korrekturen an der beschafften Struktur zur Folge haben.	SWM Versorgungs GmbH
3.3.	Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Für jede MaLo mit Bilanzierung auf Basis von Profilen ist zur Durchführung der Aggregation die Jahresverbrauchsprognose und ein Lastprofil anzugeben. Eine Zuordnung von MaLos zu Verbrauchsstruktur-spezifischen Profile kann der Netzbetreiber am besten vornehmen. Welchem Lastprofil eine MaLo zugeordnet ist muss dem AGV im MaBiS-Hub gemeldet werden. Nur so kann der AGV das verwendete Lastprofil auch in den Clearinglisten an den Lieferanten mitteilen.  Für den Fall, dass es nur noch 1 SLP-Profil für Deutschland je Feiertagsregion zur Anwendung kommt, dann bedingt sich das vorgegebene Profil anhand des Ortes und eine Angabe des Profils wäre nicht zwingend notwendig.		SWM Versorgungs GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?		Die Übermittlung von VNB-eigenen Profilen an ÜNB und LF entspricht bereits heute der gängigen Praxis und sollte bei einer möglichen Implementierung eines MaBiS-Hub beibehalten werden.  Die Verwendung bundeseinheitlicher Lastprofile führt in Summe eher zur Verschlechterung der Bilanzierungsergebnisse. Es sollte daher von der Einführung abgesehen werden.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Netzspezifische Profile sind DBA-optimiert und damit ideal.	Ein- und Ausspeiseverhalten sind netzspezifisch unterschiedlich. Das bilden netzspezifische Profile (DBA-optimiert) besser ab als bundeseinheitliche. Mengendifferenzen und Kosten sind damit auf ein Minimum reduziert. Die Kostenwirkung aus dadurch "mehr" entstehenden DBA-Mengen würde den VNB belasten und schlechter stellen.	TWL Netze GmbH
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Möglichkeit soll gegeben werden	Wir sind der Meinung, dass es weiterhin möglich sein soll, das VNB-spezifische Profil zu hinterlegen und die berechneten Profile im Hub einzuspielen. Die bundeseinheitlichen Profile (SLP/SEP) sind zu ungenau.	Überlandwerk Mittelbaden
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend VNB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe wäre vor dem Hintergrund der heterogenen Netzstrukturen und unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau würden einheitliche Profile zu hohen Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll und noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	ÜZ Mainfranken eG
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Ja, das Profil soll neben der Jahresverbrauchsprognose angegeben werden.	Das Profil stellt ein bilanzierungsrelevantes Stammdatenattribut dar. Die Profile sind derzeit Bestandteil der Lieferantenclearingliste und somit ist die Angabe erforderlich, um im Hub "hinreichend aussagekräftige" Lieferantenclearinglisten bereitzustellen (Vgl. Einleitung S. 3).	Vattenfall Europe Sales GmbH
3.3.	bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen.	Das SLP-Verfahren muss weiterentwickelt werden. Hier sind weitere Referenzverfahren zu erarbeiten. Bundeseinheitliche Profile werden netzindividuellen Gegebenheiten nicht gerecht. Insbesondere werden hier Netzbetreiber mit individuellen Profilen massiv in der Güte zurückgeworfen.  Es soll eine Zuordnung zu verschiedenen Profilen möglich sein. Die Vorgabe dazu erfolgt vom NB. Es müssen netzgebietsscharfe Profile ausgeprägt werden.	Bundeseinheitliche Profile führen bei den einzelnen Netzbetreibern zu sehr hohen Abweichungen im Differenzbilanzkreis. Die Kosten der Abweichungen sind laut Entwurf weiterhin vom NB zu tragen.  Es gibt gibt keine Begründung für die Einführung bundeseinheilicher Profile. Es ist davon auszugehen, dass sich mit Einführung bundeseinheilicher Profile die DBA und die Mehr-/Mindermengen der einzelnen Netze deutlich verschlechtern werden.  Insbesondere auch die Verwendung des analytischen Lastprofilverfahrens, welches dem synthetischen Lastprofilverfahren qualitativ deutlich überlegen ist, muss weiterhin sichergestellt sein.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Profile sollten zwingend NB-individuell ausgestaltet werden können. Eine bundesweit einheitliche Vorgabe der Standardlastprofile wäre vor dem Hintergrund heterogener Netzstrukturen, unterschiedlicher Geschwindigkeit beim EE-Zubau, unterschiedlicher meteorologischer Einflüsse etc. kontraproduktiv und würde zu deutlich höheren Differenzmengen führen, die weder für die bundesweite Bilanzierungsqualität energiewirtschaftlich sinnvoll noch rechtlich zulässig sind (Stichwort: Bilanzkreistreue) und zudem zu wirtschaftlichen Einbußen führen würden, die bekanntlich regulatorisch nicht anerkannt werden.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen. Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben? Mit welcher Begründung?			wesernetz Bremen GmbH
	Im MaBiS-Hub ist die Abbildung bundeseinheitlicher Profile (SLP/SEP) unter Berücksichtigung länderspezifischer Fristenkalender vorgesehen	Netzbetreiberspezifische SLP/SEP müssen weiterhin Verwendung finden und müssen vom VNB jeder MaLo zugeordnet werden können!	Begründung analog Ziffer 1.1.11.  Der Sinn der netzbetreiberspezifischen SLP/SEP liegt darin, dass die von diesen Kunden bezogenen/eingespeisten Energiemengen möglichst exakt abgebildet werden. Daraus folgt, dass gute Prognosen für alle betroffenen Bilanzkreise erstellt werden können und damit die ÜNB gute Anhaltspunkte zur Wahrung der Systemstabilität bekommen. Über viele Jahre wurden die SLP/SEP's von den VNB optimiert, um die Leistungsabweichungen im Differenzbilanzkreis und damit die energetischen Prognoseabweichungen zu minimieren. Die Abschaffung der netzbetreiberspezifischen SLP/SEP führt durch die bundeseinheitlichen Profile zu starkt steigenden Kosten für den VNB, denen keine Erlöse gegenüber stehen und damit für die Finanzierung der Energiewende fehlen. Bundeseinheitliche Profile würde dafür sorgen, dass die DBA's aller VNB sehr hohe Werte annehmen würden. Bsp 1: Nord-Süd-Problematik: Im Sommer scheint die Sonne im Norden deutlich länger, im Winter ist dies umgekehrt. Das Verbrauchsverhalten der Kunden orientiert sich u.a. stark am Tageslicht. Bsp 2: Ost-West-Problematik: Die Lebensgewohnheiten sind über die Masse der Bevölkerung unterschiedlich. "Der Osten steht früher auf". Auch regionale Effekte (Wetter) spielen eine Rolle. Aktuell werden die unterschiedlichen SLP/SEP vollautomatisert zwischen den VNB und LF ausgetauscht. Dieser funktionierende Prozess verursacht minimalen Aufwand in der Branche. Die VNB sollen die Möglichkeit bekommen weiterhin netzbetreiberspezifische Profile verwenden zu können. Diejenigen VNB, die mangels know how und/oder Ressourcen keine netzbetreiberspezifische Profile verwenden zu können. Diejenigen VNB, die mangels know how und/oder Ressourcen keine netzbetreiberspezifische Profile verwenden zu können. Diejenigen Profile verwenden.	Westfalen Weser Netz GmbH
	Soll der NB dem AGV für eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Profilen im Rahmen der Übermittlung der bilanzierungsrelevanten Abrechnungsdaten neben der Jahresverbrauchsprognose ein im MaBiS-Hub angegebenes Profil angeben?	Ja	Um die DBA zu optimieren hat der VNB seine SLP/SEP untersucht und den Kundengruppen in seinem Netz sinnvoll zugeordnet. In Einzelfällen hat der LF des Kunden aktuellere Daten, die er mit dem VNB austauscht, um eine SLP/SEP-Zuordnung anzpassen. Zur Minimierung der Mengen in der DBA müssen immer die bestmöglichen SLP/SEP angewendet werden.	Westfalen Weser Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.3.		Es sollten keine bundeseinheitlichen Profile zur Anwendung kommen. Es sollten weiterhin netzbetreiberspezifische Profile möglich sein.	Auf Basis der Bilanzierung wird die DBA eines BG ermittelt. Wird dem NB die Möglichkeit genommen, das synthetische oder analytische Bilanzierungsverfahren zu wählen sowie netzbeteiberspezifische Profile zur Anwendung zu bringen, hat der VNB keinen Einfluss mehr auf die Höhe der DBA. Der NB trägt das volle Risiko der Kosten aus der DBA und hat keine Möglichkeit Einfluss zu nehmen bzw. Verbesserungen im Prozess herbeizuführen. Generell wird dies aus unserer Sicht zu einer Verschlechterung der Qualität der Bilanzierungsergebnisse führen. Zumal dies dem Ziel der Anreizregulierungsverordnung entgegenwirkt, da dem Netzbetreiber damit eine weitere Möglichkeit genommen wird seine Prozesse effizienter zu gestalten. Die Anpassung des Regulierungsrahmens müsste in dem Zuge auch entsprechend erfolgen, damit diese durch den NB nicht beeinflussbaren Kosten auch als solche anerkannt werden. Dies könnte aus unserer Sicht zu einer Steigerung der Netzentgelte beim VNB führen.	
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Alliander Netz Heinsberg GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe oben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?		Siehe oben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	AVU Netz GmbH
	bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	netzbetreiberindividuelle TLP mit Referenzmessung angewendet werden (PV	Der Netzbetreiber ist für den Differenzbilanzkreis verantwortlich. Damit das Risiko bzw. die Differenz im Bilanzkreis minimiert werden kann, sind netzbetreiberindividuelle Profile Voraussetzung.	badenovaNETZE GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.4.	finden? Mit welcher Begründung?	Solange keine besseren Verfahren als Profile zur Bilanzierung von nicht- lastgangemessenen Marktlokation verfügbar sind, sind bundeseinheitliche Profile nicht ausreichend. Wie beispielsweise im Rahmen der "EDI@Energy 2024 - Datenformate Strom und Gas" deutlich wurde, müssen in den ausgerollten, normierten Profilen ausreichend regionale Einflüsse berücksichtigt sein, die weit über den Feiertagskalender hinausgehen können und auch in Profilscharen muss es möglich sein als Tagesparameter die Werte einfließen zu lassen, die möglichst nah zu der Marktlokation erfasst werden, damit diese möglichst gut denen entsprechen, die direkt in der Marktlokation erfasst werden würden. Nur so kann der NB seine im Rahmen der BKA zugewiesenen Aufgaben nachkommen. Zu diesem Thema möchte sich der BDEW gerne zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen abstimmen.	Der Netzbetreiber soll seinen Differenzbilanzkreis optimal bewirtschaften. Dazu tragen Profile, die möglichst nah an der Realität sind, bei.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?		Über die Standardlastprofile hat der NB Einfluss auf seine DBA und damit direkt auf seine Kosten. Wenn ein NB individuale Standardlastprofile für sein Netz entwickelt hat, soll er diese auch einsetzen können. Für den MaBiS-Hub sollte es vom Rechenaufwand egal sein, wie viele Standardlastprofile zu berücksichtigen sind. Das Verbrauchsverhalten in städtischen und ländlichen Gebieten ist sehr unterschiedlich. Auch spielen Feiertage, Brückentage und Ferienzeiten eine große Rolle im Verbrauchsverhalten. Vor diesem Hintegrund muss auch das analytische Lastprofilverfahren mit der verursachungsgerechten Verteilung auf alle Standardlastprofilkunden und einer resultierenden Nullzeitreihe für die NB-DBA sichergestellt werden. Das analytische Lastprofilverfahren wird von ca. 30% der Netzbetreiber verwendet und ist dem sythetischen Lastprofilverfahren hinsichtlikich der Bilanzierungsqualität deutlich überlegen.	Bielefelder Netz GmbH
3.4.			Bundeseinheitliche Profile führen bei den einzelnen Netzbetreibern zu sehr hohen Abweichungen im Differenzbilanzkreis. Das analytische Lastprofilverfahren ist hinsichtlich der Bilanzierungsergebnisse dem sythetischen Lastprofilverfahren deutlich überlegen und sachgerechter. Die Kosten der Abweichungen sind laut Entwurf weiterhin vom VNB zu tragen. Die Marktrolle, die das Kostenrisiko trägt, muss verantwortlich für die Auswahl des Bilanzierungsverfahrens sein.	Bielefelder Netz GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?		Über die Standardlastprofile hat der NB Einfluss auf seine DBA und damit direkt auf seine Kosten. Wenn ein NB individuale Standardlastprofile für sein Netz entwickelt hat, soll er diese auch einsetzen können. Für den MaBiS-Hub sollte es vom Rechenaufwand egal sein, wie viele Standardlastprofile zu berücksichtigen sind. Das Verbrauchsverhalten in städtischen und ländlichen Gebieten ist sehr unterschiedlich. Auch spielen Feiertage, Brückentage und Ferienzeiten eine große Rolle im Verbrauchsverhalten. Vor diesem Hintegrund muss auch das analytische Lastprofilverfahren mit der verursachungsgerechten Verteilung auf alle Standardlastprofilkunden und einer resultierenden Nullzeitreihe für die NB-DBA sichergestellt werden. Das analytische Lastprofilverfahren wird von ca. 30% der Netzbetreiber verwendet und ist dem sythetischen Lastprofilverfahren hinsichtlikich der Bilanzierungsqualität deutlich überlegen.	Bielefelder Netz GmbH
3.4.	In der initialen Umsetzung oder zu einem späteren Zeitpunkt und mit welcher Begründung?		Bundeseinheitliche Profile führen bei den einzelnen Netzbetreibern zu sehr hohen Abweichungen im Differenzbilanzkreis. Das analytische Lastprofilverfahren ist hinsichtlich der Bilanzierungsergebnisse dem sythetischen Lastprofilverfahren deutlich überlegen und sachgerechter. Die Kosten der Abweichungen sind laut Entwurf weiterhin vom VNB zu tragen. Die Marktrolle, die das Kostenrisiko trägt, muss verantwortlich für die Auswahl des Bilanzierungsverfahrens sein.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Bonn-Netz GmbH
3.4.		Die heute angewendete Systematik in Verantwortung des NB soll aufgrund der wirtschaftlichen Verantwortung für die Differenzmengen beibehalten werden.	Ggf. kann die Funktion durch ein in der Branche diskutiertes Bilanzierungsverfahren auf Basis von Profilen nach Referenzanlagen ersetzt werden, wobei ein solches Bilanzierungsverfahren zeitnah und vor der Festlegung vorliegen muss, um die fristgerechte Umsetzung nicht zu gefährden.	Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Wenn es tatsächlich bundeseinheitliche Profile geben soll, dann sehen wir die Entwicklung in der Branche beim BDEW. Diese Profile sollen im MaBiS-Hub wahlweise zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, aber es muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, netzbetreiberindividuelle Profile zu nutzen.	Bundeseinheitliche Profile können niemals die gleiche Datenqualität erzeugen, wie netzbetreiberspezifische Profile, die die individuellen Gegebenheiten bzw. die Region widerspiegeln. Die Folge fehlender Netzbetreiberprofile wäre ein Anstieg der DBA, was nicht gewollt ist.	E.ON Netzbetreiber
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Bei der Erstellung der Profile sollten die Werte von iMS genutzt werden.	Das individuelle Nutzerverhalten wird immer mehr durch Erzeugung, Speicher, Eigenverbrauch und E-Mob der Letztverbraucher geprägt.	EAM Netz GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	EGT Energie GmbH
3.4.	an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Wie in unsere Stellungnahme schon erwähnt, sehen wir eine zentrale Abbildung der Bilanzierung ausschließlich in der Nutzung des analytischen Verfahrens. Die notwendigen Informationen liegen dem MabisHub nach dem Eckpunktepapier vor. Sollte das analytische Verfahren nicht angewendet werden, sehen wir nur die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben als notwendig und möglich an. Die Umsetzung synthetischer Profile insbesondere bei tagesparameterabhängigen Entnahmen aus und Einspeisungen ins Netz sind mangelhaft, da meteorologische und topographische Einflüsse sowie regionales Nutzungsverhalten unzureichend berücksichtigt wird.	Das analytische Verfahren stellt das einzige Verfahren dar, bei dem die Energiemengen auch bei Profilabnahmestellen verursachungsgerecht zugeordnet wird. Durch tägliche Bereitstellung der Profilwerte der Restlast werden Lieferanten in die Lage versetzt die tatsächliche Mengen in den Bilanzkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung dieser Information erfolgt bereits heute im analytischen Verfahren und kann in die Prognoseberechnung der Liefranten für die Bewirtschaftung des Bilanzkreises einfließen. Eine Bewirtschaftung der DBA bei synthetisch Bilanzierung würde dabei für die VNB entfallen und würde für aktuelle Synthetiker eine deutliche Entlastung der Aufgaben darstellen.	Enervie Vernetzt GmbH
3.4.		Als Basis für die analytische Bilanzierung sollten möglichst NB-individuell ausgestaltete Profile Anwendung finden können.	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	e-netz Südhessen AG
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Bundesweite SLP spiegeln nicht das regionale Kundenverhalten wider. Das DBA-Volumen wird dadurch erhöht.	Als Flächennetzbetreiber sehen wir aktuell im Netzgebiet der EWE NETZ, dass es vor allem im Bereich von Prosumern bereits jetzt herausfordernd ist mit einheitlichen Lastprofilen über die gesamte Breite des Netzgebietes zu agieren. Regionale und topologische Besonderheiten können dann bei bundesweiten Lastprofilen noch ungenauer und schlechter abgebildet werden, was eine weitere Verschlechterung der Bilanzierungsergebnisse zur Folge haben wird. Ungenaue Mengendarstellungen im Diff-BK führen zu ungenauen Prognosen. Somit steigt das monetäre und Mengen-Risiko der Ausgleichsenergie. Hier geht es konkret um volkswirtschaftliche Schäden, die einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende im Weg stehen!	EWE NETZ

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Solange keine besseren Verfahren als Profile zur Bilanzierung von nicht- lastgangemessenen Marktlokation verfügbar sind, sind bundeseinheitliche Profile nicht ausreichend. Wie beispielsweise im Rahmen der EDI@Energy 2024 - Datenformate Strom und Gas deutlich wurde, müssen in den ausgerollten, normierten Profilen ausreichend regionale Einflüsse berücksichtigt sein, die weit über den Feiertagskalender hinausgehen können und auch in Profilscharen muss es möglich sein als Tagesparameter die Werte einfließen zu lassen, die möglichst nah zu der Marktlokation erfasst werden, damit diese möglichst gut denen entsprechen, die direkt in der Marktlokation erfasst werden würden. Nur so kann der NB seine im Rahmen der BKA zugewiesenen nachkommen.	Der Netzbetreiber soll seinen Differenzbilanzkreis optimal bewirtschaften. Dazu tragen individuelle Profile, die möglichst nah an der Realität sind, bei. Durch Bundeseinheitliche Profile wird diese Möglichkeit genommen.	EWR Netz GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Bundeseinheitliche Profile sehen wir fraglich. So wird sich z.B. ein Haushaltsprofil Berlin (viele Mietswohnungen, wenig PV) deutlich von einem Haushaltsprofil in Bayern (wenig Mietswohnungen, viel PV) unterscheiden.  Um bundes(land)einheitliche Profile zu erstellen, müssen aus den bereits auf IMS umgestellten Zählpunkten (repräsentative Menge) Cluster gebildet werden, um festzustellen, ob es länderübergreifende Gemeinsamkeiten gibt. Evtl. können mehrere Varianten eines Profils, ähnlich wie im Gas, angeboten werden. Eine Berücksichtigung der lokalen Feiertage ist aber weiterhin sinnvoll.		KISTERS AG
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Mainzer Netze GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Der BDEW arbeit zur Zeit an aktualisierten Standardlastprofilen. Wir gehen davon aus, dass diese Profile ein gute Grundlage für die Verwendung in einem MaBiS-Hub darstellen.  - Bundeseinheitliche Profile sollten eine Differenzierungsmöglichkeit besitzen: Stadt und Land sowie eine regionale Zuordnung Nord/Süd/Ost/West  - Netzbetreiber sollten weiter die Möglichkeit haben, netzbetreiberspezifische Lastprofile anzuwenden  - Die aktuelle Differenzierung in eine Vielzahl von BDEW-Gewerbeprofilen kann deutlich reduziert werden	Lastprofile sollen das tatsächliche Verbrauchsverhalten in einem Bilanzierungsgebiet möglichst genau abbilden. Eine regionale Differenzierung sowie die Möglichkeit zur Anwendung von netzbetreiberspezifischen Profilen verbessern die Bilanzierungsqualität und senken die Riskiken für Netzbetreiber und Lieferanten. Die Differenzierung mittels einer Vielzahl von Gewerbeprofilen führt nicht zu einer erkennbaren Qualitätsverbesserung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Zuordnung zu einzelen Gewerbegruppen in den Stammdaten der Netzbetreiber oft nicht mehr aktuell ist.	MVV Energie AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Der voranschreitende Rollout intelligenter Messsysteme eröffnet die Option, ergänzend zu klassischen synthetischen Standardlastprofilen Referenzprofile anzuwenden	Durch die inzwischen große Anzahl verfügbarer Zählerstandsgänge von intelligenten Messsystemen besteht die Möglichkeit zum Einsatz regionaler und überregionaler Referenzprofile. Die Anwendung kann besonders für Kunden mit PV-Eigenerzeugung, mit Wallboxen oder mit Speichern zu einer deutlichen Verbesserung der Bilanzierung gegenüber synthetischen Profilen führen. Bei der Bilanzierung von PV-Einspeisung kommen in der Regel bereits heute Referenzverfahren zum Einsatz. Eine Vergrößerung des Datenpools mit Referenzmessungen kann das Verfahren insbesondere für kleine Netzbetreiber deutlich robuster gestalten (z.B. beim Ausfall einzelner Referenzanlagen oder deren Messung).	MVV Energie AG
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Bundeseinheitliche Profile sollten in kurzen Abständen (z.B. 3 Jahre) anhand der auf dem MaBiS-Hub verfügbaren Daten aktualisiert werden. Hier sollte geprüft werden, ob die Aktualisierung als Service im MaBiS-Hub integriert werden kann.	Das Verbrauchsverhalten der über Lastprofile bilanzierten Kunden wird sich in den nächsten Jahren weiter verändern. Eine regelmäßige Anpassung der Lastprofile erhöht die Bilanzierungsqualität und ist ohne Mehraufwand für Lieferanten und Netzbetreiber realisierbar.	MVV Energie AG
3.4.	an Stelle von Profilen andere Verfahren	keine bundeseinheitlichen Profile, solange noch keine sehr hohe iMSys Rolloutquote erreicht ist. Alternative Verfahren rechnen mit anderen Werten, sind aber weiterhin Ersatzverfahren und bringen nicht wesentlich mehr Genauigkeit, sofern die verwendeten Profile auf die Netzbedürfnisse angepasst sind.	keine bundeseinheitlichen Profile, solange noch keine sehr hohe iMSys Rolloutquote erreicht ist. Wie könnte ein Alternativverfahren aussehen? Eine Bildung von Referenzzeitreihen mit detaillierter Clusterung bring die Gefahr von Stammdatenfehlern, wenn die Clusterbildenden Kriterien nicht korrekt zwischen den Marktteilnehmern kommuniziert werden können und/oder zu detailliert sind. Ein alternatives Verfahren ist weiterhin nur ein Ersatzverfahren und schätzt nur auf einem anderen Weg das tatsächliche Last- oder Einspeiseverhalten.	N-ERGIE Netz GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Norddeutsche Allianz
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	ovag Netz GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Saalfelder Energienetze GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Die Erstellung bundeseinheitlicher Lastprofie sollte in einer verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe beim BDEW/VKU erarbeitet werden. Hier sollten die Erfahrungen aller Marktpartner eingehen.		SachsenNetze GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Die Erstellung bundeseinheitlicher Lastprofie sollte in einer verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe beim BDEW/VKU erarbeitet werden. Hier sollten die Erfahrungen aller Marktpartner eingehen.		SachsenNetze HS.HD GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Bei lückenlosem Datenstand und täglicher Ausbilzanzierung, könnte das analytische Verfahren zur Anwendung kommen.	Keine Berechnung und Erstellung von Profilen notwendig, keine DBA- Kostenkonflikte, die Lieferanten sind am Einbau eines iMSys interessiert.	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Detmold GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Metzingen
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Passau GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen, wenn die dadurch verursachten Differenzmengen vom lokalen Netzbetreiber getragen werden müssen. Diese Mehrkosten finden in den Netzentgelten bisher keine Berücksichtigung.	Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Torgau GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Stadtwerke Wedel GmbH
3.4.		Es sollen verschiedene Lastprofile zur Auswahl stehen, die je Netzgebiet analytisch bilanziert werden	Bundeseinheitliche Profile führen bei den einzelnen Netzbetreibern zu sehr hohen Abweichungen im Differenzbilanzkreis. Die Kosten der Abweichungen sind laut Entwurf weiterhin vom NB zu tragen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Netzspezifische Profile sind DBA-optimiert und damit ideal.	Ein- und Ausspeiseverhalten sind netzspezifisch unterschiedlich. Das bilden netzspezifische Profile (DBA-optimiert) besser ab als bundeseinheitliche. Mengendifferenzen und Kosten sind damit auf ein Minimum reduziert.	TWL Netze GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe soeben: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	ÜZ Mainfranken eG
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?		Berücksichtigung der regionalen Unterschiede u. A. bei Erzeugung, beim Verbrauchsverhalten (Bsp. Vorkommen von Industrie) und Sonnenauf- und - untergang (Bsp. Sonnenaufgang in Berlin (O) ca. 1h später als in Bremen (W), die Tagstunden betragen im Winter in Flensburg (N) bis zu 1,5 h weniger als in Berchtesgaden (S)), in der Prognose und Beschaffung.	Vattenfall Europe Sales GmbH
3.4.		Es sollen verschiedene Lastprofile zur Auswahl stehen, die je Netzgebiet analytisch bilanziert werden	Bundeseinheitliche Profile führen bei den einzelnen Netzbetreibern zu sehr hohen Abweichungen im Differenzbilanzkreis. Die Kosten der Abweichungen sind laut Entwurf weiterhin vom NB zu tragen.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Sollte nicht übernommen werden	Siehe Begründung zu Punkt 3.4.: es sollten keine bundesweit einheitlichen Profile zur Anwendung kommen.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen? Sollten an Stelle von Profilen andere Verfahren Anwendung finden? Mit welcher Begründung?	Bundesweite SLP spiegeln nicht das regionale Kundenverhalten wider. Das DBA- Volumen wird dadurch erhöht.	Die Einführung und Nutzung von eigenen Standardlastprofilen hat bei uns als VNB zu einer Qualitätssteigerung geführt und hat direkte finanzielle Auswirkungen, auf die wir in der Lage sind, direkt einzuwirken. Eine Einführung von bundesweiten einheitlichen Standardlastprofilen sowie dem Wegfallen von TLP/TEP sehen wir vor allem vor dem Hintergrund der Energiewende und der steigenden Anzahl von Prosumern im Niederspannungsnetz als Gefahr, mühsam erarbeitete Datenqualität für die Prognose wieder einzubüßen. Dies bedeutete verschlechterte Bilanzierungsergebnisse und damit einhergehend ein erhöhtes finanzielles Risiko.	wesernetz Bremen GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.4.	Wie sollte vorgegangen werden, um bundeseinheitliche Profile zu erstellen?	Bundeseinheitliche Profile können die Realität nur unzureichend wiederspiegeln. WWN lehnt die ausschließliche Anwendung bundeseinheitlicher Profile ab, da der qualitative Rückschritt nicht in ein moderners, digitales und zukunftssicheres Energieumfeld passt.	Begründungen analog Ziffer 1.1.11. und 3.3. Es ist nicht nachvollziebar, warum die treffsicherste Methode der netzbetreiberspezifischen SLP/TLP/SEP/TEP duch eine schlechtere Abbildung bundeseinheitlicher Profile abgelöst werden soll. Der Mehraufwand auf Seiten der LF verschiedene Profilgruppen in ihren Systemen abzubilden kann aus Sicht der WWN nicht die Mehrkosten der VNB kompensieren, wenn die DBA unvorhersehbare Schwankungen aufweist. Auf LF-Seite müssen keine komplexen Prozesse und Fristen wir beim Lieferantenwechsel aufgebaut werden, sondern nur wenige Tabellen mit den netzbetreiberindividuellen Profilen, die jährlich vollautomatisiert gefüllt werden, verwaltet werden.	Westfalen Weser Netz GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Alliander Netz Heinsberg GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Die VZR ist ein Kostenfaktor für den Netzbetreiber, wie wird die Transparenz der Ermittlung gewährleistet wenn der AGV die VZR ermittelt? Es ist kein Mehrwert für den Netzbetreiber ersichtlich.	Aschaffenburger Versorgungs-GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.  Alternativ wäre eine Bestellung bestimmter Aggregate von Lastgängen zu ermöglichen. Hier muss sichergestellt werden, das die Daten mit jeder Änderung im MaBiS-Hub auch an den VNB übermittelt werden.	AVU Netz GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Die VZR sollte durch den NB ermittelt werden, die dafür benötigten Daten sollten dem NB auf täglicher Basis zur Verfügung gestellt werden.	Die Berechnung der VZR findet je Netzgebiet unterschiedlich statt. Aktuell liegt auch die Verantwortung und die Beschaffung beim Netzbetreiber, daher sollt dieser auch weiterhin für die Ermittlung zuständig sein.	badenovaNETZE GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Die VZR wird weiterhin vom NB ermittelt	Die Netzstruktur der einzelnen Netzbetreiber unterscheidet sich sehr stark (z.B. städtische - und Flächennetzbetreiber). Die Ermittlung ist mit einer einheitlichen Formel nicht abdeckbar. Die Berechnung erfolgt nach einem komplexen Modell. Da der NB die VZR verantwortet, soll sie auch vom NB ermittelt werden.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB	Die VZR wird weiterhin vom NB ermittelt	Die Netzstruktur der einzelnen Netzbetreiber unterscheidet sich sehr stark (z.B. städtische - und Flächennetzbetreiber). Die Ermittlung ist mit einer einheitlichen Formel nicht abdeckbar. Die Berechnung erfolgt nach einem komplexen Modell. Da der NB die VZR verantwortet, soll sie auch vom NB ermittelt werden.	Bielefelder Netz GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB	Die VZR wird weiterhin vom NB ermittelt	Die Netzstruktur der einzelnen Netzbetreiber unterscheidet sich sehr stark (z.B. städtische - und Flächennetzbetreiber). Die Ermittlung ist mit einer einheitlichen Formel nicht abdeckbar. Die Berechnung erfolgt nach einem komplexen Modell. Da der NB die VZR verantwortet, soll sie auch vom NB ermittelt werden.	Bielefelder Netz GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, dies ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Bonn-Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Beide standardisiert umsetzbare Verfahrensweisen sind möglich und könnten aber auch wahlweise angeboten werden.		Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Die Berechnung muss weiterhin beim VNB bleiben. Die vom VNB gebildete VZR ist dem AGV fristgerecht zur Verfügung zu stellen.	Aufgrund netzindividueller Besonderheiten durch topologische Unterschiede werden diese durch eigene Modelle und Faktoren beim Verteilnetzbetreiber berechnet. Bei Veränderungen im Netz werden die Berechnungslogiken geprüft und bei Bedarf angepasst.	E.ON Netzbetreiber
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?		Die Ermittlung der Netzverluste ist ein komplexer Vorgang, der nur durch den NB erfolgen kann. Die Netzverluste werden vom NB je Netz-/Umspannebene ermittelt. Für die Ermittlung wird u. a. jeweils die Energie aus der vorgelagerten und nachgelagerten Netz-/Umspannebene benötigt. Der AGV müsste für jedes BG ein Lastfluss-Modell erstellen um die Netzverluste ermitteln zu können.	EAM Netz GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	EGT Energie GmbH
3.5.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?		Die Netzstruktur der einzelnen Netzbetreiber unterscheidet sich sehr stark (z.B. städtische - und Flächennetzbetreiber). Die Ermittlung ist mit einer einheitlichen Formel nicht abdeckbar. Die Berechnung erfolgt nach einem komplexen Modell. Da der NB die VZR verantwortet, soll sie auch vom NB ermittelt werden.	EnBW AG, Netze BW GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?		Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig. Die VZR sollte definitiv durch den VNB gesendet werden, da sie auf Basis der Daten vergangener Jahre berechnet wird. Eine Berechnung auf Basis einer ISTDATEN-Netzbilanzierung ist alleine schon durch die verschiedenen Netzverlustprozente je Spannungsebene und die Komplexität der Netzbilanzen je Netzbetreiber nicht zu empfehlen. Des Weiteren kann dann keine Beschaffung vor dem Lieferjahr erfolgen, da dieser Ansatz auf ISTDATEN je Monat aufbaut => Abrechnung nur über Ausgleichsenergie möglich.	Energieversorgung Halle Netz GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Die Ermittlung, Übermittlung und Beschaffung der VZR sehen wir als Aufgabe des VNB an. Diese ist allerdings nur zur erfüllen, wenn der Umfang und die Qualität der bereitgestellten Daten, dem aktuellen Umfang bei der jetzigen Bilanzierung durch den VNB entspricht.		Enervie Vernetzt GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden. Die Ermittlung der VZR verbleibt beim VNB.	Ist zur Gewährleistung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	e-netz Südhessen AG
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?			EWE NETZ
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?		Die Netzstruktur der einzelnen Netzbetreiber unterscheidet sich sehr stark (z.B. städtische - und Flächennetzbetreiber). Die Ermittlung ist mit einer einheitlichen Formel nicht abdeckbar. Die Berechnung erfolgt nach einem komplexen Modell. Da der NB die VZR verantwortet, soll sie auch vom NB ermittelt werden.	

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleistung einer angemessenen Datenqualität wichtig. Jedoch sollte die VZR durch den NB erfolgen und nicht durch den ÜNB, da dieser diese auch bewirtschaften muss. Die verzögerte Berechnung durch den ÜNB könnte zu einem höheren wirschaftlichen Schaden beim NB führen.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleistung einer angemessenen Datenqualität wichtig. Jedoch sollte die VZR durch den NB erfolgen und nicht durch den ÜNB, da dieser diese auch bewirtschaften muss. Die verzögerte Berechnung durch den ÜNB könnte zu einem höheren wirschaftlichen Schaden beim NB führen.	KES Kommunale Energiedienstleistungsgesell schaft Südsachsen mbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Die Berechnung der VZR durch den AGV sollte zumindest optional möglich sein.	Die meisten klassischen Stadtwerke nutzen eine Verlustberechnung pro Spannungsebene, die mit wenigen Angaben auch durch den AGV durchgeführt werden kann. Einige Arealnetzbetreiber nutzen aber komplexere Methoden zur Berechnung der Netzverluste. Diese sollten weiterhin die Möglichkeit haben, die Berechnung selbst durchzuführen und das Ergebnis zu übermitteln.	KISTERS AG
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Mainzer Netze GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Für den Netzbetreiber sollte grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit bestehen, die VZR selbst zu berechnen und an den AGV zu übermitteln	Der Netzbetreiber trägt die wirtschaftliche Verantwortung für die Beschaffung der Verlustenergie und die Bewirtschaftung des Verlustenergiebilanzkreises. Er sollte daher stets die Möglichkeit haben, die VZR selbst zu berechnen. Die rechnerische Ermittlung der VZR kann stark von den regionalen Rahmenbedingungen abhängen, die sich über standardisierte Basisparameter ggf. nur schwer übermitteln lassen. Dies wird insbesondere bei Netzbetreibern der Fall sein, bei denen durch dezentrale Einspeiser eine Lastumkehr in einzelen Spannungsebenen auftritt.	MVV Energie AG
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Optional kann die Berechnung der VZR durch den MaBiS-Hub erfolgen. Hierzu ist erforderlich, alle Ein- und Ausspeiselastgänge spannungsebenenscharf zu erfassen und im MaBiS-Hub eine Energieflussrechnung abzubilden. Der MaBiS-Hub muss dann entsprechend die Zeitreihen für die Wälzung von Energie in die nachgelagerte Spannungsebene berechnen.	Die Berechnung der VZR erfolgt in der Regel spannungsebenenscharf mit unterschiedlichen Verlustfaktoren und mit unterschiedlichen Berechnungsformeln je Spannungsebene. Eine Berechnung mit Hilfe von Basisparametern setzt eine spannungsebenenscharfe Abbildung des Energieflusses im MaBiS-Hub voraus.	MVV Energie AG
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Nein, mit Basisparametern lassen sich komplexe Netzstrukturen und unterschiedliche Laststrukturen in den Teilnetzen nicht hinreichend genau abbilden.	Zur Ermittlung der Netzverluste hat mindestens tägliche die Datenübermittlung aller SZR pro Netzebene aggregiert zu erfolgen. Korrekturen müssen im Nachgang möglich sein. Die Bildung der DBA ist erst nach Berechnung der VZR möglich. Eine tägliche Berechnung der VZR mit aktueller Datenbasis ist für die Bewirtschaftung der VZR notwendig.	N-ERGIE Netz GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Netzgesellschaft Eisenberg mbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Norddeutsche Allianz

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig. Der VNB ist nicht mehr in der Lage dies zu tun, weil die Datenhoheit dann beim MaBiS-Hub vorgehalten wird.	Oberhausener Netzgesellschaft mbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleistung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	ovag Netz GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Der NB soll seine VZR selbst ermittlen.	Die VZR-Berechnungen sind teilweise sehr komlex und eignen sich schlecht für eine Standardisierung. Ein möglichst exakte VZR-Berechnung ist dabei im Sinne einer verursachergerechten Verteilung der Lasten.	Robotron Datenbank- Software GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Saalfelder Energienetze GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Nein	Aufgrund der unterschiedlichen Netzstrukturen zwischen Flächen und städtischen Netzbetreibern sind die Bildungsvorschriften je NB individuell. Da die Kostentragung der Verluste beim Netzbetreiber liegt, muss er auch den Verlauf selbst bestimmen dürfen.	SachsenNetze GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Nein	Aufgrund der unterschiedlichen Netzstrukturen zwischen Flächen und städtischen Netzbetreibern sind die Bildungsvorschriften je NB individuell. Da die Kostentragung der Verluste beim Netzbetreiber liegt, muss er auch den Verlauf selbst bestimmen dürfen.	SachsenNetze HS.HD GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Städtische Werke Netz + Service GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Ermittlung VZR durch AGV als Option via Parameter	Dem AGV liegen alle Netzzeitreihen (vorgelagert, KWKG- und EEG-Zeitreihen) vor, auf diesen kann, mittels einem Faktor für die quadratischen Verluste und einem Festwert für Leerlaufverluste, die VZR berechnet werden.	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Annaberg- Buchholz Energie AG
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Die Ermittlung und Übermittlung der VZR sollte weiterhin durch den NB erfolgen.	Die Berechunng der VZR kann nur durch die Abbildung des entsprechenden Netzschemas des Netzbetreibers sachgerecht durchgeführt werden. Die Prozesse sind in den Systemen aufgebaut und sind vorhanden. Eine Übermittlung zusätzlicher Basisparameter und Zeitreihen würden den Aufwand ohne einen erkennbaren Mehrwert weiter erhöhen und wäre ineffizient.	Stadtwerke Aue-Bad Schlema GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Nein, der NB sollte weiterhin die VZR bilden, zur Gewährleistung einer angemessenen Datenqualität.	Stadtwerke Bochum Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Detmold GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Metzingen
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Mühlacker GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Munster- Bispingen GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Passau GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Torgau GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Stadtwerke Wedel GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen.	VZR wird vom NB berechnet und an den MaBiS-Hub übermittelt.	Der NB benötigt die Einspeisezeitreihe des gesamten Netzes vom MaBiS-Hub für das BG je Spannungsebene. Daraufhin kann der NB die VZR für das BG berechnen und anschließend dem MaBiS-Hub übermitteln.	Stromnetz Berlin GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	nicht erwünscht	Nein, die Ermittlung der VZR durch den AGV ist nicht erwünscht. Der VNB ist für die Bewirtschaftung des Netzverlust-BK veranwortlich und durch reine Übermittlung von Parametern ist mit einer Verschlechterung bzw. eine Verzögerung, bei Anpassung der Parameter, zu rechnen.	SWE Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.5.		Die VZR wird weiterhin vom NB ermittelt	Die Netzstruktur der einzelnen Netzbetreiber unterscheidet sich sehr stark (z.B. städtische - und Flächennetzbetreiber). Die Ermittlung ist mit einer einheitlichen Formel nicht abdeckbar. Die Berechnung erfolgt nach einem komplexen Modell. Da der NB die VZR verantwortet, soll sie auch vom NB ermittelt werden.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Die VZR kann nur vom VNB ermittelt werden.	Für das Netz der TEN werden teilweise bereits täglich Parameter aus dem Netzleitsystem zur Berechnung der Netzverluste herangezogen. Diese sind nicht statisch und können daher nicht als Berechnungsmethode an den AGV übermittelt werden.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Ja, falls der VNB nicht mehr alle Einspeisedaten erhält	Wenn der VNB keine ZSG / RLM mehr vom MSB erhält, kann keine VZR ermittelt werden (VZR aus Einspeisewerten).	TWL Netze GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	ÜZ Mainfranken eG
3.5.		Die VZR wird weiterhin vom NB ermittelt	Die Netzstruktur der einzelnen Netzbetreiber unterscheidet sich sehr stark (z.B. städtische - und Flächennetzbetreiber). Die Ermittlung ist mit einer einheitlichen Formel nicht abdeckbar. Die Berechnung erfolgt nach einem komplexen Modell. Da der NB die VZR verantwortet, soll sie auch vom NB ermittelt werden.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Sollte nicht übernommen werden	Ja, ist zur Gewährleitung einer angemessenen Datenqualität wichtig.	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
3.5.	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?			wesernetz Bremen GmbH
3.5.	Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Nein	Begründung siehe 1.3. Die VZR ist eine Summenzeitreihe, die sich aus mehreren Einzelzeitreihen je Netzebene zussammensetzt. Zur Berechnung der Einzelzeitreihen je Netzebene werden zusätzlich Messdaten herangezogen, die im Rahmen der Prozesse zur Bilanzkreisabrechnung nicht relevant sind und damit im MaBiS- Hub nicht vorliegen. Beispiele: Messdaten aus intelligenen Ortsnetzstationen, Schalthäusern, Umspannwerken je Netzbereich und Leitungsstrang. Der VNB soll die VZR berechnen und an den AGV übermitteln.	Westfalen Weser Netz GmbH
	Die Übermittlung der VZR ist vom NB an den AGV vorgesehen. Ist erwünscht, dass der NB dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Die Ermittlung und Übermittlung der VZR sollte weiterhin durch den NB erfolgen.	Die Berechunng der VZR kann nur durch die Abbildung des entsprechenden Netzschemas des Netzbetreibers sachgerecht durchgeführt werden. Die Prozesse sind in den Systemen aufgebaut und sind vorhanden. Eine Übermittlung zusätzlicher Basisparameter und Zeitreihen würden den Aufwand ohne einen erkennbaren Mehrwert weiter erhöhen und wäre ineffizient.	Zwickauer Energieversorgung GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.6	vorstehenden Eckpunkte auch künftig für	Messdaten benötigt, zusammen mit den Vertragslaufzeiten, die vom Lieferanten	Durch große Fluktuationen im Portfolio kann es zu signifikanten Änderungen in der Prognose (mehrere GWh) kommen. Diese muss auf die Anschlussstelle zurückzuführen sein, um die Plausibilität der Prognosen prüfen zu können. (Turnus: MSCONS täglich morgens für gestern + immer aktuelle Vertragsdaten)	AKTIF Technology GmbH
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)			badenovaNETZE GmbH
3.6.	vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen		Die bilanzierungsrelevanten Stamm- und Abrechnungsdaten sind als Aggregationsmerkmal für NB ,LF und BKV für die Durchführung ihrer Aufgaben nicht ausreichend und durch die Möglichkeit definierbare Cluster wird das Maximun an Flexibilität gegeben, ohne jedes Mal Anforderungen an den Hub zu stellen.	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
3.6.	benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.	Werte oder zumindest qualitativ hochwertige vorläufige Werte enthalten.  Nach unserer Auffassung verursachen aktuell vor allem zwei Punkte die sehr schlechte Datenqualität.	Heute bildet der ÜNB täglich ein Aggregat pro Bilanzkreis für iMS-LGS. Nach Angabe der ÜNB weicht das Aggregat von den endgültigen Werten derart erheblich ab, so dass es für eine Prognose vollkommen unbrauchbar ist. Der Status ist auch konstant Z31 (Wert fehlt) was eigentlich schon heute nicht vorkommen dürfte, da die MSBs eigentlich vorläufige Werte liefern sollten. Ursache hierfür ist die Datenqualität der Messwerte, die an den ÜNB geliefert werden und nicht die Verarbeitung bei den ÜNBs.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.6.			Für Redispatch-relevante Anlagen werden die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt, damit im Redispatch-Prozess für Anlagen im Planwert- und Prognosewertmodell die Prognoseerstellung durchgeführt werden kann. Außerdem werden die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt, um die anschließende Abrechnung im Falle eines Redispatch-Abrufes durchführen zu können. Zusätzlich ist der VNB verpflichtet, laufen die Prognosequalität der Anlagen zu monitoren. Dafür werden ebenfalls die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt.	Bielefelder Netz GmbH
3.6.	vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur	Das Thema muss genauer beschrieben werden, allerdings reichen Teilaggregationen nicht für eine Verwendung von Folgeprozessen aus, die eine Vollständigkeit erfordern. Zur Ermittlung u.a. von Diff-BK-Mengen ist nur durch eine absolute Datengrundlage sichergestellt. Hier stellt sich auch die Frage, welche Komplexität u.a. der anstehende 24h-Lieferantenwechsel bei der Bildung der Aggregate spielt.		Bielefelder Netz GmbH
3.6.		Der NB benötigt weiterhin Einzelzeitreihen um z.B. Schalthandlungen zu überwachen.		Bielefelder Netz GmbH
3.6.	vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.	Aggregat muss sichergestellt sein, dass immer 100% der MaLos gültige/Ersatz- Werte oder zumindest qualitativ hochwertige vorläufige Werte enthalten.  Nach unserer Auffassung verursachen aktuell vor allem zwei Punkte die sehr	Heute bildet der ÜNB täglich ein Aggregat pro Bilanzkreis für iMS-LGS. Nach Angabe der ÜNB weicht das Aggregat von den endgültigen Werten derart erheblich ab, so dass es für eine Prognose vollkommen unbrauchbar ist. Der Status ist auch konstant Z31 (Wert fehlt) was eigentlich schon heute nicht vorkommen dürfte, da die MSBs eigentlich vorläufige Werte liefern sollten. Ursache hierfür ist die Datenqualität der Messwerte, die an den ÜNB geliefert werden und nicht die Verarbeitung bei den ÜNBs.	Bielefelder Netz GmbH
3.6.	ě .	Einzelzeitreihenebene benötigt.	Für Redispatch-relevante Anlagen werden die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt, damit im Redispatch-Prozess für Anlagen im Planwert- und Prognosewertmodell die Prognoseerstellung durchgeführt werden kann. Außerdem werden die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt, um die anschließende Abrechnung im Falle eines Redispatch-Abrufes durchführen zu können. Zusätzlich ist der VNB verpflichtet, laufen die Prognosequalität der Anlagen zu monitoren. Dafür werden ebenfalls die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt.	Bielefelder Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	Das Thema muss genauer beschrieben werden, allerdings reichen Teilaggregationen nicht für eine Verwendung von Folgeprozessen aus, die eine Vollständigkeit erfordern. Zur Ermittlung u.a. von Diff-BK-Mengen ist nur durch eine absolute Datengrundlage sichergestellt. Hier stellt sich auch die Frage, welche Komplexität u.a. der anstehende 24h-Lieferantenwechsel bei der Bildung der Aggregate spielt.		Bielefelder Netz GmbH
3.6.	dem AGV Basisparameter der VZR übermittelt und der AGV die VZR für den NB ermittelt?	Der NB benötigt weiterhin Einzelzeitreihen um z.B. Schalthandlungen zu überwachen.		Bielefelder Netz GmbH
3.6.		Bereits heute wird für Prognosezwecke und Fahrplananmeldung für kleine Verbraucher /Prosumer die Übermittlung der 1/4-h Werte auf MaLo-Ebene für die LF/BKV benötigt. Die bereits in der Fragestellung ausgeschlossene Übermittlung von Einzelmesswerten ist unbedingt erforderlich, und zumindest für große Abnehmer (juristische Personen!) auch unter den gegebenen Datenschutzvorgaben problemlos möglich! Wenn entsprechende Erklärungen von natürlichen Personen vorliegen, sind sie auch für natürliche Personen zulässig, sie sind für die Erbringung der Leistung seitens der LF/BKV auch notwendig und werden deshalb standardmäßig Vertragsbestandteil. Die Übermittlung von Einzelmesswerten muss deshalb auch grundsätzlich von einem Hub unterstützt werden. Zur Granularität der Daten kann keine allgemeine Aussage getroffen werden. Wenn z.B. mit steuerbaren Verbrauchsanlagen/Speichern aktiv am Intra-Day-Markt oder an den Regelenergiemärkten teilgenommen werden soll, sind Echtzeitdaten notwendig, da ansonsten die Vermarktung mit hohen Risiken verbunden ist. In diesem Fall werden aber idealerweise ohnehin mehr Daten benötigt, als mit dem iMS erfasst werden bzw. über den Hub geliefert werden sollen, z.B. Zustandsdaten der Anlage, oder auch, ob Steuerbefehle eines Netzbetreibers vorliegen. Der Bedarf an Daten wird sich im Übrigen mit den technischen Möglichkeiten weiterentwickeln. Grundsätzlich gilt, dass es zukünftig einen Bedarf an hochaufgelösten, zeitnahen Daten gibt, mit denen das Risiko für Bilanzkreisabweichungen verringert werden kann. Erst am Folgetag in einem 1/4-h-Raster übermittelte Daten sind jedenfalls als Mindestanforderung für eine aktive Bewirtschaftung nowendig und absehbar in Zukunft nicht ausreichend.		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	Da sich die Frage vorrangig an BKV/LF und NB richtet, würden wir hier keine darüber hinaus gehenden Anforderungen sehen.		Die 4 deutschen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz/Amprion/TenneT/ TransnetBW)

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	eigene Ebenen darstellen) - je Profil - je Bilanzierungsgebiet  Minimum benötigter Zeitreihen: - DBA - Restlastkurve - Netzlast - NZR Import und Export - BK-SZR für Einspeisung und Ausspeisung je Zeitreihentyp - BG-SZR für Einspeisung und Ausspeisung je Zeitreihentyp und Spannungsebene  Zusätzlich sollte für jeden Marktpartner ein individueller Datenabruf möglich sein (natürlich nicht kleiner 5 MaLo)	Die Daten werden für folgende Prozesse beim VNB benötigt: - Berechnung der Netzverluste - tägliche Prognose der Netzbetreiberbilanzkreise (Verluste, Differenzbilanzkreis, KWK) [- Ermittlung des Lastflusses für die Veröffentlichungspflichten nach EnWG - Berechnung und Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte]  Die Marktpartner dürfen in Ihrer Prognoseerstellung für Ihre BK nicht aufgrund von eingeschränkter Datenlieferung eingeschränkt werden (bei Einhaltung der Mindestgrenze)  Die übermittelten Datencluster sollten flexibel anpassbar sein, wenn neue Gegebenheiten (gesetzliche Anforderungen, Energiekrisen, Prognoseerweiterungen,) dies erfordern. Es wird als sinnvolle erachtet, dass die VNB individuell Cluster im MaBiS-Hub vorgeben können und diese dann automatisch von diesem aggregiert werden. Es ist notwendig, dass der Status der Zeitreihen (wahre Werte, Ersatzwerte) abrufbar ist.  Berechnung der Restlastkurve Daten bis einschließlich des Vortags: Saldo [ + Alle NZR Importe in eigenes BG + Auswahl BK-SZR für Einspeisung (alle ¼ h gemessene incl. iMS und die vom VNB ermittelte SOT) - Alle NZR Exporte aus eigenem BG - Auswahl BK-SZR für Entnahme (alle ¼ h gemessene incl. iMS)] = Restlastkurve  Berechnung der Nezlast:	E.ON Netzbetreiber
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	für den Datenbereitstellungstag und die weiteren 14 Tage - - tatsächliche Einspeisung aus KWK-Anlagen (gemessen) je Bilanzierungsgebiet, täglich für die letzten 14 Tage - tatsächliche Einspeisung aus KWK-Anlagen (Profil) je Bilanzierungsgebeit, täglich für die letzten 14 Tage	Daten bis einschließlich gestern  Der aktuellste Datenstand, auch rückwirkend, ist zwingend notwendig, um eine optimale Prognose erstellen zu können. Die Qualität der Prognose ist ganz entscheidend abhängig von der Qualität der Eingangsdaten, die zur Erstellung bzw. Kalibrierung des Prognosemodells vorliegen. Daher ist hier unbedingt auf eine höchste Qualität zu achten und darauf hinzuwirken. Qualitätsdefizite können zu unverhältnismäßig hohen Abweichungen im Bilanzkreis führen, die eine ordentliche Bewirtschaftung des Bilanzkreises gemäß Bilanzkreisvertrag erschweren.	EAM Netz GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.6.	BDEW-Stellungnahme (Stand: 08.11.) Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.	Bzgl. der Aggregationsebenen sind neben den bilanzierungsrelevanten Stammdaten frei definierbare Cluster zu ermöglichen. Die Marktlokation ist den entsprechenden Cluster zuzuordnen. Ziel ist es ausschließlich die bilanzierungsrelevanten Stammdaten/Abrechnungsdaten abzubilden. Bei der Clusterdefinition sind die DSGVO Grundsätze zu beachten.	Die bilanzierungsrelevanten Stamm- und Abrechnungsdaten sind als Aggregationsmerkmal für NB ,LF und BKV für die Durchführung ihrer Aufgaben nicht ausreichend und durch die Möglichkeit definierbare Cluster wird das Maximun and Flexibilität gegebenen. ohne jedes Mal Anforderungen an den Hub zu stellen.	EnBW AG, Netze BW GmbH
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	Für die Aufgabenerfüllung als Netzbetreiber sind die notwendigen Bilanzierungsrelevanten Stamm- und Bewegungsdaten im bisherinen Umfang erforderlich. Eine Aggregation von iMS-Werten natürlicher Personen ist nachvollziehbar, kann aber insbesondere im Rahmen des Monitorings für Schalthandlungen nicht erfolgen.		Enervie Vernetzt GmbH
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	Prognoseabweichungen, wenn diese Aggregate qualitativ schlecht sind.	Beispiel: Wir haben ein Aggregat von 5 Marktlokationen (Minimum), in verschiedenen 1/4 Stunden fehlen Werte von mindestens 1 Marktlokation. Der Lieferant sieht dies nicht mehr , da das Aggregat insgesamt trotzdem eine vollständige Zeitreihe ohne Lücken ist. Er muss also von einem vollständigen Aggregat mit Messwerten aller 5 Marktlokationen ausgehen. Der Lieferant / Prognoseersteller muss Anrecht auf alle Lastgangdaten bekommen, solange er zu der Marktlokationen nur Adressen, aber keine Namen speichert. Adressen sind ein notwendiges Kriterium um adäquate Prognosen zu erstellen.	
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	Die DSGVO beschreibt in den Datenschutzgrundsätzen nach Art. 5 Abs. 1 lit b und lit c DS-GVO, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte Zwecke und in einem dem Zweck angemessenen und erheblichen Umfang verarbeitet werden dürfen (Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung). Diese Grundsätze hat das MsbG in dem Maße umgesetzt, dass es u.a. in § 52 MsbG vorgibt, dass personenbezogene Daten, soweit es möglich ist, pseudonymisiert oder anonymisiert werden sollen. Nach dem Konsultationspapier (Absatz 3 der Einleitung) und der dort wiedergegebenen Aussagen des Bundesdatenschutzbeauftragten, sei jedoch keine zwingende Anonymisierung (über eine Aggregation) der Daten erforderlich, sondern es wird lediglich beschrieben, dass die Melo/Malo als Pseudonymisierung aufgrund der Dauerhaftigkeit als nicht ausreichend erachtet wird.	Als erster Schritt scheint es daher sachgerecht, zuerst eine weitergehende Pseudonymisierung (ggf. unter Hinzuziehung anderer Mittel) zu prüfen, bevor eine Aggregation (Anonymisierung) der Daten in Betracht gezogen wird. Diese anderen Möglichkeiten sollten daher als milderes Eingriffsmittel vorrangig geprüft und das Mittel der Anonymisierung lediglich als letztes Mittel heranzogen werden.	EWE NETZ
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	In der Praxis hat sich die Prognose auf Basis von Aggregaten historischer Istwerte in vielen Fällen nicht bewährt. Insbesondere bei größeren Veränderungen im Kundenbestand z.B. zum Jahreswechsel dauert die Anpassung der Prognose an die neue Ist-Summe zu lange. Wenn hier Aggregate gebildet werden muss der Zeitraum der Lieferbeziehung berücksichtigt werden.		KISTERS AG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs	Wer würde die folgenden Aggregate zur Verfügungstellen (MSB oder MaBiS-Hub)?	Reine Verständnisfrage	Mainova AG
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	Granularität: Netzebene, Ortsnetztrafo, Energierichtung, Energieträger, Profilart (H0, G3, etc.) Tumus: Täglich, Monatlich und bei Bedarf für einen wählbaren rückwirkenden Zeitraum Aggregationsebene: BG, LF, Netzebene, am Ortsnetztrafo/NS-Verteiler angeschlossene Malos, frei wählbare Gruppe von Malos		N-ERGIE Netz GmbH
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)		in der Praxis zeigt sich häufig, dass Einspeiseanlagen nicht korrekt und vollständig auf das Regelsignal nach Redispatch 2.0 reagieren. Die zum Zeitpunkt der Redispatch Maßnahme eingespeiste Menge muss von der rechnerisch ermittelten Ausfallarbeit abgezogen werden. Anderenfalls würde der Anlagenbetreiber die eingespeiste Menge doppelt vergütet bekommen (einmal über die normale Vergütung und dann nochmal über die Vergütung der Ausfallarbeit), was im Widerspruch zum Doppelvermarktungsverbot aus dem EEG steht. Die Redispatch-Kosten des NB wären aufgrund der doppelten Auszahlung erhöht.  Da die aktuelle Grenze für Redispatch 2.0 von 100kW bereits nicht ausreicht und auch kleinere Anlagen steuerbar sein müssen, ist eine Kontrolle und Vermeidung von doppelter Vergütung nur unter Betrachtung der realen Einspeisemenge pro Anlage erzielbar. Bei einer aggregierten Betrachtung mehrerer Anlagen ist dieses nicht mödlich.	N-ERGIE Netz GmbH
3.6.	vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen	Der Lieferant benötigt die Möglichkeit, beliebige Aggregate (mind. 5 Malos) in beliebigen Zeiträumen kurzfristig anzufordern. Die Aggregate sollen nur MaLos enthalten, die der LF zukünftig oder aktuell in Belieferung (bzw. Einspeisung) hat. Sollte eine freie Zusammenstellung der Aggregate nicht möglich sein, so schlagen wir als kombinierte Aggregationskriterien den Bilanzkreis, das Bilanzierungsgebiet, den LF, den MSB und den Zeitreihentyp vor. NB verwenden die Werte aktuell zur Berechnung der VZR, zur Prognose der VZR und der DBA sowie zur Bildung verbesserter Standardlastprofile. Hierfür benötogt er mindestens netzebenen- und profilscharfe Bilanzierungsgebietssummen für den Vortag sowie täglich alle Änderungen dieser Summen für die Vortage.		Robotron Datenbank- Software GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	Wir gehen davon aus, dass sich die Aggregation auf mindestens 5 MaLos ausschließlich auf Prozesse der MaBiS bezieht und der Lieferant weiterhin gemäß GPKE die Messwerte Maloscharf täglich vom MSB erhält.	Sicherstellung der Prognoseprozesse.	RWE Supply & Trading GmbH
3.6.		Diese Frage kann aus Netzbetreibersicht nur teilweise beantwortet werden. Das hängt davon ab, wer die Bewirtschaftung der Differenzbilanzkreise und der Verlustbilanzkreise macht. Im vorliegenden Eckpunktepapier sind dazu keine Aussagen getroffen worden.  Sollte die Kostentragung für die Abweichungen im Differenzbilanzkreis (DBK) und im Verlustbilanzkreis (VBK) beim Ausspeisenetzbetreiber liegen, so muss der Ausspeisenetzbetreiber die Möglichkeit zur Bewirtschaftung des DBK und VBK besitzen. Des Weiteren können die Mengen im DBK ausschließlich unter Verwendung eigener SLP, SEP, TEP, TLP geringgehalten werden. Unter Anwendung bundeseinheitlicher LP sind dem NB alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Differenzen in den Netzbetreiberbilanzkreisen genommen. Eine Bewirtschaftung von Bilanzkreisen ist nur unter Vorhandensein jeglicher Bilanzkreisdaten möglich. Aufgrund von Clearingprozessen und nachfolgenden Prozessen wie der Mehr-Mindermengenabrechnung sind Viertelstundenlastgänge je Malo notwendig.		SachsenNetze GmbH
3.6.		Diese Frage kann aus Netzbetreibersicht nur teilweise beantwortet werden. Das hängt davon ab, wer die Bewirtschaftung der Differenzbilanzkreise und der Verlustbilanzkreise macht. Im vorliegenden Eckpunktepapier sind dazu keine Aussagen getroffen worden.  Sollte die Kostentragung für die Abweichungen im Differenzbilanzkreis (DBK) und im Verlustbilanzkreis (VBK) beim Ausspeisenetzbetreiber liegen, so muss der Ausspeisenetzbetreiber die Möglichkeit zur Bewirtschaftung des DBK und VBK besitzen. Des Weiteren können die Mengen im DBK ausschließlich unter Verwendung eigener SLP, SEP, TEP, TLP geringgehalten werden. Unter Anwendung bundeseinheitlicher LP sind dem NB alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Differenzen in den Netzbetreiberbilanzkreisen genommen. Eine Bewirtschaftung von Bilanzkreisen ist nur unter Vorhandensein jeglicher Bilanzkreisdaten möglich. Aufgrund von Clearingprozessen und nachfolgenden Prozessen wie der Mehr-Mindermengenabrechnung sind Viertelstundenlastgänge ie Malo notwendig.		SachsenNetze HS.HD GmbH
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)		Wird benötigt für eine bessere DBA-Bewirtschaftung.	Stromnetz Berlin GmbH
3.6.		Der NB benötigt weiterhin Einzelzeitreihen um z.B. Schalthandlungen zu überwachen.	Der NB benötigt weiterhin Einzelzeitreihen um z.B. Schalthandlungen zu überwachen.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognose Erstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.		Bildung der Aggregate sollte individuell bestimmbar und flexibel anhand von Stammdaten/Netzgebieten/Anzahl sein. Auch für MaLo-IDs mit Bilanzierung auf Basis von Werten müssen JVP vom NB zur Verfügung gestellt werden. So wäre die Erstellung von normierten Referenzprofilen aus verschiedenen Aggregaten für die Prognoseerstellung möglich. Das Ermöglicht ein Ausrollen der Referenzprofile mittels JVP-Summe, ohne eine MaLo-ID individuell zu behandeln.	SWM Versorgungs GmbH
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	so sollten diese frei durch den VNB definierbar sein. So kann sich der VNB die Aggregate entsprechende seiner Einsatzzwecke selbst zusammenstellen.  Die Daten sollten dann ggf. per Abonement (tägliche/monatliche Datenübermittlung) oder als Einzelanforderung über beliebige Zeitbereiche erfolgen können.  Zur Validierung der einzelnen Aggregate sollte bei Bedarf ein separates Abonement einer Clearingliste je Aggregat möglich sein.  Des Weiteren müssen die Daten im MaBiS-Hub auch nachträglich außerhalb der derzeitigen Fristen für die Bilanzkreisabrechnung vorgehalten, aktualisiert und	Die Bedarfe an Zeitreihenaggregaten geht weit über die Anforderungen der MaBiS hinaus. Mögliche Einsatzzwecke beim VNB: - Netzberechnungen nach § 14a EnWG in der Niederspannung - Lastflussermittlung zur Berechnung der Netzentgelte mit den aktuellsten ggf. (noch) nicht bilanzierten Messwerten - Netzverlust-Prognosen - Differenzbilanz-Prognosen - Berichtswesen  Des Weiteren werden Zuordnungskorrekturen, welche derzeit nicht im Rahmen der Korrekturbilanzkreisabrechnung berücksichtigt werden können, bilateral zwischen VNB und BKV ausgeglichen. Der MaBiS-Hub müsste folglich auch die entsprechenden Zuordnungskorrekturen weit in die Vergangenheit übernehmen.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)	Viertelstundenwerte auf Aggregationsebene Bilanzierungsgebiet mit Unterteilung nach Profil und unter Angabe des Zeitreihentyps. Dabei ist eine Vollständigkeit der Werte obligatorisch.	Da die Abrechnung auf Basis des Bilanzierungsgebiets erfolgt, erachten wir dieses als sinnvolle Aggregationsebene. Neben der heutigen Aggregation der Werte auf Zeitreihentypebene, führt die Aggregation auf Profilebene zu einer zusätzlichen Verbesserung der Prognosegüte.	Vattenfall Europe Sales GmbH
3.6.		Der NB benötigt weiterhin Einzelzeitreihen um z.B. Schalthandlungen zu überwachen.	Der NB benötigt weiterhin Einzelzeitreihen um z.B. Schalthandlungen zu überwachen.	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt? (Hinweis: Bitte Granularität, Turnus und Aggregationsebene angeben. Zur Aggregationsebene: Einzelmesswerte unter Angabe der MaLo-ID können hier nicht bereitgestellt werden. Denkbare Aggregationsebenen wären daher beispielsweise pro Netzgebiet oder Aggregate aus mind. 5 MaLo-IDs.)			wesernetz Bremen GmbH

Tenorziffer/§/ etc.	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Einreicher
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt?	Für alle juristischen Personen können DSGVO-konfom die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene bereit gestellt werden. Für alle natürlichen Personen ist die kleinstmögliche Granularität zu wählen.	Die Vorgaben der DSGVO unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der Kundengruppen juristische und natürliche Personen. Diesem Umstand kann und sollte Rechnung getragen werden, um Effizienzen weierhin nutzen zu können und den Aufwand zur Umsetzung der DSGVO-konformen Datenkommunikation gerecht zu werden. Täglich sollten wenigstens die aggregierten Zeitreihen je Zeitreihentyp und Netzebene je Bilanzierungsgebiet bereit gestellt werden. Zusätzlich sind für relevante Kunden (Windparks, große Industriebetriebe, etc.) Viertelstundenzeitreihen zu liefern, da sie die Prognosen stark beeinflussen. Die täglich bereit gestellte Messdaten dürfen möglichst nicht von den final bereit gestellten Daten abweichen. Der AGV des MaBiS-Hub muss verpflichtet werden bei Abweichung der Datenqualität von 100% bzw. definierte Grenzwerte aktiv auf die MSB zuzugehen.	Westfalen Weser Netz GmbH
3.6.	Welche Daten werden unter Beachtung der vorstehenden Eckpunkte auch künftig für Prognoseerstellungen und Fahrplanmeldungen benötigt?	Für Redispatch-relevante Anlagen werden die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt.	Für Redispatch-relevante Anlagen werden die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt, damit im Redispatch-Prozess für Anlagen im Planwert- und Prognosewertmodell die Prognoseerstellung durchgeführt werden kann. Außerdem werden die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt, um die anschließende Abrechnung im Falle eines Redispatch-Abrufes durchführen zu können. Zusätzlich ist der VNB verpflichtet, laufen die Prognosequalität der Anlagen zu monitoren. Dafür werden ebenfalls die Messdaten auf Einzelzeitreihenebene benötigt.	Westfalen Weser Netz GmbH